



**Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 für einen Basisprospekt  
(die "Wertpapierbeschreibung")**

**für**

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate  
Anleihen bzw. Protect-Anleihen**

**Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen**

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**

Düsseldorf

(der "Emittent")

**Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Oktober 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 24. November 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

**Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 begonnen hat und am 17. Februar 2023 endet.**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt</b>	<b>9</b>
<b>II. Risikofaktoren</b>	<b>12</b>
<b>1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben</b>	<b>13</b>
1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten, Gläubigerbeteiligungen	13
1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung	13
<b>2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben</b>	<b>13</b>
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	14
(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	14
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	15
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	15
(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung	16
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	16
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	16
(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	17
(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	18
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	20
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	20
(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	20
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	22
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	22
(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	23
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	25
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	25
(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	26
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	28
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	28
(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	29
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	31
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	31
(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	32
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	33
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	34
(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	34
(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	36
(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	37
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	39
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	39
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	40
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	40
<b>3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen</b>	<b>40</b>

<b>4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko</b>	<b>41</b>
<b>5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken</b>	<b>41</b>
<b>6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren</b>	<b>42</b>
<b>7. Kategorie: Risiken bei Mistrades</b>	<b>42</b>
<b>8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung</b>	<b>42</b>
<b>9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers</b>	<b>42</b>
<b>10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten</b>	<b>43</b>
<b>11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere</b>	<b>43</b>
<b>12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits</b>	<b>43</b>
<b>13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten</b>	<b>43</b>
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	43
(1) Risiken bei Aktien	44
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	44
(3) Risiken bei Indizes	45
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	47
(5) Risiken bei Währungswechsellkursen	49
(6) Risiken bei Edelmetallen	49
(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen	50
(8) Risiken bei Schuldverschreibungen	50
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	51
<b>III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung</b>	<b>52</b>
<b>1. Einsehbare Dokumente</b>	<b>52</b>
<b>2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen</b>	<b>52</b>
<b>3. Verkaufsbeschränkungen</b>	<b>54</b>
<b>IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung</b>	<b>55</b>
<b>1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde</b>	<b>55</b>
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	55
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	55
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	55
1.4. Angaben von Seiten Dritter	55
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	55
<b>2. Risikofaktoren</b>	<b>55</b>

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	55
<b>3. Grundlegende Angaben</b>	<b>55</b>
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	55
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	56
<b>4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</b>	<b>56</b>
4.1. Angaben über die Wertpapiere	57
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	57
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	58
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	58
4.3. Form der Wertpapiere	58
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	58
4.5. Währung der Wertpapieremission	58
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	59
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	59
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	60
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	61
a) Fälligkeitstermin	61
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	61
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	62
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	62
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	62
4.13. Emissionstermin	62
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	62
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	63
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	63
<b>5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren</b>	<b>64</b>
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	64
5.1.1. Angebotskonditionen	64
[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]	65
[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]	98
[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]	104
[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]	111
[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]	119
[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]	125
[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]	133
[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	182



[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]	189
[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	196
[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	202
[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]	209
Formular für die endgültigen Bedingungen	216
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	226
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	226
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	226
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	226
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	226
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	226
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	227
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	227
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	227
5.3. Preisfestsetzung	227
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	227
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	227
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	229
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	229
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	229
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	229
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	229
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	230
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	230
<b>6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten</b>	<b>230</b>
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	230
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	230
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	231
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	231

<b>7. Weitere Angaben</b>	<b>231</b>
7.1. Beteiligte Berater	231
7.2. Geprüfte Angaben	231
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	231
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	231
<b>V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")</b>	<b>232</b>
<b>1. Risikofaktoren</b>	<b>232</b>
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	232
<b>2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</b>	<b>232</b>
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	232
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	232
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	232
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	232
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	232
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	233
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	233
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	233
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	233
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	234
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	234
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	235
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	235
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	235
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	235
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	236
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	236
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	236
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	237
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	237
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	237
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	238
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	238
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	238
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	239
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	239
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	239
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	240
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	240
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	241
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	242
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	242

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	243
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	243
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	243
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	243
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	244
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	244
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	244
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	245
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	245
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	245
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	245
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	246
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	246
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	246
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	246
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	247
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	247
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	247
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	249
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	249
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	249
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	250
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	250
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	251
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	252
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	252
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	252
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	253
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	254
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	254
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	255
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	255
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	256
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	256
(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)	256
(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	257
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	257
2.2. Angaben zum Basiswert	259
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	259
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	259
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	266
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	266
<b>3. Weitere Angaben</b>	<b>267</b>
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	267
<b>VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung</b>	<b>268</b>
<b>1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person</b>	<b>268</b>
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	268

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	268
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	268
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	269
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	269
1.6. Hinweis für die Anleger	269
<b>2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten</b>	<b>269</b>
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	269
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	269
<b>2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten</b>	<b>270</b>
2B.1. Hinweis für Anleger	270
<b>VII. ISIN-Liste</b>	<b>271</b>
<b>LETZTE SEITE</b>	<b>L.1</b>

## **I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt**

### Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Oktober 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 24. November 2022 und endet am 24. November 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate (zusammen die "**Discount-Zertifikate**") sowie Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen (zusammen die "**Anleihen**") (Discount-Zertifikate und Anleihen zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle und Schuldverschreibungen.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines

Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

#### Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

#### Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

#### Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

#### Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

## II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

Lesehinweise:

- Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:
  - Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.
  - Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.



## **1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben**

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

### **1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten, Gläubigerbeteiligungen**

Der Emittent unterliegt dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"). Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem die Wertpapierinhaber an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden (sogenannte Gläubigerbeteiligung).

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Wertpapierinhaber in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Damit unterliegen auch die Wertpapiere des Emittenten dem Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde. Diese kann als mögliche Abwicklungsmaßnahmen die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren beispielsweise bis auf null oder teilweise herabsetzen oder in Gesellschaftsanteile des Emittenten umwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz des Emittenten vornehmen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Wertpapiere verlieren.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

### **1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung**

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Emittentenausfalls. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird durch Dritte nicht garantiert oder zugesichert.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

## **2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben**

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

## 2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) mit den entsprechenden Rückzahlungsmodalitäten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

### (1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass

er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

#### **(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

#### **(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

## **(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung**

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

### **(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

### **(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

### **(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Einlösung von Reverse-Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Cap (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

#### Sonderfall Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

#### **(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

*Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiedieranlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

### **(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

### **(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

### **(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des



Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

*Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

## **(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen

Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

*Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden

Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

#### **(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

#### **(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

#### **(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

*Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

**(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, orientiert sich die Rückzahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag.



Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

### **(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der

Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

*Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden

Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

#### **(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewandete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

#### **(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewandete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf

einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

#### **(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso

niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

*Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

#### **(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

**(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Liegt ein Schwellenereignis vor, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Rückzahlung von Reverse-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

#### Sonderfall Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

*Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiedieranlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

### **(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen setzen auffallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

*Reverse Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.



*Reverse Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Reverse Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

#### **(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen Pro setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

*Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Reverse Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

## **2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren**

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) und (3)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

### **(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen**

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
  - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

## **(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist**

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

## **(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)**

Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

## **3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**

### Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

### Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

#### **4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko**

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

#### **5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken**

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

##### **(1) Wertpapiere ohne Reverse-Element**

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

*Wertpapiere mit Barrieren-Element:* Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

##### **(2) Wertpapiere mit Reverse-Element**

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

*Wertpapiere mit Barrieren-Element:* Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

#### **6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren**

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

#### **7. Kategorie: Risiken bei Mistrades**

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

#### **8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung**

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

#### **9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers**

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem

Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

#### **10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten**

Seine Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei Wertpapieren mit Barrieren-Element kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere**

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

#### **12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits**

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

#### **13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten**

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

##### **13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die

betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

### **(1) Risiken bei Aktien**

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

### **(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren**

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils



ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

### **(3) Risiken bei Indizes**

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen

Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

#### **(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten**

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

#### **(5) Risiken bei Währungswechselkursen**

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

#### **(6) Risiken bei Edelmetallen**

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,

- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

*Wertpapiere mit Barrieren-Element:* Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

#### **(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen**

Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Eine ungünstige Entwicklung der Zinssätze hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Zinssätzen/Referenzsätzen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung der Zinssätze auswirken können:

- aktuelle Zinssätze in der betreffenden Währung,
- der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen, und
- der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve.

#### **(8) Risiken bei Schuldverschreibungen**

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis gegebenenfalls negativ auswirken können. Eine ungünstige Entwicklung der Schuldverschreibungen hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ferner sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer den Wertpapieren zugrundeliegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Wertverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

### **13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen**

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

### III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

#### 1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung am 24. November 2022 der Wertpapierbeschreibung beginnt und am 24. November 2023 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare),
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte),
- die Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020, 24. Februar 2021 und 17. Februar 2022, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte),
- die Basisprospekte vom 6. November 2017, 14. September 2018 und 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte),
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de).  
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website des Emittenten [www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports](http://www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports).

#### 2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 157 bis 341) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 61 bis 200) aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 64 bis 215) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 55 bis 62) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 63 bis 214) aus der



Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 63 bis 214 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 215 bis 224 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 64 bis 215 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 216 bis 225 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 61 bis 200 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 201 bis 210 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt IV. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020, 24. Februar 2021 und 17. Februar 2022 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website des Emittenten einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

### **3. Verkaufsbeschränkungen**

#### Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

#### Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

#### Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

#### Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

#### **IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung**

##### **1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde**

###### **1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung**

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

###### **1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen**

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

###### **1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen**

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

###### **1.4. Angaben von Seiten Dritter**

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
  - Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
  - Informationen über die Volatilität des Basiswerts
- herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) und [www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports](http://www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports)) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

###### **1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung**

Der Emittent erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

##### **2. Risikofaktoren**

###### **2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind**

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

##### **3. Grundlegende Angaben**

###### **3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Der Emittent und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten und/oder von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den

mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

### **3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

### **4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 55 bis 62 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-

Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 55 bis 62 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

#### **4.1. Angaben über die Wertpapiere**

##### **a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen**

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen, Reverse-Anleihen, Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt IV. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[ ]" bzw. Platzhalter "•" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
  - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des

Emittenten vorsehen gilt: Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

#### **b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)**

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **4.3. Form der Wertpapiere**

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

#### **4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere**

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.5. Währung der Wertpapieremission**

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.6. Relativer Rang der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Das SAG setzt in der Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD") um.

Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen).

Sie wird Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren. Die Abwicklungsmaßnahmen können bereits vor einer Insolvenz des Emittenten getroffen werden.

Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass

- der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und
- sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Der Zweck der Abwicklung umfasst auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Dies soll die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger (wie die Wertpapierinhaber), die vom Emittenten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an seinen Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das wird als sogenanntes Instrument der Gläubigerbeteiligung bezeichnet.

Auch die Wertpapiere des Emittenten unterliegen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Mögliche Abwicklungsmaßnahmen können sein:

- die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren bis auf null oder teilweise herabzusetzen,
- die Ansprüche in Gesellschaftsanteile des Emittenten oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen, umwandeln (sogenannte Gläubigerbeteiligung), oder
- den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen.

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten (wie die Wertpapierinhaber) in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

#### **4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte**

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) oder
- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

#### **4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen** Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

#### Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:

- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Sofern Anleihen bzw. Reverse eine Verzinsung vorsehen gelten folgende Bestimmungen:

- Nominaler Zinssatz:
  - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird.
  - (ii) *Zinssatz absolut*: Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz.
  - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt. Der jeweils anwendbare Zinssatz bzw. Zinsbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Bestimmungen zur Zinsschuld:
  - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag bzw. Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie den jeweiligen Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen. Die jeweils anwendbare Zinsberechnungsmethode wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
  - (ii) *Zinssatz absolut*: Die Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der Zinsperiode, mit dem



festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.

*(iii) Festgelegter Zinsbetrag:* Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.

- Datum, ab dem die Zinsen fällig werden: Die Wertpapiere werden vom Zinslaufbeginn bzw. Ersten Valutierungstag an verzinst. Das Datum, ab dem die Zinsen fällig werden, Zinslaufbeginn oder Erster Valutierungstag, wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinsfälligkeitstermine: Die Zinsen werden nachträglich an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Der Zinstermin kann beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden. Die Zinstermine sowie die jeweils anwendbare Geschäftstagekonvention werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.  
Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.
- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen: Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Einzelheiten

- zum nominalen Zinssatz,
  - zu Bestimmungen zur Zinsschuld,
  - zum Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und
  - zu Zinsfälligkeitsterminen
- werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

#### **4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

##### **a) Fälligkeitstermin**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstehend oder zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

##### **b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erfolgt die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe des maßgeblichen Referenzpreises am Bewertungstag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt V. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt V.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

#### **4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite**

##### Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

##### Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

#### **4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten**

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

#### **4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen**

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.13. Emissionstermin**

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

#### **4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

#### **4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers**

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

#### **4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere**

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

## **5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren**

### **5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

#### **5.1.1. Angebotskonditionen**

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 200 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 64 bis 215 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 63 bis 214 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 200 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 201 bis 210 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 64 bis 215 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 216 bis 225 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 63 bis 214 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 215 bis 224 der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

**[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]**

[Emissionsbedingungen  
für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate] [(Worst-of)]  
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]  
[(Einlösungsart Zahlung)]  
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]  
[mit Währungsumrechnung]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
- WKN • -  
- ISIN • -

**§ 1  
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

**[Discount-Zertifikate (Basiswert):**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")]** **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)]** je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]

<sup>1</sup> [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

	<p><b>[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwahrung"]:</b> entspricht dem Fremdwahrungs-Kurs je 1,00 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <a href="https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks">https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks</a> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird; "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschlielich [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmaig auf der vorgenannten Publikationsseite veroffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmaig veroffentlicht wird, bestimmen.]</p>
["Startniveau":	•]
"Cap":	•
"Bezugsverhaltnis":	<p>[•] [[<b>sofern das Bezugsverhaltnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert  Liefergegenstand:</b> wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Cap] und (b) dem Nennbetrag [<b>sofern eine Wahrungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlosungsart Zahlung oder Lieferung:</b>, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in  4 Absatz (3) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [<b>mit Wahrungsabsicherung und Einlosungsart Zahlung oder Lieferung:</b> wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Hochstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in  4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [<b>alternativ mit Wahrungsabsicherung und Einlosungsart Zahlung oder Lieferung:</b> wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Hochstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in  4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [<b>alternative Berechnungsweise des Bezugsverhaltnisses einfugen: •</b>], gema folgender Formel: [<b>Basiswert  Liefergegenstand:</b> ((Referenzpreis/[Startniveau][Cap]) x Nennbetrag) [<b>sofern eine Wahrungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlosungsart Zahlung oder Lieferung:</b> / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [<b>mit Wahrungsabsicherung und Einlosungsart Zahlung oder Lieferung:</b></p> $\text{Bezugsverhaltnis} = \frac{\text{Hochstbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Cap}} \quad ] \quad [\text{alternativ mit}$ <p><b>Wahrungsabsicherung und Einlosungsart Zahlung oder Lieferung:</b></p> $\text{Bezugsverhaltnis} = \frac{\text{Hochstbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Cap}} \quad ] \quad [\text{alternative Formel}$ <p><b>einfugen: •</b>], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen fur das Bezugsverhaltnis") kaufmannisch gerundet wird]</p>
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent	•]
Liefergegenstand":	
["ISIN Liefergegenstand":	•]

["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, [**Einlösungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: " $\text{Einlösungsbetrag} = \text{Höchstbetrag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}$ ", wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

**[Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1)</sup>) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") [**Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")] [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

<sup>1</sup> [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Emissionswahrung":	•
["Fremdwahrung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Hochstbetrag":	•

"Basiswerte"	["Liefergegenstande"]	"Relevante Referenzstellen"	"Referenzpreise"	["Startniveau"]	"Caps"/ "Bezugsverhaltnisse"
["Emittenten Basiswerte"]	["Emittenten Liefergegenstande"]	["Relevante Terminborsen"]			
"ISIN"	["ISIN Liefergegenstande"]	["Fondsgesellschaften"]			
"Wahrungen Basiswerte"	["Wahrungen Liefergegenstande"] ["Relevante Referenzstellen Liefergegenstande"]				
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen: •] [Zahl und Einheit der Wahrung einfugen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen: •] [Zahl und Einheit der Wahrung einfugen: •] entspricht)]	[•]	•/ [•] [sofern das Bezugsverhaltnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Wahrungsabsicherung und Einlosungsart Zahlung oder Lieferung): wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhaltnisses einfugen: •], gema folgender Formel: [Formel einfugen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen fur das Bezugsverhaltnis") kaufmannisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils mageblichen Cap entspricht oder diesen uberschreitet, entspricht der Einlosungsbetrag je Wertpapier dem [gema § 4 Absatz (•) in die Emissionswahrung umgerechneten] Hochstbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils mageblichen Cap unterschreitet, [**Einlosungsart Zahlung**: entspricht der [gema § 4 Absatz (•) in die



Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**] entspricht)], wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.] [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: ●**], wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.]]]

**[Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●]
["Nennbetrag":	●]
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●]
"ISIN":	●

<sup>1</sup> [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Währung Basiswert":	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)]
["Startniveau":	•]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap überschreitet, entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:  
 "Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap); 0)},  
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Höchstbetrag} * \max\left\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}\right\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere[/]

#### **[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren: Form und Nennbetrag]**

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und auß erhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

#### **[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren:**

- (3) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils • sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.]

### § 3 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: ●.]**
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]  
**[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]  
**[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]  
**[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert:** ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]  
**[Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

### § 4

**[Zahlung: Einlösungsart Zahlung]/[/Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung]/[/**

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:  
Währungsumrechnung]**

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:**

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge: bzw. etwaiger Spitzenbeträge]** an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.]) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.]) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.])

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:** Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.])

**[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:**

[(2)]

[(3)] [a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR

am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem [**Währung einfügen: ●**]-Kurs je [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [●] (die "Publikationsseite") [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:**

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:**

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)

veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:**

[(2)]

- [(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: ●]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: ●].]**

## § 5

### Marktstörung/Ersatzkurs

**[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:**

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der

[jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)]

[a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

[(4)]

[a)] Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:**

[(1)]

[(2)]

[In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § 6 genannten

Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsfomel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

[(4)] [a)] Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.



- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen. ]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt. ]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

[(3)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [**•**]-Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt. ]]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. ]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten

in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

[(1)]

[(2)] Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

**[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]**

**§ 6**

**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

**[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):**

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die untenstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die untenstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [**weitere Ausstattungsmerkmale:** •] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. ]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:**

[(1)]

[(2)] In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]

- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
  - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt

nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der

Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.



- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

**[(1)]**

**[(2)]** [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
  - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
  - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
  - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
  - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
  - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
  - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine

derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
  - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
  - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
  - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
  - (vi) Verstaatlichung;
  - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
  - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

[1]

[2] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts [oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß

[§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:**

**[(1)]**

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung

des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

[(1)]

- [(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das

Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die



Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)]

[g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind. Nicht anwendbar.]**

### [§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

### **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

***[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:***

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlichen].]

### **[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und [ihre Gesamtstückzahl] [ihren Gesamtnennbetrag] erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

### **[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**

**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

**[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die Discount-Zertifikate  
bezogen auf Aktien  
(Einlösungsart Zahlung)**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1**

**Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2**

**Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

### **§ 3**

#### **Einlösungstermin/Bewertungstag**

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

### **§ 4**

#### **Einlösungsart Zahlung**

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

### **§ 5**

#### **Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

### **§ 6**

#### **Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
  - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.



- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## [§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
  - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

#### **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

#### **[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**

**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

**[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die Discount-Zertifikate  
bezogen auf Aktien  
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

## § 3

### Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

## § 4

### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.  
**[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des

Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

## § 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar

vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7 Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
  - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.



- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

#### **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

#### **[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

#### **[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**  
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

**[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die Discount-Zertifikate  
bezogen auf Aktien  
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)  
mit Währungsumrechnung  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

## **§ 2**

### **Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

## **§ 3**

### **Einlösungstermin/Bewertungstag**

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

## **§ 4**

### **Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung**

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste

Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen:•]** entspricht.]) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

- (3) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**  
 Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:**  
 Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:**

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-ix-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

**§ 5  
Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt.

Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
  - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;

- (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## [§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu



zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

#### **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]  
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]  
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

**[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die Discount-Zertifikate  
bezogen auf Indizes  
(Einlösungsart Zahlung)  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1**

**Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1)</sup> die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2**

**Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

### **§ 3 Einlösungstermin/Bewertungstag**

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

### **§ 4 Einlösungsart Zahlung**

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

### **§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

## § 6

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

### **[§ 7 Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im

Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

#### **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]  
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]  
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]



**[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die Discount-Zertifikate  
bezogen auf Indizes  
(Einlösungsart Zahlung)  
mit Währungsumrechnung  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1**

**Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2**

**Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

### § 3 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

### § 4 Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**  
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:**

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:**

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines

Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

## **§ 5**

### **Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

## **§ 6**

### **Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig

festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7**

### **Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
  - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]  
Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]  
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]  
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]  
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]



## [7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]

[Emissionsbedingungen  
für die *[Marketingnamen einfügen: •]*  
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]  
[Reverse Protect-Anleihe Pro] [Worst-of]  
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende  
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende  
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswchselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreib  
ungen]  
[(Rückzahlungsart Zahlung)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
- WKN • -  
- ISIN • -

### § 1

#### Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und auß erhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von •.

### § 2

#### Zinsen

**[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe):**

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.]

**[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:**

- (1) **[Anwendbar bei einem Zinstermin:** Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer auß erordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die

<sup>1</sup> Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Zinsperiode") verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [**Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(1)</sup> (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**]

**[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:** Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •**] nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet [**Express-Element: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [**Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(1)</sup> (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**]

**[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:**

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

**[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:**

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

**[Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:**

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

**[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:**

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]

**[Anwendbar bei Express-Element:**

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>.]

**[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:**

**[Anwendbar bei einem Zinsternin:**

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode")] verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup> (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

**[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:**

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen sind[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinsternin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinsternin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinsternin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinsternin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß

§ • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: ,** spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]

**[Anwendbar bei Express-Element:**

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1).]

**[Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:**

**[Anwendbar bei einem Zinsternin:**

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag wird[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: ,** spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]

**[Anwendbar bei mehreren Zinsterninen:**

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinsternin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinsternin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinsternin bzw. den darauffolgenden Zinsterninen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterninen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinsternin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: ,** spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]
- (2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

**[Anwendbar bei Express-Element:**

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>.]

### § 3 Rückzahlung

**[Anleihe (ein Basiswert):**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")]** **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)]** je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	<p><b>[•]</b> [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)]</p> <p><b>[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":</b> entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <a href="https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks">https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks</a> unter 2pm CET Fix] <b>[•]</b> (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] <b>[•]</b> (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] <b>[•]</b> Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] <b>[•]</b> Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]</p>

"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	<p>[•]  <b>[[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:</b> wird am [Express-Element Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag <b>[sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</b> geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] <b>[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</b> [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] <b>[alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •],</b> gemäß folgender Formel: <b>[Basiswert ≠ Liefergegenstand:</b> ((Referenzpreis/[Startniveau][Basispreis]) x Nennbetrag) <b>[sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</b> / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] <b>[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</b></p> $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad \text{[alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:}$ $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad \text{[alternative Formel einfügen: •],}$ <p>wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]</p>
"Liefergegenstand":	•]
"Emittent Liefergegenstand":	•]
"ISIN Liefergegenstand":	•]
"Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}},$$
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

**[Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element (und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")) **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
------------------	----

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"]	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:</b> •] <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen:</b> •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:</b> •] <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen:</b> •] entspricht)]	[•]	•/  [sofern das <b>Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):</b> wird am <b>[Express-Element: Letzten]</b> Bewertungstag ermittelt und entspricht <b>[Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •]</b> , gemäß folgender Formel: <b>[Formel einfügen: •]</b> , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual



am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]]

**[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):**

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element (Iund)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")) **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	[•] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei

	<p><b>Basiswert ≠ Liefergegenstand:</b> wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau][Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:], geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert,] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel:</p> <p><b>[Basiswert ≠ Liefergegenstand:</b>  <math display="block">\frac{((\text{Referenzpreis} / [\text{Startniveau}][\text{Basispreis}]) \times \text{Nennbetrag})}{\text{Umrechnungskurs}} \times \frac{1}{\bullet\text{-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag}}</math> <b>[sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</b></p> <p><math display="block">\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}</math> ]</p> <p><b>[alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</b></p> <p><math display="block">\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}</math></p> <p>]<b>[alternative Formel einfügen: •],</b> wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]</p>
"Barriere":	•
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter •-Kurs][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro: der

	<p>am [Bewertungstag] [<b>Express-Element:</b> Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt) [<b>alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •</b>] [<b>anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:</b> (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [<b>anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:</b> Wenn [<b>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignismaßgeblich ist: •</b>] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [<b>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •</b>] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [ <b>Express-Element:</b> Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich).]

**[Protect-Anleihe:**

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch

dem Nennbetrag.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

**[Protect-Anleihe Pro:**

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

**[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):**

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwahrung": •]

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Wahrungen Basiswerte"	["Liefergegegenstande"] ["Emittenten Liefergegegenstande"] ["ISIN Liefergegegenstande"] ["Wahrungen Liefergegegenstande"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminborsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"    	["Startniveaus"] "Barrieren"	["Basispreise"] [/] ["Bezugsverhaltnisse"]
• [(wobei <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen:</b> •] <b>Zahl und Einheit der Wahrung einfugen:</b> •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen:</b> •] <b>Zahl und Einheit der Wahrung einfugen:</b> •] entspricht)]	•	[•] [/] <b>[sofern das Bezugsverhaltnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Wahrungsabsicherung und Ruckzahlungsart Zahlung oder Lieferung):</b> wird am <b>[Express-Element: Letzten]</b> Bewertungstag ermittelt und entspricht <b>[Berechnungsweise des Bezugsverhaltnisses einfugen: •]</b> , gema folgender Formel: <b>[Formel einfugen: •]</b> , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen fur das Bezugsverhaltnis") kaufmannisch gerundet wird]

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [wahrend der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs][Referenzpreis]] <b>[Protect-Anleihe Pro:</b> der am [Bewertungstag] <b>[Express-Element Letzten Bewertungstag]</b> von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] <b>[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der fur das Schwellenereignis mageblich ist: •]</b> <b>[anwendbar, sofern die Feststellung des</b>
----------------------	---

	<p><b>Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:</b> (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.</p> <p><b>[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:</b> Wenn <b>[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]</b> nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die <b>[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]</b> regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

**[Protect-Anleihe:**

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis

den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

**[Protect-Anleihe Pro:**

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für

jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.]]]]

**[Reverse-Anleihe (ein Basiswert):**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element (und)**] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:  
 "Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis); 0)},  
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag



festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} * \max\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):**

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element ([und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Barriere":	•
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [ <b>•-Kurs</b> ][Referenzpreis]] [ <b>Reverse Protect-Anleihe Pro</b> : der am [Bewertungstag] [ <b>Express-Element</b> : Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [ <b>•-Kurs</b> ][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [ <b>alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •</b> ] [ <b>anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt</b> : (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des

	<p>Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.  <b>[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</b></p>
"Beobachtungsperiode":	<p>[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] <b>[Express-Element: Letzten Bewertungstag]</b> (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich).]</p>

**[Reverse Protect-Anleihe:**

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:  
 "Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis); 0)},  
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

**[Reverse Protect-Anleihe Pro:**

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem

Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] [**Express-Element** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:

"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere); 0)},  
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am • [(der "Bewertungstag")] [**Express-Element: (der "Letzte Bewertungstag")**]. Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzter Bewertungstag**] der nächstfolgende Börsentag.
- (4) [**Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]  
[**Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** ["Börsentag"] [**Express-Element: "Letzter Bewertungstag"**] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]  
[["Börsentag"] [**Express-Element: "Letzter Bewertungstag"**] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]  
[**Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]  
[**Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert:** [["Börsentag"] [**Express-Element: "Letzter Bewertungstag"**] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] [["Börsentag"] [**Express-Element: "Letzter Bewertungstag"**] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]  
[**Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.]**

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):**

- (7) Im Fall der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands].]

#### [§ 4

#### **Express-Element: Vorzeitige Rückzahlung]**

[

- (1)a) Sofern an einem Bewertungstag <sup>(t)</sup> (wie in Absatz (b) festgelegt) **[ein Basiswert:** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts] **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts] dem **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** jeweils maßgeblichen] Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen **[überschreitet]** **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element unterschreitet]**, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des **[gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags <sup>(t)</sup> (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag <sup>(t)</sup> folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup> (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup> keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.
- b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags <sup>(t)</sup> je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup> nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	["Bewertungstag <sup>(t)</sup> "]	["Vorzeitiger Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup> "]	["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag <sup>(t)</sup> "]	["Vorzeitiger Rückzahlungslevel <sup>(t)</sup> "]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup> kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup> der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag <sup>(t)</sup> kein Börsentag (wie in § • Absatz (•) definiert) ist, ist Bewertungstag <sup>(t)</sup> der nächstfolgende Börsentag.

- (2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung [etwaiger] [von] Zinsen [an zukünftigen Zinstermine] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin <sup>(t)</sup>.]

#### [§ 4] [§ 5]

**[Zahlung: Rückzahlungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung][/]**

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]**

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:**

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger**

**Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt:** und die Zahlung anfallender Zinsen] an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[Express-Element:** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)] **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist** und die Zahlung anfallender Zinsen [an den jeweiligen Zinstermine] [am Zinsternin]] über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. [Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.] [Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinsternin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. ]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht. ] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet. ] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. ] Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. ]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:** Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem [Bewertungstag]

**[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. ]]

**[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:**

[2]

[3] [a) **[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] **[Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[Währung einfügen: •]**-Kurs je **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [•] (die "Publikationsseite") [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] **[Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1

EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element**: einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element**: einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:**

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des

Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).]  
"Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].**

**[§ 5] [§ 6]**  
**Marktstörung/Ersatzkurs**

**[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:**

**[(1)]**

- [(2)]** [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

**[(2)]**

- [(3)] [a)]** [Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den [Bewertungstag] **[Express-Element:** betreffenden Bewertungstag] unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem [Bewertungstag] **[Express-Element:** betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. **[Barrieren-Element:** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung



der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

[(4)]

- [a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- [b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:**

[(3)]

[(4)]

- [a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- [b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:**

[(1)]

[(2)]

- [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

[(3)]

- [a) [Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den

Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § • ermitteln.]

[Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** den betreffenden Bewertungstag] unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. [**Barrieren-Element:** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:**

[(3)]

- [(4)] a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [**•**]-Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Sofern am [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag]

[der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

[(1)]

[(2)] [Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine

Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element**: am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

**[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:**  
Nicht anwendbar.]

## [§ 6] [§ 7] Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):**

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element** Letzten Bewertungstag], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**

- i) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

[j)]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:**

[(1)]

[(2)]

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag], so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
  - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt



oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**

- j) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[j)]

- [k)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich

auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher] dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**

- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [des betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[h)]

- [i)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende

Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § • bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**

- e) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:**

[1]

[2] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht

teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
  - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
  - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
  - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
  - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
  - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
  - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
  - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
  - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
  - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
  - (xiv) Verstaatlichung;
  - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
  - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**
- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

- [i]  
[h] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden

Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichten. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige



Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des

Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

[(1)]

[(2)]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die

Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**

[f)]

- [g)] § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:**

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung

und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]**

#### **[§ 7] [§ 8]**

#### **Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern]**, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
  - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies

erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser [§ 7] [§ 8] erneut.]

#### **[§ 7] [§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen**

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlichen].]

#### **[§ 8] [§ 9] [§ 10] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

#### **[§ 9] [§ 10] [§ 11] Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.

#### **[§ 10] [§ 11] [§ 12] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.



- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12] [§ 13]**  
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

**[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die  
Aktienanleihe  
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2  
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g,] vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3  
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

---

<sup>1</sup> Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

#### **§ 4 Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die

Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

## § 5

### Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7 Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

#### **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

#### **[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

#### **[§ 10] [§ 11]**

#### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

#### **[§ 11] [§ 12]**

#### **Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]



**[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die  
Aktienanleihe  
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2  
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g,] vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3  
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags

---

<sup>1</sup> Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

(der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

#### § 4

#### Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen

Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

## § 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt.

Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
  - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

- (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

#### **[§ 7 Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream

die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

#### **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]  
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]  
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

**[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die  
Aktienanleihe  
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2  
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3  
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

---

<sup>1</sup> Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.



"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

#### **§ 4 Rückzahlungsart Zahlung**

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

#### **§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor

Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (vi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (vii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7 Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

#### **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

#### **[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

#### **[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

#### **[§ 11] [§ 12] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

**[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die  
Indexanleihe  
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2  
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3  
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

---

<sup>1</sup> Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

#### § 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

#### § 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

## **§ 6**

### **Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist



eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## [§ 7

## **Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
  - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

## **[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der

Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[§ 8] [§ 9]**

#### **Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

#### **[§ 9] [§ 10]**

#### **Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

#### **[§ 10] [§ 11]**

#### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

#### **[§ 11] [§ 12]**

#### **Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

**[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]**

**[Emissionsbedingungen  
für die  
Indexanleihe  
(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2  
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3  
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

#### § 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

## **§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

## **§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des

Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8]



bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7 Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
  - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]**

## **Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

### **[§ 8] [§ 9]**

#### **Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnebbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

### **[§ 9] [§ 10]**

#### **Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

### **[§ 10] [§ 11]**

#### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

### **[§ 11] [§ 12]**

#### **Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

## Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]  
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129  
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 für einen Basisprospekt  
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]  
(die "Wertpapierbeschreibung")**

**[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]**

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Discount-  
Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-  
Anleihe[n] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n] [Pro]]]  
bezogen auf [Basiswert einfügen: [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende  
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende  
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswchselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreib  
ungen] [(Worst-of)  
[(Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung)]  
[(Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]  
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]  
[mit Währungsumrechnung]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"])**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH  
Düsseldorf  
(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –  
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

### **[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:**

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [6. November 2017] [14. September 2018] [29. April 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [23. April 2020] [24. Februar 2021] [17. Februar 2022] [24. November 2022]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

### **[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:**

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [6. November 2017] [14. September

2018] [29. April 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [23. April 2020] [24. Februar 2021] [17. Februar 2022] [24. November 2022]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

***[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:***

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Oktober 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 24. November 2023. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.]

## I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

## II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

**[ein Basiswert:**

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]**]]

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

**[Indizes als Basiswert:**

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

**[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

**•]]**

**[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:**

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

**[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

**•]]**

**[Edelmetalle als Basiswert:**

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **•]]**

**[verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]</b>		
--	--	---	--	--

**[Indizes als Basiswert:**

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	<b>[Kursindex]</b> <b>[Performanceindex]</b> <b>[Alternative Indexart einfügen: •]</b>	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

**[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]]

**[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:**

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

**[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]]

**[Edelmetalle als Basiswert:**

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze/Referenzsätze] [Währungswechselkurse] [Edelmetall] [Schuldverschreibungen].]

**[Aktien:** **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Indizes:** **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:** **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Zinssätze/Referenzsätze: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Schuldverschreibungen: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]**

### **III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere**

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •**] [("EUR")] [("USD")] [**Alternativen Währungskürzel einfügen: •**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[**Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen: •**]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[**Einlösungstermin: •**]

[**Rückzahlungstermin: •**]

[**Letzter**] Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

**[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:**

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[**Entsprechende Angaben einfügen: •**]]

**[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:**

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[**Entsprechende Angaben einfügen: •**]]



**[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:**

**[Bei erstmaligem öffentlichem Angebot:** Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]**

**[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

**[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbegins gefasst wird:**

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]**

**[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:**

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: ]** vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]

**[Alternative Angabe des Datums einfügen: •]** [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

**[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

**[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]**

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**

**[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:**

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]**

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichem Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichem Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

**[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

**[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:**

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]**

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.]

**[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):**

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]]**

Zulassung zum Handel

**[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

**[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

**[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:**

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

**[Name und Anschrift einfügen: •]]**

**[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt**

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

**[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

**[Individuelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:

**[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

**[Generelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

**[Angebot in Österreich:** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

#### **IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere**

***[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt. •]***

**Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)**

**[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]**

### **5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

### **5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner**

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse**

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

### **5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte**

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

## **5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan**

### **5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden**

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

## **5.3. Preisfestsetzung**

### **5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern**

#### **a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)**

##### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

##### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

##### Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten entstanden sind oder

noch entstehen. Beispiele: Kosten des Emittenten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung des Emittenten oder für den Vertrieb.

*Verzinsliche Wertpapiere:* Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

#### Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,



- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

**b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist**

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.

**c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten**

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

**5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

**5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt**

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land**

Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

**5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren**

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

**5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird**

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

**6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten**

**6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen**

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichem Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

**6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind**

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

**6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage**

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**6.4. Emissionspreis der Wertpapiere**

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

**7. Weitere Angaben**

**7.1. Beteiligte Berater**

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

**7.2. Geprüfte Angaben**

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

**7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden**

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

**7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.**

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

## **V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")**

### **1. Risikofaktoren**

#### **1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind**

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

### **2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

#### **2.1. Angaben zu den Wertpapieren**

##### **2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere**

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) zutrifft. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

##### **(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

##### **(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

##### **(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Einlösungsart bzw.

– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

## **(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe der Einlösung durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

### **(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

### **(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

### **(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

#### **(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Rückzahlungsart bzw.
  - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

#### **(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
  - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

### **(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

### **(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

### **(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

### **(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für den Rückzahlungsbetrag maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

## **(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
  - die Rückzahlungsart bzw.
  - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

### **(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

### **(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb einer Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.



Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

#### **(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
  - die Höhe des Rückzahlungsbetrags
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

#### **(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

#### **(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

#### **(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
  - die Rückzahlungsart bzw.
  - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

#### **(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

#### **(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des

Liefergegenstands. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

#### **(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

#### **(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

#### **(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

#### **(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

#### **(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**  
Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

## **2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**

### Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

### Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

### Letzter Referenztermin

Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

## **2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere**

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

### Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

### Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

#### **2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise**

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

##### **2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise**

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
  - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
  - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Rückzahlungsart Zahlung bzw. Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
  - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
  - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
  - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
  - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
  - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
  - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
  - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
  - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
  - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
  - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
  - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
  - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

##### **(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

###### **(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

#### **(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

#### **(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung**

##### **(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.



Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

#### **(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

#### **(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

#### **(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

##### **(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**

**(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der

Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

## **(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

### **(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

#### (i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

#### (ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

### **(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung

- der Rückzahlungsart bzw.
- der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des

Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

## **(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**

### **(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

#### (i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

#### (ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

### **(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**

**(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kurschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kurschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

#### **(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung**

##### **(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

##### Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

##### **(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**



Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

#### Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis.

#### **(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des

Basiswerts dividiert durch den Basispreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

### **(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

#### (i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

#### (ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

### **(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse Protect-Anleihen Pro reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

#### Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

### **2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**

#### **(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen**

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
  - die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
  - der Rückzahlungsbetrag und
  - der Höchstbetrag bzw. der Nennbetrag
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

#### (i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

#### (ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Refinitiv kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

**(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist**

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

**(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)**

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

**(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)**

Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

**(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert**

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

**(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

**(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert**

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

**(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten**

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert, nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin**

Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin/Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

#### Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere

Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

## **2.2. Angaben zum Basiswert**

### **2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts**

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

### **2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts**

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Schuldverschreibungen.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
  - zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
  - zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
  - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

### **Aktien**

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
  - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
  - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
  - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite [www.onvista.de](http://www.onvista.de) entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

#### Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

#### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
  - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
  - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **Aktienvertretende Wertpapiere**

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
  - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

*DRs* sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs*



zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Währungswechselkurse**

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

*Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung":* Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

*Wertpapiere ohne Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei

Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

*Wertpapiere mit Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite [www.onvista.de](http://www.onvista.de) entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Zinssätze/Referenzsätze**

Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

**EURIBOR** ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate. Es bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01 von Refinitiv veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite [www.euribor.org](http://www.euribor.org) entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein **Swapsatz** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 von Refinitiv veröffentlicht.

Der "*ISDA-Satz*" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Indizes**

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
  - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
  - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

### Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
  - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
  - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Exchange Traded Funds* sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
  - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
  - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

#### Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
  - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
  - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **Edelmetalle**

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Gold* bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

*Silber* bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere

sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

### **Schuldverschreibungen**

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere. Es wird zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterschieden. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenscheine oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln. Die Bonität des Emittenten ist entsprechend zu beachten. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen**

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

### **2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
  - endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
  - Aktiensplits,
  - Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
  - Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
  - Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.
- (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

### **3. Weitere Angaben**

#### **3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)**

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.



## **VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung**

### **1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person**

#### **1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts**

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

#### Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

#### Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

#### **1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

#### **1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann**

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.



#### **1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen**

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

#### **1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

#### **1.6. Hinweis für die Anleger**

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

#### **2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

##### **2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen**

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

##### **2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind**

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) nehmen.

**2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

**2B.1. Hinweis für Anleger**

**Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## VII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020, 24. Februar 2021 und 17. Februar 2022 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

### ISIN:

DE000HG0T9S8	DE000HG0T9T6	DE000HG5M4E1	DE000TT9MQN0	DE000HG29QV8
DE000HG2M577	DE000HG5BGC4	DE000TR1LB28	DE000TT97HB4	DE000TT9U1Y9
DE000TT9ZZT0	DE000TT9ZZY0	DE000TT9ZZZ7	DE000HE0DQW0	DE000HE0DSG9
DE000HE0DSS4	DE000HE0DT06	DE000HE0DW68	DE000HE0DW84	DE000HE0DX67
DE000HE0DX75	DE000HE0DXZ9	DE000HE0DZR1	DE000HE0DZS9	DE000HE0DZT7
DE000HE0E0W1	DE000HE0E182	DE000HE0E3A1	DE000HE0E3C7	DE000HE0E9E0
DE000HE0EEA0	DE000HE0EFS9	DE000HE0EG26	DE000HE0EM85	DE000HE0EP74
DE000HE0EQZ1	DE000HE0ER56	DE000HE0ERK1	DE000HE0EU36	DE000HE0EWX4
DE000HG00165	DE000HG00173	DE000HG04TR3	DE000HG04TS1	DE000HG04TT9
DE000HG04TU7	DE000HG04TV5	DE000HG04TW3	DE000HG04TX1	DE000HG04TY9
DE000HG04TZ6	DE000HG04U07	DE000HG04U15	DE000HG04U23	DE000HG04U31
DE000HG04U49	DE000HG04U56	DE000HG04U64	DE000HG04U72	DE000HG04U80
DE000HG04U98	DE000HG04UA7	DE000HG04UB5	DE000HG04UC3	DE000HG04UG4
DE000HG04UH2	DE000HG04UJ8	DE000HG04UK6	DE000HG04UT7	DE000HG04UU5
DE000HG04UV3	DE000HG04UW1	DE000HG04UX9	DE000HG04UY7	DE000HG04UZ4
DE000HG04V06	DE000HG04V22	DE000HG04V30	DE000HG04V48	DE000HG04V55
DE000HG04V63	DE000HG04V71	DE000HG04V89	DE000HG04V97	DE000HG04VA5
DE000HG04VB3	DE000HG04VC1	DE000HG04VD9	DE000HG04VE7	DE000HG04VK4
DE000HG04VL2	DE000HG04VM0	DE000HG04VN8	DE000HG04VP3	DE000HG04VY5
DE000HG04VZ2	DE000HG04W05	DE000HG04W13	DE000HG04W21	DE000HG04W39
DE000HG04W47	DE000HG04W54	DE000HG04W62	DE000HG04W70	DE000HG04W88
DE000HG04W96	DE000HG04WA3	DE000HG04WC9	DE000HG04WD7	DE000HG04WE5
DE000HG04WF2	DE000HG04WG0	DE000HG04WL0	DE000HG04WM8	DE000HG04WN6
DE000HG04WR7	DE000HG04WS5	DE000HG04WT3	DE000HG04X46	DE000HG04X53
DE000HG04X61	DE000HG04X79	DE000HG04X87	DE000HG04X95	DE000HG04XA1
DE000HG04XC7	DE000HG04XD5	DE000HG04XE3	DE000HG04XG8	DE000HG04XH6
DE000HG04XJ2	DE000HG04XK0	DE000HG04XM6	DE000HG04XN4	DE000HG04XP9
DE000HG04XQ7	DE000HG04XR5	DE000HG04XS3	DE000HG04Y11	DE000HG04Y29
DE000HG04Y37	DE000HG04Y45	DE000HG04Y52	DE000HG04Y60	DE000HG04Y78
DE000HG04Y86	DE000HG04Y94	DE000HG04YA9	DE000HG04YC5	DE000HG04YD3
DE000HG04YE1	DE000HG04YF8	DE000HG04YG6	DE000HG04YH4	DE000HG04YJ0
DE000HG04YK8	DE000HG04YL6	DE000HG04YM4	DE000HG04YN2	DE000HG04YP7
DE000HG04YQ5	DE000HG04YR3	DE000HG04YS1	DE000HG04YT9	DE000HG04YU7
DE000HG04YX1	DE000HG04YY9	DE000HG04YZ6	DE000HG04Z02	DE000HG04Z10
DE000HG04Z28	DE000HG04Z36	DE000HG04Z44	DE000HG04Z51	DE000HG04ZD0
DE000HG04ZE8	DE000HG04ZF5	DE000HG04ZG3	DE000HG04ZH1	DE000HG04ZJ7
DE000HG04ZK5	DE000HG04ZL3	DE000HG04ZM1	DE000HG04ZN9	DE000HG04ZP4
DE000HG04ZQ2	DE000HG04ZS8	DE000HG04ZT6	DE000HG04ZU4	DE000HG04ZV2
DE000HG04ZW0	DE000HG04ZX8	DE000HG04ZY6	DE000HG04ZZ3	DE000HG05008
DE000HG05016	DE000HG05024	DE000HG05032	DE000HG05040	DE000HG05057
DE000HG05065	DE000HG05073	DE000HG05081	DE000HG05099	DE000HG050A1
DE000HG050B9	DE000HG050C7	DE000HG050D5	DE000HG050E3	DE000HG050F0
DE000HG050G8	DE000HG050R5	DE000HG050S3	DE000HG050T1	DE000HG050U9
DE000HG050V7	DE000HG050W5	DE000HG050X3	DE000HG050Y1	DE000HG051G6

DE000HG051H4	DE000HG051J0	DE000HG051K8	DE000HG051L6	DE000HG051M4
DE000HG051N2	DE000HG051P7	DE000HG051Q5	DE000HG051R3	DE000HG051S1
DE000HG051T9	DE000HG051Y9	DE000HG051Z6	DE000HG05206	DE000HG05214
DE000HG05248	DE000HG05255	DE000HG05263	DE000HG05271	DE000HG05289
DE000HG05297	DE000HG052A7	DE000HG052B5	DE000HG052F6	DE000HG052G4
DE000HG052H2	DE000HG052R1	DE000HG052S9	DE000HG052T7	DE000HG052U5
DE000HG052V3	DE000HG052Z4	DE000HG05305	DE000HG05313	DE000HG05347
DE000HG05354	DE000HG05362	DE000HG05370	DE000HG05388	DE000HG05396
DE000HG053A5	DE000HG053B3	DE000HG053C1	DE000HG053D9	DE000HG053P3
DE000HG053Q1	DE000HG053R9	DE000HG053S7	DE000HG053T5	DE000HG053U3
DE000HG053V1	DE000HG053W9	DE000HG053X7	DE000HG053Y5	DE000HG053Z2
DE000HG05404	DE000HG05412	DE000HG05420	DE000HG05438	DE000HG05446
DE000HG05453	DE000HG05461	DE000HG05479	DE000HG05487	DE000HG054D7
DE000HG054E5	DE000HG054F2	DE000HG054G0	DE000HG054H8	DE000HG054J4
DE000HG054K2	DE000HG054L0	DE000HG054M8	DE000HG054N6	DE000HG054P1
DE000HG054Q9	DE000HG054R7	DE000HG054S5	DE000HG054U1	DE000HG054V9
DE000HG054W7	DE000HG054X5	DE000HG054Y3	DE000HG054Z0	DE000HG05503
DE000HG05511	DE000HG05529	DE000HG05537	DE000HG05545	DE000HG05552
DE000HG055A0	DE000HG055B8	DE000HG055C6	DE000HG055D4	DE000HG055E2
DE000HG055N3	DE000HG055P8	DE000HG055Q6	DE000HG055R4	DE000HG055T0
DE000HG055U8	DE000HG055V6	DE000HG055W4	DE000HG055X2	DE000HG055Y0
DE000HG055Z7	DE000HG05602	DE000HG05636	DE000HG05644	DE000HG05651
DE000HG056D2	DE000HG056E0	DE000HG056F7	DE000HG056G5	DE000HG056H3
DE000HG056N1	DE000HG056P6	DE000HG056Q4	DE000HG056R2	DE000HG056S0
DE000HG056T8	DE000HG056W2	DE000HG056X0	DE000HG056Y8	DE000HG056Z5
DE000HG05727	DE000HG05768	DE000HG05776	DE000HG057A6	DE000HG057B4
DE000HG057C2	DE000HG057D0	DE000HG057E8	DE000HG057F5	DE000HG057G3
DE000HG057K5	DE000HG057L3	DE000HG057M1	DE000HG057N9	DE000HG057R0
DE000HG057S8	DE000HG057T6	DE000HG057U4	DE000HG057V2	DE000HG057W0
DE000HG057X8	DE000HG057Y6	DE000HG057Z3	DE000HG05800	DE000HG05818
DE000HG05826	DE000HG05834	DE000HG05842	DE000HG05859	DE000HG058B2
DE000HG058C0	DE000HG058D8	DE000HG058E6	DE000HG058F3	DE000HG058J5
DE000HG058K3	DE000HG058N7	DE000HG058P2	DE000HG058Q0	DE000HG058R8
DE000HG058S6	DE000HG058T4	DE000HG058U2	DE000HG058V0	DE000HG058W8
DE000HG058X6	DE000HG058Y4	DE000HG058Z1	DE000HG05909	DE000HG05917
DE000HG05925	DE000HG05933	DE000HG05941	DE000HG05958	DE000HG05966
DE000HG05974	DE000HG05990	DE000HG059A2	DE000HG059B0	DE000HG059C8
DE000HG059E4	DE000HG059F1	DE000HG059G9	DE000HG059H7	DE000HG059J3
DE000HG059K1	DE000HG059L9	DE000HG059Q8	DE000HG059R6	DE000HG059S4
DE000HG059T2	DE000HG059U0	DE000HG059V8	DE000HG059W6	DE000HG05A00
DE000HG05A18	DE000HG05A26	DE000HG05A75	DE000HG05A83	DE000HG05A91
DE000HG05AA6	DE000HG05AB4	DE000HG05AC2	DE000HG05AD0	DE000HG05AE8
DE000HG05AF5	DE000HG05AG3	DE000HG05AH1	DE000HG05AR0	DE000HG05AS8
DE000HG05AT6	DE000HG05AU4	DE000HG05AV2	DE000HG05AW0	DE000HG05AZ3
DE000HG05B09	DE000HG05B17	DE000HG05B25	DE000HG05B33	DE000HG05B41
DE000HG05B58	DE000HG05B66	DE000HG05B74	DE000HG05BC0	DE000HG05BD8
DE000HG05BE6	DE000HG05BF3	DE000HG05BH9	DE000HG05BJ5	DE000HG05BK3
DE000HG05BL1	DE000HG05BQ0	DE000HG05BR8	DE000HG05BU2	DE000HG05BV0
DE000HG05BZ1	DE000HG05C08	DE000HG05C16	DE000HG05C24	DE000HG05CB0
DE000HG05CG9	DE000HG05CH7	DE000HG05CN5	DE000HG05CP0	DE000HG05CQ8
DE000HG05CS4	DE000HG05CT2	DE000HG05CW6	DE000HG05D23	DE000HG05D31
DE000HG05D49	DE000HG05D56	DE000HG05D64	DE000HG05D72	DE000HG05D80
DE000HG05DD4	DE000HG05DE2	DE000HG05DF9	DE000HG05DG7	DE000HG05DK9
DE000HG05DM5	DE000HG05DP8	DE000HG05DQ6	DE000HG05DS2	DE000HG05DU8
DE000HG05DW4	DE000HG05DZ7	DE000HG05E06	DE000HG05E14	DE000HG05E30
DE000HG05E55	DE000HG05E63	DE000HG05E89	DE000HG05E97	DE000HG05EA8
DE000HG05ED2	DE000HG05EF7	DE000HG05EG5	DE000HG05EH3	DE000HG05EK7
DE000HG05EL5	DE000HG05ER2	DE000HG05ES0	DE000HG05ET8	DE000HG05EU6
DE000HG05EY8	DE000HG05EZ5	DE000HG05F05	DE000HG05F13	DE000HG05F21
DE000HG05F47	DE000HG05F54	DE000HG05F88	DE000HG05FA5	DE000HG05FB3
DE000HG05FC1	DE000HG05FF4	DE000HG05FG2	DE000HG05FH0	DE000HG05FJ6

DE000HG05FL2	DE000HG05FM0	DE000HG05FN8	DE000HG05FP3	DE000HG05FT5
DE000HG05FU3	DE000HG05FV1	DE000HG05FX7	DE000HG05FY5	DE000HG05FZ2
DE000HG05G04	DE000HG05G20	DE000HG05G38	DE000HG05G46	DE000HG05G53
DE000HG05G61	DE000HG05G79	DE000HG05G87	DE000HG05GD7	DE000HG05GE5
DE000HG05GF2	DE000HG05GG0	DE000HG05GJ4	DE000HG05GK2	DE000HG05GL0
DE000HG05GM8	DE000HG05GN6	DE000HG05GP1	DE000HG05GQ9	DE000HG05GR7
DE000HG05GS5	DE000HG05GT3	DE000HG05GU1	DE000HG05GV9	DE000HG05GW7
DE000HG08Y82	DE000HG08Y90	DE000HG09LB3	DE000HG09LC1	DE000HG0B3H4
DE000HG0CV57	DE000HG0CVA6	DE000HG0EA19	DE000HG0EA27	DE000HG0EA35
DE000HG0EA43	DE000HG0EA50	DE000HG0FER9	DE000HG0FES7	DE000HG0FET5
DE000HG0FEV1	DE000HG0FEW9	DE000HG0FEX7	DE000HG0FEY5	DE000HG0FEZ2
DE000HG0FF05	DE000HG0FF13	DE000HG0FF21	DE000HG0FF39	DE000HG0FF47
DE000HG0FF54	DE000HG0FF62	DE000HG0FF70	DE000HG0FF88	DE000HG0FF96
DE000HG0FFA2	DE000HG0FFB0	DE000HG0FFC8	DE000HG0FFD6	DE000HG0FFE4
DE000HG0FFF1	DE000HG0FFG9	DE000HG0FFH7	DE000HG0FFJ3	DE000HG0FFK1
DE000HG0FFL9	DE000HG0FFM7	DE000HG0FFN5	DE000HG0FFP0	DE000HG0FFQ8
DE000HG0FFR6	DE000HG0FFS4	DE000HG0FFT2	DE000HG0FFU0	DE000HG0FFV8
DE000HG0FFW6	DE000HG0FFX4	DE000HG0FFY2	DE000HG0FFZ9	DE000HG0FG04
DE000HG0FG12	DE000HG0FG20	DE000HG0FG38	DE000HG0FG46	DE000HG0FG87
DE000HG0FG95	DE000HG0FGA0	DE000HG0FGB8	DE000HG0FGC6	DE000HG0FGD4
DE000HG0FGE2	DE000HG0FGF9	DE000HG0FGG7	DE000HG0FGH5	DE000HG0FGJ1
DE000HG0FGK9	DE000HG0FGL7	DE000HG0FGM5	DE000HG0FGN3	DE000HG0FGP8
DE000HG0FGQ6	DE000HG0FGR4	DE000HG0FGS2	DE000HG0FGT0	DE000HG0FGU8
DE000HG0FGV6	DE000HG0FGW4	DE000HG0FGX2	DE000HG0FGY0	DE000HG0FGZ7
DE000HG0FH03	DE000HG0FH11	DE000HG0FH29	DE000HG0FH37	DE000HG0FH45
DE000HG0FH52	DE000HG0FH60	DE000HG0FH78	DE000HG0FH86	DE000HG0FH94
DE000HG0FHA8	DE000HG0FHB6	DE000HG0FHC4	DE000HG0FHD2	DE000HG0FHE0
DE000HG0FHF7	DE000HG0FHG5	DE000HG0FHH3	DE000HG0FHJ9	DE000HG0FHM3
DE000HG0FHN1	DE000HG0FHP6	DE000HG0FHR2	DE000HG0FHS0	DE000HG0FHT8
DE000HG0FHU6	DE000HG0FHV4	DE000HG0FHW2	DE000HG0FHX0	DE000HG0FHY8
DE000HG0FHZ5	DE000HG0FJ01	DE000HG0FJ19	DE000HG0FJ27	DE000HG0FJ35
DE000HG0FJ43	DE000HG0FJ50	DE000HG0FJ68	DE000HG0FJ76	DE000HG0FJ84
DE000HG0FJ92	DE000HG0FJA4	DE000HG0FJB2	DE000HG0FJC0	DE000HG0FJD8
DE000HG0FJE6	DE000HG0FJF3	DE000HG0FJG1	DE000HG0FJH9	DE000HG0FJJ5
DE000HG0FJK3	DE000HG0FJL1	DE000HG0FJM9	DE000HG0FJN7	DE000HG0FJP2
DE000HG0FJQ0	DE000HG0FJR8	DE000HG0FJS6	DE000HG0FJT4	DE000HG0FJU2
DE000HG0FJV0	DE000HG0FJW8	DE000HG0FJX6	DE000HG0FJY4	DE000HG0FJZ1
DE000HG0GT32	DE000HG0GT40	DE000HG0GT65	DE000HG0GT73	DE000HG0GT81
DE000HG0GT99	DE000HG0GTA1	DE000HG0GTB9	DE000HG0GTC7	DE000HG0GTD5
DE000HG0GTE3	DE000HG0GTF0	DE000HG0GTG8	DE000HG0GTH6	DE000HG0GTJ2
DE000HG0GTK0	DE000HG0GTL8	DE000HG0GTZ8	DE000HG0GU05	DE000HG0GU13
DE000HG0GU21	DE000HG0GU39	DE000HG0GU47	DE000HG0GU54	DE000HG0GU62
DE000HG0GU70	DE000HG0GU88	DE000HG0GU96	DE000HG0GUA9	DE000HG0GUB7
DE000HG0GUC5	DE000HG0GUD3	DE000HG0GUE1	DE000HG0GUP7	DE000HG0GUQ5
DE000HG0GUR3	DE000HG0GUS1	DE000HG0GUT9	DE000HG0GUU7	DE000HG0GUV5
DE000HG0GUW3	DE000HG0GUX1	DE000HG0GUY9	DE000HG0GUZ6	DE000HG0GV04
DE000HG0GV12	DE000HG0GV20	DE000HG0GV38	DE000HG0GV46	DE000HG0GV53
DE000HG0GV61	DE000HG0GV79	DE000HG0GV87	DE000HG0GV95	DE000HG0GVA7
DE000HG0GVB5	DE000HG0GV C3	DE000HG0GV D1	DE000HG0GV E9	DE000HG0GV F6
DE000HG0GV G4	DE000HG0GV H2	DE000HG0GV P5	DE000HG0GV Q3	DE000HG0GV R1
DE000HG0GVS9	DE000HG0GV T7	DE000HG0GV U5	DE000HG0GVV3	DE000HG0GVW1
DE000HG0GVX9	DE000HG0GVY7	DE000HG0GVZ4	DE000HG0GW03	DE000HG0GW11
DE000HG0GW29	DE000HG0GW37	DE000HG0GW45	DE000HG0GW52	DE000HG0GWG2
DE000HG0GWH0	DE000HG0GWWJ6	DE000HG0GWWK4	DE000HG0GWL2	DE000HG0GWM0
DE000HG0GWN8	DE000HG0GWP3	DE000HG0GWQ1	DE000HG0GWR9	DE000HG0GWS7
DE000HG0GWV1	DE000HG0GWW9	DE000HG0GWX7	DE000HG0GWY5	DE000HG0GWZ2
DE000HG0GX02	DE000HG0GX10	DE000HG0GX28	DE000HG0GX36	DE000HG0GX44
DE000HG0GX93	DE000HG0GXA3	DE000HG0GX B1	DE000HG0GXC9	DE000HG0GXD7
DE000HG0GXE5	DE000HG0GXF2	DE000HG0GXG0	DE000HG0GXJ4	DE000HG0GXXK2
DE000HG0GXM8	DE000HG0GXN6	DE000HG0GXP1	DE000HG0GXQ9	DE000HG0GXR7
DE000HG0GXS5	DE000HG0GXW7	DE000HG0GXX5	DE000HG0GXY3	DE000HG0GZ59

DE000HG0L0Y3	DE000HG0L0Z0	DE000HG0L110	DE000HG0L128	DE000HG0M167
DE000HG0M175	DE000HG0M183	DE000HG0M191	DE000HG0M1A0	DE000HG0M1D4
DE000HG0M1E2	DE000HG0M1F9	DE000HG0M1G7	DE000HG0M1R4	DE000HG0M1S2
DE000HG0M1T0	DE000HG0M1U8	DE000HG0M1V6	DE000HG0M1W4	DE000HG0M1X2
DE000HG0M1Y0	DE000HG0M1Z7	DE000HG0M209	DE000HG0M217	DE000HG0M225
DE000HG0M233	DE000HG0M241	DE000HG0M258	DE000HG0M266	DE000HG0M274
DE000HG0M282	DE000HG0M2A8	DE000HG0M2B6	DE000HG0M2C4	DE000HG0M2D2
DE000HG0M2E0	DE000HG0M2F7	DE000HG0M2G5	DE000HG0M2H3	DE000HG0M2J9
DE000HG0M2K7	DE000HG0M2L5	DE000HG0M2M3	DE000HG0M2R2	DE000HG0M2S0
DE000HG0M2T8	DE000HG0M2U6	DE000HG0M2V4	DE000HG0M2W2	DE000HG0M2X0
DE000HG0M2Y8	DE000HG0M2Z5	DE000HG0M308	DE000HG0M316	DE000HG0M324
DE000HG0M332	DE000HG0M340	DE000HG0M357	DE000HG0M365	DE000HG0M373
DE000HG0M381	DE000HG0M399	DE000HG0M3A6	DE000HG0M3B4	DE000HG0M3C2
DE000HG0M3D0	DE000HG0M3E8	DE000HG0M3F5	DE000HG0M3G3	DE000HG0M3H1
DE000HG0M3J7	DE000HG0M3K5	DE000HG0M3L3	DE000HG0M3M1	DE000HG0M3P4
DE000HG0M3Q2	DE000HG0M3R0	DE000HG0M3S8	DE000HG0M3T6	DE000HG0M3U4
DE000HG0M3V2	DE000HG0M3W0	DE000HG0M3X8	DE000HG0M3Y6	DE000HG0M3Z3
DE000HG0M407	DE000HG0M415	DE000HG0M423	DE000HG0M431	DE000HG0M449
DE000HG0M456	DE000HG0M464	DE000HG0M472	DE000HG0M480	DE000HG0M498
DE000HG0M4A4	DE000HG0M4B2	DE000HG0M4C0	DE000HG0M4D8	DE000HG0M4E6
DE000HG0M4F3	DE000HG0M4G1	DE000HG0M4H9	DE000HG0M4J5	DE000HG0M4K3
DE000HG0M4L1	DE000HG0M4M9	DE000HG0M4N7	DE000HG0M4P2	DE000HG0M4Q0
DE000HG0M4R8	DE000HG0M4S6	DE000HG0M4T4	DE000HG0M4U2	DE000HG0M4V0
DE000HG0M4W8	DE000HG0M4X6	DE000HG0M4Y4	DE000HG0M4Z1	DE000HG0M506
DE000HG0M514	DE000HG0M522	DE000HG0M530	DE000HG0M548	DE000HG0M555
DE000HG0M563	DE000HG0M571	DE000HG0M589	DE000HG0M597	DE000HG0M5A1
DE000HG0M5B9	DE000HG0M5C7	DE000HG0M5D5	DE000HG0M5E3	DE000HG0M5F0
DE000HG0M5G8	DE000HG0M5H6	DE000HG0M5K0	DE000HG0M5L8	DE000HG0M5M6
DE000HG0M5N4	DE000HG0M5P9	DE000HG0M5Q7	DE000HG0M5R5	DE000HG0M5S3
DE000HG0M5T1	DE000HG0M5U9	DE000HG0M5V7	DE000HG0M5W5	DE000HG0M5X3
DE000HG0M5Y1	DE000HG0M5Z8	DE000HG0M605	DE000HG0M613	DE000HG0M621
DE000HG0M639	DE000HG0M647	DE000HG0M654	DE000HG0M6A9	DE000HG0M6B7
DE000HG0M6E1	DE000HG0M6F8	DE000HG0M6G6	DE000HG0M6H4	DE000HG0M6J0
DE000HG0M6K8	DE000HG0M6L6	DE000HG0M6M4	DE000HG0M6N2	DE000HG0M6T9
DE000HG0M6U7	DE000HG0M6V5	DE000HG0M6W3	DE000HG0M6X1	DE000HG0M6Y9
DE000HG0M6Z6	DE000HG0M704	DE000HG0M712	DE000HG0M720	DE000HG0M738
DE000HG0M746	DE000HG0M753	DE000HG0M761	DE000HG0M779	DE000HG0M7A7
DE000HG0M7B5	DE000HG0M7C3	DE000HG0M7D1	DE000HG0M7E9	DE000HG0M7F6
DE000HG0M7G4	DE000HG0M7H2	DE000HG0M7J8	DE000HG0M7K6	DE000HG0M7L4
DE000HG0M7R1	DE000HG0M7S9	DE000HG0M7T7	DE000HG0M7U5	DE000HG0M7V3
DE000HG0M7Y7	DE000HG0M7Z4	DE000HG0M803	DE000HG0M811	DE000HG0M829
DE000HG0M8A5	DE000HG0M8B3	DE000HG0M8C1	DE000HG0M8D9	DE000HG0M8E7
DE000HG0M8F4	DE000HG0M8G2	DE000HG0M8H0	DE000HG0M8J6	DE000HG0M8K4
DE000HG0M8L2	DE000HG0M8M0	DE000HG0M8N8	DE000HG0M8P3	DE000HG0M8Q1
DE000HG0M8R9	DE000HG0M8S7	DE000HG0M8T5	DE000HG0M8U3	DE000HG0M8W9
DE000HG0M8X7	DE000HG0M8Y5	DE000HG0M8Z2	DE000HG0M902	DE000HG0M910
DE000HG0M928	DE000HG0M936	DE000HG0M944	DE000HG0M951	DE000HG0M969
DE000HG0M977	DE000HG0M985	DE000HG0M993	DE000HG0M9A3	DE000HG0M9B1
DE000HG0M9C9	DE000HG0M9E5	DE000HG0M9F2	DE000HG0M9G0	DE000HG0M9H8
DE000HG0M9L0	DE000HG0M9M8	DE000HG0M9N6	DE000HG0M9P1	DE000HG0M9Q9
DE000HG0M9R7	DE000HG0M9S5	DE000HG0M9T3	DE000HG0M9U1	DE000HG0M9V9
DE000HG0MA84	DE000HG0MA92	DE000HG0MAA9	DE000HG0MAB7	DE000HG0MAC5
DE000HG0MAD3	DE000HG0MAE1	DE000HG0MAF8	DE000HG0MAG6	DE000HG0MAH4
DE000HG0MAJ0	DE000HG0MAK8	DE000HG0MAL6	DE000HG0MAM4	DE000HG0MAN2
DE000HG0MAP7	DE000HG0MAQ5	DE000HG0MAT9	DE000HG0MAU7	DE000HG0MAV5
DE000HG0MAW3	DE000HG0MAX1	DE000HG0MAY9	DE000HG0MAZ6	DE000HG0MB00
DE000HG0MB18	DE000HG0MB26	DE000HG0MB34	DE000HG0MB42	DE000HG0MB59
DE000HG0MB67	DE000HG0MB75	DE000HG0MB83	DE000HG0MBB5	DE000HG0MBC3
DE000HG0MBD1	DE000HG0MBE9	DE000HG0MBF6	DE000HG0MBG4	DE000HG0MBH2
DE000HG0MBJ8	DE000HG0MBM2	DE000HG0MBN0	DE000HG0MBP5	DE000HG0MBQ3
DE000HG0MBR1	DE000HG0MBS9	DE000HG0MBT7	DE000HG0MBU5	DE000HG0MBV3

DE000HG0MBW1	DE000HG0MBX9	DE000HG0MBY7	DE000HG0MBZ4	DE000HG0MC09
DE000HG0MC17	DE000HG0MC25	DE000HG0MC33	DE000HG0MC41	DE000HG0MC58
DE000HG0MC66	DE000HG0MC74	DE000HG0MC82	DE000HG0MC90	DE000HG0MCA5
DE000HG0MCB3	DE000HG0MCC1	DE000HG0MCD9	DE000HG0MCJ6	DE000HG0MCK4
DE000HG0MCL2	DE000HG0MCQ1	DE000HG0MCR9	DE000HG0MCS7	DE000HG0MCT5
DE000HG0MCU3	DE000HG0MCV1	DE000HG0MCW9	DE000HG0MCX7	DE000HG0MD40
DE000HG0MD57	DE000HG0MD65	DE000HG0MD73	DE000HG0MD81	DE000HG0MD99
DE000HG0MDA3	DE000HG0MDB1	DE000HG0MDC9	DE000HG0MDD7	DE000HG0MDE5
DE000HG0MDH8	DE000HG0MDJ4	DE000HG0MDK2	DE000HG0MDL0	DE000HG0MDM8
DE000HG0MDN6	DE000HG0MDP1	DE000HG0MDQ9	DE000HG0MDR7	DE000HG0MDS5
DE000HG0MDT3	DE000HG0MDU1	DE000HG0MDV9	DE000HG0MDW7	DE000HG0MDX5
DE000HG0ME31	DE000HG0ME49	DE000HG0ME64	DE000HG0ME72	DE000HG0ME80
DE000HG0ME98	DE000HG0MEA1	DE000HG0MEB9	DE000HG0MEC7	DE000HG0MEG8
DE000HG0MEH6	DE000HG0MEJ2	DE000HG0MEK0	DE000HG0MEL8	DE000HG0MEM6
DE000HG0MEN4	DE000HG0MEP9	DE000HG0MEQ7	DE000HG0MER5	DE000HG0MES3
DE000HG0MET1	DE000HG0MEU9	DE000HG0MEV7	DE000HG0MEW5	DE000HG0MEX3
DE000HG0MEY1	DE000HG0MF14	DE000HG0MF22	DE000HG0MF30	DE000HG0MF48
DE000HG0MF55	DE000HG0MF63	DE000HG0MF89	DE000HG0MF97	DE000HG0MFA8
DE000HG0MFB6	DE000HG0MFC4	DE000HG0MFD2	DE000HG0MFE0	DE000HG0MFF7
DE000HG0MFG5	DE000HG0MFH3	DE000HG0MFJ9	DE000HG0MFK7	DE000HG0MFL5
DE000HG0MFM3	DE000HG0MFN1	DE000HG0MFP6	DE000HG0MFQ4	DE000HG0MFR2
DE000HG0MFS0	DE000HG0MFT8	DE000HG0MFU6	DE000HG0MFV4	DE000HG0MFW2
DE000HG0MFZ5	DE000HG0MG05	DE000HG0MG13	DE000HG0MG21	DE000HG0MG39
DE000HG0MG47	DE000HG0MG54	DE000HG0MG88	DE000HG0MG96	DE000HG0MGA6
DE000HG0MGB4	DE000HG0MGC2	DE000HG0MGD0	DE000HG0MGF5	DE000HG0MGG3
DE000HG0MGH1	DE000HG0MGJ7	DE000HG0MGK5	DE000HG0MGL3	DE000HG0MGM1
DE000HG0MGN9	DE000HG0MGP4	DE000HG0MGQ2	DE000HG0MGR0	DE000HG0MGS8
DE000HG0MG T6	DE000HG0MGU4	DE000HG0MGV2	DE000HG0MGW0	DE000HG0MGX8
DE000HG0MGY6	DE000HG0MGZ3	DE000HG0MH04	DE000HG0MH12	DE000HG0MH20
DE000HG0MH38	DE000HG0MH46	DE000HG0MH53	DE000HG0MH61	DE000HG0MH87
DE000HG0MH95	DE000HG0MHA4	DE000HG0MHB2	DE000HG0MHC0	DE000HG0MHD8
DE000HG0MHE6	DE000HG0MHF3	DE000HG0MHG1	DE000HG0MHH9	DE000HG0MHJ5
DE000HG0MHK3	DE000HG0MHL1	DE000HG0MHM9	DE000HG0MHN7	DE000HG0MHP2
DE000HG0MHQ0	DE000HG0MHR8	DE000HG0MHT4	DE000HG0MHV0	DE000HG0MHW8
DE000HG0MJ28	DE000HG0MJ36	DE000HG0MJ44	DE000HG0MJ51	DE000HG0MJ69
DE000HG0MJ77	DE000HG0MJ85	DE000HG0MJ93	DE000HG0MJA0	DE000HG0MJB8
DE000HG0MJC6	DE000HG0MJD4	DE000HG0MJE2	DE000HG0MJF9	DE000HG0MJG7
DE000HG0MJH5	DE000HG0MJJ1	DE000HG0MJW4	DE000HG0MJX2	DE000HG0MJY0
DE000HG0MJZ7	DE000HG0MK09	DE000HG0MK17	DE000HG0MK25	DE000HG0MK33
DE000HG0MK41	DE000HG0MK58	DE000HG0MK66	DE000HG0MK74	DE000HG0MK82
DE000HG0MK90	DE000HG0MKA8	DE000HG0MKB6	DE000HG0MKC4	DE000HG0MKD2
DE000HG0MKG5	DE000HG0MKH3	DE000HG0MKJ9	DE000HG0MKK7	DE000HG0MKL5
DE000HG0MKM3	DE000HG0MKN1	DE000HG0MKP6	DE000HG0MKQ4	DE000HG0MKR2
DE000HG0MKS0	DE000HG0MKV4	DE000HG0MKW2	DE000HG0MKX0	DE000HG0MKY8
DE000HG0MKZ5	DE000HG0ML08	DE000HG0ML16	DE000HG0ML24	DE000HG0ML32
DE000HG0ML40	DE000HG0ML65	DE000HG0ML73	DE000HG0ML81	DE000HG0ML99
DE000HG0MLC2	DE000HG0MLD0	DE000HG0MLE8	DE000HG0MLF5	DE000HG0MLG3
DE000HG0MLJ7	DE000HG0MLK5	DE000HG0MLL3	DE000HG0MLN9	DE000HG0MLS8
DE000HG0MLV2	DE000HG0MLW0	DE000HG0MLX8	DE000HG0MLY6	DE000HG0MLZ3
DE000HG0MM23	DE000HG0MM31	DE000HG0MM49	DE000HG0MM56	DE000HG0MM64
DE000HG0MM72	DE000HG0MM98	DE000HG0MMA4	DE000HG0MMB2	DE000HG0MME6
DE000HG0MMF3	DE000HG0MMG1	DE000HG0MMH9	DE000HG0MML1	DE000HG0MMM9
DE000HG0MMN7	DE000HG0MMP2	DE000HG0MMQ0	DE000HG0MMR8	DE000HG0MMS6
DE000HG0MMT4	DE000HG0MMU2	DE000HG0MMW8	DE000HG0MMX6	DE000HG0MMY4
DE000HG0MMZ1	DE000HG0MNO6	DE000HG0MN14	DE000HG0MN22	DE000HG0MN30
DE000HG0MN48	DE000HG0MN55	DE000HG0MN63	DE000HG0MNJ3	DE000HG0MNK1
DE000HG0MNL9	DE000HG0MNM7	DE000HG0MNN5	DE000HG0MNP0	DE000HG0MNO8
DE000HG0MNR6	DE000HG0MNS4	DE000HG0MNT2	DE000HG0MNU0	DE000HG0MNV8
DE000HG0MNV6	DE000HG0MNX4	DE000HG0MNY2	DE000HG0MP04	DE000HG0MP12
DE000HG0MP20	DE000HG0MP38	DE000HG0MP61	DE000HG0MP87	DE000HG0MP95
DE000HG0MPA7	DE000HG0MPB5	DE000HG0MPD1	DE000HG0MPG4	DE000HG0MPH2

DE000HG0MPJ8	DE000HG0MPK6	DE000HG0MPL4	DE000HG0MPM2	DE000HG0MPP5
DE000HG0MPQ3	DE000HG0MPS9	DE000HG0MPX9	DE000HG0MPY7	DE000HG0MPZ4
DE000HG0MQ37	DE000HG0MQ45	DE000HG0MQ52	DE000HG0MQ60	DE000HG0MQ86
DE000HG0MQ94	DE000HG0MQC1	DE000HG0MQE7	DE000HG0MQF4	DE000HG0MQG2
DE000HG0MQL2	DE000HG0MQM0	DE000HG0MQN8	DE000HG0MQP3	DE000HG0MQU3
DE000HG0MQV1	DE000HG0MQW9	DE000HG0MQX7	DE000HG0MQZ2	DE000HG0MR02
DE000HG0MR28	DE000HG0MR44	DE000HG0MR51	DE000HG0MR77	DE000HG0MRB1
DE000HG0MRC9	DE000HG0MRE5	DE000HG0MRF2	DE000HG0MRG0	DE000HG0MRH8
DE000HG0MRL0	DE000HG0MRN6	DE000HG0MRR7	DE000HG0MRT3	DE000HG0MRU1
DE000HG0MRW7	DE000HG0MRY3	DE000HG0MRZ0	DE000HG0MS19	DE000HG0MS43
DE000HG0MS50	DE000HG0MS84	DE000HG0MSD5	DE000HG0MSE3	DE000HG0MSF0
DE000HG0MSG8	DE000HG0MSH6	DE000HG0MSJ2	DE000HG0MSN4	DE000HG0MSP9
DE000HG0MSQ7	DE000HG0MSR5	DE000HG0MST1	DE000HG0MSU9	DE000HG0MSW5
DE000HG0MSX3	DE000HG0MSY1	DE000HG0MSZ8	DE000HG0MT18	DE000HG0MT42
DE000HG0MT59	DE000HG0MT67	DE000HG0MT75	DE000HG0MT91	DE000HG0MTA9
DE000HG0MTC5	DE000HG0MTD3	DE000HG0MTE1	DE000HG0MTF8	DE000HG0MTG6
DE000HG0MTH4	DE000HG0MTJ0	DE000HG0NH60	DE000HG0SBE6	DE000HG0T006
DE000HG0T014	DE000HG0T022	DE000HG0T030	DE000HG0T048	DE000HG0T055
DE000HG0T063	DE000HG0T097	DE000HG0T0A5	DE000HG0T0B3	DE000HG0T0C1
DE000HG0T0D9	DE000HG0T0F4	DE000HG0T0G2	DE000HG0T0H0	DE000HG0T0J6
DE000HG0T0K4	DE000HG0T0L2	DE000HG0T0M0	DE000HG0T0N8	DE000HG0T0P3
DE000HG0T0Q1	DE000HG0T0U3	DE000HG0T0V1	DE000HG0T0W9	DE000HG0T0X7
DE000HG0T0Y5	DE000HG0T0Z2	DE000HG0T105	DE000HG0T113	DE000HG0T121
DE000HG0T196	DE000HG0T1A3	DE000HG0T1G0	DE000HG0T1H8	DE000HG0T1J4
DE000HG0T1K2	DE000HG0T1L0	DE000HG0T1M8	DE000HG0T1N6	DE000HG0T1P1
DE000HG0T1Q9	DE000HG0T1R7	DE000HG0T1S5	DE000HG0T1T3	DE000HG0T1U1
DE000HG0T1V9	DE000HG0T1W7	DE000HG0T1X5	DE000HG0T1Y3	DE000HG0T1Z0
DE000HG0T204	DE000HG0T212	DE000HG0T220	DE000HG0T238	DE000HG0T246
DE000HG0T253	DE000HG0T261	DE000HG0T279	DE000HG0T287	DE000HG0T295
DE000HG0T2A1	DE000HG0T2B9	DE000HG0T2C7	DE000HG0T2D5	DE000HG0T2E3
DE000HG0T2F0	DE000HG0T2G8	DE000HG0T2H6	DE000HG0T2J2	DE000HG0T2K0
DE000HG0T2L8	DE000HG0T2M6	DE000HG0T2N4	DE000HG0T2P9	DE000HG0T2Q7
DE000HG0T2R5	DE000HG0T2S3	DE000HG0T2T1	DE000HG0T2U9	DE000HG0T2V7
DE000HG0T2W5	DE000HG0T2X3	DE000HG0T2Y1	DE000HG0T2Z8	DE000HG0T303
DE000HG0T311	DE000HG0T329	DE000HG0T337	DE000HG0T345	DE000HG0T352
DE000HG0T360	DE000HG0T378	DE000HG0T386	DE000HG0T394	DE000HG0T3A9
DE000HG0T3B7	DE000HG0T3C5	DE000HG0T3D3	DE000HG0T3E1	DE000HG0T3F8
DE000HG0T3G6	DE000HG0T3H4	DE000HG0T3J0	DE000HG0T3K8	DE000HG0T3L6
DE000HG0T3M4	DE000HG0T3N2	DE000HG0T3P7	DE000HG0T3Q5	DE000HG0T3R3
DE000HG0T3S1	DE000HG0T3T9	DE000HG0T3V5	DE000HG0T3W3	DE000HG0T3X1
DE000HG0T3Y9	DE000HG0T3Z6	DE000HG0T402	DE000HG0T410	DE000HG0T428
DE000HG0T436	DE000HG0T444	DE000HG0T451	DE000HG0T469	DE000HG0T477
DE000HG0T485	DE000HG0T493	DE000HG0T4A7	DE000HG0T4B5	DE000HG0T4C3
DE000HG0T4D1	DE000HG0T4E9	DE000HG0T4F6	DE000HG0T4G4	DE000HG0T4H2
DE000HG0T4J8	DE000HG0T4K6	DE000HG0T4L4	DE000HG0T4M2	DE000HG0T4N0
DE000HG0T4P5	DE000HG0T4Q3	DE000HG0T4R1	DE000HG0T4S9	DE000HG0T4T7
DE000HG0T4U5	DE000HG0T4V3	DE000HG0T4W1	DE000HG0T4X9	DE000HG0T4Y7
DE000HG0T4Z4	DE000HG0T501	DE000HG0T519	DE000HG0T527	DE000HG0T535
DE000HG0T543	DE000HG0T550	DE000HG0T568	DE000HG0T576	DE000HG0T584
DE000HG0T592	DE000HG0T5A4	DE000HG0T5B2	DE000HG0T5C0	DE000HG0T5D8
DE000HG0T5E6	DE000HG0T5F3	DE000HG0T5G1	DE000HG0T5H9	DE000HG0T5J5
DE000HG0T5K3	DE000HG0T5L1	DE000HG0T5M9	DE000HG0T5N7	DE000HG0T5P2
DE000HG0T5Q0	DE000HG0T5R8	DE000HG0T5S6	DE000HG0T5T4	DE000HG0T5U2
DE000HG0T5V0	DE000HG0T5W8	DE000HG0T5X6	DE000HG0T5Y4	DE000HG0T5Z1
DE000HG0T600	DE000HG0T618	DE000HG0T626	DE000HG0T634	DE000HG0T642
DE000HG0T659	DE000HG0T667	DE000HG0T675	DE000HG0T683	DE000HG0T691
DE000HG0T6A2	DE000HG0T6B0	DE000HG0T6C8	DE000HG0T6D6	DE000HG0T6E4
DE000HG0T6F1	DE000HG0T6G9	DE000HG0T6H7	DE000HG0T6J3	DE000HG0T6K1
DE000HG0T6L9	DE000HG0T6M7	DE000HG0T6N5	DE000HG0T6P0	DE000HG0T6Q8
DE000HG0T6R6	DE000HG0T6S4	DE000HG0T6T2	DE000HG0T6U0	DE000HG0T6X4
DE000HG0T6Y2	DE000HG0T709	DE000HG0T717	DE000HG0T733	DE000HG0T741



DE000HG10156	DE000HG10164	DE000HG10172	DE000HG10180	DE000HG10198
DE000HG101A2	DE000HG101B0	DE000HG101C8	DE000HG11ZK0	DE000HG19JZ5
DE000HG19K02	DE000HG1DFU3	DE000HG1FD71	DE000HG1FD89	DE000HG1FD97
DE000HG1FDA5	DE000HG1FDB3	DE000HG1FDC1	DE000HG1FDD9	DE000HG1FDE7
DE000HG1FDF4	DE000HG1FDG2	DE000HG1FDH0	DE000HG1FDJ6	DE000HG1FDK4
DE000HG1FDL2	DE000HG1FDM0	DE000HG1FDN8	DE000HG1FDP3	DE000HG1FDQ1
DE000HG1FDR9	DE000HG1FDS7	DE000HG1FDT5	DE000HG1FDU3	DE000HG1FDV1
DE000HG1FDW9	DE000HG1FDX7	DE000HG1FDY5	DE000HG1FDZ2	DE000HG1FE05
DE000HG1FE13	DE000HG1FE21	DE000HG1FE39	DE000HG1FE47	DE000HG1FE54
DE000HG1FE62	DE000HG1FE70	DE000HG1FE88	DE000HG1FE96	DE000HG1FEA3
DE000HG1FEB1	DE000HG1FE C9	DE000HG1FED7	DE000HG1FEE5	DE000HG1FEF2
DE000HG1FEG0	DE000HG1FEH8	DE000HG1FEJ4	DE000HG1FEK2	DE000HG1FEL0
DE000HG1FEM8	DE000HG1FEN6	DE000HG1FFA0	DE000HG1FFB8	DE000HG1FFC6
DE000HG1FFD4	DE000HG1FFE2	DE000HG1FFF9	DE000HG1FFG7	DE000HG1FFH5
DE000HG1FFJ1	DE000HG1FFK9	DE000HG1FFL7	DE000HG1FFM5	DE000HG1FFN3
DE000HG1FFP8	DE000HG1FFQ6	DE000HG1FFR4	DE000HG1FFS2	DE000HG1FFT0
DE000HG1FFU8	DE000HG1FFV6	DE000HG1FFW4	DE000HG1FFV4	DE000HG1FFW2
DE000HG1FGX0	DE000HG1FGY8	DE000HG1FGZ5	DE000HG1FH02	DE000HG1FH10
DE000HG1FH28	DE000HG1FH36	DE000HG1FH44	DE000HG1FH51	DE000HG1FH69
DE000HG1FH77	DE000HG1FH85	DE000HG1FH93	DE000HG1FHA6	DE000HG1FHB4
DE000HG1FHC2	DE000HG1FHD0	DE000HG1FHE8	DE000HG1FHF5	DE000HG1FHG3
DE000HG1FHH1	DE000HG1FHJ7	DE000HG1FHK5	DE000HG1FHL3	DE000HG1FHM1
DE000HG1FHN9	DE000HG1FHP4	DE000HG1FHQ2	DE000HG1FHR0	DE000HG1FHS8
DE000HG1FHT6	DE000HG1FHU4	DE000HG1FHV2	DE000HG1FHW0	DE000HG1FHX8
DE000HG1FHY6	DE000HG1FHZ3	DE000HG1FJ00	DE000HG1FJ18	DE000HG1FJ26
DE000HG1FJ34	DE000HG1FJ42	DE000HG1FJ59	DE000HG1FJ67	DE000HG1FJ75
DE000HG1FJ83	DE000HG1FJ91	DE000HG1FJA2	DE000HG1FJH7	DE000HG1FJJ3
DE000HG1FJK1	DE000HG1FJL9	DE000HG1FJM7	DE000HG1FJN5	DE000HG1FJP0
DE000HG1FJQ8	DE000HG1FJR6	DE000HG1FJS4	DE000HG1FJT2	DE000HG1FJU0
DE000HG1FJV8	DE000HG1FJW6	DE000HG1FJX4	DE000HG1FJY2	DE000HG1FJZ9
DE000HG1FK07	DE000HG1FK15	DE000HG1FK23	DE000HG1FK31	DE000HG1FK49
DE000HG1FK56	DE000HG1FK64	DE000HG1FK72	DE000HG1FK80	DE000HG1FK98
DE000HG1FKA0	DE000HG1FKB8	DE000HG1FKC6	DE000HG1FKD4	DE000HG1FKE2
DE000HG1FKF9	DE000HG1FKG7	DE000HG1FKH5	DE000HG1FKJ1	DE000HG1FKK9
DE000HG1FKL7	DE000HG1FKM5	DE000HG1FKN3	DE000HG1FKP8	DE000HG1FKQ6
DE000HG1FKR4	DE000HG1FKS2	DE000HG1FKT0	DE000HG1FKU8	DE000HG1FKV6
DE000HG1FKW4	DE000HG1FKX2	DE000HG1FKY0	DE000HG1FKZ7	DE000HG1FL06
DE000HG1FL14	DE000HG1FL22	DE000HG1FLD2	DE000HG1FLE0	DE000HG1FLF7
DE000HG1FLG5	DE000HG1FLH3	DE000HG1FLJ9	DE000HG1FLK7	DE000HG1FLL5
DE000HG1FM13	DE000HG1FM21	DE000HG1FM39	DE000HG1FM47	DE000HG1FM54
DE000HG1FM62	DE000HG1FM70	DE000HG1FM88	DE000HG1FM96	DE000HG1FMA6
DE000HG1FMB4	DE000HG1FMC2	DE000HG1FMD0	DE000HG1FME8	DE000HG1FMF5
DE000HG1FMG3	DE000HG1FMH1	DE000HG1FMJ7	DE000HG1FMK5	DE000HG1FML3
DE000HG1FMM1	DE000HG1FMN9	DE000HG1FMP4	DE000HG1FMQ2	DE000HG1FMR0
DE000HG1FMS8	DE000HG1FMT6	DE000HG1FMY6	DE000HG1FMZ3	DE000HG1FN04
DE000HG1FN12	DE000HG1FN20	DE000HG1FN38	DE000HG1FN46	DE000HG1FN53
DE000HG1FN61	DE000HG1FN79	DE000HG1FN87	DE000HG1FN95	DE000HG1FNA4
DE000HG1FNB2	DE000HG1FNC0	DE000HG1FND8	DE000HG1FNE6	DE000HG1FNF3
DE000HG1FNG1	DE000HG1FNH9	DE000HG1FNJ5	DE000HG1FNK3	DE000HG1FNL1
DE000HG1FNM9	DE000HG1FNN7	DE000HG1FNP2	DE000HG1FNQ0	DE000HG1FNR8
DE000HG1FNS6	DE000HG1FNT4	DE000HG1FNU2	DE000HG1FNV0	DE000HG1FNW8
DE000HG1FNX6	DE000HG1FNY4	DE000HG1FNZ1	DE000HG1FP02	DE000HG1FP10
DE000HG1FP28	DE000HG1FP36	DE000HG1FP44	DE000HG1FP51	DE000HG1FP69
DE000HG1FP77	DE000HG1FP85	DE000HG1FP93	DE000HG1FPA9	DE000HG1FPB7
DE000HG1FPG6	DE000HG1FPH4	DE000HG1FPJ0	DE000HG1FPK8	DE000HG1FPL6
DE000HG1FPM4	DE000HG1FPN2	DE000HG1FPP7	DE000HG1FPQ5	DE000HG1FPR3
DE000HG1FPS1	DE000HG1FPT9	DE000HG1FPU7	DE000HG1FPV5	DE000HG1FPW3
DE000HG1FPX1	DE000HG1FPY9	DE000HG1FPZ6	DE000HG1FQ01	DE000HG1FQ19
DE000HG1FQ27	DE000HG1FQ35	DE000HG1FQ43	DE000HG1K3V3	DE000HG1K3W1
DE000HG1K3X9	DE000HG1K3Y7	DE000HG1K3Z4	DE000HG1K409	DE000HG1K417
DE000HG1K458	DE000HG1K466	DE000HG1K474	DE000HG1K4F4	DE000HG1K4G2

DE000HG1K4H0	DE000HG1K4J6	DE000HG1K4K4	DE000HG1K4L2	DE000HG1K4M0
DE000HG1K4N8	DE000HG1K4P3	DE000HG1K4Q1	DE000HG1K4R9	DE000HG1K4S7
DE000HG1K4T5	DE000HG1K4U3	DE000HG1K4V1	DE000HG1K4W9	DE000HG1K4X7
DE000HG1K4Y5	DE000HG1K4Z2	DE000HG1K508	DE000HG1K516	DE000HG1K524
DE000HG1K532	DE000HG1K565	DE000HG1K573	DE000HG1K581	DE000HG1K599
DE000HG1K5A2	DE000HG1K5B0	DE000HG1K5C8	DE000HG1K5D6	DE000HG1K5E4
DE000HG1K5F1	DE000HG1K5G9	DE000HG1K5H7	DE000HG1K5J3	DE000HG1K5K1
DE000HG1K5L9	DE000HG1K5M7	DE000HG1K5N5	DE000HG1K5P0	DE000HG1K5Q8
DE000HG1K5R6	DE000HG1K5S4	DE000HG1K5T2	DE000HG1K5U0	DE000HG1K5V8
DE000HG1K5W6	DE000HG1K5X4	DE000HG1K5Y2	DE000HG1K5Z9	DE000HG1K607
DE000HG1K615	DE000HG1K623	DE000HG1K631	DE000HG1K649	DE000HG1K656
DE000HG1K6F9	DE000HG1K6G7	DE000HG1K6H5	DE000HG1K6J1	DE000HG1K6K9
DE000HG1K6L7	DE000HG1K6M5	DE000HG1K6N3	DE000HG1K748	DE000HG1K755
DE000HG1K763	DE000HG1K771	DE000HG1K789	DE000HG1K797	DE000HG1K7A8
DE000HG1K7B6	DE000HG1K7C4	DE000HG1K7D2	DE000HG1K7E0	DE000HG1K7F7
DE000HG1K7G5	DE000HG1K7H3	DE000HG1K7J9	DE000HG1K7K7	DE000HG1K7L5
DE000HG1K7M3	DE000HG1K7N1	DE000HG1K7P6	DE000HG1K7Q4	DE000HG1K7R2
DE000HG1K7S0	DE000HG1K7T8	DE000HG1K7U6	DE000HG1K7V4	DE000HG1K7W2
DE000HG1K7X0	DE000HG1K7Y8	DE000HG1K7Z5	DE000HG1K805	DE000HG1K813
DE000HG1K821	DE000HG1K870	DE000HG1K888	DE000HG1K896	DE000HG1K8A6
DE000HG1K8B4	DE000HG1K8C2	DE000HG1K8D0	DE000HG1K8E8	DE000HG1K8F5
DE000HG1K8G3	DE000HG1K8H1	DE000HG1K8J7	DE000HG1K8K5	DE000HG1K8L3
DE000HG1K8M1	DE000HG1K8N9	DE000HG1K8P4	DE000HG1K8Q2	DE000HG1K8R0
DE000HG1K8S8	DE000HG1K8T6	DE000HG1K8W0	DE000HG1K8X8	DE000HG1K8Y6
DE000HG1K8Z3	DE000HG1K904	DE000HG1K912	DE000HG1K920	DE000HG1K938
DE000HG1K946	DE000HG1K953	DE000HG1K961	DE000HG1K979	DE000HG1K987
DE000HG1K995	DE000HG1K9A4	DE000HG1K9B2	DE000HG1K9C0	DE000HG1K9D8
DE000HG1K9E6	DE000HG1K9F3	DE000HG1K9G1	DE000HG1K9H9	DE000HG1K9J5
DE000HG1K9K3	DE000HG1K9L1	DE000HG1K9M9	DE000HG1K9N7	DE000HG1K9P2
DE000HG1K9Q0	DE000HG1K9R8	DE000HG1K9S6	DE000HG1K9X6	DE000HG1K9Y4
DE000HG1KA36	DE000HG1KA44	DE000HG1KA51	DE000HG1KA69	DE000HG1KA77
DE000HG1KA85	DE000HG1KA93	DE000HG1KAA1	DE000HG1KAB9	DE000HG1KAC7
DE000HG1KAD5	DE000HG1KA E3	DE000HG1KAF0	DE000HG1KAG8	DE000HG1KAH6
DE000HG1KAJ2	DE000HG1KAK0	DE000HG1KAM6	DE000HG1KAN4	DE000HG1KAP9
DE000HG1KAQ7	DE000HG1KAR5	DE000HG1KAS3	DE000HG1KAT1	DE000HG1KAU9
DE000HG1KAW5	DE000HG1KAY1	DE000HG1KAZ8	DE000HG1KB01	DE000HG1KB19
DE000HG1KB27	DE000HG1KB35	DE000HG1KB43	DE000HG1KB50	DE000HG1KB68
DE000HG1KB76	DE000HG1KB84	DE000HG1KB92	DE000HG1KBA9	DE000HG1KBB7
DE000HG1KBC5	DE000HG1KBD3	DE000HG1KBE1	DE000HG1KBF8	DE000HG1KBG6
DE000HG1KBH4	DE000HG1KBJ0	DE000HG1KBK8	DE000HG1KBL6	DE000HG1KBM4
DE000HG1KBN2	DE000HG1KBP7	DE000HG1KBQ5	DE000HG1KBR3	DE000HG1KBS1
DE000HG1KBT9	DE000HG1KBU7	DE000HG1KBV5	DE000HG1KBW3	DE000HG1KBX1
DE000HG1KBY9	DE000HG1KBZ6	DE000HG1KC00	DE000HG1KC18	DE000HG1KC26
DE000HG1KC34	DE000HG1KC42	DE000HG1KC59	DE000HG1KC67	DE000HG1KC75
DE000HG1KC83	DE000HG1KC91	DE000HG1KCA7	DE000HG1KCB5	DE000HG1KCC3
DE000HG1KCD1	DE000HG1KCE9	DE000HG1KCF6	DE000HG1KCG4	DE000HG1KCS9
DE000HG1KCT7	DE000HG1KCU5	DE000HG1KCV3	DE000HG1KCW1	DE000HG1KCX9
DE000HG1KCY7	DE000HG1KCZ4	DE000HG1KDD9	DE000HG1KDC1	DE000HG1KDD9
DE000HG1KDE7	DE000HG1KDF4	DE000HG1KDG2	DE000HG1KDH0	DE000HG1KDJ6
DE000HG1KDK4	DE000HG1KDL2	DE000HG1KDM0	DE000HG1KDN8	DE000HG1KDP3
DE000HG1KDQ1	DE000HG1KDR9	DE000HG1KDS7	DE000HG1KDT5	DE000HG1KDU3
DE000HG1KDV1	DE000HG1KDW9	DE000HG1KDX7	DE000HG1KDY5	DE000HG1KDZ2
DE000HG1KE08	DE000HG1KE16	DE000HG1KE24	DE000HG1KE32	DE000HG1KE40
DE000HG1KE57	DE000HG1KE65	DE000HG1KE73	DE000HG1KE81	DE000HG1KEC9
DE000HG1KED7	DE000HG1KEE5	DE000HG1KEF2	DE000HG1KEG0	DE000HG1KEH8
DE000HG1KEJ4	DE000HG1KEK2	DE000HG1KELO	DE000HG1KEM8	DE000HG1KEN6
DE000HG1KEP1	DE000HG1KEQ9	DE000HG1KER7	DE000HG1KES5	DE000HG1KET3
DE000HG1KEU1	DE000HG1KEV9	DE000HG1KEW7	DE000HG1KEX5	DE000HG1KEY3
DE000HG1KEZ0	DE000HG1KF07	DE000HG1KF15	DE000HG1KF23	DE000HG1KF31
DE000HG1KF49	DE000HG1KF56	DE000HG1KF64	DE000HG1KF72	DE000HG1KF80
DE000HG1KF98	DE000HG1KFA0	DE000HG1KFB8	DE000HG1KFC6	DE000HG1KFM5

DE000HG1KFN3	DE000HG1KFP8	DE000HG1KFQ6	DE000HG1KFR4	DE000HG1KFS2
DE000HG1KFT0	DE000HG1KFU8	DE000HG1KFW6	DE000HG1KFW4	DE000HG1KGA8
DE000HG1KGB6	DE000HG1KGC4	DE000HG1KGD2	DE000HG1KGE0	DE000HG1KGF7
DE000HG1KGG5	DE000HG1KGH3	DE000HG1KGJ9	DE000HG1KGG7	DE000HG1KGL5
DE000HG1KGM3	DE000HG1KGN1	DE000HG1KGP6	DE000HG1KGG4	DE000HG1KGR2
DE000HG1KGS0	DE000HG1KGT8	DE000HG1KGU6	DE000HG1KGV4	DE000HG1KGW2
DE000HG1KGX0	DE000HG1KGY8	DE000HG1KGZ5	DE000HG1KH05	DE000HG1KH13
DE000HG1KH21	DE000HG1KH39	DE000HG1KH47	DE000HG1KH54	DE000HG1KH62
DE000HG1KH70	DE000HG1KH88	DE000HG1KH96	DE000HG1KHD0	DE000HG1KHE8
DE000HG1KHF5	DE000HG1KHG3	DE000HG1KHH1	DE000HG1KHJ7	DE000HG1KHK5
DE000HG1KHL3	DE000HG1KHM1	DE000HG1KHN9	DE000HG1KHP4	DE000HG1KHQ2
DE000HG1KHR0	DE000HG1KHS8	DE000HG1KHT6	DE000HG1KHU4	DE000HG1KHV2
DE000HG1KHW0	DE000HG1KHX8	DE000HG1KHY6	DE000HG1KHZ3	DE000HG1KJ03
DE000HG1KJ11	DE000HG1KJ45	DE000HG1KJ52	DE000HG1KJ60	DE000HG1KJB0
DE000HG1KJC8	DE000HG1KJD6	DE000HG1KJE4	DE000HG1KJF1	DE000HG1KJG9
DE000HG1KJH7	DE000HG1KJJ3	DE000HG1KJK1	DE000HG1KJL9	DE000HG1KJM7
DE000HG1KJN5	DE000HG1KJP0	DE000HG1KJQ8	DE000HG1KJR6	DE000HG1KJS4
DE000HG1KJT2	DE000HG1KJU0	DE000HG1KJV8	DE000HG1KJW6	DE000HG1KJX4
DE000HG1KJY2	DE000HG1KJZ9	DE000HG1KK00	DE000HG1KK26	DE000HG1KK34
DE000HG1KK42	DE000HG1KK59	DE000HG1KK67	DE000HG1KK75	DE000HG1KK83
DE000HG1KK91	DE000HG1KKA0	DE000HG1KKB8	DE000HG1KKC6	DE000HG1KKD4
DE000HG1KKE2	DE000HG1KKF9	DE000HG1KKG7	DE000HG1KKH5	DE000HG1KKJ1
DE000HG1KKK9	DE000HG1KKL7	DE000HG1KKM5	DE000HG1KKN3	DE000HG1KKP8
DE000HG1KKQ6	DE000HG1KKR4	DE000HG1KKS2	DE000HG1KKT0	DE000HG1KKU8
DE000HG1KKV6	DE000HG1KKW4	DE000HG1KKX2	DE000HG1KKY0	DE000HG1KKZ7
DE000HG1KL74	DE000HG1KL82	DE000HG1KL90	DE000HG1KLA8	DE000HG1KLB6
DE000HG1KLC4	DE000HG1KLT8	DE000HG1KLU6	DE000HG1KLV4	DE000HG1KLW2
DE000HG1KLX0	DE000HG1KLY8	DE000HG1KLZ5	DE000HG1KM08	DE000HG1KM16
DE000HG1KM24	DE000HG1KM32	DE000HG1KM40	DE000HG1KM57	DE000HG1KM65
DE000HG1KM73	DE000HG1KM81	DE000HG1KM99	DE000HG1KMA6	DE000HG1KMB4
DE000HG1KMC2	DE000HG1KMD0	DE000HG1KME8	DE000HG1KMF5	DE000HG1KMG3
DE000HG1KMH1	DE000HG1KMJ7	DE000HG1KMK5	DE000HG1KML3	DE000HG1KMM1
DE000HG1KMV2	DE000HG1KMW0	DE000HG1KMX8	DE000HG1KMY6	DE000HG1KMZ3
DE000HG1KN07	DE000HG1KN15	DE000HG1KN23	DE000HG1KN31	DE000HG1KN49
DE000HG1KN56	DE000HG1KN64	DE000HG1KN72	DE000HG1KN80	DE000HG1KN98
DE000HG1KNA4	DE000HG1KNB2	DE000HG1KNC0	DE000HG1KND8	DE000HG1KNE6
DE000HG1KNF3	DE000HG1KNG1	DE000HG1KNH9	DE000HG1KNJ5	DE000HG1KNK3
DE000HG1KNL1	DE000HG1KNM9	DE000HG1KNN7	DE000HG1KNP2	DE000HG1KNU2
DE000HG1KNV0	DE000HG1KNW8	DE000HG1KNX6	DE000HG1KNY4	DE000HG1KNZ1
DE000HG1KP05	DE000HG1KP13	DE000HG1KP21	DE000HG1KP39	DE000HG1KP47
DE000HG1KP54	DE000HG1KP62	DE000HG1KP70	DE000HG1KP88	DE000HG1KP96
DE000HG1KPA9	DE000HG1KPB7	DE000HG1KPC5	DE000HG1KPD3	DE000HG1KPE1
DE000HG1KPF8	DE000HG1KPG6	DE000HG1KPH4	DE000HG1KPJ0	DE000HG1KPK8
DE000HG1KPL6	DE000HG1KPM4	DE000HG1KPN2	DE000HG1KPP7	DE000HG1KQP5
DE000HG1KPR3	DE000HG1KPS1	DE000HG1KPT9	DE000HG1KPU7	DE000HG1KPV5
DE000HG1KPW3	DE000HG1KPX1	DE000HG1KPY9	DE000HG1KPZ6	DE000HG1KQ04
DE000HG1KQ61	DE000HG1KQ79	DE000HG1KQ87	DE000HG1KQ95	DE000HG1KQA7
DE000HG1KQJ8	DE000HG1KQK6	DE000HG1KQL4	DE000HG1KQM2	DE000HG1KQN0
DE000HG1KQP5	DE000HG1KQQ3	DE000HG1KQR1	DE000HG1KQS9	DE000HG1KQT7
DE000HG1KQU5	DE000HG1KQV3	DE000HG1KQW1	DE000HG1KQX9	DE000HG1KQY7
DE000HG1KQZ4	DE000HG1KR03	DE000HG1KR11	DE000HG1KR52	DE000HG1KR60
DE000HG1KR78	DE000HG1KR86	DE000HG1KR94	DE000HG1KRA5	DE000HG1KRB3
DE000HG1KRC1	DE000HG1KRD9	DE000HG1KRE7	DE000HG1KRF4	DE000HG1KRG2
DE000HG1KRH0	DE000HG1KRJ6	DE000HG1KRK4	DE000HG1KRL2	DE000HG1KRM0
DE000HG1KRN8	DE000HG1KRP3	DE000HG1KRQ1	DE000HG1KRR9	DE000HG1KRS7
DE000HG1KRW9	DE000HG1KRX7	DE000HG1KRY5	DE000HG1KRZ2	DE000HG1KS02
DE000HG1KS10	DE000HG1KS28	DE000HG1KS36	DE000HG1KS44	DE000HG1KS51
DE000HG1KS69	DE000HG1KS77	DE000HG1KS85	DE000HG1KS93	DE000HG1KSA3
DE000HG1KSB1	DE000HG1KSC9	DE000HG1KSD7	DE000HG1KSE5	DE000HG1KSF2
DE000HG1KSG0	DE000HG1KSH8	DE000HG1KSJ4	DE000HG1KSK2	DE000HG1KSL0
DE000HG1KSM8	DE000HG1KSN6	DE000HG1KSP1	DE000HG1KSQ9	DE000HG1KSR7

DE000HG1KT35	DE000HG1KT43	DE000HG1KT50	DE000HG1KT68	DE000HG1KT76
DE000HG1KT84	DE000HG1KT92	DE000HG1KTP9	DE000HG1KTQ7	DE000HG1KTR5
DE000HG1KTS3	DE000HG1KTT1	DE000HG1KTU9	DE000HG1KTV7	DE000HG1KTW5
DE000HG1KTX3	DE000HG1KTY1	DE000HG1KTZ8	DE000HG1KU08	DE000HG1KU16
DE000HG1KU24	DE000HG1KU99	DE000HG1KUA9	DE000HG1KUB7	DE000HG1KUC5
DE000HG1KUD3	DE000HG1KUE1	DE000HG1KUF8	DE000HG1KUG6	DE000HG1KUH4
DE000HG1KUJ0	DE000HG1KUK8	DE000HG1KUL6	DE000HG1KUM4	DE000HG1KUN2
DE000HG1KUP7	DE000HG1KUQ5	DE000HG1KUR3	DE000HG1KUS1	DE000HG1KUT9
DE000HG1KUU7	DE000HG1KUV5	DE000HG1KUW3	DE000HG1KUX1	DE000HG1KUY9
DE000HG1KUZ6	DE000HG1KV07	DE000HG1KV15	DE000HG1KV72	DE000HG1KV80
DE000HG1KV98	DE000HG1KVA7	DE000HG1KVB5	DE000HG1KVH2	DE000HG1KVJ8
DE000HG1KVK6	DE000HG1KVL4	DE000HG1KVM2	DE000HG1KVN0	DE000HG1KVP5
DE000HG1KVQ3	DE000HG1KVR1	DE000HG1KVS9	DE000HG1KVT7	DE000HG1KVU5
DE000HG1KVV3	DE000HG1KVZ4	DE000HG1KW06	DE000HG1KW14	DE000HG1KW22
DE000HG1KW30	DE000HG1KW48	DE000HG1KW55	DE000HG1KW63	DE000HG1KW71
DE000HG1KW89	DE000HG1KW97	DE000HG1KWA5	DE000HG1KWB3	DE000HG1KWC1
DE000HG1KWD9	DE000HG1KWE7	DE000HG1KWF4	DE000HG1KWG2	DE000HG1KWH0
DE000HG1KWJ6	DE000HG1KWK4	DE000HG1KWM0	DE000HG1KWN8	DE000HG1KWP3
DE000HG1KWQ1	DE000HG1KWR9	DE000HG1KWS7	DE000HG1KX05	DE000HG1KX13
DE000HG1KX21	DE000HG1KX39	DE000HG1KX47	DE000HG1KX54	DE000HG1KX62
DE000HG1KXA3	DE000HG1KXB1	DE000HG1KXC9	DE000HG1KXD7	DE000HG1KXE5
DE000HG1KXF2	DE000HG1KXG0	DE000HG1KXH8	DE000HG1KXJ4	DE000HG1KXK2
DE000HG1KXL0	DE000HG1KXM8	DE000HG1KXN6	DE000HG1KXP1	DE000HG1KXQ9
DE000HG1KXR7	DE000HG1KXS5	DE000HG1KXT3	DE000HG1KXU1	DE000HG1KXZ0
DE000HG1KY04	DE000HG1KY61	DE000HG1KY79	DE000HG1KY87	DE000HG1KY95
DE000HG1KYA1	DE000HG1KYB9	DE000HG1KYD5	DE000HG1KYE3	DE000HG1KYF0
DE000HG1KYG8	DE000HG1KYH6	DE000HG1KYJ2	DE000HG1KYL8	DE000HG1KYM6
DE000HG1KYN4	DE000HG1KYP9	DE000HG1KYQ7	DE000HG1KYR5	DE000HG1KYS3
DE000HG1KYT1	DE000HG1KYW5	DE000HG1KYX3	DE000HG1KYY1	DE000HG1KYZ8
DE000HG1KZ03	DE000HG1KZ94	DE000HG1KZA8	DE000HG1KZB6	DE000HG1KZC4
DE000HG1KZD2	DE000HG1KZE0	DE000HG1KZF7	DE000HG1KZG5	DE000HG1KZM3
DE000HG1KZN1	DE000HG1KZP6	DE000HG1KZQ4	DE000HG1KZR2	DE000HG1KZS0
DE000HG1KZT8	DE000HG1KZU6	DE000HG1KZW2	DE000HG1KZX0	DE000HG1KZY8
DE000HG1KZZ5	DE000HG1L001	DE000HG1L019	DE000HG1L027	DE000HG1L035
DE000HG1L043	DE000HG1L050	DE000HG1L068	DE000HG1L076	DE000HG1L084
DE000HG1L0B0	DE000HG1L0G9	DE000HG1L0H7	DE000HG1L0J3	DE000HG1L0K1
DE000HG1L0N5	DE000HG1L0P0	DE000HG1L0Q8	DE000HG1L0R6	DE000HG1L0S4
DE000HG1L0T2	DE000HG1L0U0	DE000HG1L0V8	DE000HG1L0W6	DE000HG1L0X4
DE000HG1L0Y2	DE000HG1L118	DE000HG1L126	DE000HG1L134	DE000HG1L142
DE000HG1L159	DE000HG1L167	DE000HG1L175	DE000HG1L1B8	DE000HG1L1C6
DE000HG1L1D4	DE000HG1L1E2	DE000HG1L1G7	DE000HG1L1H5	DE000HG1L1J1
DE000HG1L1K9	DE000HG1L1L7	DE000HG1L1M5	DE000HG1L1N3	DE000HG1L1P8
DE000HG1L1R4	DE000HG1L1S2	DE000HG1L1T0	DE000HG1L1U8	DE000HG1L1V6
DE000HG1L1W4	DE000HG1L1Z7	DE000HG1L209	DE000HG1L217	DE000HG1L225
DE000HG1L241	DE000HG1L258	DE000HG1L266	DE000HG1L274	DE000HG1L282
DE000HG1L290	DE000HG1L2A8	DE000HG1L2D2	DE000HG1L2E0	DE000HG1L2F7
DE000HG1L2G5	DE000HG1L2P6	DE000HG1L2Q4	DE000HG1L2R2	DE000HG1L2S0
DE000HG1L2T8	DE000HG1L2U6	DE000HG1L2V4	DE000HG1L2W2	DE000HG1L2X0
DE000HG1L2Y8	DE000HG1L2Z5	DE000HG1L308	DE000HG1L340	DE000HG1L357
DE000HG1L365	DE000HG1L381	DE000HG1L399	DE000HG1L3A6	DE000HG1L3B4
DE000HG1L3C2	DE000HG1L3H1	DE000HG1L3J7	DE000HG1L3M1	DE000HG1L3N9
DE000HG1L3P4	DE000HG1L3Q2	DE000HG1L3R0	DE000HG1L3T6	DE000HG1L3U4
DE000HG1L3V2	DE000HG1L3W0	DE000HG1L3X8	DE000HG1L407	DE000HG1L415
DE000HG1L423	DE000HG1L431	DE000HG1L449	DE000HG1L456	DE000HG1L464
DE000HG1L472	DE000HG1L480	DE000HG1L498	DE000HG1L4A4	DE000HG1L4G1
DE000HG1L4N7	DE000HG1L4P2	DE000HG1L4Q0	DE000HG1L4R8	DE000HG1L4S6
DE000HG1L4T4	DE000HG1L4W8	DE000HG1L4X6	DE000HG1L4Y4	DE000HG1L4Z1
DE000HG1L514	DE000HG1L522	DE000HG1L530	DE000HG1L548	DE000HG1L563
DE000HG1L571	DE000HG1L589	DE000HG1L597	DE000HG1L5A1	DE000HG1L5B9
DE000HG1L5C7	DE000HG1L5D5	DE000HG1L5F0	DE000HG1L5G8	DE000HG1L5H6
DE000HG1L5K0	DE000HG1L5N4	DE000HG1L5P9	DE000HG1L5Q7	DE000HG1L5R5

DE000HG1L5S3	DE000HG1L5T1	DE000HG1L5V7	DE000HG1L5Z8	DE000HG1L605
DE000HG1L613	DE000HG1L621	DE000HG1L639	DE000HG1L654	DE000HG1L688
DE000HG1L696	DE000HG1L6A9	DE000HG1L6B7	DE000HG1L6C5	DE000HG1L6E1
DE000HG1L6F8	DE000HG1L6G6	DE000HG1L6H4	DE000HG1L6J0	DE000HG1L6K8
DE000HG1L6M4	DE000HG1L6N2	DE000HG1L6P7	DE000HG1L6Q5	DE000HG1L6R3
DE000HG1L6T9	DE000HG1L803	DE000HG1MDV7	DE000HG1MDW5	DE000HG1QL52
DE000HG1RN83	DE000HG1RN91	DE000HG1RNA9	DE000HG1RND3	DE000HG23167
DE000HG23175	DE000HG23183	DE000HG23191	DE000HG231A7	DE000HG231B5
DE000HG231C3	DE000HG231D1	DE000HG231E9	DE000HG231F6	DE000HG231G4
DE000HG231H2	DE000HG231J8	DE000HG231K6	DE000HG231L4	DE000HG231M2
DE000HG231N0	DE000HG231P5	DE000HG231Q3	DE000HG231R1	DE000HG231S9
DE000HG231T7	DE000HG231U5	DE000HG231V3	DE000HG231W1	DE000HG231X9
DE000HG231Y7	DE000HG231Z4	DE000HG23209	DE000HG23217	DE000HG23225
DE000HG23233	DE000HG23241	DE000HG23258	DE000HG23266	DE000HG23274
DE000HG23282	DE000HG23290	DE000HG232A5	DE000HG232B3	DE000HG232C1
DE000HG232D9	DE000HG232E7	DE000HG232F4	DE000HG232G2	DE000HG232H0
DE000HG232J6	DE000HG232K4	DE000HG232L2	DE000HG232M0	DE000HG232N8
DE000HG232P3	DE000HG232Q1	DE000HG232R9	DE000HG232S7	DE000HG232T5
DE000HG232U3	DE000HG232V1	DE000HG232W9	DE000HG232X7	DE000HG232Y5
DE000HG232Z2	DE000HG23308	DE000HG23316	DE000HG23324	DE000HG23332
DE000HG23340	DE000HG23357	DE000HG23365	DE000HG23373	DE000HG23381
DE000HG23399	DE000HG233N6	DE000HG233P1	DE000HG233Q9	DE000HG233R7
DE000HG233S5	DE000HG233T3	DE000HG233U1	DE000HG233V9	DE000HG233W7
DE000HG233X5	DE000HG233Y3	DE000HG233Z0	DE000HG23407	DE000HG23415
DE000HG23423	DE000HG23431	DE000HG23449	DE000HG23456	DE000HG23464
DE000HG23472	DE000HG23480	DE000HG23498	DE000HG234A1	DE000HG234B9
DE000HG234C7	DE000HG234D5	DE000HG234E3	DE000HG234F0	DE000HG234G8
DE000HG234H6	DE000HG234J2	DE000HG234K0	DE000HG234L8	DE000HG234M6
DE000HG234N4	DE000HG234P9	DE000HG234Q7	DE000HG234R5	DE000HG234S3
DE000HG234T1	DE000HG234U9	DE000HG234V7	DE000HG234W5	DE000HG234X3
DE000HG234Y1	DE000HG234Z8	DE000HG23506	DE000HG23514	DE000HG23555
DE000HG23563	DE000HG23571	DE000HG23589	DE000HG23597	DE000HG235A8
DE000HG235B6	DE000HG235C4	DE000HG235D2	DE000HG235E0	DE000HG235F7
DE000HG235G5	DE000HG235H3	DE000HG235J9	DE000HG235K7	DE000HG235L5
DE000HG235M3	DE000HG235N1	DE000HG235P6	DE000HG235Q4	DE000HG235R2
DE000HG235S0	DE000HG235T8	DE000HG24QZ0	DE000HG272B9	DE000HG272C7
DE000HG272D5	DE000HG272E3	DE000HG272F0	DE000HG272G8	DE000HG272H6
DE000HG272J2	DE000HG272K0	DE000HG272L8	DE000HG272M6	DE000HG272N4
DE000HG272P9	DE000HG272Q7	DE000HG272R5	DE000HG272S3	DE000HG272T1
DE000HG272U9	DE000HG272V7	DE000HG272W5	DE000HG272X3	DE000HG272Y1
DE000HG272Z8	DE000HG27309	DE000HG27317	DE000HG27325	DE000HG27333
DE000HG27341	DE000HG27358	DE000HG27366	DE000HG27374	DE000HG27382
DE000HG27390	DE000HG273A9	DE000HG273B7	DE000HG273C5	DE000HG273J0
DE000HG273K8	DE000HG273L6	DE000HG273M4	DE000HG273N2	DE000HG273P7
DE000HG273Q5	DE000HG273R3	DE000HG273S1	DE000HG273T9	DE000HG273U7
DE000HG273V5	DE000HG273W3	DE000HG273X1	DE000HG27416	DE000HG27424
DE000HG27440	DE000HG27499	DE000HG274A7	DE000HG274B5	DE000HG274C3
DE000HG274D1	DE000HG274E9	DE000HG274F6	DE000HG274G4	DE000HG274H2
DE000HG274J8	DE000HG274K6	DE000HG274L4	DE000HG274M2	DE000HG274N0
DE000HG274P5	DE000HG274Q3	DE000HG274R1	DE000HG274S9	DE000HG274T7
DE000HG274U5	DE000HG274V3	DE000HG274W1	DE000HG274X9	DE000HG274Y7
DE000HG274Z4	DE000HG27507	DE000HG27515	DE000HG27523	DE000HG27531
DE000HG27549	DE000HG27556	DE000HG27564	DE000HG27572	DE000HG27580
DE000HG27598	DE000HG275A4	DE000HG275B2	DE000HG275C0	DE000HG275D8
DE000HG275E6	DE000HG275F3	DE000HG275G1	DE000HG275H9	DE000HG275J5
DE000HG275K3	DE000HG275L1	DE000HG275M9	DE000HG275N7	DE000HG275P2
DE000HG275Q0	DE000HG275R8	DE000HG275S6	DE000HG275T4	DE000HG275U2
DE000HG275V0	DE000HG275W8	DE000HG275X6	DE000HG275Y4	DE000HG275Z1
DE000HG27606	DE000HG27614	DE000HG27622	DE000HG27630	DE000HG27648
DE000HG27655	DE000HG27663	DE000HG27671	DE000HG27689	DE000HG27697
DE000HG276A2	DE000HG276B0	DE000HG276C8	DE000HG276D6	DE000HG276E4

DE000HG276F1	DE000HG276G9	DE000HG276H7	DE000HG276J3	DE000HG276K1
DE000HG276L9	DE000HG276M7	DE000HG276N5	DE000HG276P0	DE000HG276Q8
DE000HG276R6	DE000HG276S4	DE000HG276T2	DE000HG276U0	DE000HG276V8
DE000HG276W6	DE000HG276X4	DE000HG276Y2	DE000HG276Z9	DE000HG27705
DE000HG27713	DE000HG27721	DE000HG27739	DE000HG27747	DE000HG29KS7
DE000HG2KJF9	DE000HG2L8J5	DE000HG2L8K3	DE000HG2L8L1	DE000HG2L8M9
DE000HG2L8N7	DE000HG2L8P2	DE000HG2NRC3	DE000HG2NRD1	DE000HG2V PG1
DE000HG2V PH9	DE000HG2V PJ5	DE000HG2V PK3	DE000HG2V PL1	DE000HG2V PM9
DE000HG2V PN7	DE000HG2V PP2	DE000HG2V PQ0	DE000HG2V PR8	DE000HG2V PS6
DE000HG2V PT4	DE000HG2V PU2	DE000HG2V PV0	DE000HG2V PW8	DE000HG2V PX6
DE000HG2V PY4	DE000HG2V PZ1	DE000HG2V Q00	DE000HG2V Q18	DE000HG2V Q26
DE000HG2V Q34	DE000HG2V Q42	DE000HG2V Q59	DE000HG2V Q67	DE000HG2V Q75
DE000HG2V Q83	DE000HG2V Q91	DE000HG2V QA2	DE000HG2V QB0	DE000HG2V QC8
DE000HG2V QD6	DE000HG2V QE4	DE000HG2V QF1	DE000HG2V QG9	DE000HG2V QH7
DE000HG2V QJ3	DE000HG2V QK1	DE000HG2V QL9	DE000HG2V QM7	DE000HG2V QN5
DE000HG2V QP0	DE000HG2V QQ8	DE000HG2V QR6	DE000HG2V QS4	DE000HG2V QT2
DE000HG2V QU0	DE000HG2V QV8	DE000HG2V QW6	DE000HG2V QX4	DE000HG2V QY2
DE000HG2V QZ9	DE000HG2V R09	DE000HG2V R17	DE000HG2V R25	DE000HG2V R33
DE000HG2V R41	DE000HG2V R58	DE000HG2V R66	DE000HG2V R74	DE000HG2V R82
DE000HG2V R90	DE000HG2V RA0	DE000HG2V RB8	DE000HG2V RC6	DE000HG2V RD4
DE000HG2V RE2	DE000HG2V RF9	DE000HG2V RG7	DE000HG2V RH5	DE000HG2V RJ1
DE000HG2V RK9	DE000HG2V RL7	DE000HG2V RM5	DE000HG2V RN3	DE000HG2V RP8
DE000HG2V RQ6	DE000HG2V RR4	DE000HG2V RS2	DE000HG2V RT0	DE000HG2V RU8
DE000HG2V RV6	DE000HG2V RW4	DE000HG2V RX2	DE000HG2V RY0	DE000HG2V RZ7
DE000HG2V S08	DE000HG2V S16	DE000HG2V S24	DE000HG2V S32	DE000HG2V S40
DE000HG2V S57	DE000HG2V S65	DE000HG2V S73	DE000HG2V S81	DE000HG2V S99
DE000HG2V SA8	DE000HG2V SB6	DE000HG2V SC4	DE000HG2V SD2	DE000HG2V SE0
DE000HG2V SF7	DE000HG2V SG5	DE000HG2V SH3	DE000HG2V SJ9	DE000HG2V SK7
DE000HG2V SL5	DE000HG2V SM3	DE000HG2V SN1	DE000HG2V SP6	DE000HG2V SQ4
DE000HG2V SR2	DE000HG2V SS0	DE000HG2V ST8	DE000HG2V SU6	DE000HG2V SV4
DE000HG2V SW2	DE000HG2V SX0	DE000HG2V SY8	DE000HG2V SZ5	DE000HG2V T07
DE000HG2V T15	DE000HG2V T23	DE000HG2V T31	DE000HG2V TA6	DE000HG2V TB4
DE000HG2V TC2	DE000HG2V TD0	DE000HG2V TE8	DE000HG2V TF5	DE000HG2V TG3
DE000HG2V TH1	DE000HG2V TJ7	DE000HG2V TK5	DE000HG2V TL3	DE000HG2V TM1
DE000HG2V TN9	DE000HG2V U12	DE000HG2V U20	DE000HG2V U38	DE000HG2V U46
DE000HG2V U53	DE000HG2V U61	DE000HG2V U79	DE000HG2V U87	DE000HG2V U95
DE000HG2V UA4	DE000HG2V UB2	DE000HG2V UC0	DE000HG2V UD8	DE000HG2V UE6
DE000HG2V UF3	DE000HG2V UG1	DE000HG2V UH9	DE000HG2V UJ5	DE000HG2V UK3
DE000HG2V UL1	DE000HG2V UM9	DE000HG2V UN7	DE000HG2V UP2	DE000HG2V UQ0
DE000HG2V UR8	DE000HG2V US6	DE000HG2V UT4	DE000HG2V UU2	DE000HG2V UV0
DE000HG2V UW8	DE000HG2V UX6	DE000HG2V UY4	DE000HG2V UZ1	DE000HG2V V03
DE000HG2V V11	DE000HG2V V29	DE000HG2V V37	DE000HG2V V45	DE000HG2V V52
DE000HG2V V60	DE000HG2V V78	DE000HG2V V86	DE000HG2V V94	DE000HG2V VA2
DE000HG2V VB0	DE000HG2V VC8	DE000HG2V VD6	DE000HG2V VE4	DE000HG2V VF1
DE000HG2V VG9	DE000HG2V VH7	DE000HG2V VJ3	DE000HG2V VK1	DE000HG2V VL9
DE000HG2V VM7	DE000HG2V VN5	DE000HG2V VP0	DE000HG2V VQ8	DE000HG2V VR6
DE000HG2V VS4	DE000HG2V VT2	DE000HG2V VU0	DE000HG2V VV8	DE000HG2V VW6
DE000HG2V VX4	DE000HG2V VY2	DE000HG2V VZ9	DE000HG2V W02	DE000HG2V W10
DE000HG2V W85	DE000HG2V W93	DE000HG2V WA0	DE000HG2V WB8	DE000HG2V WC6
DE000HG2V WD4	DE000HG2V WE2	DE000HG2V WF9	DE000HG2V WG7	DE000HG2V WH5
DE000HG2V WJ1	DE000HG2V WK9	DE000HG2V WL7	DE000HG2V WM5	DE000HG2V WN3
DE000HG2V WP8	DE000HG2V WQ6	DE000HG2V WR4	DE000HG2V WS2	DE000HG2V WT0
DE000HG2V WU8	DE000HG2V WV6	DE000HG2V WW4	DE000HG2V WX2	DE000HG2V WY0
DE000HG2V WZ7	DE000HG2V X01	DE000HG2V X19	DE000HG2V X27	DE000HG2V X35
DE000HG2V X43	DE000HG2V X50	DE000HG2V X84	DE000HG2V X92	DE000HG2V XA8
DE000HG2V XB6	DE000HG2V XC4	DE000HG2V XD2	DE000HG2V XE0	DE000HG2V XF7
DE000HG2V XG5	DE000HG2V XH3	DE000HG2V XJ9	DE000HG2V XK7	DE000HG2V XL5
DE000HG2V XM3	DE000HG2V XN1	DE000HG2V XP6	DE000HG2V XQ4	DE000HG2V XR2
DE000HG2V XS0	DE000HG2V XT8	DE000HG2V XU6	DE000HG2V XV4	DE000HG2V XW2
DE000HG2V XX0	DE000HG2V XY8	DE000HG2V XZ5	DE000HG2V Y34	DE000HG2V Y42
DE000HG2V Y59	DE000HG2V Y67	DE000HG2V Y75	DE000HG2V Y83	DE000HG2V YF5

DE000HG2VYG3	DE000HG2VYH1	DE000HG2VYJ7	DE000HG2VYK5	DE000HG2VYL3
DE000HG2VYM1	DE000HG2VYN9	DE000HG2VYP4	DE000HG2VYQ2	DE000HG2VYR0
DE000HG2VYS8	DE000HG2VYT6	DE000HG2VYU4	DE000HG2VYV2	DE000HG2VYW0
DE000HG2VYX8	DE000HG2VYY6	DE000HG2VYZ3	DE000HG2VZ09	DE000HG2VZ17
DE000HG2VZ25	DE000HG2VZ33	DE000HG2VZ41	DE000HG2VZ58	DE000HG2VZ66
DE000HG2VZ74	DE000HG2VZ82	DE000HG2VZ90	DE000HG2VZA3	DE000HG2VZB1
DE000HG2VZC9	DE000HG2VZD7	DE000HG2VZE5	DE000HG2VZF2	DE000HG2VZG0
DE000HG2VZH8	DE000HG2VZJ4	DE000HG2VZK2	DE000HG2VZL0	DE000HG2VZM8
DE000HG2VZR7	DE000HG2VZS5	DE000HG2VZT3	DE000HG2VZU1	DE000HG2VZV9
DE000HG2VZW7	DE000HG2VZX5	DE000HG2VZY3	DE000HG2VZZ0	DE000HG2W006
DE000HG2W022	DE000HG2W030	DE000HG2W048	DE000HG2W055	DE000HG2W063
DE000HG2W071	DE000HG2W089	DE000HG2W097	DE000HG2W0A8	DE000HG2W0B6
DE000HG2W0C4	DE000HG2W0D2	DE000HG2W0E0	DE000HG2W0F7	DE000HG2W0G5
DE000HG2W0H3	DE000HG2W0J9	DE000HG2W0K7	DE000HG2W0L5	DE000HG2W0M3
DE000HG2W0N1	DE000HG2W0P6	DE000HG2W0Q4	DE000HG2W0R2	DE000HG2W0S0
DE000HG2W0T8	DE000HG2W0U6	DE000HG2W0V4	DE000HG2W0W2	DE000HG2W0X0
DE000HG2W0Y8	DE000HG2W0Z5	DE000HG2W105	DE000HG2W113	DE000HG2W121
DE000HG2W139	DE000HG2W147	DE000HG2W154	DE000HG2W162	DE000HG2W170
DE000HG2W188	DE000HG2W196	DE000HG2W1A6	DE000HG2W1B4	DE000HG2W1C2
DE000HG2W1D0	DE000HG2W1E8	DE000HG2W1F5	DE000HG2W1G3	DE000HG2W1H1
DE000HG2W1J7	DE000HG2W1K5	DE000HG2W1L3	DE000HG2W1M1	DE000HG2W1N9
DE000HG2W1P4	DE000HG2W1Q2	DE000HG2W1R0	DE000HG2W1S8	DE000HG2W1T6
DE000HG2W1U4	DE000HG2W1V2	DE000HG2W1W0	DE000HG2W1X8	DE000HG2W1Y6
DE000HG2W1Z3	DE000HG2W204	DE000HG2W212	DE000HG2W220	DE000HG2W238
DE000HG2W246	DE000HG2W253	DE000HG2W287	DE000HG2W295	DE000HG2W2A4
DE000HG2W2G1	DE000HG2W2H9	DE000HG2W2J5	DE000HG2W2K3	DE000HG2W2L1
DE000HG2W2M9	DE000HG2W2N7	DE000HG2W2P2	DE000HG2W2Q0	DE000HG2W2R8
DE000HG2W2S6	DE000HG2W2T4	DE000HG2W2U2	DE000HG2W2V0	DE000HG2W2W8
DE000HG2W2X6	DE000HG2W2Y4	DE000HG2W2Z1	DE000HG2W303	DE000HG2W311
DE000HG2W329	DE000HG2W337	DE000HG2W345	DE000HG2W352	DE000HG2W360
DE000HG2W378	DE000HG2W386	DE000HG2W394	DE000HG2W3A2	DE000HG2W3B0
DE000HG2W3C8	DE000HG2W3D6	DE000HG2W3E4	DE000HG2W3F1	DE000HG2W3G9
DE000HG2W3H7	DE000HG2W3J3	DE000HG2W3K1	DE000HG2W3L9	DE000HG2W3Q8
DE000HG2W3R6	DE000HG2W3S4	DE000HG2W3T2	DE000HG2W3U0	DE000HG2W3V8
DE000HG2W3W6	DE000HG2W3X4	DE000HG2W3Y2	DE000HG2W3Z9	DE000HG2W402
DE000HG2W410	DE000HG2W428	DE000HG2W436	DE000HG2W444	DE000HG2W451
DE000HG2W469	DE000HG2W477	DE000HG2W485	DE000HG2W493	DE000HG2W4A0
DE000HG2W4B8	DE000HG2W4C6	DE000HG2W4D4	DE000HG2W4E2	DE000HG2W4F9
DE000HG2W4G7	DE000HG2W4H5	DE000HG2W4J1	DE000HG2W4K9	DE000HG2W4L7
DE000HG2W4M5	DE000HG2W4N3	DE000HG2W4P8	DE000HG2W4Q6	DE000HG2W4R4
DE000HG2W4S2	DE000HG2W4T0	DE000HG2W4U8	DE000HG2W4V6	DE000HG2W4W4
DE000HG2W4X2	DE000HG2W4Z7	DE000HG2W501	DE000HG2W519	DE000HG2W527
DE000HG2W535	DE000HG2W568	DE000HG2W576	DE000HG2W584	DE000HG2W592
DE000HG2W5A7	DE000HG2W5B5	DE000HG2W5C3	DE000HG2W5D1	DE000HG2W5E9
DE000HG2W5F6	DE000HG2W5G4	DE000HG2W5H2	DE000HG2W5J8	DE000HG2W5K6
DE000HG2W5L4	DE000HG2W5M2	DE000HG2W5N0	DE000HG2W5P5	DE000HG2W5Q3
DE000HG2W5R1	DE000HG2W5S9	DE000HG2W5T7	DE000HG2W5U5	DE000HG2W5V3
DE000HG2W5W1	DE000HG2W5X9	DE000HG2W5Y7	DE000HG2W5Z4	DE000HG2W618
DE000HG2W626	DE000HG2W634	DE000HG2W642	DE000HG2W659	DE000HG2W667
DE000HG2W675	DE000HG2W683	DE000HG2W691	DE000HG2W6A5	DE000HG2W6B3
DE000HG2W6C1	DE000HG2W6D9	DE000HG2W6E7	DE000HG2W6F4	DE000HG2W6G2
DE000HG2W6H0	DE000HG2W6J6	DE000HG2W6K4	DE000HG2W6L2	DE000HG2W6M0
DE000HG2W6N8	DE000HG2W6P3	DE000HG2W6Q1	DE000HG2W6R9	DE000HG2W6S7
DE000HG2W6T5	DE000HG2W6U3	DE000HG2W6V1	DE000HG2W6W9	DE000HG2W6X7
DE000HG2W6Y5	DE000HG2W6Z2	DE000HG2W709	DE000HG2W717	DE000HG2W725
DE000HG2W733	DE000HG2W741	DE000HG2W758	DE000HG2W766	DE000HG2W774
DE000HG2W782	DE000HG2W790	DE000HG2W7A3	DE000HG2W7B1	DE000HG2W7C9
DE000HG2W7D7	DE000HG2W7E5	DE000HG2W7F2	DE000HG2W7G0	DE000HG2W7H8
DE000HG2W7J4	DE000HG2W7K2	DE000HG2W7L0	DE000HG2W7M8	DE000HG2W7N6
DE000HG2W7P1	DE000HG2W7S5	DE000HG2W7T3	DE000HG2W7U1	DE000HG2W7V9
DE000HG2W7W7	DE000HG2W7X5	DE000HG2W7Y3	DE000HG2W832	DE000HG2W840

DE000HG2W857	DE000HG2W865	DE000HG2W873	DE000HG2W881	DE000HG2W899
DE000HG2W8A1	DE000HG2W8B9	DE000HG2W8C7	DE000HG2W8D5	DE000HG2W8E3
DE000HG2W8F0	DE000HG2W8G8	DE000HG2W8H6	DE000HG2W8J2	DE000HG2W8K0
DE000HG2W8L8	DE000HG2W8M6	DE000HG2W8N4	DE000HG2W8P9	DE000HG2W8Q7
DE000HG2W8R5	DE000HG2W8S3	DE000HG2W8T1	DE000HG2W8U9	DE000HG2W8V7
DE000HG2W8W5	DE000HG2W8X3	DE000HG2W8Y1	DE000HG2W8Z8	DE000HG2W907
DE000HG2W915	DE000HG2W923	DE000HG2W931	DE000HG2W949	DE000HG2W956
DE000HG2W972	DE000HG2W980	DE000HG2W998	DE000HG2W9A9	DE000HG2W9B7
DE000HG2W9C5	DE000HG2W9D3	DE000HG2W9E1	DE000HG2W9F8	DE000HG2W9G6
DE000HG2W9H4	DE000HG2W9J0	DE000HG2W9K8	DE000HG2W9L6	DE000HG2W9M4
DE000HG2W9N2	DE000HG2W9P7	DE000HG2W9Q5	DE000HG2W9R3	DE000HG2W9S1
DE000HG2W9T9	DE000HG2W9U7	DE000HG2W9V5	DE000HG2W9W3	DE000HG2W9X1
DE000HG2W9Y9	DE000HG2W9Z6	DE000HG2WA07	DE000HG2WA15	DE000HG2WA23
DE000HG2WA31	DE000HG2WA49	DE000HG2WA56	DE000HG2WA64	DE000HG2WA72
DE000HG2WA80	DE000HG2WA98	DE000HG2WAA4	DE000HG2WAB2	DE000HG2WAC0
DE000HG2WAD8	DE000HG2WAE6	DE000HG2WAF3	DE000HG2WAG1	DE000HG2WAH9
DE000HG2WAJ5	DE000HG2WAK3	DE000HG2WAL1	DE000HG2WAM9	DE000HG2WAN7
DE000HG2WAP2	DE000HG2WAQ0	DE000HG2WAR8	DE000HG2WAS6	DE000HG2WAT4
DE000HG2WAU2	DE000HG2WAV0	DE000HG2WAW8	DE000HG2WAX6	DE000HG2WAY4
DE000HG2WAZ1	DE000HG2WB06	DE000HG2WB14	DE000HG2WB22	DE000HG2WB30
DE000HG2WB48	DE000HG2WB55	DE000HG2WB63	DE000HG2WB71	DE000HG2WB89
DE000HG2WB97	DE000HG2WBA2	DE000HG2WBB0	DE000HG2WBC8	DE000HG2WBD6
DE000HG2WBE4	DE000HG2WBF1	DE000HG2WBG9	DE000HG2WBH7	DE000HG2WBJ3
DE000HG2WBK1	DE000HG2WBT2	DE000HG2WBU0	DE000HG2WBV8	DE000HG2WBW6
DE000HG2WBX4	DE000HG2WBY2	DE000HG2WBZ9	DE000HG2WC05	DE000HG2WC13
DE000HG2WC21	DE000HG2WC39	DE000HG2WC47	DE000HG2WC54	DE000HG2WC62
DE000HG2WC70	DE000HG2WC88	DE000HG2WCL7	DE000HG2WCM5	DE000HG2WCN3
DE000HG2WCP8	DE000HG2WCQ6	DE000HG2WCR4	DE000HG2WCS2	DE000HG2WCT0
DE000HG2WCU8	DE000HG2WCV6	DE000HG2WCW4	DE000HG2WCX2	DE000HG2WCY0
DE000HG2WCZ7	DE000HG2WD04	DE000HG2WD12	DE000HG2WD20	DE000HG2WD38
DE000HG2WD46	DE000HG2WD53	DE000HG2WD61	DE000HG2WD79	DE000HG2WD87
DE000HG2WD95	DE000HG2WDA8	DE000HG2WDB6	DE000HG2WDC4	DE000HG2WDD2
DE000HG2WDE0	DE000HG2WDF7	DE000HG2WDG5	DE000HG2WDH3	DE000HG2WDJ9
DE000HG2WDK7	DE000HG2WDL5	DE000HG2WDM3	DE000HG2WDN1	DE000HG2WDP6
DE000HG2WDQ4	DE000HG2WDR2	DE000HG2WDS0	DE000HG2WDT8	DE000HG2WDU6
DE000HG2WDV4	DE000HG2WDW2	DE000HG2WDX0	DE000HG2WDY8	DE000HG2WDZ5
DE000HG2WE03	DE000HG2WE11	DE000HG2WE29	DE000HG2WE37	DE000HG2WE45
DE000HG2WE52	DE000HG2WE60	DE000HG2WE78	DE000HG2WE86	DE000HG2WE94
DE000HG2WEH1	DE000HG2WEJ7	DE000HG2WEK5	DE000HG2WEL3	DE000HG2WEM1
DE000HG2WEN9	DE000HG2WEP4	DE000HG2WEQ2	DE000HG2WER0	DE000HG2WES8
DE000HG2WET6	DE000HG2WEU4	DE000HG2WEV2	DE000HG2WEW0	DE000HG2WEX8
DE000HG2WEY6	DE000HG2WEZ3	DE000HG2WF02	DE000HG2WF10	DE000HG2WF28
DE000HG2WF36	DE000HG2WF44	DE000HG2WF51	DE000HG2WF69	DE000HG2WF77
DE000HG2WF85	DE000HG2WF93	DE000HG2WFA3	DE000HG2WFB1	DE000HG2WFC9
DE000HG2WFD7	DE000HG2WFE5	DE000HG2WFF2	DE000HG2WFG0	DE000HG2WFH8
DE000HG2WFI4	DE000HG2WFK2	DE000HG2WFL0	DE000HG2WFM8	DE000HG2WFN6
DE000HG2WFP1	DE000HG2WFO9	DE000HG2WFR7	DE000HG2WFS5	DE000HG2WFT3
DE000HG2WFI1	DE000HG2WFO9	DE000HG2WFW7	DE000HG2WFX5	DE000HG2WFY3
DE000HG2WIZ0	DE000HG2WIG01	DE000HG2WIG19	DE000HG2WIG27	DE000HG2WIG35
DE000HG2WIG43	DE000HG2WIG50	DE000HG2WIG68	DE000HG2WIG76	DE000HG2WIG84
DE000HG2WIGC7	DE000HG2WIGD5	DE000HG2WIGE3	DE000HG2WIGF0	DE000HG2WIGG8
DE000HG2WIGH6	DE000HG2WIGJ2	DE000HG2WIGK0	DE000HG2WIGL8	DE000HG2WIGT1
DE000HG2WIGU9	DE000HG2WIGV7	DE000HG2WIGW5	DE000HG2WIGX3	DE000HG2WIGY1
DE000HG2WIGZ8	DE000HG2WH00	DE000HG2WH18	DE000HG2WH26	DE000HG2WH34
DE000HG2WH42	DE000HG2WH59	DE000HG2WH67	DE000HG2WH75	DE000HG2WH83
DE000HG2WH91	DE000HG2WHA9	DE000HG2WHB7	DE000HG2WHC5	DE000HG2WHD3
DE000HG2WHE1	DE000HG2WHF8	DE000HG2WHG6	DE000HG2WHH4	DE000HG2WHJ0
DE000HG2WHK8	DE000HG2WHL6	DE000HG2WHM4	DE000HG2WHN2	DE000HG2WHP7
DE000HG2WHQ5	DE000HG2WHR3	DE000HG2WHS1	DE000HG2WHT9	DE000HG2WHU7
DE000HG2WHV5	DE000HG2WHW3	DE000HG2WHX1	DE000HG2WHY9	DE000HG2WHZ6
DE000HG2WJ08	DE000HG2WJ16	DE000HG2WJ57	DE000HG2WJ65	DE000HG2WJ73



DE000HG2WJ81	DE000HG2WJ99	DE000HG2WJA5	DE000HG2WJB3	DE000HG2WJC1
DE000HG2WJD9	DE000HG2WJE7	DE000HG2WJF4	DE000HG2WJG2	DE000HG2WJH0
DE000HG2WJJ6	DE000HG2WJK4	DE000HG2WJL2	DE000HG2WJM0	DE000HG2WJN8
DE000HG2WJP3	DE000HG2WJQ1	DE000HG2WJR9	DE000HG2WJS7	DE000HG2WJT5
DE000HG2WJU3	DE000HG2WJV1	DE000HG2WJV9	DE000HG2WJX7	DE000HG2WJY5
DE000HG2WJZ2	DE000HG2WK05	DE000HG2WK13	DE000HG2WK21	DE000HG2WK39
DE000HG2WK47	DE000HG2WK54	DE000HG2WK62	DE000HG2WK70	DE000HG2WK88
DE000HG2WK96	DE000HG2WKA3	DE000HG2WKB1	DE000HG2WKC9	DE000HG2WKD7
DE000HG2WKE5	DE000HG2WKF2	DE000HG2WKG0	DE000HG2WKH8	DE000HG2WKJ4
DE000HG2WKK2	DE000HG2WKL0	DE000HG2WKM8	DE000HG2WKN6	DE000HG2WKP1
DE000HG2WKQ9	DE000HG2WKR7	DE000HG2WKS5	DE000HG2WKV9	DE000HG2WKW7
DE000HG2WKX5	DE000HG2WKY3	DE000HG2WKZ0	DE000HG2WL04	DE000HG2WL61
DE000HG2WL79	DE000HG2WL87	DE000HG2WL95	DE000HG2WLA1	DE000HG2WLB9
DE000HG2WLC7	DE000HG2WLD5	DE000HG2WLE3	DE000HG2WLF0	DE000HG2WLG8
DE000HG2WLH6	DE000HG2WLJ2	DE000HG2WLK0	DE000HG2WLL8	DE000HG2WLM6
DE000HG2WLN4	DE000HG2WLP9	DE000HG2WLQ7	DE000HG2WLR5	DE000HG2WLS3
DE000HG2WLT1	DE000HG2WLU9	DE000HG2WLW7	DE000HG2WLW5	DE000HG2WLX3
DE000HG2WLY1	DE000HG2WLZ8	DE000HG2WLM29	DE000HG2WMM37	DE000HG2WMA5
DE000HG2WMS2	DE000HG2WMM60	DE000HG2WMM78	DE000HG2WMM86	DE000HG2WMM94
DE000HG2WMA9	DE000HG2WMB7	DE000HG2WMC5	DE000HG2WMD3	DE000HG2WME1
DE000HG2WMF8	DE000HG2WMG6	DE000HG2WMH4	DE000HG2WMMJ0	DE000HG2WMMK8
DE000HG2WML6	DE000HG2WMM4	DE000HG2WMMN2	DE000HG2WMP7	DE000HG2WMMQ5
DE000HG2WMR3	DE000HG2WMS1	DE000HG2WMT9	DE000HG2WMMU7	DE000HG2WMMV5
DE000HG2WMMW3	DE000HG2WMMX1	DE000HG2WMMY9	DE000HG2WMMZ6	DE000HG2WMMN02
DE000HG2WMMN10	DE000HG2WMMN28	DE000HG2WMMN36	DE000HG2WMMN44	DE000HG2WMMN51
DE000HG2WMMN69	DE000HG2WMMN77	DE000HG2WMMN85	DE000HG2WMMN93	DE000HG2WMMNA7
DE000HG2WMMNB5	DE000HG2WMMNC3	DE000HG2WMMND1	DE000HG2WMMNE9	DE000HG2WMMNF6
DE000HG2WMMNG4	DE000HG2WMMNH2	DE000HG2WMMNK6	DE000HG2WMMNL4	DE000HG2WMMNM2
DE000HG2WMMNO	DE000HG2WMMNP5	DE000HG2WMMNQ3	DE000HG2WMMNR1	DE000HG2WMMNS9
DE000HG2WMMNX9	DE000HG2WMMNY7	DE000HG2WMMNZ4	DE000HG2WMP00	DE000HG2WMP18
DE000HG2WMP26	DE000HG2WMP34	DE000HG2WMP42	DE000HG2WMP59	DE000HG2WMP67
DE000HG2WMP75	DE000HG2WMP83	DE000HG2WMP91	DE000HG2WMPA2	DE000HG2WMPB0
DE000HG2WMP C8	DE000HG2WMPD6	DE000HG2WMP E4	DE000HG2WMP F1	DE000HG2WMP G9
DE000HG2WMP H7	DE000HG2WMP J3	DE000HG2WMP K1	DE000HG2WMP L9	DE000HG2WMP M7
DE000HG2WMP N5	DE000HG2WMP P0	DE000HG2WMP Q8	DE000HG2WMP R6	DE000HG2WMP S4
DE000HG2WMP U0	DE000HG2WMP V8	DE000HG2WMP W6	DE000HG2WMP X4	DE000HG2WMP Y2
DE000HG2WMP Z9	DE000HG2WMP Q09	DE000HG2WMP Q17	DE000HG2WMP Q25	DE000HG2WMP Q33
DE000HG2WMP Q41	DE000HG2WMP Q58	DE000HG2WMP Q66	DE000HG2WMP Q74	DE000HG2WMP Q82
DE000HG2WMP Q90	DE000HG2WMP QA0	DE000HG2WMP QB8	DE000HG2WMP QC6	DE000HG2WMP QD4
DE000HG2WMP QE2	DE000HG2WMP QF9	DE000HG2WMP QG7	DE000HG2WMP QH5	DE000HG2WMP QJ1
DE000HG2WMP QK9	DE000HG2WMP QL7	DE000HG2WMP QM5	DE000HG2WMP QN3	DE000HG2WMP QP8
DE000HG2WMP QQ6	DE000HG2WMP QR4	DE000HG2WMP QS2	DE000HG2WMP QV6	DE000HG2WMP QW4
DE000HG2WMP QX2	DE000HG2WMP R08	DE000HG2WMP R16	DE000HG2WMP R24	DE000HG2WMP R32
DE000HG2WMP R40	DE000HG2WMP R57	DE000HG2WMP R65	DE000HG2WMP R73	DE000HG2WMP R81
DE000HG2WMP RB6	DE000HG2WMP RC4	DE000HG2WMP RD2	DE000HG2WMP RE0	DE000HG2WMP RF7
DE000HG2WMP RG5	DE000HG2WMP RH3	DE000HG2WMP RJ9	DE000HG2WMP RK7	DE000HG2WMP RL5
DE000HG2WMP RM3	DE000HG2WMP RN1	DE000HG2WMP RP6	DE000HG2WMP RQ4	DE000HG2WMP RR2
DE000HG2WMP RS0	DE000HG2WMP RT8	DE000HG2WMP RU6	DE000HG2WMP RV4	DE000HG2WMP RW2
DE000HG2WMP SX0	DE000HG2WMP RY8	DE000HG2WMP RZ5	DE000HG2WMP S07	DE000HG2WMP S15
DE000HG2WMP S23	DE000HG2WMP S31	DE000HG2WMP S49	DE000HG2WMP S56	DE000HG2WMP S64
DE000HG2WMP S72	DE000HG2WMP S80	DE000HG2WMP S98	DE000HG2WMP SA6	DE000HG2WMP SB4
DE000HG2WMP SC2	DE000HG2WMP SD0	DE000HG2WMP SE8	DE000HG2WMP SF5	DE000HG2WMP SG3
DE000HG2WMP SH1	DE000HG2WMP SJ7	DE000HG2WMP SK5	DE000HG2WMP SL3	DE000HG2WMP SM1
DE000HG2WMP SN9	DE000HG2WMP SP4	DE000HG2WMP SQ2	DE000HG2WMP SR0	DE000HG2WMP SU4
DE000HG2WMP SV2	DE000HG2WMP SW0	DE000HG2WMP SX8	DE000HG2WMP SY6	DE000HG2WMP SZ3
DE000HG2WMP T06	DE000HG2WMP T14	DE000HG2WMP T22	DE000HG2WMP T30	DE000HG2WMP T48
DE000HG2WMP T55	DE000HG2WMP T63	DE000HG2WMP T71	DE000HG2WMP T89	DE000HG2WMP T97
DE000HG2WMP TA4	DE000HG2WMP TB2	DE000HG2WMP TC0	DE000HG2WMP TD8	DE000HG2WMP TE6
DE000HG2WMP TF3	DE000HG2WMP TG1	DE000HG2WMP TH9	DE000HG2WMP TJ5	DE000HG2WMP TK3
DE000HG2WMP TL1	DE000HG2WMP TM9	DE000HG2WMP TN7	DE000HG2WMP TP2	DE000HG2WMP TQ0
DE000HG2WMP TR8	DE000HG2WMP TS6	DE000HG2WMP TT4	DE000HG2WMP TU2	DE000HG2WMP TV0

DE000HG2WTW8	DE000HG2WTX6	DE000HG2WTY4	DE000HG2WTZ1	DE000HG2WU03
DE000HG2WU11	DE000HG2WU29	DE000HG2WU37	DE000HG2WU45	DE000HG2WU52
DE000HG2WU60	DE000HG2WU78	DE000HG2WU86	DE000HG2WU94	DE000HG2WUA2
DE000HG2WUB0	DE000HG2WUC8	DE000HG2WUD6	DE000HG2WUE4	DE000HG2WUF1
DE000HG2WUG9	DE000HG2WUH7	DE000HG2WUJ3	DE000HG2WUK1	DE000HG2WUL9
DE000HG2WUM7	DE000HG2WUN5	DE000HG2WUP0	DE000HG2WUQ8	DE000HG2WUR6
DE000HG2WUS4	DE000HG2WUT2	DE000HG2WUU0	DE000HG2WUV8	DE000HG2WUW6
DE000HG2WUX4	DE000HG2WUY2	DE000HG2WUZ9	DE000HG2WV02	DE000HG2WV10
DE000HG2WV28	DE000HG2WV36	DE000HG2WV44	DE000HG2WV51	DE000HG2WV69
DE000HG2WV77	DE000HG2WV85	DE000HG2WV93	DE000HG2WVA0	DE000HG2WVB8
DE000HG2WV C6	DE000HG2WV D4	DE000HG2WV E2	DE000HG2WV F9	DE000HG2WV L7
DE000HG2WV M5	DE000HG2WV N3	DE000HG2WV P8	DE000HG2WV Q6	DE000HG2WV R4
DE000HG2WV S2	DE000HG2WV T0	DE000HG2WV U8	DE000HG2WV X2	DE000HG2WV Y0
DE000HG2WV Z7	DE000HG2WW01	DE000HG2WW19	DE000HG2WW27	DE000HG2WW50
DE000HG2WW68	DE000HG2WW76	DE000HG2WW84	DE000HG2WW92	DE000HG2WWA8
DE000HG2WWB6	DE000HG2WWD2	DE000HG2WWE0	DE000HG2WWF7	DE000HG2WWG5
DE000HG2WWH3	DE000HG2WWJ9	DE000HG2WWK7	DE000HG2WWL5	DE000HG2WWM3
DE000HG2WWN1	DE000HG2WWP6	DE000HG2WWQ4	DE000HG2WWR2	DE000HG2WWS0
DE000HG2WWT8	DE000HG2WWU6	DE000HG2WWW2	DE000HG2WWX0	DE000HG2WWY8
DE000HG2WWZ5	DE000HG2WX18	DE000HG2WX26	DE000HG2WX34	DE000HG2WX42
DE000HG2WX59	DE000HG2WX67	DE000HG2WX75	DE000HG2WX83	DE000HG2WXA6
DE000HG2WXB4	DE000HG2WXC2	DE000HG2WXD0	DE000HG2WXC3	DE000HG2WXH1
DE000HG2WXJ7	DE000HG2WXK5	DE000HG2WXN9	DE000HG2WXP4	DE000HG2WXQ2
DE000HG2WXR0	DE000HG2WXS8	DE000HG2WXT6	DE000HG2WXU4	DE000HG2WXV2
DE000HG2WXW0	DE000HG2WXX8	DE000HG2WXZ3	DE000HG2WY09	DE000HG2WY17
DE000HG2WY25	DE000HG2WY33	DE000HG2WY41	DE000HG2WY66	DE000HG2WY74
DE000HG2WY82	DE000HG2WYA4	DE000HG2WYB2	DE000HG2WYC0	DE000HG2WYD8
DE000HG2WYE6	DE000HG2WYF3	DE000HG2WYG1	DE000HG2WYH9	DE000HG2WYJ5
DE000HG2WYK3	DE000HG2WYN7	DE000HG2WYP2	DE000HG2WYQ0	DE000HG2WYR8
DE000HG2WYT4	DE000HG2WYU2	DE000HG2WYV0	DE000HG2WYX6	DE000HG2WYY4
DE000HG2WYZ1	DE000HG2WZ08	DE000HG2WZ24	DE000HG2WZ32	DE000HG2WZ40
DE000HG2WZ57	DE000HG2WZ73	DE000HG2WZ81	DE000HG2WZ99	DE000HG2WZA1
DE000HG2WZB9	DE000HG2WZC7	DE000HG2WZD5	DE000HG2WZE3	DE000HG2WZF0
DE000HG2WZG8	DE000HG2WZH6	DE000HG2WZJ2	DE000HG2WZM6	DE000HG2WZN4
DE000HG2WZP9	DE000HG2WZR5	DE000HG2WZS3	DE000HG2WZU9	DE000HG2WZV7
DE000HG2WZW5	DE000HG2WZX3	DE000HG2WZY1	DE000HG2WZZ8	DE000HG2X004
DE000HG2X012	DE000HG2X020	DE000HG2X038	DE000HG2X046	DE000HG2X053
DE000HG2X061	DE000HG2X079	DE000HG2X0A7	DE000HG2X0B5	DE000HG2X0C3
DE000HG2X0D1	DE000HG2X0E9	DE000HG2X0J8	DE000HG2X0K6	DE000HG2X0L4
DE000HG2X0M2	DE000HG2X0N0	DE000HG2X0P5	DE000HG2X0Q3	DE000HG2X0R1
DE000HG2X0S9	DE000HG2X0T7	DE000HG2X0U5	DE000HG2X0V3	DE000HG2X0W1
DE000HG2X0X9	DE000HG2X0Y7	DE000HG2X0Z4	DE000HG2X103	DE000HG2X111
DE000HG2X129	DE000HG2X137	DE000HG2X145	DE000HG2X152	DE000HG2X160
DE000HG2X178	DE000HG2X186	DE000HG2X194	DE000HG2X1A5	DE000HG2X1B3
DE000HG2X1C1	DE000HG2X1D9	DE000HG2X1E7	DE000HG2X1F4	DE000HG2X1G2
DE000HG2X1H0	DE000HG2X1J6	DE000HG2X1K4	DE000HG2X1L2	DE000HG2X1M0
DE000HG2X1N8	DE000HG2X1P3	DE000HG2X1Q1	DE000HG2X1R9	DE000HG2X1S7
DE000HG2X1T5	DE000HG2X1U3	DE000HG2X1V9	DE000HG2X1X7	DE000HG2X1Y5
DE000HG2X1Z2	DE000HG2X202	DE000HG2X210	DE000HG2X228	DE000HG2X236
DE000HG2X244	DE000HG2X251	DE000HG2X269	DE000HG2X277	DE000HG2X285
DE000HG2X293	DE000HG2X2A3	DE000HG2X2B1	DE000HG2X2C9	DE000HG2X2D7
DE000HG2X2E5	DE000HG2X2J4	DE000HG2X2K2	DE000HG2X2L0	DE000HG2X2M8
DE000HG2X2N6	DE000HG2X2P1	DE000HG2X2Q9	DE000HG2X2R7	DE000HG2X2S5
DE000HG2X2T3	DE000HG2X2U1	DE000HG2X2V9	DE000HG2X2W7	DE000HG2X2X5
DE000HG2X2Y3	DE000HG2X2Z0	DE000HG2X301	DE000HG2X319	DE000HG2X327
DE000HG2X335	DE000HG2X343	DE000HG2X350	DE000HG2X368	DE000HG2X376
DE000HG2X384	DE000HG2X392	DE000HG2X3A1	DE000HG2X3B9	DE000HG2X3C7
DE000HG2X3D5	DE000HG2X3E3	DE000HG2X3F0	DE000HG2X3J2	DE000HG2X3K0
DE000HG2X3L8	DE000HG2X3M6	DE000HG2X3N4	DE000HG2X3V7	DE000HG2X3X3
DE000HG2X3Y1	DE000HG2X3Z8	DE000HG2X400	DE000HG2X418	DE000HG2X426
DE000HG2X434	DE000HG2X442	DE000HG2X459	DE000HG2X467	DE000HG2X475

DE000HG2X483	DE000HG2X4A9	DE000HG2X4B7	DE000HG2X4C5	DE000HG2X4D3
DE000HG2X4E1	DE000HG2X4F8	DE000HG2X4G6	DE000HG2X4H4	DE000HG2X4J0
DE000HG2X4K8	DE000HG2X4L6	DE000HG2X4M4	DE000HG2X4N2	DE000HG2X4P7
DE000HG2X4Q5	DE000HG2X4R3	DE000HG2X4T9	DE000HG2X4U7	DE000HG2X4V5
DE000HG2X4W3	DE000HG2X4X1	DE000HG2X4Y9	DE000HG2X4Z6	DE000HG2X509
DE000HG2X517	DE000HG2X525	DE000HG2X533	DE000HG2X541	DE000HG2X558
DE000HG2X566	DE000HG2X574	DE000HG2X582	DE000HG2X590	DE000HG2X5A6
DE000HG2X5B4	DE000HG2X5C2	DE000HG2X5D0	DE000HG2X5E8	DE000HG2X5F5
DE000HG2X5G3	DE000HG2X5H1	DE000HG2X5J7	DE000HG2X5K5	DE000HG2X5L3
DE000HG2X5M1	DE000HG2X5N9	DE000HG2X5P4	DE000HG2X5Q2	DE000HG2X5R0
DE000HG2X5S8	DE000HG2X5U4	DE000HG2X5V2	DE000HG2X5W0	DE000HG2X5X8
DE000HG2X5Y6	DE000HG2X5Z3	DE000HG2X608	DE000HG2X616	DE000HG2X624
DE000HG2X632	DE000HG2X640	DE000HG2X657	DE000HG2X665	DE000HG2X673
DE000HG2X681	DE000HG2X699	DE000HG2X6C0	DE000HG2X6D8	DE000HG2X6E6
DE000HG2X6F3	DE000HG2X6G1	DE000HG2X6H9	DE000HG2X6K3	DE000HG2X6L1
DE000HG2X6M9	DE000HG2X6N7	DE000HG2X6P2	DE000HG2X6Q0	DE000HG2X6R8
DE000HG2X6S6	DE000HG2X6T4	DE000HG2X6U2	DE000HG2X715	DE000HG2X723
DE000HG2X731	DE000HG2X749	DE000HG2X756	DE000HG2X764	DE000HG2X772
DE000HG2X780	DE000HG2X798	DE000HG2X7A2	DE000HG2X7B0	DE000HG2X7C8
DE000HG2X7D6	DE000HG2X7E4	DE000HG2X7F1	DE000HG2X7G9	DE000HG2X7H7
DE000HG2X7J3	DE000HG2X7K1	DE000HG2X7M7	DE000HG2X7N5	DE000HG2X7P0
DE000HG2X7Q8	DE000HG2X7S4	DE000HG2X7T2	DE000HG2X7V8	DE000HG2X7X4
DE000HG2X7Y2	DE000HG2X7Z9	DE000HG2X806	DE000HG2X814	DE000HG2X830
DE000HG2X848	DE000HG2X855	DE000HG2X863	DE000HG2X871	DE000HG2X889
DE000HG2X897	DE000HG2X8C6	DE000HG2X8D4	DE000HG2X8E2	DE000HG2X8F9
DE000HG2X8G7	DE000HG2X8H5	DE000HG2X8J1	DE000HG2X8L7	DE000HG2X8M5
DE000HG2X8N3	DE000HG2X8P8	DE000HG2X8Q6	DE000HG2X8R4	DE000HG2X8T0
DE000HG2X8U8	DE000HG2X8V6	DE000HG2X8W4	DE000HG2X8X2	DE000HG2X8Y0
DE000HG2X913	DE000HG2X921	DE000HG2X939	DE000HG2X947	DE000HG2X954
DE000HG2X962	DE000HG2X988	DE000HG2X996	DE000HG2X9A8	DE000HG2X9B6
DE000HG2X9C4	DE000HG2X9D2	DE000HG2X9E0	DE000HG2X9J9	DE000HG2X9K7
DE000HG2X9L5	DE000HG2X9M3	DE000HG2X9N1	DE000HG2X9P6	DE000HG2X9R2
DE000HG2X9S0	DE000HG2X9T8	DE000HG2X9U6	DE000HG2X9Y8	DE000HG2X9Z5
DE000HG2XA06	DE000HG2XA14	DE000HG2XA22	DE000HG2XA30	DE000HG2XA48
DE000HG2XA63	DE000HG2XA71	DE000HG2XA89	DE000HG2XA97	DE000HG2XAA2
DE000HG2XAB0	DE000HG2XAC8	DE000HG2XAD6	DE000HG2XAE4	DE000HG2XAF1
DE000HG2XAG9	DE000HG2XAH7	DE000HG2XAL9	DE000HG2XAM7	DE000HG2XAN5
DE000HG2XAP0	DE000HG2XAQ8	DE000HG2XAR6	DE000HG2XAT2	DE000HG2XAV8
DE000HG2XAB21	DE000HG2XAB39	DE000HG2XAB54	DE000HG2XAB62	DE000HG2XAB96
DE000HG2XBA0	DE000HG2XBB8	DE000HG2XBC6	DE000HG2XBD4	DE000HG2XBE2
DE000HG2XBF9	DE000HG2XBG7	DE000HG2XBH5	DE000HG2XBJ1	DE000HG2XBK9
DE000HG2XBL7	DE000HG2XBM5	DE000HG2XBN3	DE000HG2XBP8	DE000HG2XBQ6
DE000HG2XBR4	DE000HG2XBS2	DE000HG2XBT0	DE000HG2XBV6	DE000HG2XBW4
DE000HG2XBX2	DE000HG2XBY0	DE000HG2XBZ7	DE000HG2XC04	DE000HG2XC12
DE000HG2XC20	DE000HG2ZMD6	DE000HG2ZME4	DE000HG2ZMF1	DE000HG2ZMG9
DE000HG2ZMH7	DE000HG2ZMJ3	DE000HG2ZMK1	DE000HG2ZML9	DE000HG2ZMM7
DE000HG2ZMN5	DE000HG2ZMP0	DE000HG2ZMQ8	DE000HG2ZMR6	DE000HG2ZMS4
DE000HG2ZMT2	DE000HG2ZMU0	DE000HG2ZMV8	DE000HG2ZMW6	DE000HG2ZMX4
DE000HG2ZMY2	DE000HG2ZMZ9	DE000HG2ZN09	DE000HG2ZN17	DE000HG2ZN25
DE000HG2ZN33	DE000HG2ZN41	DE000HG2ZN58	DE000HG2ZN66	DE000HG2ZN74
DE000HG2ZN82	DE000HG2ZN90	DE000HG2ZNA0	DE000HG2ZNB8	DE000HG2ZNC6
DE000HG2ZND4	DE000HG2ZNE2	DE000HG2ZNF9	DE000HG2ZNG7	DE000HG2ZNH5
DE000HG2ZNJ1	DE000HG2ZNK9	DE000HG2ZNL7	DE000HG2ZNM5	DE000HG2ZNN3
DE000HG2ZNP8	DE000HG2ZNQ6	DE000HG2ZNR4	DE000HG2ZNS2	DE000HG2ZNT0
DE000HG2ZNU8	DE000HG2ZNV6	DE000HG2ZNW4	DE000HG2ZNX2	DE000HG2ZNY0
DE000HG2ZNZ7	DE000HG2ZP07	DE000HG2ZP15	DE000HG2ZP23	DE000HG2ZP31
DE000HG2ZP49	DE000HG2ZP56	DE000HG2ZP64	DE000HG2ZP72	DE000HG2ZP80
DE000HG2ZP98	DE000HG2ZPA5	DE000HG2ZPB3	DE000HG2ZPC1	DE000HG2ZPD9
DE000HG2ZPE7	DE000HG2ZPF4	DE000HG2ZPG2	DE000HG2ZPH0	DE000HG2ZPJ6
DE000HG2ZPK4	DE000HG2ZPL2	DE000HG2ZPM0	DE000HG2ZPN8	DE000HG2ZPP3
DE000HG2ZPQ1	DE000HG2ZPR9	DE000HG2ZPS7	DE000HG2ZPT5	DE000HG2ZPU3

DE000HG2ZPV1	DE000HG2ZPW9	DE000HG2ZPX7	DE000HG2ZPY5	DE000HG2ZPZ2
DE000HG2ZQ06	DE000HG2ZQ14	DE000HG2ZQ22	DE000HG2ZQ30	DE000HG2ZQ48
DE000HG2ZQ55	DE000HG2ZQ63	DE000HG2ZQ71	DE000HG2ZQ89	DE000HG2ZQ97
DE000HG2ZQA3	DE000HG2ZQB1	DE000HG2ZQC9	DE000HG2ZQD7	DE000HG2ZQE5
DE000HG2ZQF2	DE000HG2ZQG0	DE000HG2ZQH8	DE000HG2ZQJ4	DE000HG2ZQK2
DE000HG2ZQL0	DE000HG2ZQM8	DE000HG2ZQN6	DE000HG2ZQP1	DE000HG2ZQQ9
DE000HG2ZQR7	DE000HG2ZQS5	DE000HG2ZQT3	DE000HG2ZQU1	DE000HG2ZQV9
DE000HG2ZQW7	DE000HG2ZQX5	DE000HG2ZR05	DE000HG2ZR21	DE000HG2ZR96
DE000HG2ZRA1	DE000HG2ZRB9	DE000HG2ZRC7	DE000HG2ZRD5	DE000HG2ZRE3
DE000HG2ZRF0	DE000HG2ZRG8	DE000HG2ZRH6	DE000HG2ZRJ2	DE000HG2ZRK0
DE000HG2ZRL8	DE000HG2ZRM6	DE000HG2ZRQ7	DE000HG2ZRS3	DE000HG2ZRT1
DE000HG2ZRW5	DE000HG2ZRY1	DE000HG2ZRZ8	DE000HG2ZS04	DE000HG2ZS12
DE000HG2ZS20	DE000HG2ZS38	DE000HG2ZS46	DE000HG2ZS53	DE000HG2ZS61
DE000HG2ZS79	DE000HG2ZS87	DE000HG2ZS95	DE000HG2ZSA9	DE000HG2ZSB7
DE000HG2ZSC5	DE000HG2ZSD3	DE000HG2ZSE1	DE000HG2ZSF8	DE000HG2ZSG6
DE000HG2ZSH4	DE000HG2ZSJ0	DE000HG2ZSK8	DE000HG2ZSL6	DE000HG2ZSM4
DE000HG2ZSN2	DE000HG2ZSP7	DE000HG2ZSQ5	DE000HG2ZSR3	DE000HG2ZSS1
DE000HG2ZST9	DE000HG2ZSU7	DE000HG2ZSV5	DE000HG2ZSW3	DE000HG2ZSX1
DE000HG2ZSY9	DE000HG2ZSZ6	DE000HG2ZT03	DE000HG2ZT11	DE000HG2ZT29
DE000HG2ZT37	DE000HG2ZT45	DE000HG2ZT52	DE000HG2ZT60	DE000HG2ZT78
DE000HG2ZT86	DE000HG2ZT94	DE000HG2ZTA7	DE000HG2ZTB5	DE000HG2ZTC3
DE000HG2ZTD1	DE000HG2ZTE9	DE000HG2ZTF6	DE000HG2ZTG4	DE000HG2ZTH2
DE000HG2ZTJ8	DE000HG2ZTK6	DE000HG2ZTL4	DE000HG2ZTM2	DE000HG2ZTN0
DE000HG2ZTP5	DE000HG2ZTQ3	DE000HG2ZTR1	DE000HG2ZTS9	DE000HG2ZTT7
DE000HG2ZTU5	DE000HG2ZTV3	DE000HG2ZTW1	DE000HG2ZTX9	DE000HG2ZTY7
DE000HG2ZTZ4	DE000HG2ZU00	DE000HG2ZU18	DE000HG2ZU26	DE000HG2ZU34
DE000HG2ZU42	DE000HG2ZU59	DE000HG2ZU67	DE000HG2ZU75	DE000HG2ZU83
DE000HG2ZU91	DE000HG2ZUA5	DE000HG2ZUB3	DE000HG2ZUC1	DE000HG2ZUD9
DE000HG2ZUE7	DE000HG2ZUF4	DE000HG2ZUG2	DE000HG2ZUH0	DE000HG2ZUJ6
DE000HG2ZUK4	DE000HG2ZUL2	DE000HG2ZUM0	DE000HG2ZUN8	DE000HG2ZUP3
DE000HG2ZUQ1	DE000HG2ZUR9	DE000HG2ZUS7	DE000HG2ZUT5	DE000HG2ZUU3
DE000HG2ZUV1	DE000HG2ZUW9	DE000HG2ZUX7	DE000HG2ZUY5	DE000HG2ZUZ2
DE000HG2ZV09	DE000HG2ZV17	DE000HG2ZV25	DE000HG2ZV33	DE000HG2ZV41
DE000HG2ZV58	DE000HG2ZV66	DE000HG2ZV74	DE000HG2ZV82	DE000HG2ZV90
DE000HG2ZVA3	DE000HG2ZVB1	DE000HG2ZVC9	DE000HG2ZVD7	DE000HG2ZVE5
DE000HG2ZW40	DE000HG333X3	DE000HG333Y1	DE000HG333Z8	DE000HG33406
DE000HG35T52	DE000HG35T60	DE000HG35T78	DE000HG35T86	DE000HG35T94
DE000HG35TA3	DE000HG35TB1	DE000HG399F1	DE000HG3BL40	DE000HG3BL57
DE000HG3BL65	DE000HG3BL73	DE000HG3BL81	DE000HG3BL99	DE000HG3BLA3
DE000HG3BLB1	DE000HG3BLC9	DE000HG3BLD7	DE000HG3BLE5	DE000HG3BLF2
DE000HG3BLG0	DE000HG3BLH8	DE000HG3BLJ4	DE000HG3BLK2	DE000HG3BLL0
DE000HG3BLM8	DE000HG3BLN6	DE000HG3BLP1	DE000HG3BLQ9	DE000HG3BLR7
DE000HG3BLS5	DE000HG3BLW7	DE000HG3BLX5	DE000HG3BLY3	DE000HG3BLZ0
DE000HG3BM07	DE000HG3BM15	DE000HG3BM23	DE000HG3BM31	DE000HG3BM49
DE000HG3BM56	DE000HG3BM64	DE000HG3BM72	DE000HG3BM80	DE000HG3BM98
DE000HG3BMA1	DE000HG3BMB9	DE000HG3BMC7	DE000HG3BMD5	DE000HG3BME3
DE000HG3BMF0	DE000HG3BMG8	DE000HG3BMH6	DE000HG3BMJ2	DE000HG3BMK0
DE000HG3BML8	DE000HG3BMM6	DE000HG3BMN4	DE000HG3BMP9	DE000HG3BMP7
DE000HG3BMR5	DE000HG3BMS3	DE000HG3BMT1	DE000HG3BMU9	DE000HG3BMV7
DE000HG3BMW5	DE000HG3BMX3	DE000HG3BMY1	DE000HG3BMZ8	DE000HG3BN06
DE000HG3BN14	DE000HG3BN22	DE000HG3BN30	DE000HG3BN48	DE000HG3BN55
DE000HG3BN63	DE000HG3BN71	DE000HG3BND3	DE000HG3BNE1	DE000HG3BNF8
DE000HG3BNG6	DE000HG3BNH4	DE000HG3BNJ0	DE000HG3BNK8	DE000HG3BNL6
DE000HG3BNM4	DE000HG3BNN2	DE000HG3BNP7	DE000HG3BNQ5	DE000HG3BNR3
DE000HG3BNS1	DE000HG3BNT9	DE000HG3BNU7	DE000HG3BNV5	DE000HG3BNW3
DE000HG3BNX1	DE000HG3BNY9	DE000HG3BNZ6	DE000HG3BP04	DE000HG3BP12
DE000HG3BP20	DE000HG3BP38	DE000HG3BP46	DE000HG3BP53	DE000HG3BP61
DE000HG3BP79	DE000HG3BP87	DE000HG3BP95	DE000HG3BPA4	DE000HG3BPB2
DE000HG3BPC0	DE000HG3BPD8	DE000HG3BPE6	DE000HG3BPF3	DE000HG3BPG1
DE000HG3BPH9	DE000HG3BPJ5	DE000HG3BPK3	DE000HG3BPL1	DE000HG3BPM9
DE000HG3BPN7	DE000HG3BPP2	DE000HG3BPQ0	DE000HG3BPR8	DE000HG3BPS6

DE000HG3BPT4	DE000HG3BPU2	DE000HG3BPV0	DE000HG3BPW8	DE000HG3BPX6
DE000HG3BPY4	DE000HG3BPZ1	DE000HG3BQ03	DE000HG3BQ11	DE000HG3BQ29
DE000HG3BQ37	DE000HG3BQ45	DE000HG3BQ52	DE000HG3BQ60	DE000HG3BQ78
DE000HG3BQ86	DE000HG3BQ94	DE000HG3BQA2	DE000HG3BQB0	DE000HG3BQC8
DE000HG3BQD6	DE000HG3BQE4	DE000HG3BQF1	DE000HG3BQG9	DE000HG3BQH7
DE000HG3BQJ3	DE000HG3BQK1	DE000HG3BQL9	DE000HG3BQM7	DE000HG3BQN5
DE000HG3BQP0	DE000HG3BQQ8	DE000HG3BQR6	DE000HG3BQS4	DE000HG3BQT2
DE000HG3BQU0	DE000HG3BQV8	DE000HG3BQW6	DE000HG3BQX4	DE000HG3BQY2
DE000HG3BQZ9	DE000HG3BR02	DE000HG3BR10	DE000HG3BR69	DE000HG3BR77
DE000HG3BR85	DE000HG3BR93	DE000HG3BRA0	DE000HG3BRB8	DE000HG3BRC6
DE000HG3BRD4	DE000HG3BRE2	DE000HG3BRF9	DE000HG3BRG7	DE000HG3BRH5
DE000HG3BRJ1	DE000HG3BRK9	DE000HG3BRL7	DE000HG3BRM5	DE000HG3BRN3
DE000HG3BRP8	DE000HG3BRQ6	DE000HG3BRR4	DE000HG3BRS2	DE000HG3BRT0
DE000HG3BRU8	DE000HG3BRV6	DE000HG3BRW4	DE000HG3BRX2	DE000HG3BRY0
DE000HG3BRZ7	DE000HG3BS01	DE000HG3BS19	DE000HG3BS27	DE000HG3BS35
DE000HG3BS43	DE000HG3BS50	DE000HG3BS68	DE000HG3BS76	DE000HG3BS84
DE000HG3BS92	DE000HG3BSC4	DE000HG3BSD2	DE000HG3BSE0	DE000HG3BSF7
DE000HG3BSG5	DE000HG3BSH3	DE000HG3BSJ9	DE000HG3BSK7	DE000HG3BSL5
DE000HG3BSM3	DE000HG3BSN1	DE000HG3BSP6	DE000HG3BSQ4	DE000HG3BSR2
DE000HG3BSS0	DE000HG3BST8	DE000HG3BSU6	DE000HG3BSV4	DE000HG3BSW2
DE000HG3BSX0	DE000HG3BSY8	DE000HG3BSZ5	DE000HG3BT00	DE000HG3BT18
DE000HG3BT26	DE000HG3BT34	DE000HG3BT42	DE000HG3BT59	DE000HG3BT67
DE000HG3BT75	DE000HG3BT83	DE000HG3BTB4	DE000HG3BTC2	DE000HG3BTD0
DE000HG3BTE8	DE000HG3BTF5	DE000HG3BTG3	DE000HG3BTH1	DE000HG3BTJ7
DE000HG3BTK5	DE000HG3BTL3	DE000HG3BTM1	DE000HG3BTN9	DE000HG3BTP4
DE000HG3BTQ2	DE000HG3BTR0	DE000HG3BTS8	DE000HG3BTT6	DE000HG3BTU4
DE000HG3BTV2	DE000HG3BTW0	DE000HG3BTX8	DE000HG3BTY6	DE000HG3BTZ3
DE000HG3BU07	DE000HG3BU15	DE000HG3BU23	DE000HG3BU31	DE000HG3BU49
DE000HG3BU56	DE000HG3BU64	DE000HG3BU72	DE000HG3BU80	DE000HG3BU98
DE000HG3BUA4	DE000HG3BUB2	DE000HG3BUC0	DE000HG3BUD8	DE000HG3BUE6
DE000HG3BUF3	DE000HG3BUG1	DE000HG3BUH9	DE000HG3BUJ5	DE000HG3BUK3
DE000HG3BUL1	DE000HG3BUM9	DE000HG3BUN7	DE000HG3BUP2	DE000HG3BUQ0
DE000HG3BUR8	DE000HG3BUS6	DE000HG3BUT4	DE000HG3BUU2	DE000HG3BUV0
DE000HG3BUW8	DE000HG3BUZ1	DE000HG3BV06	DE000HG3BV14	DE000HG3BV22
DE000HG3BV30	DE000HG3BV48	DE000HG3BV55	DE000HG3BV63	DE000HG3BV71
DE000HG3BV89	DE000HG3BV97	DE000HG3BVA2	DE000HG3BVB0	DE000HG3BVC8
DE000HG3BVD6	DE000HG3BVE4	DE000HG3BVF1	DE000HG3BVG9	DE000HG3B VH7
DE000HG3BVJ3	DE000HG3BVK1	DE000HG3BVL9	DE000HG3BVM7	DE000HG3BVU0
DE000HG3BVV8	DE000HG3BVW6	DE000HG3BVX4	DE000HG3B VY2	DE000HG3BVZ9
DE000HG3BW05	DE000HG3BW13	DE000HG3BW21	DE000HG3BW39	DE000HG3D1V4
DE000HG3RBY0	DE000HG3T596	DE000HG3T5D5	DE000HG3U3T3	DE000HG3U3U1
DE000HG3U3V9	DE000HG43FV2	DE000HG43FW0	DE000HG43FX8	DE000HG43FY6
DE000HG43FZ3	DE000HG43G08	DE000HG43G16	DE000HG43G24	DE000HG43G32
DE000HG43G40	DE000HG43G57	DE000HG43G65	DE000HG43G73	DE000HG43G81
DE000HG43G99	DE000HG43GA4	DE000HG43GB2	DE000HG43GC0	DE000HG43GD8
DE000HG43GE6	DE000HG43GF3	DE000HG43GG1	DE000HG43GH9	DE000HG43GJ5
DE000HG43GK3	DE000HG43GL1	DE000HG43GM9	DE000HG43GN7	DE000HG43GP2
DE000HG43GQ0	DE000HG43GR8	DE000HG43GS6	DE000HG43GT4	DE000HG43GU2
DE000HG43GV0	DE000HG43GW8	DE000HG43GX6	DE000HG43GY4	DE000HG43GZ1
DE000HG43H07	DE000HG43H15	DE000HG43H23	DE000HG43H31	DE000HG43H49
DE000HG43H56	DE000HG43H64	DE000HG43H72	DE000HG43H80	DE000HG43H98
DE000HG43HA2	DE000HG43HB0	DE000HG43HC8	DE000HG43HD6	DE000HG43HE4
DE000HG43HF1	DE000HG43HG9	DE000HG43HH7	DE000HG43HJ3	DE000HG43HK1
DE000HG43HL9	DE000HG43HM7	DE000HG43HN5	DE000HG43HP0	DE000HG43HQ8
DE000HG43HR6	DE000HG43HS4	DE000HG43HT2	DE000HG43HU0	DE000HG43HV8
DE000HG43HW6	DE000HG43HX4	DE000HG43HY2	DE000HG43HZ9	DE000HG43J05
DE000HG43J13	DE000HG43J21	DE000HG43J39	DE000HG43J47	DE000HG43J54
DE000HG43J62	DE000HG43J70	DE000HG43J88	DE000HG43J96	DE000HG43JA8
DE000HG43JB6	DE000HG43JC4	DE000HG43JD2	DE000HG43JE0	DE000HG43JF7
DE000HG43JG5	DE000HG43JH3	DE000HG43JJ9	DE000HG43JK7	DE000HG43JL5
DE000HG43JM3	DE000HG43JN1	DE000HG43JP6	DE000HG43JQ4	DE000HG43JR2

DE000HG43JS0	DE000HG43JT8	DE000HG43JU6	DE000HG43JV4	DE000HG43JW2
DE000HG43JX0	DE000HG43JY8	DE000HG43JZ5	DE000HG43K02	DE000HG43K10
DE000HG43K28	DE000HG43K36	DE000HG43K44	DE000HG43K51	DE000HG43K69
DE000HG43K77	DE000HG43K85	DE000HG43K93	DE000HG43KA6	DE000HG43KB4
DE000HG43KC2	DE000HG43KD0	DE000HG43KE8	DE000HG43KF5	DE000HG43KG3
DE000HG43KH1	DE000HG43KJ7	DE000HG43KK5	DE000HG43KL3	DE000HG43KM1
DE000HG43KN9	DE000HG43KP4	DE000HG43KQ2	DE000HG43KR0	DE000HG43KS8
DE000HG43KT6	DE000HG43KU4	DE000HG43KV2	DE000HG43KW0	DE000HG43KX8
DE000HG43KY6	DE000HG43KZ3	DE000HG43L01	DE000HG43L19	DE000HG43L27
DE000HG43L35	DE000HG43L43	DE000HG43L50	DE000HG43L68	DE000HG43L76
DE000HG43L84	DE000HG43L92	DE000HG43LA4	DE000HG43LB2	DE000HG43LC0
DE000HG43LD8	DE000HG43LE6	DE000HG43LF3	DE000HG43LG1	DE000HG43LH9
DE000HG43LJ5	DE000HG43LK3	DE000HG43LL1	DE000HG43LM9	DE000HG43LN7
DE000HG43LP2	DE000HG43LQ0	DE000HG43LR8	DE000HG43LS6	DE000HG43LT4
DE000HG43LU2	DE000HG43LV0	DE000HG43LW8	DE000HG43LX6	DE000HG43LY4
DE000HG43LZ1	DE000HG43M00	DE000HG43M18	DE000HG43M26	DE000HG43M34
DE000HG43M42	DE000HG43M59	DE000HG43M67	DE000HG43M75	DE000HG43M83
DE000HG43M91	DE000HG43MA2	DE000HG43MB0	DE000HG43MC8	DE000HG43MD6
DE000HG43ME4	DE000HG43MF1	DE000HG43MG9	DE000HG43MH7	DE000HG43MJ3
DE000HG43MK1	DE000HG43ML9	DE000HG43MM7	DE000HG43MN5	DE000HG43MP0
DE000HG43MQ8	DE000HG43MR6	DE000HG43MS4	DE000HG43MT2	DE000HG43MU0
DE000HG43MV8	DE000HG43MW6	DE000HG43MX4	DE000HG43MY2	DE000HG43MZ9
DE000HG43N09	DE000HG43N17	DE000HG43N25	DE000HG43N33	DE000HG43N41
DE000HG43N58	DE000HG43N66	DE000HG43N74	DE000HG43N82	DE000HG43N90
DE000HG43NA0	DE000HG43NB8	DE000HG43NC6	DE000HG43ND4	DE000HG43NE2
DE000HG43NF9	DE000HG43NG7	DE000HG43NH5	DE000HG43NJ1	DE000HG43NK9
DE000HG43NL7	DE000HG43NM5	DE000HG43NP8	DE000HG43NQ6	DE000HG43NR4
DE000HG43NS2	DE000HG43NT0	DE000HG43NU8	DE000HG43NV6	DE000HG43NW4
DE000HG43NX2	DE000HG43NY0	DE000HG43NZ7	DE000HG43P07	DE000HG43P15
DE000HG43P23	DE000HG43P31	DE000HG43P49	DE000HG43P56	DE000HG43P64
DE000HG43P72	DE000HG43P80	DE000HG43P98	DE000HG43PA5	DE000HG43PB3
DE000HG43PC1	DE000HG43PD9	DE000HG43PE7	DE000HG43PF4	DE000HG43PG2
DE000HG43PH0	DE000HG43PK4	DE000HG43PL2	DE000HG43PM0	DE000HG43PN8
DE000HG43PP3	DE000HG43PQ1	DE000HG43PR9	DE000HG43PS7	DE000HG43PT5
DE000HG43PU3	DE000HG43PV1	DE000HG43PW9	DE000HG43PX7	DE000HG43PY5
DE000HG43PZ2	DE000HG43Q06	DE000HG43Q14	DE000HG43Q22	DE000HG43Q30
DE000HG43Q48	DE000HG43Q55	DE000HG43Q63	DE000HG43Q71	DE000HG43Q89
DE000HG43Q97	DE000HG43QA3	DE000HG43QB1	DE000HG43QC9	DE000HG43QD7
DE000HG43QE5	DE000HG43QF2	DE000HG43QG0	DE000HG43QH8	DE000HG43QJ4
DE000HG43QK2	DE000HG43QL0	DE000HG43QM8	DE000HG43QN6	DE000HG43QP1
DE000HG43QQ9	DE000HG43QR7	DE000HG43QS5	DE000HG43QT3	DE000HG43QU1
DE000HG43QV9	DE000HG43QW7	DE000HG43QX5	DE000HG43QY3	DE000HG43QZ0
DE000HG43R05	DE000HG43R13	DE000HG43R21	DE000HG43R39	DE000HG43R47
DE000HG43R54	DE000HG43R62	DE000HG43R70	DE000HG43R88	DE000HG43R96
DE000HG43RA1	DE000HG43RB9	DE000HG43RC7	DE000HG43RD5	DE000HG43RE3
DE000HG43RF0	DE000HG43RG8	DE000HG43RH6	DE000HG43RJ2	DE000HG43RK0
DE000HG43RL8	DE000HG43RM6	DE000HG43RN4	DE000HG43RP9	DE000HG43RQ7
DE000HG43RR5	DE000HG43RS3	DE000HG43RT1	DE000HG43RU9	DE000HG43RV7
DE000HG43RW5	DE000HG43RX3	DE000HG43RY1	DE000HG43RZ8	DE000HG43S04
DE000HG43S12	DE000HG43S20	DE000HG43S38	DE000HG43S46	DE000HG43S53
DE000HG43S61	DE000HG43S79	DE000HG43S87	DE000HG43S95	DE000HG43SA9
DE000HG43SB7	DE000HG43SC5	DE000HG43SD3	DE000HG43SE1	DE000HG43SF8
DE000HG43SG6	DE000HG43SH4	DE000HG43SJ0	DE000HG43SK8	DE000HG43SL6
DE000HG43SM4	DE000HG43SN2	DE000HG43SP7	DE000HG43SQ5	DE000HG43SR3
DE000HG43SS1	DE000HG43ST9	DE000HG43SU7	DE000HG43SV5	DE000HG43SW3
DE000HG43SX1	DE000HG43SY9	DE000HG43SZ6	DE000HG43T03	DE000HG43T11
DE000HG43T29	DE000HG43T37	DE000HG43T45	DE000HG43T52	DE000HG43T60
DE000HG43T78	DE000HG43T86	DE000HG43T94	DE000HG43TA7	DE000HG43TB5
DE000HG43TC3	DE000HG43TD1	DE000HG43TE9	DE000HG43TF6	DE000HG43TG4
DE000HG43TH2	DE000HG43TJ8	DE000HG43TK6	DE000HG43TL4	DE000HG43TM2
DE000HG43TN0	DE000HG43TP5	DE000HG43TQ3	DE000HG43TR1	DE000HG43TS9

DE000HG43TT7	DE000HG43TU5	DE000HG43TV3	DE000HG43TW1	DE000HG43TX9
DE000HG43TY7	DE000HG43TZ4	DE000HG43U00	DE000HG43U18	DE000HG43U26
DE000HG43U34	DE000HG43U42	DE000HG43U59	DE000HG43U67	DE000HG43U75
DE000HG43U83	DE000HG43U91	DE000HG43UA5	DE000HG43UB3	DE000HG43UC1
DE000HG43UD9	DE000HG43UE7	DE000HG43UF4	DE000HG43UG2	DE000HG43UH0
DE000HG43UJ6	DE000HG43UK4	DE000HG43UL2	DE000HG43UM0	DE000HG43UN8
DE000HG43UP3	DE000HG43UQ1	DE000HG43UR9	DE000HG43US7	DE000HG43UT5
DE000HG43UU3	DE000HG43UV1	DE000HG43UW9	DE000HG43UX7	DE000HG43UY5
DE000HG43UZ2	DE000HG43V09	DE000HG43V17	DE000HG43V25	DE000HG43V33
DE000HG43V41	DE000HG43V58	DE000HG43V66	DE000HG43V74	DE000HG43V82
DE000HG43V90	DE000HG43VA3	DE000HG43VB1	DE000HG43VC9	DE000HG43VD7
DE000HG43VE5	DE000HG43VF2	DE000HG43VG0	DE000HG43VH8	DE000HG43VJ4
DE000HG43VK2	DE000HG43VL0	DE000HG43VM8	DE000HG43VN6	DE000HG43VP1
DE000HG43VQ9	DE000HG43VR7	DE000HG43VS5	DE000HG43VT3	DE000HG43VU1
DE000HG43VV9	DE000HG43VW7	DE000HG43VX5	DE000HG43VY3	DE000HG43VZ0
DE000HG43W08	DE000HG43W16	DE000HG43W24	DE000HG43W32	DE000HG43W40
DE000HG43W57	DE000HG43W65	DE000HG43W73	DE000HG43W81	DE000HG43W99
DE000HG43WA1	DE000HG43WB9	DE000HG43WC7	DE000HG43WD5	DE000HG43WE3
DE000HG43WF0	DE000HG43WG8	DE000HG43WH6	DE000HG43WJ2	DE000HG43WK0
DE000HG43WL8	DE000HG43WM6	DE000HG43WN4	DE000HG43WP9	DE000HG43WQ7
DE000HG43WR5	DE000HG43WS3	DE000HG43WT1	DE000HG43WU9	DE000HG43WV7
DE000HG43WW5	DE000HG43WX3	DE000HG43WY1	DE000HG43WZ8	DE000HG43X07
DE000HG43X15	DE000HG43X23	DE000HG43X31	DE000HG43X49	DE000HG43X56
DE000HG43X64	DE000HG43X72	DE000HG43X80	DE000HG43X98	DE000HG43XA9
DE000HG43XB7	DE000HG43XC5	DE000HG43XD3	DE000HG43XE1	DE000HG43XF8
DE000HG43XG6	DE000HG43XH4	DE000HG43XJ0	DE000HG43XK8	DE000HG43XL6
DE000HG43XM4	DE000HG43XN2	DE000HG43XP7	DE000HG43XQ5	DE000HG43XR3
DE000HG43XS1	DE000HG43XT9	DE000HG43XU7	DE000HG43XV5	DE000HG43XW3
DE000HG43XX1	DE000HG43XY9	DE000HG43XZ6	DE000HG43Y06	DE000HG43Y14
DE000HG43Y22	DE000HG43Y30	DE000HG43Y48	DE000HG43Y55	DE000HG43Y63
DE000HG43Y71	DE000HG43Y89	DE000HG43Y97	DE000HG43YA7	DE000HG43YB5
DE000HG43YC3	DE000HG43YD1	DE000HG43YE9	DE000HG43YF6	DE000HG43YG4
DE000HG43YH2	DE000HG43YJ8	DE000HG43YK6	DE000HG43YL4	DE000HG43YM2
DE000HG43YN0	DE000HG43YP5	DE000HG43YQ3	DE000HG43YR1	DE000HG43YS9
DE000HG43YT7	DE000HG43YU5	DE000HG43YV3	DE000HG43YW1	DE000HG43YX9
DE000HG43YY7	DE000HG43YZ4	DE000HG43Z05	DE000HG43Z13	DE000HG43Z21
DE000HG43Z39	DE000HG43Z47	DE000HG43Z54	DE000HG43Z62	DE000HG43Z70
DE000HG43Z88	DE000HG43Z96	DE000HG43ZA4	DE000HG43ZB2	DE000HG43ZC0
DE000HG43ZD8	DE000HG43ZE6	DE000HG43ZF3	DE000HG43ZG1	DE000HG43ZH9
DE000HG43ZJ5	DE000HG43ZK3	DE000HG43ZL1	DE000HG43ZM9	DE000HG43ZN7
DE000HG43ZP2	DE000HG43ZQ0	DE000HG43ZR8	DE000HG43ZS6	DE000HG43ZT4
DE000HG43ZU2	DE000HG43ZV0	DE000HG43ZW8	DE000HG43ZX6	DE000HG43ZY4
DE000HG43ZZ1	DE000HG44007	DE000HG44015	DE000HG44023	DE000HG44031
DE000HG44049	DE000HG44056	DE000HG44064	DE000HG44072	DE000HG44080
DE000HG44098	DE000HG440A4	DE000HG440B2	DE000HG440C0	DE000HG440D8
DE000HG440E6	DE000HG440F3	DE000HG440G1	DE000HG440H9	DE000HG440J5
DE000HG440K3	DE000HG440L1	DE000HG440M9	DE000HG440N7	DE000HG440P2
DE000HG440Q0	DE000HG440R8	DE000HG440S6	DE000HG440T4	DE000HG440U2
DE000HG440V0	DE000HG440W8	DE000HG440X6	DE000HG440Y4	DE000HG440Z1
DE000HG44106	DE000HG44114	DE000HG44122	DE000HG44130	DE000HG44148
DE000HG44155	DE000HG44163	DE000HG44171	DE000HG44189	DE000HG44197
DE000HG441A2	DE000HG441B0	DE000HG441C8	DE000HG441D6	DE000HG441E4
DE000HG441F1	DE000HG441G9	DE000HG441H7	DE000HG441J3	DE000HG441K1
DE000HG441L9	DE000HG441M7	DE000HG441N5	DE000HG441P0	DE000HG441Q8
DE000HG441R6	DE000HG441S4	DE000HG441T2	DE000HG441U0	DE000HG441V8
DE000HG441W6	DE000HG441X4	DE000HG44205	DE000HG44213	DE000HG44221
DE000HG44239	DE000HG44247	DE000HG44254	DE000HG44262	DE000HG44270
DE000HG44288	DE000HG44296	DE000HG442A0	DE000HG442B8	DE000HG442C6
DE000HG442D4	DE000HG442E2	DE000HG442F9	DE000HG442G7	DE000HG442H5
DE000HG442J1	DE000HG442K9	DE000HG442L7	DE000HG442M5	DE000HG442N3
DE000HG442P8	DE000HG442Q6	DE000HG442R4	DE000HG442S2	DE000HG442T0

DE000HG442U8	DE000HG442V6	DE000HG442W4	DE000HG442X2	DE000HG442Y0
DE000HG442Z7	DE000HG44304	DE000HG44312	DE000HG44320	DE000HG44338
DE000HG44346	DE000HG44353	DE000HG44361	DE000HG44379	DE000HG44387
DE000HG44395	DE000HG443A8	DE000HG443B6	DE000HG443C4	DE000HG443D2
DE000HG443E0	DE000HG443F7	DE000HG443G5	DE000HG443H3	DE000HG443J9
DE000HG443K7	DE000HG443L5	DE000HG443M3	DE000HG443N1	DE000HG443P6
DE000HG443Q4	DE000HG443R2	DE000HG443S0	DE000HG443T8	DE000HG443U6
DE000HG443V4	DE000HG443W2	DE000HG443X0	DE000HG443Y8	DE000HG443Z5
DE000HG44403	DE000HG44411	DE000HG44429	DE000HG44437	DE000HG44445
DE000HG44452	DE000HG44460	DE000HG44478	DE000HG44486	DE000HG44494
DE000HG444A6	DE000HG444B4	DE000HG444C2	DE000HG444D0	DE000HG444E8
DE000HG444F5	DE000HG444G3	DE000HG444H1	DE000HG444J7	DE000HG444K5
DE000HG444L3	DE000HG444M1	DE000HG444N9	DE000HG444P4	DE000HG444R0
DE000HG444S8	DE000HG444T6	DE000HG444U4	DE000HG444V2	DE000HG444W0
DE000HG444X8	DE000HG444Y6	DE000HG444Z3	DE000HG44502	DE000HG44510
DE000HG44528	DE000HG44536	DE000HG44544	DE000HG44551	DE000HG44569
DE000HG44577	DE000HG44585	DE000HG44593	DE000HG445A3	DE000HG445B1
DE000HG445C9	DE000HG445D7	DE000HG445E5	DE000HG445F2	DE000HG445G0
DE000HG445H8	DE000HG445J4	DE000HG445K2	DE000HG445L0	DE000HG445M8
DE000HG445N6	DE000HG445P1	DE000HG445Q9	DE000HG445R7	DE000HG445S5
DE000HG445T3	DE000HG445U1	DE000HG445V9	DE000HG445W7	DE000HG445X5
DE000HG445Y3	DE000HG445Z0	DE000HG44601	DE000HG44619	DE000HG44627
DE000HG44635	DE000HG44643	DE000HG44650	DE000HG44668	DE000HG44676
DE000HG44684	DE000HG44692	DE000HG446A1	DE000HG446B9	DE000HG446C7
DE000HG446D5	DE000HG446E3	DE000HG446F0	DE000HG446G8	DE000HG446H6
DE000HG446J2	DE000HG446K0	DE000HG446L8	DE000HG446M6	DE000HG446N4
DE000HG446P9	DE000HG446Q7	DE000HG446R5	DE000HG446S3	DE000HG446T1
DE000HG446U9	DE000HG446V7	DE000HG446W5	DE000HG446X3	DE000HG446Y1
DE000HG446Z8	DE000HG44700	DE000HG44718	DE000HG44726	DE000HG44734
DE000HG44742	DE000HG44759	DE000HG44767	DE000HG44775	DE000HG44783
DE000HG44791	DE000HG447A9	DE000HG447B7	DE000HG447C5	DE000HG447D3
DE000HG447E1	DE000HG447F8	DE000HG447G6	DE000HG447H4	DE000HG447J0
DE000HG447K8	DE000HG447L6	DE000HG447M4	DE000HG447N2	DE000HG447P7
DE000HG447Q5	DE000HG447R3	DE000HG447S1	DE000HG447T9	DE000HG447U7
DE000HG447V5	DE000HG447W3	DE000HG447X1	DE000HG447Y9	DE000HG447Z6
DE000HG44809	DE000HG44817	DE000HG44825	DE000HG44833	DE000HG44841
DE000HG44858	DE000HG44866	DE000HG44874	DE000HG44882	DE000HG44890
DE000HG448A7	DE000HG448B5	DE000HG448C3	DE000HG448D1	DE000HG448E9
DE000HG448F6	DE000HG448G4	DE000HG448H2	DE000HG448J8	DE000HG448K6
DE000HG448L4	DE000HG448M2	DE000HG448N0	DE000HG448P5	DE000HG448Q3
DE000HG448R1	DE000HG448S9	DE000HG448T7	DE000HG448U5	DE000HG448V3
DE000HG448W1	DE000HG448X9	DE000HG448Y7	DE000HG448Z4	DE000HG44908
DE000HG44916	DE000HG44924	DE000HG44932	DE000HG44940	DE000HG44957
DE000HG44965	DE000HG44973	DE000HG44981	DE000HG44999	DE000HG449A5
DE000HG449B3	DE000HG449C1	DE000HG449D9	DE000HG449E7	DE000HG449F4
DE000HG449G2	DE000HG449H0	DE000HG449J6	DE000HG449K4	DE000HG449L2
DE000HG449M0	DE000HG449N8	DE000HG449P3	DE000HG449Q1	DE000HG449R9
DE000HG449S7	DE000HG449T5	DE000HG449U3	DE000HG449V1	DE000HG449W9
DE000HG449X7	DE000HG449Y5	DE000HG449Z2	DE000HG44A03	DE000HG44A11
DE000HG44A29	DE000HG44A37	DE000HG44A45	DE000HG44A52	DE000HG44A60
DE000HG44A78	DE000HG44A86	DE000HG44A94	DE000HG44AA5	DE000HG44AB3
DE000HG44AC1	DE000HG44AD9	DE000HG44AE7	DE000HG44AF4	DE000HG44AG2
DE000HG44AH0	DE000HG44AJ6	DE000HG44AK4	DE000HG44AL2	DE000HG44AM0
DE000HG44AN8	DE000HG44AP3	DE000HG44AQ1	DE000HG44AR9	DE000HG44AS7
DE000HG44AT5	DE000HG44AU3	DE000HG44AV1	DE000HG44AW9	DE000HG44AX7
DE000HG44AY5	DE000HG44AZ2	DE000HG44B02	DE000HG44B10	DE000HG44B28
DE000HG44B36	DE000HG44B44	DE000HG44B51	DE000HG44B69	DE000HG44B77
DE000HG44B85	DE000HG44B93	DE000HG44BA3	DE000HG44BB1	DE000HG44BC9
DE000HG44BD7	DE000HG44BE5	DE000HG44BF2	DE000HG44BG0	DE000HG44BH8
DE000HG44BJ4	DE000HG44BK2	DE000HG44BL0	DE000HG44BM8	DE000HG44BN6
DE000HG44BP1	DE000HG44BQ9	DE000HG44BR7	DE000HG44BS5	DE000HG44BT3



DE000HG44BU1	DE000HG44BV9	DE000HG44BW7	DE000HG44BX5	DE000HG44BY3
DE000HG44BZ0	DE000HG44C01	DE000HG44C19	DE000HG44C27	DE000HG44C35
DE000HG44C92	DE000HG44CB9	DE000HG44CD5	DE000HG44CF0	DE000HG44CG8
DE000HG44CH6	DE000HG44CJ2	DE000HG44CK0	DE000HG44CL8	DE000HG44CM6
DE000HG44CN4	DE000HG44CP9	DE000HG44CQ7	DE000HG44CR5	DE000HG44CS3
DE000HG44CT1	DE000HG44CU9	DE000HG44CV7	DE000HG44CW5	DE000HG44CX3
DE000HG44CY1	DE000HG44CZ8	DE000HG44D00	DE000HG44D18	DE000HG44D26
DE000HG44D34	DE000HG44D42	DE000HG44D59	DE000HG44D67	DE000HG44D75
DE000HG44D83	DE000HG44D91	DE000HG44DA9	DE000HG44DB7	DE000HG44DC5
DE000HG44DD3	DE000HG44DE1	DE000HG44DG6	DE000HG44DH4	DE000HG44DJ0
DE000HG44DK8	DE000HG44DL6	DE000HG44DM4	DE000HG44DN2	DE000HG44DP7
DE000HG44DQ5	DE000HG44DR3	DE000HG44DS1	DE000HG44DT9	DE000HG44DU7
DE000HG44DV5	DE000HG44DW3	DE000HG44DX1	DE000HG44DY9	DE000HG44DZ6
DE000HG44E09	DE000HG44E17	DE000HG44E25	DE000HG44E41	DE000HG44E58
DE000HG44E66	DE000HG44E74	DE000HG44E82	DE000HG44E90	DE000HG44EA7
DE000HG44EB5	DE000HG44EC3	DE000HG44ED1	DE000HG44EE9	DE000HG44EF6
DE000HG44EG4	DE000HG44EH2	DE000HG44EJ8	DE000HG44EK6	DE000HG44EL4
DE000HG44EM2	DE000HG44EN0	DE000HG44EP5	DE000HG44EQ3	DE000HG44ER1
DE000HG44ES9	DE000HG44ET7	DE000HG44EU5	DE000HG44EV3	DE000HG44EW1
DE000HG44EX9	DE000HG44EY7	DE000HG44EZ4	DE000HG44F08	DE000HG44F16
DE000HG44F24	DE000HG44F32	DE000HG44F40	DE000HG44F57	DE000HG44F65
DE000HG44F73	DE000HG44F81	DE000HG44F99	DE000HG44FA4	DE000HG44FB2
DE000HG44FC0	DE000HG44FD8	DE000HG44FE6	DE000HG44FF3	DE000HG44FG1
DE000HG44FH9	DE000HG44FJ5	DE000HG44FK3	DE000HG44FL1	DE000HG44FM9
DE000HG44FN7	DE000HG44FP2	DE000HG44FQ0	DE000HG44FR8	DE000HG44FS6
DE000HG44FT4	DE000HG44FU2	DE000HG44FV0	DE000HG44FW8	DE000HG44FX6
DE000HG44FY4	DE000HG44FZ1	DE000HG44G07	DE000HG44G15	DE000HG44G31
DE000HG44G49	DE000HG44G56	DE000HG44G64	DE000HG44G72	DE000HG44G80
DE000HG44G98	DE000HG44GA2	DE000HG44GB0	DE000HG44GC8	DE000HG44GD6
DE000HG44GE4	DE000HG44GF1	DE000HG44GG9	DE000HG44GH7	DE000HG44GJ3
DE000HG44GK1	DE000HG44GL9	DE000HG44GM7	DE000HG44GN5	DE000HG44GP0
DE000HG44GQ8	DE000HG44GR6	DE000HG44GS4	DE000HG44GT2	DE000HG44GU0
DE000HG44GV8	DE000HG44GW6	DE000HG44GX4	DE000HG44GY2	DE000HG44GZ9
DE000HG44H06	DE000HG44H14	DE000HG44H22	DE000HG44H30	DE000HG44H48
DE000HG44H55	DE000HG44H63	DE000HG44H71	DE000HG44H89	DE000HG44H97
DE000HG44HA0	DE000HG44HB8	DE000HG44HC6	DE000HG44HD4	DE000HG44HE2
DE000HG44HF9	DE000HG44HG7	DE000HG44HH5	DE000HG44HJ1	DE000HG44HK9
DE000HG44HL7	DE000HG44HM5	DE000HG44HN3	DE000HG44HP8	DE000HG44HQ6
DE000HG44HR4	DE000HG44HS2	DE000HG44J95	DE000HG44JA6	DE000HG44JB4
DE000HG44JC2	DE000HG44JD0	DE000HG44JE8	DE000HG44JF5	DE000HG44JG3
DE000HG44JK5	DE000HG44JL3	DE000HG44JM1	DE000HG44JN9	DE000HG44JP4
DE000HG44JQ2	DE000HG44JR0	DE000HG44JS8	DE000HG44JT6	DE000HG44JV2
DE000HG44JW0	DE000HG44JX8	DE000HG44JY6	DE000HG44JZ3	DE000HG44K01
DE000HG44K19	DE000HG44K27	DE000HG44K35	DE000HG44K43	DE000HG44K50
DE000HG44K68	DE000HG44K76	DE000HG44K84	DE000HG44K92	DE000HG44KA4
DE000HG44KB2	DE000HG44KC0	DE000HG44KD8	DE000HG44KF3	DE000HG44KG1
DE000HG44KH9	DE000HG44KJ5	DE000HG44KK3	DE000HG44KL1	DE000HG44KM9
DE000HG44KN7	DE000HG44KP2	DE000HG44KQ0	DE000HG44KR8	DE000HG44KS6
DE000HG44KT4	DE000HG44KU2	DE000HG44KV0	DE000HG44KW8	DE000HG44KX6
DE000HG44KY4	DE000HG44KZ1	DE000HG44L00	DE000HG45MQ3	DE000HG44BNW1
DE000HG44BNX9	DE000HG44BNY7	DE000HG44BNZ4	DE000HG44BP03	DE000HG44BP11
DE000HG44BP29	DE000HG44BP37	DE000HG44BP45	DE000HG44BP52	DE000HG44BP60
DE000HG44BP78	DE000HG44BP86	DE000HG44BP94	DE000HG44BPA2	DE000HG44BPB0
DE000HG44BPC8	DE000HG44BPD6	DE000HG44BPE4	DE000HG44BPF1	DE000HG44BPG9
DE000HG44BPH7	DE000HG44BPJ3	DE000HG44BPK1	DE000HG44BPL9	DE000HG44BPM7
DE000HG44BPN5	DE000HG44BPP0	DE000HG44BPQ8	DE000HG44BPR6	DE000HG44BPS4
DE000HG44BPT2	DE000HG44BPU0	DE000HG44BPV8	DE000HG44BPW6	DE000HG44BPX4
DE000HG44BPY2	DE000HG44BPZ9	DE000HG44BQ2	DE000HG44BQ10	DE000HG44BQ28
DE000HG44BQ36	DE000HG44BQ44	DE000HG44BQ51	DE000HG44BQ69	DE000HG44BQ77
DE000HG44BQ85	DE000HG44BQ93	DE000HG44BQA0	DE000HG44BQB8	DE000HG44BQC6
DE000HG44BQD4	DE000HG44BQE2	DE000HG44BQF9	DE000HG44BQG7	DE000HG44BQH5

DE000HG4BQJ1	DE000HG4BQK9	DE000HG4BQL7	DE000HG4BQM5	DE000HG4BQN3
DE000HG4BQP8	DE000HG4BQQ6	DE000HG4BQR4	DE000HG4BQS2	DE000HG4BQT0
DE000HG4BQU8	DE000HG4BQV6	DE000HG4BQW4	DE000HG4BQX2	DE000HG4BQY0
DE000HG4BQZ7	DE000HG4BR01	DE000HG4BR19	DE000HG4BR27	DE000HG4BR35
DE000HG4BR43	DE000HG4BR50	DE000HG4BR68	DE000HG4BR76	DE000HG4BR84
DE000HG4BR92	DE000HG4BRA8	DE000HG4BRB6	DE000HG4BRC4	DE000HG4BRD2
DE000HG4BRE0	DE000HG4BRF7	DE000HG4BRG5	DE000HG4BRH3	DE000HG4BRJ9
DE000HG4BRK7	DE000HG4BRL5	DE000HG4BRM3	DE000HG4BRN1	DE000HG4BRP6
DE000HG4BRQ4	DE000HG4BRR2	DE000HG4BRS0	DE000HG4BRT8	DE000HG4BRU6
DE000HG4BRV4	DE000HG4BRW2	DE000HG4BRX0	DE000HG4BRY8	DE000HG4BRZ5
DE000HG4BS00	DE000HG4BS18	DE000HG4BS26	DE000HG4BS34	DE000HG4BS42
DE000HG4BS59	DE000HG4BS67	DE000HG4BS75	DE000HG4BS83	DE000HG4BS91
DE000HG4BSA6	DE000HG4BSB4	DE000HG4BSC2	DE000HG4BSD0	DE000HG4BSE8
DE000HG4BSF5	DE000HG4BSG3	DE000HG4BSH1	DE000HG4BSJ7	DE000HG4BSK5
DE000HG4BSL3	DE000HG4BSM1	DE000HG4BSN9	DE000HG4BSP4	DE000HG4BSQ2
DE000HG4BSR0	DE000HG4BSS8	DE000HG4BST6	DE000HG4BSU4	DE000HG4BSV2
DE000HG4BSW0	DE000HG4BSX8	DE000HG4BSY6	DE000HG4BSZ3	DE000HG4BT09
DE000HG4BT17	DE000HG4BT25	DE000HG4BT33	DE000HG4BT41	DE000HG4BT58
DE000HG4BT66	DE000HG4BT74	DE000HG4BT82	DE000HG4BT90	DE000HG4BTA4
DE000HG4BTB2	DE000HG4BTC0	DE000HG4BTD8	DE000HG4BTE6	DE000HG4BTF3
DE000HG4BTG1	DE000HG4BTH9	DE000HG4BTJ5	DE000HG4BTK3	DE000HG4BTL1
DE000HG4BTM9	DE000HG4BTN7	DE000HG4BTP2	DE000HG4BTQ0	DE000HG4BTR8
DE000HG4BTS6	DE000HG4BTT4	DE000HG4BTU2	DE000HG4BTV0	DE000HG4BTW8
DE000HG4BTX6	DE000HG4BTY4	DE000HG4BTZ1	DE000HG4BU06	DE000HG4BU14
DE000HG4BU22	DE000HG4BU30	DE000HG4BU48	DE000HG4BU55	DE000HG4BU63
DE000HG4BU71	DE000HG4BU89	DE000HG4BU97	DE000HG4BUA2	DE000HG4BUB0
DE000HG4BUC8	DE000HG4BUD6	DE000HG4BUE4	DE000HG4BUF1	DE000HG4BUG9
DE000HG4BUH7	DE000HG4BUJ3	DE000HG4BUK1	DE000HG4BUL9	DE000HG4BUM7
DE000HG4BUN5	DE000HG4BUP0	DE000HG4BUQ8	DE000HG4BUR6	DE000HG4BUS4
DE000HG4BUT2	DE000HG4BUU0	DE000HG4BUV8	DE000HG4BUW6	DE000HG4BUX4
DE000HG4BUY2	DE000HG4BUZ9	DE000HG4BV05	DE000HG4BV13	DE000HG4BV21
DE000HG4BV39	DE000HG4BV47	DE000HG4BV54	DE000HG4BV62	DE000HG4BV70
DE000HG4BV88	DE000HG4BV96	DE000HG4BVA0	DE000HG4BVB8	DE000HG4BVC6
DE000HG4BVD4	DE000HG4BVE2	DE000HG4BVF9	DE000HG4BVG7	DE000HG4B VH5
DE000HG4BVJ1	DE000HG4BVK9	DE000HG4BVL7	DE000HG4BVM5	DE000HG4BVN3
DE000HG4BVP8	DE000HG4BVQ6	DE000HG4BVR4	DE000HG4BVS2	DE000HG4BVT0
DE000HG4BVU8	DE000HG4BVV6	DE000HG4B VW4	DE000HG4BVX2	DE000HG4B VY0
DE000HG4BVZ7	DE000HG4BW04	DE000HG4BW12	DE000HG4BW20	DE000HG4BW38
DE000HG4BW46	DE000HG4BW53	DE000HG4BW61	DE000HG4BW79	DE000HG4BW87
DE000HG4BW95	DE000HG4DGD1	DE000HG4DGE9	DE000HG4DGH2	DE000HG4DGJ8
DE000HG4EHE5	DE000HG4LK30	DE000HG4MR65	DE000HG4MR73	DE000HG4MR81
DE000HG4MR99	DE000HG4MRA5	DE000HG4MRB3	DE000HG4MRC1	DE000HG4MRD9
DE000HG4MRE7	DE000HG4MRF4	DE000HG4MRG2	DE000HG4MRH0	DE000HG4MRJ6
DE000HG4MRK4	DE000HG4MRL2	DE000HG4MRM0	DE000HG4MRN8	DE000HG4MRP3
DE000HG4MRQ1	DE000HG4MRR9	DE000HG4MRS7	DE000HG4MRT5	DE000HG4MRU3
DE000HG4MRV1	DE000HG4MRW9	DE000HG4MRX7	DE000HG4MRY5	DE000HG4MRZ2
DE000HG4MS07	DE000HG4MS15	DE000HG4MS23	DE000HG4MS31	DE000HG4MS49
DE000HG4MS56	DE000HG4MS64	DE000HG4MS72	DE000HG4MS80	DE000HG4MS98
DE000HG4MSA3	DE000HG4MSB1	DE000HG4MSC9	DE000HG4MSD7	DE000HG4MSE5
DE000HG4MSF2	DE000HG4MSG0	DE000HG4MSH8	DE000HG4MSJ4	DE000HG4MSK2
DE000HG4MSL0	DE000HG4MSM8	DE000HG4MSN6	DE000HG4MSP1	DE000HG4MSQ9
DE000HG4MSR7	DE000HG4MSS5	DE000HG4MST3	DE000HG4MSU1	DE000HG4MSV9
DE000HG4MSW7	DE000HG4MSX5	DE000HG4MSY3	DE000HG4MSZ0	DE000HG4MT06
DE000HG4MT14	DE000HG4MT22	DE000HG4MT30	DE000HG4MT48	DE000HG4MT55
DE000HG4MT63	DE000HG4MT71	DE000HG4MT89	DE000HG4MT97	DE000HG4MTA1
DE000HG4MTB9	DE000HG4MTC7	DE000HG4MTD5	DE000HG4MTE3	DE000HG4NXW5
DE000HG4QBL7	DE000HG4QBM5	DE000HG4QBN3	DE000HG4QBP8	DE000HG4QBQ6
DE000HG4QBR4	DE000HG4QBS2	DE000HG4QBT0	DE000HG4QBU8	DE000HG4QBV6
DE000HG4QBW4	DE000HG4QBX2	DE000HG4QBY0	DE000HG4QBZ7	DE000HG4QC01
DE000HG4QC19	DE000HG4QC27	DE000HG4QC35	DE000HG4QC43	DE000HG4QC50
DE000HG4QC68	DE000HG4QC76	DE000HG4QC84	DE000HG4QC92	DE000HG4QCA8

DE000HG4QCB6	DE000HG4QCC4	DE000HG4QCD2	DE000HG4QCE0	DE000HG4QCF7
DE000HG4QCG5	DE000HG4QCH3	DE000HG4QCJ9	DE000HG4QCK7	DE000HG4QCL5
DE000HG4QCM3	DE000HG4QCN1	DE000HG4QCP6	DE000HG4QCCQ4	DE000HG4QCR2
DE000HG4QCS0	DE000HG4QCT8	DE000HG4QCU6	DE000HG4QCV4	DE000HG4QCW2
DE000HG4QCX0	DE000HG4QCY8	DE000HG4QCZ5	DE000HG4QD00	DE000HG4QD18
DE000HG4QD26	DE000HG4QD34	DE000HG4QD42	DE000HG4QD59	DE000HG4QD67
DE000HG4QD75	DE000HG4QD83	DE000HG4QD91	DE000HG4QDA6	DE000HG4QDB4
DE000HG4QDC2	DE000HG4QDD0	DE000HG4QDE8	DE000HG4QDF5	DE000HG4QDG3
DE000HG4QDH1	DE000HG4QDJ7	DE000HG4QDK5	DE000HG4QDL3	DE000HG4QDM1
DE000HG4QDN9	DE000HG4QDP4	DE000HG4QDQ2	DE000HG4QDR0	DE000HG4QDS8
DE000HG4QDT6	DE000HG4QDU4	DE000HG4QDV2	DE000HG4QDW0	DE000HG4QDX8
DE000HG4QDY6	DE000HG4QDZ3	DE000HG4QE09	DE000HG4QE17	DE000HG4QE25
DE000HG4QE33	DE000HG4QE41	DE000HG4QE58	DE000HG4QE66	DE000HG4QE74
DE000HG4QE82	DE000HG4QE90	DE000HG4QEA4	DE000HG4QEB2	DE000HG4QEC0
DE000HG4QED8	DE000HG4QEE6	DE000HG4QEF3	DE000HG4QEG1	DE000HG4QEH9
DE000HG4QEJ5	DE000HG4QEK3	DE000HG4QEL1	DE000HG4QEM9	DE000HG4QEN7
DE000HG4QEP2	DE000HG4QEQ0	DE000HG4QER8	DE000HG4QES6	DE000HG4QET4
DE000HG4QEU2	DE000HG4QEV0	DE000HG4QEW8	DE000HG4QEX6	DE000HG4QEY4
DE000HG4QEZ1	DE000HG4QF08	DE000HG4QF16	DE000HG4QF24	DE000HG4QF32
DE000HG4QF40	DE000HG4QF57	DE000HG4QF65	DE000HG4QF73	DE000HG4QF81
DE000HG4QF99	DE000HG4QFA1	DE000HG4QFB9	DE000HG4QFC7	DE000HG4QFD5
DE000HG4QFE3	DE000HG4QFF0	DE000HG4QFG8	DE000HG4QFH6	DE000HG4QFJ2
DE000HG4QFK0	DE000HG4QFL8	DE000HG4QFM6	DE000HG4QFN4	DE000HG4QFP9
DE000HG4QFQ7	DE000HG4QFR5	DE000HG4QFS3	DE000HG4QFT1	DE000HG4QFU9
DE000HG4QFV7	DE000HG4QFW5	DE000HG4QFX3	DE000HG4QFY1	DE000HG4QFZ8
DE000HG4QG07	DE000HG4QG15	DE000HG4QG23	DE000HG4QG31	DE000HG4QG49
DE000HG4QG56	DE000HG4QG64	DE000HG4QG72	DE000HG4QG80	DE000HG4QG98
DE000HG4QGA9	DE000HG4QGB7	DE000HG4QGC5	DE000HG4QGD3	DE000HG4QGE1
DE000HG4QGF8	DE000HG4QGG6	DE000HG4QGH4	DE000HG4QGJ0	DE000HG4QGK8
DE000HG4QGL6	DE000HG4QGM4	DE000HG4QGN2	DE000HG4QGP7	DE000HG4QGQ5
DE000HG4QGR3	DE000HG4QGS1	DE000HG4QGT9	DE000HG4QGU7	DE000HG4QGV5
DE000HG4QGW3	DE000HG4QGX1	DE000HG4QGY9	DE000HG4QGZ6	DE000HG4QH06
DE000HG4QH14	DE000HG4QH22	DE000HG4QH30	DE000HG4QH48	DE000HG4QH55
DE000HG4QH63	DE000HG4QH71	DE000HG4QH89	DE000HG4QH97	DE000HG4QHA7
DE000HG4QHB5	DE000HG4QHC3	DE000HG4QHD1	DE000HG4QHE9	DE000HG4QHF6
DE000HG4QHG4	DE000HG4QHH2	DE000HG4QHJ8	DE000HG4QHK6	DE000HG4QHL4
DE000HG4QHM2	DE000HG4QHN0	DE000HG4QHP5	DE000HG4QHQ3	DE000HG4QHR1
DE000HG4QHS9	DE000HG4QHT7	DE000HG4QHU5	DE000HG4QHV3	DE000HG4QHW1
DE000HG4QHX9	DE000HG4QHY7	DE000HG4QHZ4	DE000HG4QJ04	DE000HG4QJ12
DE000HG4QJ20	DE000HG4QJ38	DE000HG4QJ46	DE000HG4QJ53	DE000HG4QJ61
DE000HG4QJ79	DE000HG4QJ87	DE000HG4QJ95	DE000HG4QJA3	DE000HG4QJB1
DE000HG4QJC9	DE000HG4QJD7	DE000HG4QJE5	DE000HG4QJF2	DE000HG4QJG0
DE000HG4QJH8	DE000HG4QJJ4	DE000HG4QJK2	DE000HG4QJL0	DE000HG4QJM8
DE000HG4QJN6	DE000HG4QJP1	DE000HG4QJQ9	DE000HG4QJR7	DE000HG4QJS5
DE000HG4QJT3	DE000HG4QJU1	DE000HG4QJV9	DE000HG4QJW7	DE000HG4QJX5
DE000HG4QJY3	DE000HG4QJZ0	DE000HG4QK01	DE000HG4QK19	DE000HG4QK27
DE000HG4QK35	DE000HG4QK43	DE000HG4QK50	DE000HG4QK68	DE000HG4QK76
DE000HG4QK84	DE000HG4QK92	DE000HG4QKA1	DE000HG4QKB9	DE000HG4QKC7
DE000HG4QKD5	DE000HG4QKE3	DE000HG4QKF0	DE000HG4QKG8	DE000HG4QKH6
DE000HG4QKJ2	DE000HG4QKK0	DE000HG4QKL8	DE000HG4QKM6	DE000HG4QKN4
DE000HG4QKP9	DE000HG4QKQ7	DE000HG4QKR5	DE000HG4QKS3	DE000HG4QKT1
DE000HG4QKU9	DE000HG4QKV7	DE000HG4QKW5	DE000HG4QKX3	DE000HG4QKY1
DE000HG4QKZ8	DE000HG4QL00	DE000HG4QL18	DE000HG4QL26	DE000HG4QL34
DE000HG4QL42	DE000HG4QL59	DE000HG4QL67	DE000HG4QL75	DE000HG4QL83
DE000HG4QL91	DE000HG4QLA9	DE000HG4QLB7	DE000HG4QLC5	DE000HG4QLD3
DE000HG4QLE1	DE000HG4QLF8	DE000HG4QLG6	DE000HG4QLH4	DE000HG4QLJ0
DE000HG4QLK8	DE000HG4QLL6	DE000HG4QLM4	DE000HG4QLN2	DE000HG4QLP7
DE000HG4QLQ5	DE000HG4QLR3	DE000HG4QLS1	DE000HG4QLT9	DE000HG4QLU7
DE000HG4QLV5	DE000HG4QLW3	DE000HG4QLX1	DE000HG4QLY9	DE000HG4QLZ6
DE000HG4QM09	DE000HG4QM17	DE000HG4QM25	DE000HG4QM33	DE000HG4QM41
DE000HG4QM58	DE000HG4QM66	DE000HG4QM74	DE000HG4QM82	DE000HG4QM90

DE000HG4QMA7	DE000HG4QMB5	DE000HG4QMC3	DE000HG4QMD1	DE000HG4QME9
DE000HG4QMF6	DE000HG4QMG4	DE000HG4QMH2	DE000HG4QMJ8	DE000HG4QMK6
DE000HG4QML4	DE000HG4QMM2	DE000HG4QMN0	DE000HG4QMP5	DE000HG4QMQ3
DE000HG4QMR1	DE000HG4QMS9	DE000HG4QMT7	DE000HG4QMU5	DE000HG4QMV3
DE000HG4QMW1	DE000HG4QMX9	DE000HG4QMY7	DE000HG4QMZ4	DE000HG4QN08
DE000HG4QN16	DE000HG4QN24	DE000HG4QN32	DE000HG4QN40	DE000HG4QN57
DE000HG4QN65	DE000HG4QN73	DE000HG4QN81	DE000HG4QN99	DE000HG4QNA5
DE000HG4QNB3	DE000HG4QNC1	DE000HG4QND9	DE000HG4QNE7	DE000HG4QNF4
DE000HG4QNG2	DE000HG4QNH0	DE000HG4QNJ6	DE000HG4QNK4	DE000HG4QNL2
DE000HG4QNM0	DE000HG4QNN8	DE000HG4QNP3	DE000HG4QNQ1	DE000HG4QNR9
DE000HG4QNS7	DE000HG4QNT5	DE000HG4QNU3	DE000HG4QNV1	DE000HG4QNW9
DE000HG4QNX7	DE000HG4QNY5	DE000HG4QNZ2	DE000HG4QP06	DE000HG4QP14
DE000HG4QP22	DE000HG4QP30	DE000HG4QP48	DE000HG4QP55	DE000HG4QP63
DE000HG4QP71	DE000HG4QP89	DE000HG4QP97	DE000HG4QPA0	DE000HG4QPB8
DE000HG4QPC6	DE000HG4QPD4	DE000HG4QPE2	DE000HG4QPF9	DE000HG4QPG7
DE000HG4QPH5	DE000HG4QPJ1	DE000HG4QPK9	DE000HG4QPL7	DE000HG4QPM5
DE000HG4QPN3	DE000HG4QPP8	DE000HG4QPQ6	DE000HG4QPR4	DE000HG4QPS2
DE000HG4QPT0	DE000HG4QPU8	DE000HG4QPV6	DE000HG4QPW4	DE000HG4QPX2
DE000HG4QPY0	DE000HG4QPZ7	DE000HG4QQ05	DE000HG4QQ13	DE000HG4QQ21
DE000HG4QQ39	DE000HG4QQ47	DE000HG4QQ54	DE000HG4QQ62	DE000HG4QQ70
DE000HG4QQ88	DE000HG4QQ96	DE000HG4QQA8	DE000HG4QQB6	DE000HG4QQC4
DE000HG4QQD2	DE000HG4QQE0	DE000HG4QQF7	DE000HG4QQG5	DE000HG4QQH3
DE000HG4QQJ9	DE000HG4QQK7	DE000HG4QQQL5	DE000HG4QQM3	DE000HG4QQN1
DE000HG4QQP6	DE000HG4QQQ4	DE000HG4QQR2	DE000HG4QQS0	DE000HG4QQT8
DE000HG4QQU6	DE000HG4QQV4	DE000HG4QQW2	DE000HG4QQX0	DE000HG4QQY8
DE000HG4QQZ5	DE000HG4QR04	DE000HG4QR12	DE000HG4QR20	DE000HG4QR38
DE000HG4QR46	DE000HG4QR53	DE000HG4QR61	DE000HG4QR79	DE000HG4QR87
DE000HG4QR95	DE000HG4QRA6	DE000HG4QRB4	DE000HG4QRC2	DE000HG4QRD0
DE000HG4QRE8	DE000HG4QRF5	DE000HG4QRG3	DE000HG4QRH1	DE000HG4QRJ7
DE000HG4QRK5	DE000HG4QRL3	DE000HG4QRM1	DE000HG4QRN9	DE000HG4QRP4
DE000HG4QRQ2	DE000HG4QRR0	DE000HG4QRS8	DE000HG4QRT6	DE000HG4QRU4
DE000HG4QRV2	DE000HG4QRW0	DE000HG4QRX8	DE000HG4QRY6	DE000HG4QRZ3
DE000HG4QS03	DE000HG4QS11	DE000HG4QS29	DE000HG4QS37	DE000HG4QS45
DE000HG4QS52	DE000HG4QS60	DE000HG4QS78	DE000HG4QS86	DE000HG4QS94
DE000HG4QSA4	DE000HG4QSB2	DE000HG4QSC0	DE000HG4QSD8	DE000HG4QSE6
DE000HG4QSF3	DE000HG4QSG1	DE000HG4QSH9	DE000HG4QSJ5	DE000HG4QSK3
DE000HG4QSL1	DE000HG4QSM9	DE000HG4QSN7	DE000HG4QSP2	DE000HG4QSQ0
DE000HG4QSR8	DE000HG4QSS6	DE000HG4QST4	DE000HG4QSU2	DE000HG4QSV0
DE000HG4QSW8	DE000HG4QSX6	DE000HG4QSY4	DE000HG4QSZ1	DE000HG4QT02
DE000HG4QT10	DE000HG4QT28	DE000HG4QT36	DE000HG4QT44	DE000HG4QT51
DE000HG4QT69	DE000HG4QT77	DE000HG4QT85	DE000HG4QT93	DE000HG4QTA2
DE000HG4QTB0	DE000HG4QTC8	DE000HG4QTD6	DE000HG4QTE4	DE000HG4QTF1
DE000HG4QTG9	DE000HG4QTH7	DE000HG4Q TJ3	DE000HG4QTK1	DE000HG4QTL9
DE000HG4QTM7	DE000HG4QTN5	DE000HG4QTP0	DE000HG4Q TQ8	DE000HG4QTR6
DE000HG4QTS4	DE000HG4QTT2	DE000HG4QTU0	DE000HG4QTV8	DE000HG4QTW6
DE000HG4QTX4	DE000HG4QTY2	DE000HG4QTZ9	DE000HG4QU09	DE000HG4QU17
DE000HG4QU25	DE000HG4QU33	DE000HG4QU41	DE000HG4QU58	DE000HG4QU66
DE000HG4QU74	DE000HG4QU82	DE000HG4QU90	DE000HG4QUA0	DE000HG4QUB8
DE000HG4QUC6	DE000HG4QUD4	DE000HG4QUE2	DE000HG4QUF9	DE000HG4QUG7
DE000HG4QUH5	DE000HG4QUJ1	DE000HG4QUK9	DE000HG4QUL7	DE000HG4QUM5
DE000HG4QUN3	DE000HG4QUP8	DE000HG4QUQ6	DE000HG4QUR4	DE000HG4QUS2
DE000HG4QUT0	DE000HG4QUU8	DE000HG4QUV6	DE000HG4QUW4	DE000HG4QUX2
DE000HG4QUY0	DE000HG4QUZ7	DE000HG4QV08	DE000HG4QV16	DE000HG4QV24
DE000HG4QV32	DE000HG4QV40	DE000HG4QV57	DE000HG4QV65	DE000HG4QV73
DE000HG4QV81	DE000HG4QV99	DE000HG4QVA8	DE000HG4QVB6	DE000HG4QVC4
DE000HG4QV D2	DE000HG4QV E0	DE000HG4QV F7	DE000HG4QV G5	DE000HG4QV H3
DE000HG4QV J9	DE000HG4QV K7	DE000HG4QV L5	DE000HG4QV M3	DE000HG4QV N1
DE000HG4QV P6	DE000HG4QV Q4	DE000HG4QV R2	DE000HG4QV S0	DE000HG4QV T8
DE000HG4QV U6	DE000HG4QV V4	DE000HG4QV W2	DE000HG4QV X0	DE000HG4QV Y8
DE000HG4QV Z5	DE000HG4QW07	DE000HG4QW15	DE000HG4QW23	DE000HG4QW31
DE000HG4QW49	DE000HG4QW56	DE000HG4QW64	DE000HG4QW72	DE000HG4QW80

DE000HG4QW98	DE000HG4QWA6	DE000HG4QWB4	DE000HG4QWC2	DE000HG4QWDO
DE000HG4QWE8	DE000HG4QWF5	DE000HG4QWG3	DE000HG4QWH1	DE000HG4QWJ7
DE000HG4QWK5	DE000HG4QWL3	DE000HG4QWM1	DE000HG4QWN9	DE000HG4QWP4
DE000HG4QWQ2	DE000HG4QWR0	DE000HG4QWS8	DE000HG4QWT6	DE000HG4QWU4
DE000HG4QWV2	DE000HG4QWW0	DE000HG4QWX8	DE000HG4QWY6	DE000HG4QWZ3
DE000HG4QX06	DE000HG4QX14	DE000HG4QX22	DE000HG4QX30	DE000HG4QX48
DE000HG4QX55	DE000HG4QX63	DE000HG4QX71	DE000HG4QX89	DE000HG4QX97
DE000HG4QXA4	DE000HG4QXB2	DE000HG4QXC0	DE000HG4QXD8	DE000HG4QXE6
DE000HG4QXF3	DE000HG4QXG1	DE000HG4QXH9	DE000HG4QXJ5	DE000HG4QXK3
DE000HG4QXL1	DE000HG4QXM9	DE000HG4QXN7	DE000HG4QXP2	DE000HG4QXQ0
DE000HG4QXR8	DE000HG4QXS6	DE000HG4QXT4	DE000HG4QXU2	DE000HG4QXV0
DE000HG4QXW8	DE000HG4QXX6	DE000HG4QXY4	DE000HG4QXZ1	DE000HG4QY05
DE000HG4QY13	DE000HG4QY21	DE000HG4QY39	DE000HG4QY47	DE000HG4QY54
DE000HG4QY62	DE000HG4QY70	DE000HG4QY88	DE000HG4QY96	DE000HG4QYA2
DE000HG4QYB0	DE000HG4QY C8	DE000HG4QY D6	DE000HG4QY E4	DE000HG4QY F1
DE000HG4QY G9	DE000HG4QY H7	DE000HG4QY J3	DE000HG4QY K1	DE000HG4QY L9
DE000HG4QY M7	DE000HG4QY N5	DE000HG4QY P0	DE000HG4QY Q8	DE000HG4QY R6
DE000HG4QY S4	DE000HG4QY T2	DE000HG4QY U0	DE000HG4QY V8	DE000HG4QY W6
DE000HG4QY X4	DE000HG4QY Y2	DE000HG4QY Z9	DE000HG4QZ04	DE000HG4QZ12
DE000HG4QZ20	DE000HG4QZ38	DE000HG4QZ46	DE000HG4QZ53	DE000HG4QZ61
DE000HG4QZ79	DE000HG4QZ87	DE000HG4QZ95	DE000HG4QZA9	DE000HG4QZB7
DE000HG4QZ C5	DE000HG4QZ D3	DE000HG4QZ E1	DE000HG4QZ F8	DE000HG4QZ G6
DE000HG4QZ H4	DE000HG4QZ J0	DE000HG4QZ K8	DE000HG4QZ L6	DE000HG4QZ M4
DE000HG4QZ N2	DE000HG4QZ P7	DE000HG4QZ Q5	DE000HG4QZ R3	DE000HG4QZ S1
DE000HG4QZ T9	DE000HG4QZ U7	DE000HG4QZ V5	DE000HG4QZ W3	DE000HG4QZ X1
DE000HG4QZY9	DE000HG4QZZ6	DE000HG4R002	DE000HG4R010	DE000HG4R028
DE000HG4R036	DE000HG4R044	DE000HG4R051	DE000HG4R069	DE000HG4R077
DE000HG4R085	DE000HG4R093	DE000HG4R0A3	DE000HG4R0B1	DE000HG4R0C9
DE000HG4R0D7	DE000HG4R0E5	DE000HG4R0F2	DE000HG4R0G0	DE000HG4R0H8
DE000HG4R0J4	DE000HG4R0K2	DE000HG4R0L0	DE000HG4R0M8	DE000HG4R0N6
DE000HG4R0P1	DE000HG4R0Q9	DE000HG4R0R7	DE000HG4R0S5	DE000HG4R0T3
DE000HG4R0U1	DE000HG4R0V9	DE000HG4R0W7	DE000HG4R0X5	DE000HG4R101
DE000HG4R119	DE000HG4R127	DE000HG4R135	DE000HG4R143	DE000HG4R150
DE000HG4R168	DE000HG4R176	DE000HG4R184	DE000HG4R192	DE000HG4R1A1
DE000HG4R1B9	DE000HG4R1 C7	DE000HG4R1 D5	DE000HG4R1 E3	DE000HG4R1 F0
DE000HG4R1 G8	DE000HG4R1 H6	DE000HG4R1 J2	DE000HG4R1 K0	DE000HG4R1 L8
DE000HG4R1 M6	DE000HG4R1 N4	DE000HG4R1 P9	DE000HG4R1 Q7	DE000HG4R1 R5
DE000HG4R1S3	DE000HG4R1 T1	DE000HG4R1 U9	DE000HG4R1V7	DE000HG4R1 W5
DE000HG4R1Y1	DE000HG4R1Z8	DE000HG4R200	DE000HG4R218	DE000HG4R226
DE000HG4R234	DE000HG4R242	DE000HG4R259	DE000HG4R267	DE000HG4R275
DE000HG4R283	DE000HG4R291	DE000HG4R2A9	DE000HG4R2B7	DE000HG4R2C5
DE000HG4R2D3	DE000HG4R2E1	DE000HG4R2F8	DE000HG4R2G6	DE000HG4R2H4
DE000HG4R2J0	DE000HG4R2K8	DE000HG4R2L6	DE000HG4R2M4	DE000HG4R2N2
DE000HG4R2P7	DE000HG4R2Q5	DE000HG4R2R3	DE000HG4R2S1	DE000HG4R2T9
DE000HG4R2U7	DE000HG4R2V5	DE000HG4R2W3	DE000HG4R2X1	DE000HG4R2Y9
DE000HG4R2Z6	DE000HG4R309	DE000HG4R317	DE000HG4R325	DE000HG4R341
DE000HG4R358	DE000HG4R366	DE000HG4R374	DE000HG4R382	DE000HG4R390
DE000HG4R3A7	DE000HG4R3B5	DE000HG4R3C3	DE000HG4R3D1	DE000HG4R3E9
DE000HG4R3F6	DE000HG4R3G4	DE000HG4R3H2	DE000HG4R3J8	DE000HG4R3K6
DE000HG4R3L4	DE000HG4R3M2	DE000HG4R3N0	DE000HG4R3P5	DE000HG4R3Q3
DE000HG4R3R1	DE000HG4R3S9	DE000HG4R3T7	DE000HG4R3U5	DE000HG4R3V3
DE000HG4R3W1	DE000HG4R3X9	DE000HG4R3Y7	DE000HG4R3Z4	DE000HG4R408
DE000HG4R416	DE000HG4R424	DE000HG4R432	DE000HG4R440	DE000HG4R457
DE000HG4R465	DE000HG4R473	DE000HG4R481	DE000HG4R4A5	DE000HG4R4B3
DE000HG4R4C1	DE000HG4R4D9	DE000HG4R4E7	DE000HG4R4F4	DE000HG4R4G2
DE000HG4X8L5	DE000HG4X8M3	DE000HG56NP0	DE000HG56NQ8	DE000HG56NR6
DE000HG56NS4	DE000HG56NT2	DE000HG56NU0	DE000HG56NV8	DE000HG56NW6
DE000HG56NX4	DE000HG56NY2	DE000HG56NZ9	DE000HG56P01	DE000HG56P19
DE000HG56P27	DE000HG56P35	DE000HG56P43	DE000HG56P50	DE000HG56P68
DE000HG56P76	DE000HG56P84	DE000HG56P92	DE000HG56PA7	DE000HG56PB5
DE000HG56PC3	DE000HG56PD1	DE000HG56PE9	DE000HG56PF6	DE000HG56PG4

DE000HG56PH2	DE000HG56PJ8	DE000HG56PK6	DE000HG56PL4	DE000HG56PM2
DE000HG56PN0	DE000HG56PP5	DE000HG56PQ3	DE000HG56PR1	DE000HG56PS9
DE000HG56PT7	DE000HG56PU5	DE000HG56PV3	DE000HG56PW1	DE000HG56PX9
DE000HG56PY7	DE000HG56PZ4	DE000HG56Q00	DE000HG56Q18	DE000HG56Q26
DE000HG56Q34	DE000HG56Q42	DE000HG56Q59	DE000HG56Q67	DE000HG56Q75
DE000HG56Q83	DE000HG56Q91	DE000HG56QA5	DE000HG56QB3	DE000HG56QC1
DE000HG56QD9	DE000HG56QE7	DE000HG56QF4	DE000HG56QG2	DE000HG56QH0
DE000HG56QJ6	DE000HG56QK4	DE000HG56QL2	DE000HG56QM0	DE000HG56QN8
DE000HG56QP3	DE000HG56QQ1	DE000HG56QR9	DE000HG56QS7	DE000HG56QT5
DE000HG56QU3	DE000HG56QV1	DE000HG56QW9	DE000HG56QX7	DE000HG56QY5
DE000HG56QZ2	DE000HG56R09	DE000HG56R17	DE000HG56R25	DE000HG56R33
DE000HG56R41	DE000HG56R58	DE000HG56R66	DE000HG56R74	DE000HG56R82
DE000HG56R90	DE000HG56RA3	DE000HG56RB1	DE000HG56RC9	DE000HG56RD7
DE000HG56RE5	DE000HG56RF2	DE000HG56RG0	DE000HG56RH8	DE000HG56RJ4
DE000HG56RK2	DE000HG56RL0	DE000HG56RM8	DE000HG56RN6	DE000HG56RP1
DE000HG56RQ9	DE000HG56RR7	DE000HG56RS5	DE000HG56RT3	DE000HG56RU1
DE000HG56RV9	DE000HG56RW7	DE000HG56RX5	DE000HG56RY3	DE000HG56RZ0
DE000HG56S08	DE000HG56S16	DE000HG56S24	DE000HG56S32	DE000HG56S40
DE000HG56S57	DE000HG56S65	DE000HG56S73	DE000HG56S81	DE000HG56S99
DE000HG56SA1	DE000HG56SB9	DE000HG56SC7	DE000HG56SD5	DE000HG56SE3
DE000HG56SF0	DE000HG56SG8	DE000HG56SH6	DE000HG56SJ2	DE000HG56SK0
DE000HG56SL8	DE000HG56SM6	DE000HG56SN4	DE000HG56SP9	DE000HG56SQ7
DE000HG56SR5	DE000HG56SS3	DE000HG56ST1	DE000HG56SU9	DE000HG56SV7
DE000HG56SW5	DE000HG56SX3	DE000HG56SY1	DE000HG56SZ8	DE000HG56T07
DE000HG56T15	DE000HG56T23	DE000HG56T31	DE000HG56T49	DE000HG56T56
DE000HG56T64	DE000HG56T72	DE000HG56T80	DE000HG56T98	DE000HG56TA9
DE000HG56TB7	DE000HG56TC5	DE000HG56TD3	DE000HG56TE1	DE000HG56TF8
DE000HG56TG6	DE000HG56TH4	DE000HG56TJ0	DE000HG56TK8	DE000HG56TL6
DE000HG56TM4	DE000HG56TN2	DE000HG56TP7	DE000HG56TQ5	DE000HG56TR3
DE000HG56TS1	DE000HG56TT9	DE000HG56TU7	DE000HG56TV5	DE000HG56TW3
DE000HG56TX1	DE000HG56TY9	DE000HG56TZ6	DE000HG56U04	DE000HG56U12
DE000HG56U20	DE000HG56U38	DE000HG56U46	DE000HG56U53	DE000HG56U61
DE000HG56U79	DE000HG56U87	DE000HG56U95	DE000HG56UA7	DE000HG56UB5
DE000HG56UC3	DE000HG56UD1	DE000HG56UE9	DE000HG56UF6	DE000HG56UG4
DE000HG56UH2	DE000HG56UJ8	DE000HG56UK6	DE000HG56UL4	DE000HG56UM2
DE000HG56UN0	DE000HG56UP5	DE000HG56UQ3	DE000HG56UR1	DE000HG56US9
DE000HG56UT7	DE000HG56UU5	DE000HG56UV3	DE000HG56UW1	DE000HG56UX9
DE000HG56UY7	DE000HG56UZ4	DE000HG56V03	DE000HG56V11	DE000HG56V29
DE000HG56V37	DE000HG56V45	DE000HG56V52	DE000HG56V60	DE000HG56V78
DE000HG56V86	DE000HG56V94	DE000HG56VA5	DE000HG56VB3	DE000HG56VC1
DE000HG56VD9	DE000HG56VE7	DE000HG56VF4	DE000HG56VG2	DE000HG56VH0
DE000HG56VJ6	DE000HG56VK4	DE000HG56VL2	DE000HG56VM0	DE000HG56VN8
DE000HG56VP3	DE000HG56VQ1	DE000HG56VR9	DE000HG56VS7	DE000HG56VT5
DE000HG56VU3	DE000HG56VV1	DE000HG56VW9	DE000HG56VX7	DE000HG56VY5
DE000HG56VZ2	DE000HG56W02	DE000HG56W10	DE000HG56W28	DE000HG56W36
DE000HG56W44	DE000HG56W51	DE000HG56W69	DE000HG56W77	DE000HG56W85
DE000HG56W93	DE000HG56WA3	DE000HG56WB1	DE000HG56WC9	DE000HG56WD7
DE000HG56WE5	DE000HG56WF2	DE000HG56WG0	DE000HG56WH8	DE000HG56WJ4
DE000HG56WK2	DE000HG56WL0	DE000HG56WM8	DE000HG56WN6	DE000HG56WP1
DE000HG56WQ9	DE000HG56WR7	DE000HG56WS5	DE000HG56WT3	DE000HG56WU1
DE000HG56WV9	DE000HG56WW7	DE000HG56WX5	DE000HG56WY3	DE000HG56WZ0
DE000HG56X01	DE000HG56X19	DE000HG56X27	DE000HG56X35	DE000HG56X43
DE000HG56X50	DE000HG56X68	DE000HG56X76	DE000HG56X84	DE000HG56X92
DE000HG56XA1	DE000HG56XB9	DE000HG56XC7	DE000HG56XD5	DE000HG56XE3
DE000HG56XF0	DE000HG56XG8	DE000HG56XH6	DE000HG56XJ2	DE000HG56XK0
DE000HG56XL8	DE000HG56XM6	DE000HG56XN4	DE000HG56XP9	DE000HG56XQ7
DE000HG56XR5	DE000HG56XS3	DE000HG56XT1	DE000HG56XU9	DE000HG56XV7
DE000HG56XW5	DE000HG56XX3	DE000HG56XY1	DE000HG56XZ8	DE000HG56Y00
DE000HG56Y18	DE000HG56Y26	DE000HG56Y34	DE000HG56Y42	DE000HG56Y59
DE000HG56Y67	DE000HG56Y75	DE000HG56Y83	DE000HG56Y91	DE000HG56YA9
DE000HG56YB7	DE000HG56YC5	DE000HG56YD3	DE000HG56YE1	DE000HG56YF8

DE000HG56YG6	DE000HG56YH4	DE000HG56YJ0	DE000HG56YK8	DE000HG56YL6
DE000HG56YM4	DE000HG56YN2	DE000HG56YP7	DE000HG56YQ5	DE000HG56YR3
DE000HG56YS1	DE000HG56YT9	DE000HG56YU7	DE000HG56YV5	DE000HG56YW3
DE000HG56YX1	DE000HG56YY9	DE000HG56YZ6	DE000HG56Z09	DE000HG56Z17
DE000HG56Z25	DE000HG56Z33	DE000HG56Z41	DE000HG56Z58	DE000HG56Z66
DE000HG56Z74	DE000HG56Z82	DE000HG56Z90	DE000HG56ZA6	DE000HG56ZB4
DE000HG56ZC2	DE000HG56ZD0	DE000HG56ZE8	DE000HG56ZF5	DE000HG56ZG3
DE000HG56ZH1	DE000HG56ZJ7	DE000HG56ZK5	DE000HG56ZL3	DE000HG56ZM1
DE000HG56ZN9	DE000HG56ZP4	DE000HG56ZQ2	DE000HG56ZR0	DE000HG56ZS8
DE000HG56ZT6	DE000HG56ZU4	DE000HG56ZV2	DE000HG56ZW0	DE000HG56ZX8
DE000HG56ZY6	DE000HG56ZZ3	DE000HG57009	DE000HG57017	DE000HG57025
DE000HG57033	DE000HG57041	DE000HG57058	DE000HG57066	DE000HG57074
DE000HG57082	DE000HG57090	DE000HG570A8	DE000HG570B6	DE000HG570C4
DE000HG570D2	DE000HG570E0	DE000HG570F7	DE000HG570G5	DE000HG570H3
DE000HG570J9	DE000HG570K7	DE000HG570L5	DE000HG570M3	DE000HG570N1
DE000HG570P6	DE000HG570Q4	DE000HG570R2	DE000HG570S0	DE000HG570T8
DE000HG570U6	DE000HG570V4	DE000HG570W2	DE000HG570X0	DE000HG570Y8
DE000HG570Z5	DE000HG57108	DE000HG57116	DE000HG57124	DE000HG57132
DE000HG57140	DE000HG57157	DE000HG57165	DE000HG57173	DE000HG57181
DE000HG57199	DE000HG571A6	DE000HG571B4	DE000HG571C2	DE000HG571D0
DE000HG571E8	DE000HG571F5	DE000HG571G3	DE000HG571H1	DE000HG571J7
DE000HG571K5	DE000HG571L3	DE000HG571M1	DE000HG571N9	DE000HG571P4
DE000HG571Q2	DE000HG571R0	DE000HG571S8	DE000HG571T6	DE000HG571U4
DE000HG571V2	DE000HG571W0	DE000HG571X8	DE000HG571Y6	DE000HG571Z3
DE000HG58643	DE000HG58650	DE000HG58668	DE000HG58676	DE000HG58684
DE000HG5JZ77	DE000HG5JZ85	DE000HG5JZ93	DE000HG5JZA1	DE000HG5JZB9
DE000HG5JZC7	DE000HG5JZD5	DE000HG5JZE3	DE000HG5JZF0	DE000HG5JZG8
DE000HG5JZH6	DE000HG5JZJ2	DE000HG5JZK0	DE000HG5JZL8	DE000HG5JZM6
DE000HG5JZN4	DE000HG5JZP9	DE000HG5JZQ7	DE000HG5JZR5	DE000HG5JZS3
DE000HG5JZT1	DE000HG5JZU9	DE000HG5JZV7	DE000HG5JZV5	DE000HG5JZX3
DE000HG5JZY1	DE000HG5JZZ8	DE000HG5K004	DE000HG5K012	DE000HG5K020
DE000HG5K038	DE000HG5K046	DE000HG5K053	DE000HG5K061	DE000HG5K079
DE000HG5K087	DE000HG5K095	DE000HG5K0A9	DE000HG5K0B7	DE000HG5K0C5
DE000HG5K0D3	DE000HG5K0E1	DE000HG5K0F8	DE000HG5K0G6	DE000HG5K0H4
DE000HG5K0J0	DE000HG5K0K8	DE000HG5K0L6	DE000HG5K0M4	DE000HG5K0N2
DE000HG5K0P7	DE000HG5K0Q5	DE000HG5K0R3	DE000HG5K0S1	DE000HG5K0T9
DE000HG5K0U7	DE000HG5K0V5	DE000HG5K0W3	DE000HG5K0X1	DE000HG5K0Y9
DE000HG5K0Z6	DE000HG5K103	DE000HG5K111	DE000HG5K129	DE000HG5K137
DE000HG5K145	DE000HG5K152	DE000HG5K160	DE000HG5K178	DE000HG5K186
DE000HG5K194	DE000HG5K1A7	DE000HG5K1B5	DE000HG5K1C3	DE000HG5K1D1
DE000HG5K1E9	DE000HG5K1F6	DE000HG5K1G4	DE000HG5K1H2	DE000HG5K1J8
DE000HG5K1K6	DE000HG5K1L4	DE000HG5K1M2	DE000HG5K1N0	DE000HG5K1P5
DE000HG5K1Q3	DE000HG5K1R1	DE000HG5K1S9	DE000HG5K1T7	DE000HG5K1U5
DE000HG5K1V3	DE000HG5K1W1	DE000HG5K1X9	DE000HG5K1Y7	DE000HG5K1Z4
DE000HG5K202	DE000HG5K210	DE000HG5K228	DE000HG5K236	DE000HG5K244
DE000HG5K251	DE000HG5K269	DE000HG5K277	DE000HG5K285	DE000HG5K293
DE000HG5K2A5	DE000HG5K2B3	DE000HG5K2C1	DE000HG5K2D9	DE000HG5K2E7
DE000HG5K2F4	DE000HG5K2G2	DE000HG5K2H0	DE000HG5K2J6	DE000HG5K2K4
DE000HG5K2L2	DE000HG5K2M0	DE000HG5K2N8	DE000HG5K2P3	DE000HG5K2Q1
DE000HG5K2R9	DE000HG5K2S7	DE000HG5K2T5	DE000HG5K2U3	DE000HG5K2V1
DE000HG5K2W9	DE000HG5K2X7	DE000HG5K2Y5	DE000HG5K2Z2	DE000HG5K301
DE000HG5K319	DE000HG5K327	DE000HG5K335	DE000HG5K343	DE000HG5K350
DE000HG5K368	DE000HG5K376	DE000HG5K384	DE000HG5K392	DE000HG5K3A3
DE000HG5K3B1	DE000HG5K3C9	DE000HG5K3D7	DE000HG5K3E5	DE000HG5K3F2
DE000HG5K3G0	DE000HG5KHD1	DE000HG5LFU7	DE000HG5QGF5	DE000HG5QRA3
DE000HG5QRB1	DE000HG5QRC9	DE000HG5QRD7	DE000HG5QRE5	DE000HG5QRF2
DE000HG5QRG0	DE000HG5QRH8	DE000HG5QRJ4	DE000HG5QRK2	DE000HG5QRL0
DE000HG5QRM8	DE000HG5QRN6	DE000HG5QRP1	DE000HG5QRQ9	DE000HG5QRR7
DE000HG5QRS5	DE000HG5QRT3	DE000HG5QRU1	DE000HG5QRV9	DE000HG5QRW7
DE000HG5QRX5	DE000HG5QRY3	DE000HG5QRZ0	DE000HG5QS02	DE000HG5QS10
DE000HG5QS28	DE000HG5QS36	DE000HG5QS44	DE000HG5QS51	DE000HG5QS69

DE000HG5QS77	DE000HG5QS85	DE000HG5QS93	DE000HG5QSA1	DE000HG5QSB9
DE000HG5QSC7	DE000HG5QSD5	DE000HG5QSE3	DE000HG5QSF0	DE000HG5QSG8
DE000HG5QSH6	DE000HG5QSJ2	DE000HG5QSK0	DE000HG5QSL8	DE000HG5QSM6
DE000HG5QSN4	DE000HG5QSP9	DE000HG5QSQ7	DE000HG5QSR5	DE000HG5QSS3
DE000HG5QST1	DE000HG5QSU9	DE000HG5QSV7	DE000HG5QSW5	DE000HG5QSX3
DE000HG5QSY1	DE000HG5QSZ8	DE000HG5QT01	DE000HG5QT19	DE000HG5QT27
DE000HG5QT35	DE000HG5QT43	DE000HG5QT50	DE000HG5QT68	DE000HG5QT76
DE000HG5QT84	DE000HG5QT92	DE000HG5QTA9	DE000HG5QTB7	DE000HG5QTC5
DE000HG5QTD3	DE000HG5QTE1	DE000HG5QTF8	DE000HG5QTG6	DE000HG5QTH4
DE000HG5QTI0	DE000HG5QTK8	DE000HG5QTL6	DE000HG5QTM4	DE000HG5QTN2
DE000HG5QTP7	DE000HG5QTK5	DE000HG5QTR3	DE000HG5QTS1	DE000HG5QTT9
DE000HG5QTU7	DE000HG5QTV5	DE000HG5QTW3	DE000HG5QTX1	DE000HG5QTY9
DE000HG5QTZ6	DE000HG5QU08	DE000HG5QU16	DE000HG5QU24	DE000HG5QU32
DE000HG5QU40	DE000HG5QU57	DE000HG5QU65	DE000HG5QU73	DE000HG5QU81
DE000HG5QU99	DE000HG5QUA7	DE000HG5QUB5	DE000HG5QUC3	DE000HG5QU11
DE000HG5QUE9	DE000HG5QUF6	DE000HG5QUG4	DE000HG5QUH2	DE000HG5QUJ8
DE000HG5QUK6	DE000HG5QUL4	DE000HG5QUM2	DE000HG5QUN0	DE000HG5QUU5
DE000HG5QUQ3	DE000HG5QUR1	DE000HG5QUS9	DE000HG5QUT7	DE000HG5QUU5
DE000HG5QUV3	DE000HG5QUW1	DE000HG5QUX9	DE000HG5QUY7	DE000HG5QUZ4
DE000HG5QV07	DE000HG5QV15	DE000HG5QV23	DE000HG5QV31	DE000HG5QV49
DE000HG5QV56	DE000HG5QV64	DE000HG5QV72	DE000HG5QV80	DE000HG5QV98
DE000HG5QVA5	DE000HG5QVB3	DE000HG5QVC1	DE000HG5QVD9	DE000HG5QVE7
DE000HG5QVF4	DE000HG5QVG2	DE000HG5QVH0	DE000HG5QVJ6	DE000HG5QVK4
DE000HG5QVL2	DE000HG5QVM0	DE000HG5QVN8	DE000HG5QVP3	DE000HG5QVQ1
DE000HG5QVR9	DE000HG5QVS7	DE000HG5QVT5	DE000HG5QVU3	DE000HG5QVV1
DE000HG5QVW9	DE000HG5QVX7	DE000HG5QVY5	DE000HG5QVZ2	DE000HG5QW06
DE000HG5QW14	DE000HG5QW22	DE000HG5QW30	DE000HG5QW48	DE000HG5QW55
DE000HG5QW63	DE000HG5QW71	DE000HG5QW89	DE000HG5QW97	DE000HG5QWA3
DE000HG5QWB1	DE000HG5QWC9	DE000HG5QWD7	DE000HG5QWE5	DE000HG5QWF2
DE000HG5QWG0	DE000HG5QWH8	DE000HG5QWJ4	DE000HG5QWK2	DE000HG5QWL0
DE000HG5QWM8	DE000HG5QWN6	DE000HG5QWP1	DE000HG5QWQ9	DE000HG5QWR7
DE000HG5QWS5	DE000HG5QWT3	DE000HG5QWU1	DE000HG5QWV9	DE000HG5QWW7
DE000HG5QWX5	DE000HG5QWY3	DE000HG5QWZ0	DE000HG5QX05	DE000HG5QX13
DE000HG5QX21	DE000HG5QX39	DE000HG5QX47	DE000HG5QX54	DE000HG5QX62
DE000HG5QX70	DE000HG5QX88	DE000HG5QX96	DE000HG5QXA1	DE000HG5QXB9
DE000HG5QXC7	DE000HG5QXD5	DE000HG5QXE3	DE000HG5QXF0	DE000HG5QXG8
DE000HG5QXH6	DE000HG5QXJ2	DE000HG5QXK0	DE000HG5QXL8	DE000HG5QXM6
DE000HG5QXN4	DE000HG5QXP9	DE000HG5QXQ7	DE000HG5QXR5	DE000HG5QXS3
DE000HG5QXT1	DE000HG5QXU9	DE000HG5QXV7	DE000HG5QXW5	DE000HG5QXX3
DE000HG5QXY1	DE000HG5QXZ8	DE000HG5QY04	DE000HG5QY12	DE000HG5QY20
DE000HG5QY38	DE000HG5QY46	DE000HG5QY53	DE000HG5QY61	DE000HG5QY79
DE000HG5QY87	DE000HG5QY95	DE000HG5QYA9	DE000HG5QYB7	DE000HG5QYC5
DE000HG5QYD3	DE000HG5QYE1	DE000HG5QYF8	DE000HG5QYG6	DE000HG5QYH4
DE000HG5QYJ0	DE000HG5QYK8	DE000HG5QYL6	DE000HG5QYM4	DE000HG5QYN2
DE000HG5QYP7	DE000HG5QYQ5	DE000HG5QYR3	DE000HG5QYS1	DE000HG5QYT9
DE000HG5QYU7	DE000HG5QYV5	DE000HG5QYW3	DE000HG5QYX1	DE000HG5QYY9
DE000HG5QYZ6	DE000HG5QZ03	DE000HG5QZ11	DE000HG5QZ29	DE000HG5QZ37
DE000HG5QZ45	DE000HG5QZ52	DE000HG5QZ60	DE000HG5QZ78	DE000HG5QZ86
DE000HG5QZ94	DE000HG5QZA6	DE000HG5QZB4	DE000HG5QZC2	DE000HG5QZD0
DE000HG5QZE8	DE000HG5QZF5	DE000HG5QZG3	DE000HG5QZH1	DE000HG5QZJ7
DE000HG5QZK5	DE000HG5QZL3	DE000HG5QZM1	DE000HG5QZN9	DE000HG5QZP4
DE000HG5QZQ2	DE000HG5QZR0	DE000HG5QZS8	DE000HG5QZT6	DE000HG5QZU4
DE000HG5QZV2	DE000HG5QZW0	DE000HG5QZX8	DE000HG5QZY6	DE000HG5QZZ3
DE000HG5R009	DE000HG5R017	DE000HG5R025	DE000HG5R033	DE000HG5R041
DE000HG5R058	DE000HG5R066	DE000HG5R074	DE000HG5R082	DE000HG5R090
DE000HG5R0A2	DE000HG5R0B0	DE000HG5R0C8	DE000HG5R0D6	DE000HG5R0E4
DE000HG5R0F1	DE000HG5R0G9	DE000HG5R0H7	DE000HG5R0J3	DE000HG5R0K1
DE000HG5R0L9	DE000HG5R0M7	DE000HG5R0N5	DE000HG5R0P0	DE000HG5R0Q8
DE000HG5R0R6	DE000HG5R0S4	DE000HG5R0T2	DE000HG5R0U0	DE000HG5R0V8
DE000HG5R0W6	DE000HG5R0X4	DE000HG5R0Y2	DE000HG5R0Z9	DE000HG5R108
DE000HG5R116	DE000HG5R124	DE000HG5R132	DE000HG5R140	DE000HG5R157



DE000HG5R165	DE000HG5R173	DE000HG5R181	DE000HG5R199	DE000HG5R1A0
DE000HG5R1B8	DE000HG5R1C6	DE000HG5R1D4	DE000HG5R1E2	DE000HG5R1F9
DE000HG5R1G7	DE000HG5R1H5	DE000HG5R1J1	DE000HG5R1K9	DE000HG5R1L7
DE000HG5R1M5	DE000HG5R1N3	DE000HG5R1P8	DE000HG5R1Q6	DE000HG5R1R4
DE000HG5R1S2	DE000HG5R1T0	DE000HG5R1U8	DE000HG5R1V6	DE000HG5R1W4
DE000HG5R1X2	DE000HG5R1Y0	DE000HG5R1Z7	DE000HG5R207	DE000HG5R215
DE000HG5R223	DE000HG5R231	DE000HG5R249	DE000HG5R256	DE000HG5R264
DE000HG5R272	DE000HG5R280	DE000HG5R298	DE000HG5R2A8	DE000HG5R2B6
DE000HG5R2C4	DE000HG5R2D2	DE000HG5R2E0	DE000HG5R2F7	DE000HG5R2G5
DE000HG5R2H3	DE000HG5R2J9	DE000HG5R2K7	DE000HG5R2L5	DE000HG5R2M3
DE000HG5R2N1	DE000HG5R2P6	DE000HG5R2Q4	DE000HG5R2R2	DE000HG5R2S0
DE000HG5R2T8	DE000HG5R2U6	DE000HG5R2V4	DE000HG5R2W2	DE000HG5R2X0
DE000HG5R2Y8	DE000HG5R2Z5	DE000HG5R306	DE000HG5R314	DE000HG5R322
DE000HG5R330	DE000HG5R348	DE000HG5R355	DE000HG5R363	DE000HG5R371
DE000HG5R389	DE000HG5R397	DE000HG5R3A6	DE000HG5R3B4	DE000HG5R3C2
DE000HG5R3D0	DE000HG5R3E8	DE000HG5R3F5	DE000HG5R3G3	DE000HG5R3H1
DE000HG5R3J7	DE000HG5R3K5	DE000HG5R3L3	DE000HG5R3M1	DE000HG5R3N9
DE000HG5R3P4	DE000HG5R3Q2	DE000HG5R3R0	DE000HG5R3S8	DE000HG5R3T6
DE000HG5R3U4	DE000HG5R3V2	DE000HG5R3W0	DE000HG5R3X8	DE000HG5R3Y6
DE000HG5R3Z3	DE000HG5R405	DE000HG5R413	DE000HG5R421	DE000HG5R439
DE000HG5R447	DE000HG5R454	DE000HG5R462	DE000HG5R470	DE000HG5R488
DE000HG5R496	DE000HG5R4A4	DE000HG5R4B2	DE000HG5R4C0	DE000HG5R4D8
DE000HG5R4E6	DE000HG5R4F3	DE000HG5R4G1	DE000HG5R4H9	DE000HG5R4J5
DE000HG5R4K3	DE000HG5R4L1	DE000HG5R4M9	DE000HG5R4N7	DE000HG5R4P2
DE000HG5R4Q0	DE000HG5R4R8	DE000HG5R4S6	DE000HG5R4T4	DE000HG5R4U2
DE000HG5R4V0	DE000HG5R4W8	DE000HG5R4X6	DE000HG5R4Y4	DE000HG5R4Z1
DE000HG5R504	DE000HG5R512	DE000HG5R520	DE000HG5R538	DE000HG5R546
DE000HG5R553	DE000HG5R561	DE000HG5R579	DE000HG5R587	DE000HG5R595
DE000HG5R5A1	DE000HG5R5B9	DE000HG5R5C7	DE000HG5R5D5	DE000HG5R5E3
DE000HG5R5F0	DE000HG5R5G8	DE000HG5R5H6	DE000HG5R5J2	DE000HG5R5K0
DE000HG5R5L8	DE000HG5R5M6	DE000HG5R5N4	DE000HG5R5P9	DE000HG5R5Q7
DE000HG5R5R5	DE000HG5R5S3	DE000HG5R5T1	DE000HG5R5U9	DE000HG5R5V7
DE000HG5R5W5	DE000HG5R5X3	DE000HG5R5Y1	DE000HG5R5Z8	DE000HG5R603
DE000HG5R611	DE000HG5R629	DE000HG5R637	DE000HG5R645	DE000HG5R652
DE000HG5R660	DE000HG5R678	DE000HG5R686	DE000HG5R694	DE000HG5R6A9
DE000HG5R6B7	DE000HG5R6C5	DE000HG5R6D3	DE000HG5R6E1	DE000HG5R6F8
DE000HG5R6G6	DE000HG5R6H4	DE000HG5R6J0	DE000HG5R6K8	DE000HG5R6L6
DE000HG5R6M4	DE000HG5R6N2	DE000HG5R6P7	DE000HG5R6Q5	DE000HG5R6R3
DE000HG5R6S1	DE000HG5R6T9	DE000HG5R6U7	DE000HG5R6V5	DE000HG5R6W3
DE000HG5R6X1	DE000HG5R6Y9	DE000HG5R6Z6	DE000HG5R702	DE000HG5R710
DE000HG5R728	DE000HG5R736	DE000HG5R744	DE000HG5R751	DE000HG5R769
DE000HG5R777	DE000HG5R785	DE000HG5R793	DE000HG5R7A7	DE000HG5R7B5
DE000HG5R7C3	DE000HG5R7D1	DE000HG5R7E9	DE000HG5R7F6	DE000HG5R7G4
DE000HG5R7H2	DE000HG5R7J8	DE000HG5R7K6	DE000HG5R7L4	DE000HG5R7M2
DE000HG5R7N0	DE000HG5R7P5	DE000HG5R7Q3	DE000HG5R7R1	DE000HG5R7S9
DE000HG5R7T7	DE000HG5R7U5	DE000HG5R7V3	DE000HG5R7W1	DE000HG5R7X9
DE000HG5R7Y7	DE000HG5R7Z4	DE000HG5R801	DE000HG5R819	DE000HG5R827
DE000HG5R835	DE000HG5R843	DE000HG5R850	DE000HG5R868	DE000HG5R876
DE000HG5R884	DE000HG5R892	DE000HG5R8A5	DE000HG5R8B3	DE000HG5R8C1
DE000HG5R8D9	DE000HG5R8E7	DE000HG5R8F4	DE000HG5R8G2	DE000HG5R8H0
DE000HG5R8J6	DE000HG5R8K4	DE000HG5R8L2	DE000HG5R8M0	DE000HG5R8N8
DE000HG5R8P3	DE000HG5R8Q1	DE000HG5R8R9	DE000HG5R8S7	DE000HG5R8T5
DE000HG5R8U3	DE000HG5R8V1	DE000HG5R8W9	DE000HG5R8X7	DE000HG5R8Y5
DE000HG5R8Z2	DE000HG5R900	DE000HG5R918	DE000HG5R926	DE000HG5R934
DE000HG5R942	DE000HG5R959	DE000HG5R967	DE000HG5R975	DE000HG5R983
DE000HG5R991	DE000HG5R9A3	DE000HG5R9B1	DE000HG5R9C9	DE000HG5R9D7
DE000HG5R9E5	DE000HG5R9F2	DE000HG5R9G0	DE000HG5R9H8	DE000HG5R9J4
DE000HG5R9K2	DE000HG5R9L0	DE000HG5R9M8	DE000HG5R9N6	DE000HG5R9P1
DE000HG5R9Q9	DE000HG5R9R7	DE000HG5R9S5	DE000HG5R9T3	DE000HG5R9U1
DE000HG5R9V9	DE000HG5R9W7	DE000HG5R9X5	DE000HG5R9Y3	DE000HG5R9Z0
DE000HG5RA01	DE000HG5RA19	DE000HG5RA27	DE000HG5RA35	DE000HG5RA43

DE000HG5RA50	DE000HG5RA68	DE000HG5RA76	DE000HG5RA84	DE000HG5RA92
DE000HG5RAA7	DE000HG5RAB5	DE000HG5RAC3	DE000HG5RAD1	DE000HG5RAE9
DE000HG5RAF6	DE000HG5RAG4	DE000HG5RAH2	DE000HG5RAJ8	DE000HG5RAK6
DE000HG5RAL4	DE000HG5RAM2	DE000HG5RAN0	DE000HG5RAP5	DE000HG5RAQ3
DE000HG5RAR1	DE000HG5RAS9	DE000HG5RAT7	DE000HG5RAU5	DE000HG5RAV3
DE000HG5RAW1	DE000HG5RAX9	DE000HG5RAY7	DE000HG5RAZ4	DE000HG5RB00
DE000HG5RB18	DE000HG5RB26	DE000HG5RB34	DE000HG5RB42	DE000HG5RB59
DE000HG5RB67	DE000HG5RB75	DE000HG5RB83	DE000HG5RB91	DE000HG5RBA5
DE000HG5RBB3	DE000HG5RBC1	DE000HG5RBD9	DE000HG5RBE7	DE000HG5RBF4
DE000HG5RBG2	DE000HG5RBH0	DE000HG5RBJ6	DE000HG5RBK4	DE000HG5RBL2
DE000HG5RBM0	DE000HG5RBN8	DE000HG5RBP3	DE000HG5RBQ1	DE000HG5RBR9
DE000HG5RBS7	DE000HG5RBT5	DE000HG5RBU3	DE000HG5RBV1	DE000HG5RBW9
DE000HG5RBX7	DE000HG5RBY5	DE000HG5RBZ2	DE000HG5RC09	DE000HG5RC17
DE000HG5RC25	DE000HG5RC33	DE000HG5RC41	DE000HG5RC58	DE000HG5RC66
DE000HG5RC74	DE000HG5RC82	DE000HG5RC90	DE000HG5RCA3	DE000HG5RCB1
DE000HG5RCC9	DE000HG5RCD7	DE000HG5RCE5	DE000HG5RCF2	DE000HG5RCG0
DE000HG5RCH8	DE000HG5RCJ4	DE000HG5RCK2	DE000HG5RCL0	DE000HG5RCM8
DE000HG5RCN6	DE000HG5RCP1	DE000HG5RCQ9	DE000HG5RCR7	DE000HG5RCS5
DE000HG5RCT3	DE000HG5RCU1	DE000HG5RCV9	DE000HG5RCW7	DE000HG5RCX5
DE000HG5RCY3	DE000HG5RCZ0	DE000HG5RD08	DE000HG5RD16	DE000HG5RD24
DE000HG5RD32	DE000HG5RD40	DE000HG5RD57	DE000HG5RD65	DE000HG5RD73
DE000HG5RD81	DE000HG5RD99	DE000HG5RDA1	DE000HG5RDB9	DE000HG5RDC7
DE000HG5RDD5	DE000HG5RDE3	DE000HG5RDF0	DE000HG5RDG8	DE000HG5RDH6
DE000HG5RDJ2	DE000HG5RDK0	DE000HG5RDL8	DE000HG5RDM6	DE000HG5RDN4
DE000HG5RDP9	DE000HG5RDQ7	DE000HG5RDR5	DE000HG5RDS3	DE000HG5RDT1
DE000HG5RDU9	DE000HG5RDV7	DE000HG5RDW5	DE000HG5RDX3	DE000HG5RDY1
DE000HG5RDZ8	DE000HG5RE07	DE000HG5RE15	DE000HG5RE23	DE000HG5RE31
DE000HG5RE49	DE000HG5RE56	DE000HG5RE64	DE000HG5RE72	DE000HG5RE80
DE000HG5RE98	DE000HG5REA9	DE000HG5REB7	DE000HG5REC5	DE000HG5RED3
DE000HG5REE1	DE000HG5REF8	DE000HG5REG6	DE000HG5REH4	DE000HG5REJ0
DE000HG5REK8	DE000HG5REL6	DE000HG5REM4	DE000HG5REN2	DE000HG5REP7
DE000HG5REQ5	DE000HG5RER3	DE000HG5RES1	DE000HG5RET9	DE000HG5REU7
DE000HG5REV5	DE000HG5REW3	DE000HG5REX1	DE000HG5REY9	DE000HG5REZ6
DE000HG5RF06	DE000HG5RF14	DE000HG5RF22	DE000HG5RF30	DE000HG5RF48
DE000HG5RF55	DE000HG5RF63	DE000HG5RF71	DE000HG5RF89	DE000HG5RF97
DE000HG5RFA6	DE000HG5RFB4	DE000HG5RFC2	DE000HG5RFD0	DE000HG5RFE8
DE000HG5RFF5	DE000HG5RFG3	DE000HG5RFH1	DE000HG5RFJ7	DE000HG5RFK5
DE000HG5RFL3	DE000HG5RFM1	DE000HG5RFN9	DE000HG5RFP4	DE000HG5RFQ2
DE000HG5RFR0	DE000HG5RFS8	DE000HG5RFT6	DE000HG5RFU4	DE000HG5RFV2
DE000HG5RFW0	DE000HG5RFX8	DE000HG5RFY6	DE000HG5RFZ3	DE000HG5RG05
DE000HG5RG13	DE000HG5RG21	DE000HG5RG39	DE000HG5RG47	DE000HG5RG54
DE000HG5RG62	DE000HG5RG70	DE000HG5RG88	DE000HG5RG96	DE000HG5RGA4
DE000HG5RGB2	DE000HG5RGC0	DE000HG5RGD8	DE000HG5RGE6	DE000HG5RGF3
DE000HG5RGG1	DE000HG5RGH9	DE000HG5RGJ5	DE000HG5RGK3	DE000HG5RGL1
DE000HG5RGM9	DE000HG5RGN7	DE000HG5RGP2	DE000HG5RGQ0	DE000HG5RGR8
DE000HG5RGS6	DE000HG5RGT4	DE000HG5RGU2	DE000HG5RGV0	DE000HG5RGW8
DE000HG5RGX6	DE000HG5RGY4	DE000HG5RGZ1	DE000HG5RH04	DE000HG5RH12
DE000HG5RH20	DE000HG5RH38	DE000HG5RH46	DE000HG5RH53	DE000HG5RH61
DE000HG5RH79	DE000HG5RH87	DE000HG5RH95	DE000HG5RHA2	DE000HG5RHB0
DE000HG5RHC8	DE000HG5RHD6	DE000HG5RHE4	DE000HG5RHF1	DE000HG5RHG9
DE000HG5RHH7	DE000HG5RHJ3	DE000HG5RHK1	DE000HG5RHL9	DE000HG5RHM7
DE000HG5RHN5	DE000HG5RHP0	DE000HG5RHQ8	DE000HG5RHR6	DE000HG5RHS4
DE000HG5RHT2	DE000HG5RHU0	DE000HG5RHV8	DE000HG5RHW6	DE000HG5RHX4
DE000HG5RHY2	DE000HG5RHZ9	DE000HG5RJ02	DE000HG5RJ10	DE000HG5RJ28
DE000HG5RJ36	DE000HG5RJ44	DE000HG5RJ51	DE000HG5RJ69	DE000HG5RJ77
DE000HG5RJ85	DE000HG5RJ93	DE000HG5RJA8	DE000HG5RJB6	DE000HG5RJC4
DE000HG5RJD2	DE000HG5RJE0	DE000HG5RJF7	DE000HG5RJG5	DE000HG5RJH3
DE000HG5RJJ9	DE000HG5RJK7	DE000HG5RJL5	DE000HG5RJM3	DE000HG5RJN1
DE000HG5RJP6	DE000HG5RJK4	DE000HG5RJR2	DE000HG5RJS0	DE000HG5RJT8
DE000HG5RJU6	DE000HG5RJV4	DE000HG5RJW2	DE000HG5RJX0	DE000HG5RJY8
DE000HG5RJZ5	DE000HG5RK09	DE000HG5RK17	DE000HG5RK25	DE000HG5RK33

DE000HG5RK41	DE000HG5RK58	DE000HG5RK66	DE000HG5RK74	DE000HG5RK82
DE000HG5RK90	DE000HG5RKA6	DE000HG5RKB4	DE000HG5RKC2	DE000HG5RKD0
DE000HG5RKE8	DE000HG5RKF5	DE000HG5RKG3	DE000HG5RKH1	DE000HG5RKJ7
DE000HG5RKK5	DE000HG5RKL3	DE000HG5RKM1	DE000HG5RKN9	DE000HG5RKP4
DE000HG5RKQ2	DE000HG5RKR0	DE000HG5RKS8	DE000HG5RKT6	DE000HG5RKU4
DE000HG5RKV2	DE000HG5RKW0	DE000HG5RKX8	DE000HG5RKY6	DE000HG5RKZ3
DE000HG5RL08	DE000HG5RL16	DE000HG5RL24	DE000HG5RL32	DE000HG5RL40
DE000HG5RL57	DE000HG5RL65	DE000HG5RL73	DE000HG5RL81	DE000HG5RL99
DE000HG5RLA4	DE000HG5RLB2	DE000HG5RLC0	DE000HG5RLD8	DE000HG5RLE6
DE000HG5RLF3	DE000HG5RLG1	DE000HG5RLH9	DE000HG5RLJ5	DE000HG5RLK3
DE000HG5RLL1	DE000HG5RLM9	DE000HG5RLN7	DE000HG5RLP2	DE000HG5RLQ0
DE000HG5RLR8	DE000HG5RLS6	DE000HG5RLT4	DE000HG5RLU2	DE000HG5RLV0
DE000HG5RLW8	DE000HG5RLX6	DE000HG5RLY4	DE000HG5RLZ1	DE000HG5RM07
DE000HG5RM15	DE000HG5RM23	DE000HG5RM31	DE000HG5RM49	DE000HG5RM56
DE000HG5RM64	DE000HG5RM72	DE000HG5RM80	DE000HG5RM98	DE000HG5RMA2
DE000HG5RMB0	DE000HG5RMC8	DE000HG5RMD6	DE000HG5RME4	DE000HG5RMF1
DE000HG5RMG9	DE000HG5RMH7	DE000HG5RMJ3	DE000HG5RMK1	DE000HG5RML9
DE000HG5RMM7	DE000HG5RMN5	DE000HG5RMP0	DE000HG5RMQ8	DE000HG5RMR6
DE000HG5RMS4	DE000HG5RMT2	DE000HG5RMU0	DE000HG5RMV8	DE000HG5RMW6
DE000HG5RMX4	DE000HG5RMY2	DE000HG5RMZ9	DE000HG5RN06	DE000HG5RN14
DE000HG5RN22	DE000HG5RN30	DE000HG5RN48	DE000HG5RN55	DE000HG5RN63
DE000HG5RN71	DE000HG5RN89	DE000HG5RN97	DE000HG5RNA0	DE000HG5RNB8
DE000HG5RNC6	DE000HG5RND4	DE000HG5RNE2	DE000HG5RNF9	DE000HG5RNG7
DE000HG5RNH5	DE000HG5RNJ1	DE000HG5RNK9	DE000HG5RNL7	DE000HG5RNM5
DE000HG5RNN3	DE000HG5RNP8	DE000HG5RNQ6	DE000HG5RNR4	DE000HG5RNS2
DE000HG5RNT0	DE000HG5RNU8	DE000HG5RNV6	DE000HG5RNW4	DE000HG5RNX2
DE000HG5RNY0	DE000HG5RNZ7	DE000HG5RP04	DE000HG5RP12	DE000HG5RP20
DE000HG5RP38	DE000HG5RP46	DE000HG5RP53	DE000HG5RP61	DE000HG5RP79
DE000HG5RP87	DE000HG5RP95	DE000HG5RPA5	DE000HG5RPB3	DE000HG5RPC1
DE000HG5RPD9	DE000HG5RPE7	DE000HG5RPF4	DE000HG5RPG2	DE000HG5RPH0
DE000HG5RPJ6	DE000HG5RPK4	DE000HG5RPL2	DE000HG5RPM0	DE000HG5RPN8
DE000HG5RPP3	DE000HG5RPQ1	DE000HG5RPZ2	DE000HG5RQ03	DE000HG5RQ11
DE000HG5RQ29	DE000HG5RQ37	DE000HG5RQ45	DE000HG5RQ52	DE000HG5RQ60
DE000HG5RQ78	DE000HG5RQ86	DE000HG5RQ94	DE000HG5RQA3	DE000HG5RQB1
DE000HG5RQC9	DE000HG5RQD7	DE000HG5RQE5	DE000HG5RQF2	DE000HG5RQG0
DE000HG5RQH8	DE000HG5RQJ4	DE000HG5RQK2	DE000HG5RQL0	DE000HG5RQM8
DE000HG5RQN6	DE000HG5RQP1	DE000HG5RQQ9	DE000HG5RQR7	DE000HG5RQS5
DE000HG5RQT3	DE000HG5RQU1	DE000HG5RQV9	DE000HG5RQW7	DE000HG5RQX5
DE000HG5RQY3	DE000HG5RQZ0	DE000HG5RR02	DE000HG5RR10	DE000HG5RR28
DE000HG5RR36	DE000HG5RR44	DE000HG5RR51	DE000HG5RR69	DE000HG5RR77
DE000HG5RR85	DE000HG5RR93	DE000HG5RRA1	DE000HG5RRB9	DE000HG5RRC7
DE000HG5RRD5	DE000HG5RRE3	DE000HG5RRF0	DE000HG5RRG8	DE000HG5RRH6
DE000HG5RRJ2	DE000HG5RRK0	DE000HG5RRL8	DE000HG5RRM6	DE000HG5RRN4
DE000HG5RRP9	DE000HG5RRQ7	DE000HG5RRR5	DE000HG5RRS3	DE000HG5RRT1
DE000HG5RRU9	DE000HG5RRV7	DE000HG5RRW5	DE000HG5RRX3	DE000HG5RRY1
DE000HG5RRZ8	DE000HG5RS01	DE000HG5RS19	DE000HG5RS27	DE000HG5RS35
DE000HG5RS43	DE000HG5RS50	DE000HG5RS68	DE000HG5RS76	DE000HG5RS84
DE000HG5RS92	DE000HG5RSA9	DE000HG5RSB7	DE000HG5RSC5	DE000HG5RSD3
DE000HG5RSE1	DE000HG5RSF8	DE000HG5RSG6	DE000HG5RSH4	DE000HG5RSJ0
DE000HG5RSK8	DE000HG5RSL6	DE000HG5RSM4	DE000HG5RSN2	DE000HG5RSP7
DE000HG5RSQ5	DE000HG5RSR3	DE000HG5RSS1	DE000HG5RST9	DE000HG5RSU7
DE000HG5RSV5	DE000HG5RSW3	DE000HG5RSX1	DE000HG5RSY9	DE000HG5RSZ6
DE000HG5RT00	DE000HG5RT18	DE000HG5RT26	DE000HG5RT34	DE000HG5RT42
DE000HG5RT59	DE000HG5RT67	DE000HG5RT75	DE000HG5RT83	DE000HG5RT91
DE000HG5RTA7	DE000HG5RTB5	DE000HG5RTC3	DE000HG5RTD1	DE000HG5RTE9
DE000HG5RTF6	DE000HG5RTG4	DE000HG5RTH2	DE000HG5RTJ8	DE000HG5RTK6
DE000HG5RTL4	DE000HG5RTM2	DE000HG5RTN0	DE000HG5RTP5	DE000HG5RTQ3
DE000HG5RTR1	DE000HG5RTS9	DE000HG5RTT7	DE000HG5RTU5	DE000HG5RTV3
DE000HG5RTW1	DE000HG5RTX9	DE000HG5RTY7	DE000HG5RTZ4	DE000HG5RU07
DE000HG5RU15	DE000HG5RU23	DE000HG5RU31	DE000HG5RU49	DE000HG5RU56
DE000HG5RU64	DE000HG5RU72	DE000HG5RU80	DE000HG5RU98	DE000HG5RUA5

DE000HG5RUB3	DE000HG5RUC1	DE000HG5RUD9	DE000HG5RUE7	DE000HG5RUF4
DE000HG5RUG2	DE000HG5RUH0	DE000HG5RUJ6	DE000HG5RUK4	DE000HG5RUL2
DE000HG5RUM0	DE000HG5RUN8	DE000HG5RUP3	DE000HG5RUQ1	DE000HG5RUR9
DE000HG5RUS7	DE000HG5RUT5	DE000HG5RUU3	DE000HG5RUV1	DE000HG5RUW9
DE000HG5RUX7	DE000HG5RUJ5	DE000HG5RUZ2	DE000HG5RV06	DE000HG5RV14
DE000HG5RV22	DE000HG5RV30	DE000HG5RV48	DE000HG5RV55	DE000HG5RV63
DE000HG5RV71	DE000HG5RV89	DE000HG5RV97	DE000HG5RVA3	DE000HG5RVB1
DE000HG5RVC9	DE000HG5RVD7	DE000HG5RVE5	DE000HG5RVF2	DE000HG5RVG0
DE000HG5RVH8	DE000HG5RVJ4	DE000HG5RVK2	DE000HG5RVL0	DE000HG5RVM8
DE000HG5RVN6	DE000HG5RVP1	DE000HG5RVQ9	DE000HG5RVR7	DE000HG5RVS5
DE000HG5RVT3	DE000HG5RVU1	DE000HG5RVV9	DE000HG5RVW7	DE000HG5RVX5
DE000HG5RVY3	DE000HG5RVZ0	DE000HG5RW05	DE000HG5RW13	DE000HG5RW21
DE000HG5RW39	DE000HG5RW47	DE000HG5RW54	DE000HG5RW62	DE000HG5RW70
DE000HG5RW88	DE000HG5RW96	DE000HG5RWA1	DE000HG5RWB9	DE000HG5RWC7
DE000HG5RWD5	DE000HG5RWE3	DE000HG5RWF0	DE000HG5RWG8	DE000HG5RWH6
DE000HG5RWJ2	DE000HG5RWK0	DE000HG5RWL8	DE000HG5RWM6	DE000HG5RWN4
DE000HG5RWP9	DE000HG5RWQ7	DE000HG5RWR5	DE000HG5RWS3	DE000HG5RWT1
DE000HG5RWU9	DE000HG5RWW7	DE000HG5RWW5	DE000HG5RWX3	DE000HG5RWY1
DE000HG5RWZ8	DE000HG5RX04	DE000HG5RX12	DE000HG5RX20	DE000HG5RX38
DE000HG5RX46	DE000HG5RX53	DE000HG5RX61	DE000HG5RX79	DE000HG5RX87
DE000HG5RX95	DE000HG5RXA9	DE000HG5RXB7	DE000HG5RXC5	DE000HG5RXD3
DE000HG5RXE1	DE000HG5RXF8	DE000HG5RXG6	DE000HG5RXH4	DE000HG5RXJ0
DE000HG5RXK8	DE000HG5RXL6	DE000HG5RXM4	DE000HG5RXN2	DE000HG5RXP7
DE000HG5RXQ5	DE000HG5RXR3	DE000HG5RXS1	DE000HG5RXT9	DE000HG5RXU7
DE000HG5RXV5	DE000HG5RXW3	DE000HG5RXX1	DE000HG5RXY9	DE000HG5RXZ6
DE000HG5RY03	DE000HG5RY11	DE000HG5RY29	DE000HG5RY37	DE000HG5RY45
DE000HG5RY52	DE000HG5RY60	DE000HG5RY78	DE000HG5RY86	DE000HG5RY94
DE000HG5RYA7	DE000HG5RYB5	DE000HG5RYC3	DE000HG5RYD1	DE000HG5RYE9
DE000HG5RYF6	DE000HG5RYG4	DE000HG5RYH2	DE000HG5RYJ8	DE000HG5RYK6
DE000HG5RYL4	DE000HG5RYM2	DE000HG5RYN0	DE000HG5RYP5	DE000HG5RYQ3
DE000HG5RYR1	DE000HG5RYS9	DE000HG5RYT7	DE000HG5RYU5	DE000HG5RYV3
DE000HG5RYW1	DE000HG5RYX9	DE000HG5RYZ7	DE000HG5RYZ4	DE000HG5RZ02
DE000HG5RZ10	DE000HG5RZ28	DE000HG5RZ36	DE000HG5RZ44	DE000HG5RZ51
DE000HG5RZ69	DE000HG5RZ77	DE000HG5RZ85	DE000HG5RZ93	DE000HG5RZA4
DE000HG5RZB2	DE000HG5RZC0	DE000HG5RZD8	DE000HG5RZE6	DE000HG5RZF3
DE000HG5RZG1	DE000HG5RZH9	DE000HG5RZJ5	DE000HG5RZK3	DE000HG5RZL1
DE000HG5RZM9	DE000HG5RZN7	DE000HG5RZP2	DE000HG5RZQ0	DE000HG5RZR8
DE000HG5RZS6	DE000HG5RZT4	DE000HG5RZU2	DE000HG5RZV0	DE000HG5RZW8
DE000HG5RZX6	DE000HG5RZY4	DE000HG5RZZ1	DE000HG5S007	DE000HG5S015
DE000HG5S023	DE000HG5S031	DE000HG5S049	DE000HG5S056	DE000HG5S064
DE000HG5S072	DE000HG5S080	DE000HG5S098	DE000HG5S0A1	DE000HG5S0B9
DE000HG5S0C7	DE000HG5S0D5	DE000HG5S0E3	DE000HG5S0F0	DE000HG5S0G8
DE000HG5S0H6	DE000HG5S0J2	DE000HG5S0K0	DE000HG5S0L8	DE000HG5S0M6
DE000HG5S0N4	DE000HG5S0P9	DE000HG5S0Q7	DE000HG5S0R5	DE000HG5S0S3
DE000HG5S0T1	DE000HG5S0U9	DE000HG5S0V7	DE000HG5S0W5	DE000HG5S0X3
DE000HG5S0Y1	DE000HG5S0Z8	DE000HG5S106	DE000HG5S114	DE000HG5S122
DE000HG5S130	DE000HG5S148	DE000HG5S155	DE000HG5S163	DE000HG5S171
DE000HG5S189	DE000HG5S197	DE000HG5S1A9	DE000HG5S1B7	DE000HG5S1C5
DE000HG5S1D3	DE000HG5S1E1	DE000HG5S1F8	DE000HG5S1G6	DE000HG5S1H4
DE000HG5S1J0	DE000HG5S1K8	DE000HG5S1L6	DE000HG5S1M4	DE000HG5S1N2
DE000HG5S1P7	DE000HG5S1Q5	DE000HG5S1R3	DE000HG5S1S1	DE000HG5S1T9
DE000HG5S1U7	DE000HG5S1V5	DE000HG5S1W3	DE000HG5S1X1	DE000HG5S1Y9
DE000HG5S1Z6	DE000HG5S205	DE000HG5S213	DE000HG5S221	DE000HG5S239
DE000HG5S247	DE000HG5S254	DE000HG5S262	DE000HG5S270	DE000HG5S288
DE000HG5S296	DE000HG5S2A7	DE000HG5S2B5	DE000HG5S2C3	DE000HG5S2D1
DE000HG5S2E9	DE000HG5S2F6	DE000HG5S2G4	DE000HG5S2H2	DE000HG5S2J8
DE000HG5S2K6	DE000HG5S2L4	DE000HG5S2M2	DE000HG5S2N0	DE000HG5S2P5
DE000HG5S2Q3	DE000HG5S2R1	DE000HG5S2S9	DE000HG5S2T7	DE000HG5S2U5
DE000HG5S2V3	DE000HG5S2W1	DE000HG5S2X9	DE000HG5S2Y7	DE000HG5S2Z4
DE000HG5S304	DE000HG5S312	DE000HG5S320	DE000HG5S338	DE000HG5S346
DE000HG5S353	DE000HG5S361	DE000HG5S379	DE000HG5S387	DE000HG5S395

DE000HG5S3A5	DE000HG5S3B3	DE000HG5S3C1	DE000HG5S3D9	DE000HG5S3E7
DE000HG5S3F4	DE000HG5S3G2	DE000HG5S3H0	DE000HG5S3J6	DE000HG5S3K4
DE000HG5S3L2	DE000HG5S3M0	DE000HG5S3N8	DE000HG5S3P3	DE000HG5S3Q1
DE000HG5S3R9	DE000HG5S3S7	DE000HG5S3T5	DE000HG5S3U3	DE000HG5S3V1
DE000HG5S3W9	DE000HG5S3X7	DE000HG5S3Y5	DE000HG5S3Z2	DE000HG5S403
DE000HG5S411	DE000HG5S429	DE000HG5S437	DE000HG5S445	DE000HG5S452
DE000HG5S460	DE000HG5S478	DE000HG5S486	DE000HG5S494	DE000HG5S4A3
DE000HG5S4B1	DE000HG5S4C9	DE000HG5S4D7	DE000HG5S4E5	DE000HG5S4F2
DE000HG5S4G0	DE000HG5S4H8	DE000HG5S4J4	DE000HG5S4K2	DE000HG5S4L0
DE000HG5S4M8	DE000HG5S4N6	DE000HG5S4P1	DE000HG5TQJ0	DE000HG5TQK8
DE000HG5TQL6	DE000HG5TQM4	DE000HG5TQN2	DE000HG5TQP7	DE000HG5TQQ5
DE000HG5TQR3	DE000HG5TQS1	DE000HG5TQT9	DE000HG5TQU7	DE000HG5TQV5
DE000HG5TQW3	DE000HG5TQX1	DE000HG5TQY9	DE000HG5TQZ6	DE000HG5TR00
DE000HG5TR18	DE000HG5TR26	DE000HG5TR34	DE000HG5TR42	DE000HG5TR59
DE000HG5TR67	DE000HG5TR75	DE000HG5TR83	DE000HG5TR91	DE000HG5TRA7
DE000HG5TRB5	DE000HG5TRC3	DE000HG5TRD1	DE000HG5TRE9	DE000HG5TRF6
DE000HG5TRG4	DE000HG5TRH2	DE000HG5TRJ8	DE000HG5TRK6	DE000HG5TRL4
DE000HG5TRM2	DE000HG5TRN0	DE000HG5TRP5	DE000HG5TRQ3	DE000HG5TRR1
DE000HG5TRS9	DE000HG5TRT7	DE000HG5TRU5	DE000HG5TRV3	DE000HG5TRW1
DE000HG5TRX9	DE000HG5TRY7	DE000HG5TRZ4	DE000HG5TS09	DE000HG5TS17
DE000HG5TS25	DE000HG5TS33	DE000HG5TS41	DE000HG5TS58	DE000HG5TS66
DE000HG5TS74	DE000HG5TS82	DE000HG5TS90	DE000HG5TSA5	DE000HG5TSB3
DE000HG5TSC1	DE000HG5TSD9	DE000HG5TSE7	DE000HG5TSF4	DE000HG5TSG2
DE000HG5TSH0	DE000HG5VBL4	DE000HG6JW53	DE000HG6JW61	DE000HG6JW79
DE000HG6JW87	DE000HG6JW95	DE000HG6NDY8	DE000HG6NDZ5	DE000HG6NE00
DE000HG6NE18	DE000HG6NE26	DE000HG6NE34	DE000HG6NE42	DE000HG6NE59
DE000HG6NE67	DE000HG6NE75	DE000HG6NE83	DE000HG6NE91	DE000HG6NEA6
DE000HG6NEB4	DE000HG6NEC2	DE000HG6NED0	DE000HG6NEE8	DE000HG6NEF5
DE000HG6NEG3	DE000HG6NEH1	DE000HG6NEJ7	DE000HG6NEK5	DE000HG6NEL3
DE000HG6NEM1	DE000HG6NEN9	DE000HG6NEP4	DE000HG6NEQ2	DE000HG6NER0
DE000HG6NES8	DE000HG6NET6	DE000HG6NEU4	DE000HG6NEV2	DE000HG6NEW0
DE000HG6NEX8	DE000HG6NEY6	DE000HG6NEZ3	DE000HG6NF09	DE000HG6NF17
DE000HG6NF25	DE000HG6NF33	DE000HG6NF41	DE000HG6NF58	DE000HG6NF66
DE000HG6NF74	DE000HG6NF82	DE000HG6NF90	DE000HG6NFA3	DE000HG6NFB1
DE000HG6NFC9	DE000HG6NFD7	DE000HG6NFE5	DE000HG6NFF2	DE000HG6NFG0
DE000HG6NFH8	DE000HG6NFJ4	DE000HG6NFK2	DE000HG6NFL0	DE000HG6NFM8
DE000HG6NFN6	DE000HG6NFP1	DE000HG6Nfq9	DE000HG6NFR7	DE000HG6NFS5
DE000HG6NFT3	DE000HG6NFU1	DE000HG6NFV9	DE000HG6NFW7	DE000HG6NFX5
DE000HG6NFY3	DE000HG6NFZ0	DE000HG6NG08	DE000HG6NG16	DE000HG6NG24
DE000HG6NG32	DE000HG6NG40	DE000HG6NG57	DE000HG6NG65	DE000HG6NG73
DE000HG6NG81	DE000HG6NG99	DE000HG6NGA1	DE000HG6NGB9	DE000HG6NGC7
DE000HG6NGD5	DE000HG6NGE3	DE000HG6NGF0	DE000HG6NGG8	DE000HG6NGH6
DE000HG6NGJ2	DE000HG6NGK0	DE000HG6NGL8	DE000HG6NGM6	DE000HG6NGN4
DE000HG6NGP9	DE000HG6NGQ7	DE000HG6NGR5	DE000HG6NGS3	DE000HG6NGT1
DE000HG6NGU9	DE000HG6NGV7	DE000HG6NGW5	DE000HG6NGX3	DE000HG6NGY1
DE000HG6NGZ8	DE000HG6NH07	DE000HG6NH15	DE000HG6NH23	DE000HG6NH31
DE000HG6NH49	DE000HG6NH56	DE000HG6NH64	DE000HG6NH72	DE000HG6NH80
DE000HG6NH98	DE000HG6NHA9	DE000HG6NHB7	DE000HG6NHC5	DE000HG6NHD3
DE000HG6NHE1	DE000HG6NHF8	DE000HG6NHG6	DE000HG6NHH4	DE000HG6NHJ0
DE000HG6NHK8	DE000HG6NHL6	DE000HG6NHM4	DE000HG6NHN2	DE000HG6NHP7
DE000HG6NHQ5	DE000HG6NHR3	DE000HG6NHS1	DE000HG6NHT9	DE000HG6NHU7
DE000HG6NHV5	DE000HG6NHW3	DE000HG6NHX1	DE000HG6NHY9	DE000HG6NHZ6
DE000HG6NJ05	DE000HG6NJ13	DE000HG6NJ21	DE000HG6NJ39	DE000HG6NJ47
DE000HG6NJ54	DE000HG6NJ62	DE000HG6NJ70	DE000HG6NJ88	DE000HG6NJ96
DE000HG6NJA5	DE000HG6NJB3	DE000HG6NJC1	DE000HG6NJD9	DE000HG6NJE7
DE000HG6NJF4	DE000HG6NJG2	DE000HG6NJH0	DE000HG6NJJ6	DE000HG6NJK4
DE000HG6NJL2	DE000HG6NJM0	DE000HG6NjN8	DE000HG6NJP3	DE000HG6NjQ1
DE000HG6NJR9	DE000HG6NJS7	DE000HG6NJT5	DE000HG6NJU3	DE000HG6NjV1
DE000HG6NJW9	DE000HG6NjX7	DE000HG6NjY5	DE000HG6NjZ2	DE000HG6NK02
DE000HG6NK10	DE000HG6NK28	DE000HG6NK36	DE000HG6NK44	DE000HG6NK51
DE000HG6NK69	DE000HG6NK77	DE000HG6NK85	DE000HG6NK93	DE000HG6NKA3

DE000HG6NKB1	DE000HG6NKC9	DE000HG6NKD7	DE000HG6NKE5	DE000HG6NKF2
DE000HG6NKG0	DE000HG6NKH8	DE000HG6NKJ4	DE000HG6NKK2	DE000HG6NKL0
DE000HG6NKM8	DE000HG6NKN6	DE000HG6NKP1	DE000HG6NKQ9	DE000HG6NKR7
DE000HG6NKS5	DE000HG6NKT3	DE000HG6NKU1	DE000HG6NKV9	DE000HG6NKW7
DE000HG6NKX5	DE000HG6NKY3	DE000HG6NKZ0	DE000HG6NL01	DE000HG6NL19
DE000HG6Q520	DE000HG6Q538	DE000HG6Q546	DE000HG6Q553	DE000HG6Q561
DE000HG6Q579	DE000HG6Q587	DE000HG6Q595	DE000HG6Q5A1	DE000HG6Q5B9
DE000HG6Q5C7	DE000HG6Q5D5	DE000HG6Q5E3	DE000HG6Q5F0	DE000HG6Q5G8
DE000HG6Q5H6	DE000HG6Q5J2	DE000HG6Q5K0	DE000HG6Q5L8	DE000HG6Q5M6
DE000HG6Q5N4	DE000HG6Q5P9	DE000HG6Q5Q7	DE000HG6Q5R5	DE000HG6Q5S3
DE000HG6Q5T1	DE000HG6Q5U9	DE000HG6Q5V7	DE000HG6Q5W5	DE000HG6Q5X3
DE000HG6Q5Y1	DE000HG6Q5Z8	DE000HG6Q603	DE000HG6Q611	DE000HG6Q629
DE000HG6Q637	DE000HG6Q645	DE000HG6Q652	DE000HG6Q660	DE000HG6Q678
DE000HG6Q686	DE000HG6Q694	DE000HG6Q6A9	DE000HG6Q6B7	DE000HG6Q6C5
DE000HG6Q6D3	DE000HG6Q6E1	DE000HG6Q6F8	DE000HG6Q6G6	DE000HG6Q6H4
DE000HG6Q6J0	DE000HG6Q6K8	DE000HG6Q6L6	DE000HG6Q6M4	DE000HG6Q6N2
DE000HG6Q6P7	DE000HG6Q6Q5	DE000HG6Q6R3	DE000HG6Q6S1	DE000HG6Q6T9
DE000HG6Q6U7	DE000HG6Q6V5	DE000HG6Q6W3	DE000HG6Q6X1	DE000HG6Q6Y9
DE000HG6Q6Z6	DE000HG6Q702	DE000HG6Q710	DE000HG6Q728	DE000HG6Q736
DE000HG6Q744	DE000HG6Q751	DE000HG6Q769	DE000HG6Q777	DE000HG6Q785
DE000HG6Q793	DE000HG6Q7A7	DE000HG6Q7B5	DE000HG6Q7C3	DE000HG6Q7D1
DE000HG6Q7E9	DE000HG6Q7F6	DE000HG6Q7G4	DE000HG6Q7H2	DE000HG6Q7J8
DE000HG6SJ34	DE000TR1LBQ6	DE000TR1LBU8	DE000TR1LBV6	DE000TT00Z23
DE000TT0BF64	DE000TT0P039	DE000TT1J0Z1	DE000TT5NA86	DE000TT5V D91
DE000TT5V DA4	DE000TT5V DB2	DE000TT5V DC0	DE000TT5V DD8	DE000TT5V DE6
DE000TT5V DF3	DE000TT5V DG1	DE000TT5V DH9	DE000TT5V DJ5	DE000TT5V DK3
DE000TT5V DL1	DE000TT5V DM9	DE000TT5V DN7	DE000TT5V DP2	DE000TT5V DQ0
DE000TT5V DR8	DE000TT5V DS6	DE000TT5V DT4	DE000TT5V DU2	DE000TT5V DV0
DE000TT62G70	DE000TT62G88	DE000TT62JF5	DE000TT62JG3	DE000TT62JH1
DE000TT62JJ7	DE000TT646C3	DE000TT646X9	DE000TT64854	DE000TT64862
DE000TT64888	DE000TT64896	DE000TT648A3	DE000TT648B1	DE000TT64979
DE000TT64AT1	DE000TT64BK8	DE000TT64BL6	DE000TT64C72	DE000TT64C80
DE000TT64CK6	DE000TT64CP5	DE000TT64D48	DE000TT64DE7	DE000TT64DF4
DE000TT64DJ6	DE000TT64DV1	DE000TT64E70	DE000TT64E88	DE000TT64ER7
DE000TT64ES5	DE000TT64ET3	DE000TT64EU1	DE000TT64EX5	DE000TT64F04
DE000TT64F61	DE000TT64FJ1	DE000TT64FR4	DE000TT64FV6	DE000TT64FW4
DE000TT667H8	DE000TT6CLW9	DE000TT6HQ10	DE000TT6HQ36	DE000TT6HQ44
DE000TT6HQ51	DE000TT6HQ69	DE000TT6HQ77	DE000TT6HQ85	DE000TT6HQ93
DE000TT6HQA3	DE000TT6HQB1	DE000TT6HQC9	DE000TT6HQD7	DE000TT6HQE5
DE000TT6HQT3	DE000TT6HQU1	DE000TT6HQV9	DE000TT6HGX5	DE000TT6HQY3
DE000TT6HQZ0	DE000TT6HR01	DE000TT6HR19	DE000TT6HR27	DE000TT6HR35
DE000TT6HR43	DE000TT6HR50	DE000TT6HR68	DE000TT6HR76	DE000TT6HR84
DE000TT6HR92	DE000TT6HRA1	DE000TT6HRB9	DE000TT6HRC7	DE000TT6HRD5
DE000TT6HRE3	DE000TT6HRF0	DE000TT6HRG8	DE000TT6HRH6	DE000TT6HRJ2
DE000TT6HRK0	DE000TT6HRL8	DE000TT6HRM6	DE000TT6HRN4	DE000TT6HRP9
DE000TT6HRQ7	DE000TT6HRR5	DE000TT6HRS3	DE000TT6HRT1	DE000TT6HSF8
DE000TT6HSG6	DE000TT6HSH4	DE000TT6HSL6	DE000TT6HSM4	DE000TT6HSN2
DE000TT6HSP7	DE000TT6HSQ5	DE000TT6HST9	DE000TT6HSZ6	DE000TT6HT17
DE000TT6HTS9	DE000TT6HTT7	DE000TT6HTU5	DE000TT6HTV3	DE000TT6HTW1
DE000TT6HTX9	DE000TT6HTY7	DE000TT6HTZ4	DE000TT6HU06	DE000TT6HUC1
DE000TT6HUD9	DE000TT6HUE7	DE000TT6HUF4	DE000TT6HUH0	DE000TT6HUJ6
DE000TT6HUK4	DE000TT6HUL2	DE000TT6HUM0	DE000TT6HUN8	DE000TT6HUP3
DE000TT6HUQ1	DE000TT6HUR9	DE000TT6HUS7	DE000TT6HUT5	DE000TT6HUW9
DE000TT6HUX7	DE000TT6HUY5	DE000TT6HUZ2	DE000TT6HV05	DE000TT6HV13
DE000TT6HV21	DE000TT6HV39	DE000TT6HV47	DE000TT6HV54	DE000TT6HV62
DE000TT6HV70	DE000TT6HV88	DE000TT6HV96	DE000TT6HVA3	DE000TT6HVB1
DE000TT6HWA1	DE000TT6HWG8	DE000TT6HWH6	DE000TT6HWK0	DE000TT6HWL8
DE000TT6HWN4	DE000TT6HWP9	DE000TT6HWQ7	DE000TT6HWR5	DE000TT6HWS3
DE000TT6HWT1	DE000TT6HWU9	DE000TT6HWV7	DE000TT6HWW5	DE000TT6HWX3
DE000TT6HWY1	DE000TT6HZV0	DE000TT6HZY4	DE000TT6HZZ1	DE000TT6J013
DE000TT6J021	DE000TT6J039	DE000TT6J054	DE000TT6J062	DE000TT6J088

DE000TT6J096	DE000TT6J0B7	DE000TT6J0C5	DE000TT6J0D3	DE000TT6J0E1
DE000TT6J0F8	DE000TT6J0G6	DE000TT6J0H4	DE000TT6J0J0	DE000TT6J0K8
DE000TT6J0L6	DE000TT6J0M4	DE000TT6J0N2	DE000TT6J0P7	DE000TT6J0Q5
DE000TT6J0R3	DE000TT6J0S1	DE000TT6J0T9	DE000TT6J0U7	DE000TT6J0V5
DE000TT6J0W3	DE000TT6J0X1	DE000TT6J0Y9	DE000TT6J161	DE000TT6J179
DE000TT6J187	DE000TT6J195	DE000TT6J1A7	DE000TT6J1B5	DE000TT6J1C3
DE000TT6J1D1	DE000TT6J1E9	DE000TT6J1F6	DE000TT6J1G4	DE000TT6J1H2
DE000TT6J1J8	DE000TT6J1K6	DE000TT6J2D9	DE000TT6J2E7	DE000TT6J2F4
DE000TT6J2G2	DE000TT6J2H0	DE000TT6J2J6	DE000TT6J2K4	DE000TT6J2L2
DE000TT6J2M0	DE000TT6J2N8	DE000TT6J2P3	DE000TT6J2Z2	DE000TT6J302
DE000TT6J310	DE000TT6J328	DE000TT6J336	DE000TT6J344	DE000TT6J351
DE000TT6J369	DE000TT6J377	DE000TT6J385	DE000TT6J393	DE000TT6J3G0
DE000TT6J3H8	DE000TT6J3J4	DE000TT6J3K2	DE000TT6J3L0	DE000TT6J3M8
DE000TT6J3N6	DE000TT6J3P1	DE000TT6J3Q9	DE000TT6J3R7	DE000TT6J3S5
DE000TT6J3X5	DE000TT6J3Y3	DE000TT6J450	DE000TT6J484	DE000TT6J492
DE000TT6J4A1	DE000TT6J4C7	DE000TT6J4E3	DE000TT6J4F0	DE000TT6J4G8
DE000TT6J4J2	DE000TT6J4K0	DE000TT6J4L8	DE000TT6J4N4	DE000TT6J4P9
DE000TT6J4R5	DE000TT6J4S3	DE000TT6J4T1	DE000TT6J4U9	DE000TT6J4W5
DE000TT6J4X3	DE000TT6J4Y1	DE000TT6J4Z8	DE000TT6J500	DE000TT6J518
DE000TT6J526	DE000TT6J534	DE000TT6J542	DE000TT6J559	DE000TT6J567
DE000TT6J583	DE000TT6J591	DE000TT6J5A8	DE000TT6J5B6	DE000TT6J5C4
DE000TT6J5H3	DE000TT6J5J9	DE000TT6J5P6	DE000TT6J5V4	DE000TT6J5W2
DE000TT6J5X0	DE000TT6J5Y8	DE000TT6J5Z5	DE000TT6J609	DE000TT6J617
DE000TT6J625	DE000TT6J633	DE000TT6J641	DE000TT6J658	DE000TT6J666
DE000TT6J690	DE000TT6J6A6	DE000TT6J6B4	DE000TT6J6C2	DE000TT6J6M1
DE000TT6J6N9	DE000TT6J6P4	DE000TT6J6Q2	DE000TT6J6R0	DE000TT6J6S8
DE000TT6J6T6	DE000TT6J6U4	DE000TT6J6V2	DE000TT6J6Z3	DE000TT6J708
DE000TT6J716	DE000TT6J740	DE000TT6J757	DE000TT6J765	DE000TT6J7B2
DE000TT6J7D8	DE000TT6J7E6	DE000TT6J7L1	DE000TT6J7M9	DE000TT6J7N7
DE000TT6J7P2	DE000TT6J7Q0	DE000TT6J7R8	DE000TT6J7S6	DE000TT6J7T4
DE000TT6J7U2	DE000TT6J7Y4	DE000TT6J7Z1	DE000TT6J807	DE000TT6J815
DE000TT6J823	DE000TT6J831	DE000TT6J864	DE000TT6J872	DE000TT6J8A2
DE000TT6J8D6	DE000TT6J8F1	DE000TT6J8H7	DE000TT6J8K1	DE000TT6J8L9
DE000TT6J8P0	DE000TT6J8Q8	DE000TT6J8T2	DE000TT6J8V8	DE000TT6J8Z9
DE000TT6J922	DE000TT6J955	DE000TT6J963	DE000TT6J971	DE000TT6J989
DE000TT6J997	DE000TT6J9A0	DE000TT6J9H5	DE000TT6J9J1	DE000TT6J9K9
DE000TT6J9L7	DE000TT6J9T0	DE000TT6J9U8	DE000TT6J9W4	DE000TT6J9X2
DE000TT6J9Y0	DE000TT6J9Z7	DE000TT6JA08	DE000TT6JA16	DE000TT6JA24
DE000TT6JA32	DE000TT6JA40	DE000TT6JA57	DE000TT6JA65	DE000TT6JA73
DE000TT6K2T2	DE000TT6K2U0	DE000TT6K2V8	DE000TT6K2W6	DE000TT6K2X4
DE000TT6K2Y2	DE000TT6K2Z9	DE000TT6K300	DE000TT6K318	DE000TT6K326
DE000TT6K334	DE000TT6K524	DE000TT6K532	DE000TT6K540	DE000TT6K557
DE000TT6K565	DE000TT6K573	DE000TT6K581	DE000TT6K599	DE000TT6K5A5
DE000TT6K5B3	DE000TT6P804	DE000TT70U49	DE000TT70U56	DE000TT70U64
DE000TT70U72	DE000TT70U80	DE000TT70U98	DE000TT70UA6	DE000TT70UB4
DE000TT70UC2	DE000TT70UD0	DE000TT70UE8	DE000TT70UF5	DE000TT70VV0
DE000TT70VW8	DE000TT70VX6	DE000TT70VY4	DE000TT70VZ1	DE000TT70W05
DE000TT70W13	DE000TT70W21	DE000TT70W39	DE000TT70W47	DE000TT70W54
DE000TT70W62	DE000TT70W70	DE000TT70W88	DE000TT70W96	DE000TT70WA2
DE000TT70WB0	DE000TT70WC8	DE000TT70WD6	DE000TT70WE4	DE000TT70WF1
DE000TT70WJ3	DE000TT70WK1	DE000TT70WL9	DE000TT70WM7	DE000TT70WN5
DE000TT70WP0	DE000TT70WQ8	DE000TT70XN3	DE000TT70XP8	DE000TT70XQ6
DE000TT70XR4	DE000TT70XS2	DE000TT70XT0	DE000TT70XU8	DE000TT70XV6
DE000TT70XW4	DE000TT70XX2	DE000TT70XY0	DE000TT70XZ7	DE000TT70Y03
DE000TT70Y11	DE000TT70Y29	DE000TT70Y37	DE000TT70Y78	DE000TT72055
DE000TT722W0	DE000TT724S4	DE000TT724T2	DE000TT724U0	DE000TT724V8
DE000TT724W6	DE000TT747T3	DE000TT747U1	DE000TT748A1	DE000TT74A98
DE000TT74BU6	DE000TT74BW2	DE000TT74BX0	DE000TT74DP2	DE000TT74EX4
DE000TT74F02	DE000TT74F69	DE000TT74F77	DE000TT74F85	DE000TT74FJ0
DE000TT74FY9	DE000TT74G84	DE000TT74GD1	DE000TT74GJ8	DE000TT74GM2
DE000TT74GQ3	DE000TT74GU5	DE000TT74GX9	DE000TT74H42	DE000TT7BES2

DE000TT7BET0	DE000TT7BEU8	DE000TT7BEV6	DE000TT7BEW4	DE000TT7BEX2
DE000TT7BEY0	DE000TT7BEZ7	DE000TT7BF00	DE000TT7BF18	DE000TT7BF26
DE000TT7BFD1	DE000TT7BFE9	DE000TT7BFF6	DE000TT7BFG4	DE000TT7BFH2
DE000TT7BFJ8	DE000TT7BFK6	DE000TT7BFL4	DE000TT7BFM2	DE000TT7BFN0
DE000TT7BFP5	DE000TT7BFQ3	DE000TT7BFR1	DE000TT7BFS9	DE000TT7BFT7
DE000TT7BFU5	DE000TT7BFV3	DE000TT7BFW1	DE000TT7BFX9	DE000TT7BG74
DE000TT7BG82	DE000TT7BGB3	DE000TT7BGC1	DE000TT7BGD9	DE000TT7BGF4
DE000TT7BGG2	DE000TT7BGT5	DE000TT7BGU3	DE000TT7BGV1	DE000TT7BH40
DE000TT7BH57	DE000TT7BHB1	DE000TT7BHG0	DE000TT7BHH8	DE000TT7BHZ0
DE000TT7BJ06	DE000TT7BJ89	DE000TT7BJF8	DE000TT7BJK8	DE000TT7BJL6
DE000TT7BJM4	DE000TT7BJN2	DE000TT7BJP7	DE000TT7BJQ5	DE000TT7BJX1
DE000TT7BK11	DE000TT7BK78	DE000TT7BK86	DE000TT7BK94	DE000TT7BKA7
DE000TT7BKB5	DE000TT7EDE8	DE000TT7EDF5	DE000TT7EHN0	DE000TT7EKA1
DE000TT7EKB9	DE000TT7ELH4	DE000TT7ELJ0	DE000TT7ELK8	DE000TT7END9
DE000TT7ERX8	DE000TT7ERY6	DE000TT7ET68	DE000TT7EXB2	DE000TT7EYW6
DE000TT7EZC5	DE000TT7EZD3	DE000TT7EZN2	DE000TT7EZP7	DE000TT7F0D6
DE000TT7F0L9	DE000TT7F0V8	DE000TT7F0Y2	DE000TT7F126	DE000TT7F183
DE000TT7F191	DE000TT7F1J1	DE000TT7F258	DE000TT7U0G0	DE000TT89TN1
DE000TT89TP6	DE000TT89TQ4	DE000TT89TR2	DE000TT89TS0	DE000TT89TT8
DE000TT89TU6	DE000TT89TV4	DE000TT89TW2	DE000TT89TX0	DE000TT89TY8
DE000TT89TZ5	DE000TT89U06	DE000TT89U14	DE000TT89U22	DE000TT89UH1
DE000TT89UJ7	DE000TT89UK5	DE000TT89UL3	DE000TT89UM1	DE000TT89UN9
DE000TT89UP4	DE000TT89UQ2	DE000TT89UR0	DE000TT89US8	DE000TT89UT6
DE000TT89UU4	DE000TT89UV2	DE000TT89UW0	DE000TT89UX8	DE000TT89UY6
DE000TT89UZ3	DE000TT89V05	DE000TT89V13	DE000TT89V21	DE000TT89V39
DE000TT89V47	DE000TT89V54	DE000TT89V62	DE000TT89V70	DE000TT89V88
DE000TT89V96	DE000TT89VA4	DE000TT89VB2	DE000TT89VC0	DE000TT89VD8
DE000TT89VE6	DE000TT89VF3	DE000TT89WA2	DE000TT89WB0	DE000TT89WC8
DE000TT89WD6	DE000TT89WE4	DE000TT89WF1	DE000TT89WL9	DE000TT89WM7
DE000TT89WN5	DE000TT89WP0	DE000TT89WX4	DE000TT89WY2	DE000TT89WZ9
DE000TT89X03	DE000TT89X11	DE000TT89XD4	DE000TT89XE2	DE000TT89XF9
DE000TT89XG7	DE000TT89XH5	DE000TT89XJ1	DE000TT89XY0	DE000TT89Y28
DE000TT89Y36	DE000TT89YE0	DE000TT89YF7	DE000TT89YG5	DE000TT89YH3
DE000TT89YJ9	DE000TT89YK7	DE000TT89YL5	DE000TT89YM3	DE000TT89YN1
DE000TT89YP6	DE000TT89YQ4	DE000TT89YX0	DE000TT89YY8	DE000TT89YZ5
DE000TT89Z01	DE000TT89Z19	DE000TT89Z27	DE000TT89Z35	DE000TT89Z43
DE000TT89Z50	DE000TT89Z68	DE000TT89Z76	DE000TT8C5K2	DE000TT8FX37
DE000TT8FYL4	DE000TT8G0U8	DE000TT8G1B6	DE000TT8G1C4	DE000TT8G1D2
DE000TT8G1L5	DE000TT8G1M3	DE000TT8G2L3	DE000TT8G2M1	DE000TT8G2V2
DE000TT8G3A4	DE000TT8G3F3	DE000TT8G3X6	DE000TT8G3Y4	DE000TT8G3Z1
DE000TT8G403	DE000TT8G411	DE000TT8G4H7	DE000TT8G4K1	DE000TT8G4L9
DE000TT8G502	DE000TT8G510	DE000TT8G528	DE000TT8KSJ0	DE000TT8PYS8
DE000TT8XYN3	DE000TT8XYP8	DE000TT8XYQ6	DE000TT8XYR4	DE000TT8XYS2
DE000TT8XYT0	DE000TT8XYU8	DE000TT8XYV6	DE000TT8XYW4	DE000TT8XYX2
DE000TT8XYY0	DE000TT8XYZ7	DE000TT8XZ09	DE000TT8XZH2	DE000TT8XZJ8
DE000TT8XZK6	DE000TT8XZL4	DE000TT8XZM2	DE000TT8XZN0	DE000TT8XZP5
DE000TT8XZQ3	DE000TT8XZR1	DE000TT8XZS9	DE000TT8XZT7	DE000TT8XZU5
DE000TT8XZV3	DE000TT8XZW1	DE000TT8XZX9	DE000TT8XZY7	DE000TT8XZZ4
DE000TT8Y000	DE000TT8Y018	DE000TT8Y026	DE000TT8Y034	DE000TT8Y042
DE000TT8Y059	DE000TT8Y067	DE000TT8Y075	DE000TT8Y083	DE000TT8Y091
DE000TT8Y0E0	DE000TT8Y0F7	DE000TT8Y0G5	DE000TT8Y0H3	DE000TT8Y0K7
DE000TT8Y0L5	DE000TT8Y0M3	DE000TT8Y0N1	DE000TT8Y0P6	DE000TT8Y0Q4
DE000TT8Y0R2	DE000TT8Y0S0	DE000TT8Y0T8	DE000TT8Y0U6	DE000TT8Y0V4
DE000TT8Y0W2	DE000TT8Y0X0	DE000TT8Y0Y8	DE000TT8Y0Z5	DE000TT8Y109
DE000TT8Y117	DE000TT8Y125	DE000TT8Y133	DE000TT8Y1C2	DE000TT8Y1D0
DE000TT8Y1E8	DE000TT8Y1F5	DE000TT8Y1G3	DE000TT8Y1H1	DE000TT8Y1L3
DE000TT8Y1W0	DE000TT8Y1Y6	DE000TT8Y2U2	DE000TT8Y2V0	DE000TT8Y2W8
DE000TT8Y2X6	DE000TT8Y2Y4	DE000TT8Y2Z1	DE000TT8Y307	DE000TT8Y315
DE000TT8Y323	DE000TT8Y356	DE000TT8Y364	DE000TT8Y372	DE000TT8Y380
DE000TT8Y398	DE000TT8Y3A2	DE000TT8Y3B0	DE000TT8Y3C8	DE000TT8Y3D6
DE000TT8Y3E4	DE000TT8Y3F1	DE000TT8Y3G9	DE000TT8Y3H7	DE000TT8Y3J3



DE000TT8Y3K1	DE000TT8Y3L9	DE000TT8Y3M7	DE000TT8Y3N5	DE000TT8Y3P0
DE000TT8Y3W6	DE000TT8Y3X4	DE000TT8Y3Y2	DE000TT8Y3Z9	DE000TT8Y414
DE000TT8Y422	DE000TT8Y448	DE000TT8Y455	DE000TT8Y463	DE000TT8Y471
DE000TT8Y489	DE000TT8Y497	DE000TT8Y4A0	DE000TT8Y4B8	DE000TT8Y4C6
DE000TT8Y4D4	DE000TT8Y4E2	DE000TT8Y4F9	DE000TT8Y4G7	DE000TT8Y4H5
DE000TT8Y4J1	DE000TT8Y4K9	DE000TT8Y4V6	DE000TT8Y4W4	DE000TT8Y4X2
DE000TT8Y4Y0	DE000TT8Y4Z7	DE000TT8Y505	DE000TT8Y513	DE000TT8Y521
DE000TT8Y539	DE000TT8Y547	DE000TT8Y554	DE000TT8Y562	DE000TT8Y570
DE000TT8Y588	DE000TT8Y596	DE000TT8Y5A7	DE000TT8Y5B5	DE000TT8Y5C3
DE000TT8Y5D1	DE000TT8Y5E9	DE000TT8Y5F6	DE000TT8Y5G4	DE000TT8Y5H2
DE000TT8Y5J8	DE000TT8Y5K6	DE000TT8Y5L4	DE000TT8Y5M2	DE000TT8Y5Z4
DE000TT8Y604	DE000TT8Y612	DE000TT8Y620	DE000TT8Y638	DE000TT8Y646
DE000TT8Y653	DE000TT8Y661	DE000TT8Y679	DE000TT8Y687	DE000TT8Y695
DE000TT8Y6A5	DE000TT8Y6B3	DE000TT8Y6C1	DE000TT8Y6D9	DE000TT8Y6E7
DE000TT8Y6F4	DE000TT8Y6G2	DE000TT8Y6H0	DE000TT8Y6J6	DE000TT8Y6K4
DE000TT8Y6L2	DE000TT8Y6M0	DE000TT8Y6N8	DE000TT8Y7A3	DE000TT8Y7B1
DE000TT8Y7C9	DE000TT8Y7D7	DE000TT8Y7G0	DE000TT8Y7H8	DE000TT8Y7J4
DE000TT8Y7K2	DE000TT8Y7L0	DE000TT8Y7M8	DE000TT8Y7N6	DE000TT8Y7P1
DE000TT8Y7Q9	DE000TT8Y7R7	DE000TT8Y7S5	DE000TT8Y7T3	DE000TT8Y7U1
DE000TT8Y7V9	DE000TT8Y7W7	DE000TT8Y7Z0	DE000TT8Y802	DE000TT8Y810
DE000TT8Y828	DE000TT8Y836	DE000TT8Y844	DE000TT8Y851	DE000TT8Y869
DE000TT8Y877	DE000TT8Y885	DE000TT8Y893	DE000TT8Y8A1	DE000TT8Y8B9
DE000TT8Y8C7	DE000TT8Y8D5	DE000TT8Y8E3	DE000TT8Y8F0	DE000TT8Y8G8
DE000TT8Y8H6	DE000TT8Y8J2	DE000TT8Y8K0	DE000TT8Y8L8	DE000TT8Y8M6
DE000TT8Y8N4	DE000TT8Y8P9	DE000TT8Y8Q7	DE000TT8Y8R5	DE000TT8Y8S3
DE000TT8Y8T1	DE000TT8Y8U9	DE000TT8Y8V7	DE000TT8Y8W5	DE000TT8Y8X3
DE000TT8Y8Y1	DE000TT8Y8Z8	DE000TT8Y901	DE000TT8Y919	DE000TT8Y927
DE000TT8Y935	DE000TT8Y943	DE000TT8Y976	DE000TT8Y984	DE000TT8Y992
DE000TT8Y9A9	DE000TT8Y9B7	DE000TT8Y9C5	DE000TT8Y9D3	DE000TT8Y9E1
DE000TT8Y9F8	DE000TT8Y9G6	DE000TT8Y9H4	DE000TT8Y9J0	DE000TT8Y9K8
DE000TT8Y9L6	DE000TT8Y9M4	DE000TT8Y9N2	DE000TT8Y9Q5	DE000TT8Y9R3
DE000TT8Y9S1	DE000TT8Y9T9	DE000TT8Y9U7	DE000TT8Y9V5	DE000TT8Y9W3
DE000TT8Y9X1	DE000TT8Y9Y9	DE000TT8Y9Z6	DE000TT8YA07	DE000TT8YA15
DE000TT8YA23	DE000TT8YA31	DE000TT8YA49	DE000TT8YA56	DE000TT8YA80
DE000TT8YA98	DE000TT8YAA8	DE000TT8YAB6	DE000TT8YAC4	DE000TT8YAD2
DE000TT8YB71	DE000TT8YB89	DE000TT8YB97	DE000TT8YBB4	DE000TT8YBC2
DE000TT8YBD0	DE000TT8YBE8	DE000TT8YBF5	DE000TT8YBG3	DE000TT8YBH1
DE000TT8YBJ7	DE000TT8Y C88	DE000TT8Y C96	DE000TT8Y CA4	DE000TT8Y CB2
DE000TT8Y CC0	DE000TT8Y CD8	DE000TT8Y CK3	DE000TT8Y CL1	DE000TT8Y CQ0
DE000TT8Y CR8	DE000TT8Y CS6	DE000TT8Y CT4	DE000TT8Y CX6	DE000TT8Y CY4
DE000TT8Y CZ1	DE000TT8Y D04	DE000TT8Y D12	DE000TT8Y D20	DE000TT8Y DE4
DE000TT8Y DF1	DE000TT8Y DG9	DE000TT8Y DH7	DE000TT8Y DP0	DE000TT8Y DU0
DE000TT8Y DV8	DE000TT8Y DW6	DE000TT8Y DX4	DE000TT8Y DY2	DE000TT8Y DZ9
DE000TT8Y E03	DE000TT8Y E11	DE000TT8Y E29	DE000TT8Y E37	DE000TT8Y E45
DE000TT8Y E52	DE000TT8Y E60	DE000TT8Y E78	DE000TT8Y E86	DE000TT8Y E94
DE000TT8Y EF9	DE000TT8Y EK9	DE000TT8Y EL7	DE000TT8Y EM5	DE000TT8Y EN3
DE000TT8Y EP8	DE000TT8Y EQ6	DE000TT8Y ER4	DE000TT8Y ES2	DE000TT8Y ET0
DE000TT8Y EU8	DE000TT8Y EV6	DE000TT8Y EW4	DE000TT8Y EX2	DE000TT8Y F28
DE000TT8Y F36	DE000TT8Y F44	DE000TT8Y F51	DE000TT8Y F69	DE000TT8Y F77
DE000TT8Y F85	DE000TT8Y FM2	DE000TT8Y FN0	DE000TT8Y FR1	DE000TT8Y FS9
DE000TT8Y FT7	DE000TT8Y FU5	DE000TT8Y FV3	DE000TT8Y FW1	DE000TT8Y FX9
DE000TT8Y G35	DE000TT8Y G43	DE000TT8Y G50	DE000TT8Y GA5	DE000TT8Y GN8
DE000TT8Y GP3	DE000TT8Y GQ1	DE000TT8Y GY5	DE000TT8Y GZ2	DE000TT8Y H00
DE000TT8Y H18	DE000TT8Y H26	DE000TT8Y H34	DE000TT8Y H42	DE000TT8Y H59
DE000TT8Y H67	DE000TT8Y H75	DE000TT8Y H83	DE000TT8Y HA3	DE000TT8Y HB1
DE000TT8Y HC9	DE000TT8Y HG0	DE000TT8Y HH8	DE000TT8Y HJ4	DE000TT8Y HK2
DE000TT8Y HL0	DE000TT8Y HM8	DE000TT8Y HN6	DE000TT8Y HP1	DE000TT8Y HQ9
DE000TT8Y HT3	DE000TT8Y HU1	DE000TT8Y HV9	DE000TT8Y HX5	DE000TT8Y HZ0
DE000TT8Y J08	DE000TT8Y J16	DE000TT8Y J24	DE000TT8Y J32	DE000TT8Y J40
DE000TT8Y J57	DE000TT8Y J65	DE000TT8Y J73	DE000TT8Y J81	DE000TT8Y J99
DE000TT8Y JA9	DE000TT8Y JB7	DE000TT8Y JC5	DE000TT8Y JD3	DE000TT8Y JF8

DE000TT8Y JG6	DE000TT8Y JH4	DE000TT8Y JJ0	DE000TT8Y JK8	DE000TT8Y JL6
DE000TT8Y JM4	DE000TT8Y JN2	DE000TT8Y JP7	DE000TT8Y JQ5	DE000TT8Y JR3
DE000TT8Y JS1	DE000TT8Y JV5	DE000TT8Y JX1	DE000TT8Y JY9	DE000TT8Y JZ6
DE000TT8Y K21	DE000TT8Y K47	DE000TT8Y K62	DE000TT8Y K70	DE000TT8Y K88
DE000TT8Y KE9	DE000TT8Y KF6	DE000TT8Y KG4	DE000TT8Y KH2	DE000TT8Y KJ8
DE000TT8Y KK6	DE000TT8Y KL4	DE000TT8Y KN0	DE000TT8Y KP5	DE000TT8Y KQ3
DE000TT8Y KR1	DE000TT8Y KS9	DE000TT8Y KT7	DE000TT8Y KW1	DE000TT8Y KX9
DE000TT8Y L12	DE000TT8Y L20	DE000TT8Y L38	DE000TT8Y L46	DE000TT8Y L79
DE000TT8Y L87	DE000TT8Y LA5	DE000TT8Y LB3	DE000TT8Y LC1	DE000TT8Y LD9
DE000TT8Y LG2	DE000TT8Y LH0	DE000TT8Y LJ6	DE000TT8Y LK4	DE000TT8Y LL2
DE000TT8Y LR9	DE000TT8Y LS7	DE000TT8ZZ U0	DE000TT90008	DE000TT90016
DE000TT90024	DE000TT90032	DE000TT90040	DE000TT90057	DE000TT90065
DE000TT90073	DE000TT90081	DE000TT90099	DE000TT900A8	DE000TT900B6
DE000TT900C4	DE000TT900F7	DE000TT900G5	DE000TT900H3	DE000TT900J9
DE000TT900K7	DE000TT900L5	DE000TT900M3	DE000TT900N1	DE000TT900P6
DE000TT900Q4	DE000TT900R2	DE000TT900S0	DE000TT900T8	DE000TT900U6
DE000TT900V4	DE000TT900W2	DE000TT900X0	DE000TT900Y8	DE000TT900Z5
DE000TT90107	DE000TT90115	DE000TT90131	DE000TT90149	DE000TT90156
DE000TT90164	DE000TT90172	DE000TT90180	DE000TT90198	DE000TT901A6
DE000TT901B4	DE000TT901C2	DE000TT901D0	DE000TT901E8	DE000TT901J7
DE000TT901K5	DE000TT901L3	DE000TT901M1	DE000TT901N9	DE000TT901P4
DE000TT901Q2	DE000TT901R0	DE000TT901S8	DE000TT901T6	DE000TT901U4
DE000TT901V2	DE000TT901W0	DE000TT901X8	DE000TT901Y6	DE000TT901Z3
DE000TT90206	DE000TT90214	DE000TT90222	DE000TT90230	DE000TT90248
DE000TT90255	DE000TT90263	DE000TT90271	DE000TT90289	DE000TT90297
DE000TT902A4	DE000TT902B2	DE000TT902C0	DE000TT902D8	DE000TT902E6
DE000TT902F3	DE000TT902G1	DE000TT902N7	DE000TT902P2	DE000TT902Q0
DE000TT902R8	DE000TT902S6	DE000TT902T4	DE000TT902U2	DE000TT902V0
DE000TT902W8	DE000TT902X6	DE000TT902Y4	DE000TT902Z1	DE000TT90305
DE000TT90313	DE000TT90321	DE000TT90339	DE000TT90347	DE000TT90354
DE000TT90362	DE000TT90438	DE000TT905S9	DE000TT905T7	DE000TT905U5
DE000TT905X9	DE000TT905Y7	DE000TT905Z4	DE000TT90602	DE000TT90610
DE000TT90628	DE000TT90636	DE000TT906E7	DE000TT906F4	DE000TT906G2
DE000TT906H0	DE000TT906J6	DE000TT906K4	DE000TT906L2	DE000TT906M0
DE000TT906N8	DE000TT906P3	DE000TT906Q1	DE000TT906T5	DE000TT906X7
DE000TT906Y5	DE000TT906Z2	DE000TT90701	DE000TT90743	DE000TT90750
DE000TT90768	DE000TT90776	DE000TT90784	DE000TT90792	DE000TT907A3
DE000TT907E5	DE000TT907F2	DE000TT907G0	DE000TT907H8	DE000TT907J4
DE000TT907K2	DE000TT907L0	DE000TT907M8	DE000TT907N6	DE000TT907P1
DE000TT907Q9	DE000TT907R7	DE000TT907X5	DE000TT907Y3	DE000TT907Z0
DE000TT90800	DE000TT90818	DE000TT90826	DE000TT90834	DE000TT90842
DE000TT90859	DE000TT90867	DE000TT90875	DE000TT90883	DE000TT90891
DE000TT908A1	DE000TT908B9	DE000TT908C7	DE000TT908D5	DE000TT908E3
DE000TT908F0	DE000TT908G8	DE000TT908H6	DE000TT908J2	DE000TT908K0
DE000TT908L8	DE000TT908M6	DE000TT908N4	DE000TT908P9	DE000TT908Q7
DE000TT908R5	DE000TT908S3	DE000TT908T1	DE000TT908U9	DE000TT908V7
DE000TT908W5	DE000TT908X3	DE000TT908Y1	DE000TT908Z8	DE000TT90909
DE000TT90917	DE000TT90925	DE000TT90933	DE000TT90941	DE000TT90958
DE000TT90966	DE000TT90974	DE000TT90982	DE000TT90990	DE000TT909A9
DE000TT909B7	DE000TT909C5	DE000TT909D3	DE000TT909E1	DE000TT909F8
DE000TT909G6	DE000TT909H4	DE000TT909J0	DE000TT909K8	DE000TT909L6
DE000TT909M4	DE000TT909N2	DE000TT909P7	DE000TT909Q5	DE000TT909R3
DE000TT909S1	DE000TT909T9	DE000TT909U7	DE000TT909V5	DE000TT909W3
DE000TT909X1	DE000TT909Y9	DE000TT909Z6	DE000TT90A07	DE000TT90A15
DE000TT90A23	DE000TT90A31	DE000TT90A49	DE000TT90A56	DE000TT90A64
DE000TT90AG3	DE000TT90AH1	DE000TT90AJ7	DE000TT90AK5	DE000TT90AL3
DE000TT90AM1	DE000TT90AN9	DE000TT90AP4	DE000TT90AQ2	DE000TT90AT6
DE000TT90AU4	DE000TT90AV2	DE000TT90AW0	DE000TT90AX8	DE000TT90AY6
DE000TT90AZ3	DE000TT90B06	DE000TT90B14	DE000TT90B22	DE000TT90BC0
DE000TT90BD8	DE000TT90BE6	DE000TT90BF3	DE000TT90BG1	DE000TT90BH9
DE000TT90BJ5	DE000TT90BK3	DE000TT90BL1	DE000TT90BP2	DE000TT90BQ0

DE000TT90BT4	DE000TT90BU2	DE000TT90BV0	DE000TT90BW8	DE000TT90BX6
DE000TT90BY4	DE000TT90BZ1	DE000TT90C96	DE000TT90CA2	DE000TT90CB0
DE000TT90CC8	DE000TT90CD6	DE000TT90CE4	DE000TT90CF1	DE000TT90CJ3
DE000TT90CK1	DE000TT90CL9	DE000TT90CM7	DE000TT90CN5	DE000TT90CP0
DE000TT90CQ8	DE000TT90CW6	DE000TT90CX4	DE000TT90CY2	DE000TT90CZ9
DE000TT90D04	DE000TT90D12	DE000TT90D20	DE000TT90D38	DE000TT90D46
DE000TT90D53	DE000TT90D61	DE000TT90DD4	DE000TT90DE2	DE000TT90DF9
DE000TT90DG7	DE000TT90DH5	DE000TT90DJ1	DE000TT90DK9	DE000TT90DM5
DE000TT90DN3	DE000TT90DP8	DE000TT90DQ6	DE000TT90DV6	DE000TT90DW4
DE000TT90DX2	DE000TT90DY0	DE000TT90E29	DE000TT90E45	DE000TT90E52
DE000TT90E94	DE000TT90EA8	DE000TT90EB6	DE000TT90EG5	DE000TT90EH3
DE000TT90EJ9	DE000TT90EK7	DE000TT90EL5	DE000TT90EM3	DE000TT90EN1
DE000TT90ER2	DE000TT90ET8	DE000TT90EV4	DE000TT90EW2	DE000TT90EX0
DE000TT90EY8	DE000TT90EZ5	DE000TT90F02	DE000TT90F10	DE000TT90F28
DE000TT90F36	DE000TT90F44	DE000TT90F51	DE000TT90F69	DE000TT90F77
DE000TT90F85	DE000TT90F93	DE000TT90FG2	DE000TT90FH0	DE000TT90FK4
DE000TT90FL2	DE000TT90FM0	DE000TT90FN8	DE000TT90FP3	DE000TT90FQ1
DE000TT90FX7	DE000TT90FY5	DE000TT90G35	DE000TT90G43	DE000TT90G50
DE000TT90G68	DE000TT90G76	DE000TT90G84	DE000TT90G92	DE000TT90GE5
DE000TT90GF2	DE000TT90GK2	DE000TT90GL0	DE000TT90GQ9	DE000TT90GR7
DE000TT90GT3	DE000TT90GU1	DE000TT90GW7	DE000TT90GX5	DE000TT90GY3
DE000TT90GZ0	DE000TT90H00	DE000TT90H18	DE000TT90H26	DE000TT90H34
DE000TT90H42	DE000TT90H67	DE000TT90H75	DE000TT90H83	DE000TT90HB9
DE000TT90HC7	DE000TT90HE3	DE000TT90HJ2	DE000TT90HL8	DE000TT90HQ7
DE000TT90HR5	DE000TT90HS3	DE000TT90HT1	DE000TT90HW5	DE000TT90HZ8
DE000TT90J08	DE000TT90J16	DE000TT90J73	DE000TT90J81	DE000TT90J99
DE000TT90JA7	DE000TT90JB5	DE000TT90JC3	DE000TT90JD1	DE000TT90JE9
DE000TT90JF6	DE000TT90JG4	DE000TT90JH2	DE000TT90JR1	DE000TT90JS9
DE000TT90JT7	DE000TT90JU5	DE000TT90JV3	DE000TT90JW1	DE000TT90JZ4
DE000TT90K05	DE000TT90K13	DE000TT90K21	DE000TT90K62	DE000TT90K96
DE000TT90KA5	DE000TT90KB3	DE000TT90KC1	DE000TT90KD9	DE000TT90KE7
DE000TT90KF4	DE000TT90KG2	DE000TT90KH0	DE000TT90KJ6	DE000TT90KK4
DE000TT90KL2	DE000TT90KQ1	DE000TT90KT5	DE000TT90KV1	DE000TT90KW9
DE000TT90KZ2	DE000TT90L04	DE000TT90L20	DE000TT90L53	DE000TT90L61
DE000TT90L79	DE000TT90L87	DE000TT90LD7	DE000TT90LE5	DE000TT90LF2
DE000TT90LG0	DE000TT90LH8	DE000TT90LK2	DE000TT90LLO	DE000TT90LN6
DE000TT90LP1	DE000TT90LQ9	DE000TT90LR7	DE000TT90LS5	DE000TT90LT3
DE000TT90LW7	DE000TT90LX5	DE000TT90LZ0	DE000TT90M03	DE000TT90M11
DE000TT90M29	DE000TT90M37	DE000TT90M86	DE000TT90M94	DE000TT90MB9
DE000TT90MD5	DE000TT90ME3	DE000TT90MF0	DE000TT90MG8	DE000TT90MH6
DE000TT90MJ2	DE000TT90MK0	DE000TT94GW9	DE000TT94GX7	DE000TT94GY5
DE000TT94GZ2	DE000TT94H06	DE000TT94H14	DE000TT94HE5	DE000TT94HF2
DE000TT94HG0	DE000TT94HH8	DE000TT94HJ4	DE000TT94HK2	DE000TT94JH4
DE000TT97UZ6	DE000TT97V05	DE000TT9F577	DE000TT9F585	DE000TT9F5F8
DE000TT9F5G6	DE000TT9F5H4	DE000TT9F5J0	DE000TT9F5K8	DE000TT9F5U7
DE000TT9F5V5	DE000TT9F5W3	DE000TT9F5X1	DE000TT9F5Y9	DE000TT9F5Z6
DE000TT9F6C3	DE000TT9F6D1	DE000TT9F6E9	DE000TT9F6F6	DE000TT9F6G4
DE000TT9F6H2	DE000TT9F6J8	DE000TT9F6K6	DE000TT9F6L4	DE000TT9F6Q3
DE000TT9F6R1	DE000TT9F6S9	DE000TT9F6U5	DE000TT9F6V3	DE000TT9F700
DE000TT9F718	DE000TT9F726	DE000TT9F734	DE000TT9F742	DE000TT9F759
DE000TT9F767	DE000TT9F7G2	DE000TT9F7H0	DE000TT9F7J6	DE000TT9F7K4
DE000TT9F7W9	DE000TT9F7X7	DE000TT9F7Y5	DE000TT9F7Z2	DE000TT9F809
DE000TT9F817	DE000TT9F825	DE000TT9F882	DE000TT9F890	DE000TT9F8A3
DE000TT9F8B1	DE000TT9F8F2	DE000TT9F8G0	DE000TT9F8M8	DE000TT9F8N6
DE000TT9F8P1	DE000TT9F8Q9	DE000TT9F8T3	DE000TT9F8U1	DE000TT9F8W7
DE000TT9K3A7	DE000TT9K3B5	DE000TT9K3C3	DE000TT9K3D1	DE000TT9K3E9
DE000TT9K3F6	DE000TT9K3G4	DE000TT9K3H2	DE000TT9K3J8	DE000TT9K3K6
DE000TT9K3L4	DE000TT9K3M2	DE000TT9K3N0	DE000TT9K3P5	DE000TT9K3Q3
DE000TT9K3R1	DE000TT9K3S9	DE000TT9K3T7	DE000TT9K3U5	DE000TT9K3V3
DE000TT9K3W1	DE000TT9K3X9	DE000TT9K3Y7	DE000TT9K3Z4	DE000TT9K403
DE000TT9K411	DE000TT9K429	DE000TT9K437	DE000TT9K445	DE000TT9K452

DE000TT9K460	DE000TT9K478	DE000TT9K486	DE000TT9K494	DE000TT9K4A5
DE000TT9K4B3	DE000TT9K4C1	DE000TT9K4D9	DE000TT9K4E7	DE000TT9K5J3
DE000TT9K5K1	DE000TT9K5L9	DE000TT9K5M7	DE000TT9K5N5	DE000TT9K5P0
DE000TT9K5Q8	DE000TT9K5R6	DE000TT9K5S4	DE000TT9K5V8	DE000TT9K5W6
DE000TT9K5X4	DE000TT9K5Y2	DE000TT9K5Z9	DE000TT9K601	DE000TT9K619
DE000TT9K627	DE000TT9K635	DE000TT9K643	DE000TT9K650	DE000TT9K668
DE000TT9K676	DE000TT9K684	DE000TT9K692	DE000TT9K6A0	DE000TT9K6B8
DE000TT9K6C6	DE000TT9K6D4	DE000TT9K6E2	DE000TT9K6F9	DE000TT9K6G7
DE000TT9K6H5	DE000TT9K6J1	DE000TT9K6K9	DE000TT9K7D2	DE000TT9K7E0
DE000TT9K7F7	DE000TT9K7G5	DE000TT9K7H3	DE000TT9K7J9	DE000TT9K7K7
DE000TT9K7P6	DE000TT9K7Q4	DE000TT9K7R2	DE000TT9K7S0	DE000TT9K7T8
DE000TT9K7U6	DE000TT9K7V4	DE000TT9K7W2	DE000TT9K7X0	DE000TT9K7Y8
DE000TT9K7Z5	DE000TT9K809	DE000TT9K817	DE000TT9K825	DE000TT9K833
DE000TT9K841	DE000TT9K858	DE000TT9K866	DE000TT9K874	DE000TT9K882
DE000TT9K890	DE000TT9K8A6	DE000TT9K8B4	DE000TT9K8C2	DE000TT9K8D0
DE000TT9K8E8	DE000TT9K8F5	DE000TT9K8G3	DE000TT9K8H1	DE000TT9K8J7
DE000TT9K8K5	DE000TT9K8L3	DE000TT9K8M1	DE000TT9K8N9	DE000TT9K8P4
DE000TT9K8Q2	DE000TT9K8R0	DE000TT9K8S8	DE000TT9K8T6	DE000TT9K8U4
DE000TT9K8V2	DE000TT9K8W0	DE000TT9K8X8	DE000TT9K8Y6	DE000TT9K8Z3
DE000TT9K908	DE000TT9K916	DE000TT9K924	DE000TT9K932	DE000TT9K940
DE000TT9K957	DE000TT9K965	DE000TT9K973	DE000TT9K981	DE000TT9K999
DE000TT9K9A4	DE000TT9K9B2	DE000TT9K9C0	DE000TT9K9D8	DE000TT9K9E6
DE000TT9K9F3	DE000TT9K9G1	DE000TT9K9H9	DE000TT9K9J5	DE000TT9K9R8
DE000TT9K9S6	DE000TT9K9T4	DE000TT9K9U2	DE000TT9K9V0	DE000TT9K9W8
DE000TT9K9X6	DE000TT9K9Y4	DE000TT9K9Z1	DE000TT9KA02	DE000TT9KA10
DE000TT9KA28	DE000TT9KA36	DE000TT9KA44	DE000TT9KA51	DE000TT9KA69
DE000TT9KA77	DE000TT9KA85	DE000TT9KA93	DE000TT9KAA5	DE000TT9KAB3
DE000TT9KAC1	DE000TT9KAD9	DE000TT9KAE7	DE000TT9KAF4	DE000TT9KAG2
DE000TT9KAH0	DE000TT9LDP5	DE000TT9MRL2	DE000TT9MRM0	DE000TT9MRN8
DE000TT9P5N0	DE000TT9PTD8	DE000TT9W804	DE000TT9W812	DE000TT9W820
DE000TT9WV52	DE000TT9WV60	DE000TT9WV78	DE000TT9WV86	DE000TT9WV94
DE000TT9WVA6	DE000TT9WVB4	DE000TT9WV C2	DE000TT9WV D0	DE000TT9WV E8
DE000TT9WVF5	DE000TT9WVG3	DE000TT9WV H1	DE000TT9WV J7	DE000TT9WVK5
DE000TT9WVL3	DE000TT9WV M1	DE000TT9WV N9	DE000TT9WV P4	DE000TT9WVQ2
DE000TT9WV R0	DE000TT9WV S8	DE000TT9WV T6	DE000TT9WV U4	DE000TT9WVV2
DE000TT9WVW0	DE000TT9WV X8	DE000TT9WV Y6	DE000TT9WV Z3	DE000TT9WVW02
DE000TT9WW10	DE000TT9WW28	DE000TT9WW36	DE000TT9WW44	DE000TT9WW51
DE000TT9WW69	DE000TT9WW77	DE000TT9WW85	DE000TT9WW93	DE000TT9WWA4
DE000TT9WWB2	DE000TT9WWC0	DE000TT9WWD8	DE000TT9WWE6	DE000TT9WWF3
DE000TT9WWG1	DE000TT9WWH9	DE000TT9WWJ5	DE000TT9WWK3	DE000TT9WWL1
DE000TT9WWM9	DE000TT9WWN7	DE000TT9WWP2	DE000TT9WWQ0	DE000TT9WWR8
DE000TT9WXL9	DE000TT9WXM7	DE000TT9WXN5	DE000TT9WXP0	DE000TT9WXQ8
DE000TT9WXR6	DE000TT9WXS4	DE000TT9WXT2	DE000TT9WXU0	DE000TT9WXV8
DE000TT9WXW6	DE000TT9WXX4	DE000TT9WXY2	DE000TT9WXZ9	DE000TT9WY00
DE000TT9WY18	DE000TT9WY26	DE000TT9WY34	DE000TT9WY42	DE000TT9WY59
DE000TT9WY67	DE000TT9WY75	DE000TT9WY83	DE000TT9WY91	DE000TT9WYA0
DE000TT9WYB8	DE000TT9WY C6	DE000TT9WY D4	DE000TT9WY E2	DE000TT9X125
DE000TT9X133	DE000TT9X141	DE000TT9X158	DE000TT9X166	DE000TT9X174
DE000TT9X182	DE000TT9X190	DE000TT9X1A6	DE000TT9X1B4	DE000TT9X1C2
DE000TT9X1D0	DE000TT9X1E8	DE000TT9X1F5	DE000TT9X1G3	DE000TT9X1H1
DE000TT9X1J7	DE000TT9X1K5	DE000TT9X1L3	DE000TT9X1M1	DE000TT9X1N9
DE000TT9X1P4	DE000TT9X1Q2	DE000TT9X1R0	DE000TT9X1S8	DE000TT9X1T6
DE000TT9X1U4	DE000TT9X1V2	DE000TT9X1W0	DE000TT9X1X8	DE000TT9X1Y6
DE000TT9X1Z3	DE000TT9X208	DE000TT9X216	DE000TT9X224	DE000TT9X232
DE000TT9X240	DE000TT9X257	DE000TT9X2L1	DE000TT9X2M9	DE000TT9X2N7
DE000TT9X2P2	DE000TT9X2Q0	DE000TT9X2R8	DE000TT9X2S6	DE000TT9X2T4
DE000TT9X2U2	DE000TT9X2V0	DE000TT9X2W8	DE000TT9X2X6	DE000TT9X2Y4
DE000TT9X2Z1	DE000TT9X307	DE000TT9X315	DE000TT9X323	DE000TT9X331
DE000TT9X349	DE000TT9X356	DE000TT9X364	DE000TT9X3N5	DE000TT9X3P0
DE000TT9X3Q8	DE000TT9X3R6	DE000TT9X3S4	DE000TT9X3T2	DE000TT9X3U0
DE000TT9X3V8	DE000TT9X3W6	DE000TT9X3X4	DE000TT9X3Y2	DE000TT9X3Z9

DE000TT9X406	DE000TT9ZZ S2	DE000TT9ZZ W4	DE000TT9ZZ X2	DE000HG5NU76
DE000HG5NU84	DE000TT9V C72	DE000HG001N7	DE000HG001P2	DE000HG001Q0
DE000HG00MM7	DE000HG05JL4	DE000HG0AH73	DE000HG0B3Z6	DE000HG0DLH0
DE000HG0EA H1	DE000HG0EAJ7	DE000HG0MV71	DE000HG0Q9D3	DE000HG0QYB8
DE000HG0QY C6	DE000HG0QY D4	DE000HG0QY E2	DE000HG0QY F9	DE000HG0QY G7
DE000HG0QY H5	DE000HG0QY J1	DE000HG0QY K9	DE000HG0QYL7	DE000HG0QY R4
DE000HG0QYS2	DE000HG0QY T0	DE000HG0QY U8	DE000HG0QYV6	DE000HG0QYW4
DE000HG0QYX2	DE000HG0QY Y0	DE000HG0QY Z7	DE000HG0QZ08	DE000HG0QZ24
DE000HG0QZ32	DE000HG0QZ40	DE000HG0QZ65	DE000HG0QZ73	DE000HG0QZ99
DE000HG0QZA7	DE000HG0QZ B5	DE000HG0QZ G4	DE000HG0QZ H2	DE000HG0QZ J8
DE000HG0QZ P5	DE000HG0QZ Q3	DE000HG0QZ R1	DE000HG0QZ S9	DE000HG0QZ T7
DE000HG0QZ U5	DE000HG0QZV3	DE000HG0QZ W1	DE000HG0QZ X9	DE000HG0QZY7
DE000HG0R026	DE000HG0R034	DE000HG0R042	DE000HG0R059	DE000HG0R067
DE000HG0R075	DE000HG0R083	DE000HG0R091	DE000HG0R0A7	DE000HG0R0B5
DE000HG0R0D1	DE000HG0R0E9	DE000HG0R0K6	DE000HG0R0L4	DE000HG0R0M2
DE000HG0R0N0	DE000HG0R0P5	DE000HG0R0Q3	DE000HG0R0R1	DE000HG0R0S9
DE000HG0R0T7	DE000HG0R0U5	DE000HG0R0Y7	DE000HG0R0Z4	DE000HG0R109
DE000HG0R117	DE000HG0R125	DE000HG0R133	DE000HG0R141	DE000HG0R158
DE000HG0R166	DE000HG0R174	DE000HG0R1A5	DE000HG0R1B3	DE000HG0R1C1
DE000HG0R1D9	DE000HG0R1E7	DE000HG0R1F4	DE000HG0R1G2	DE000HG0R1H0
DE000HG0R1J6	DE000HG0R1M0	DE000HG0R1N8	DE000HG0R1P3	DE000HG0R1Q1
DE000HG0R1R9	DE000HG0R1V1	DE000HG0R1W9	DE000HG0R1X7	DE000HG0R1Y5
DE000HG0R1Z2	DE000HG0R208	DE000HG0R216	DE000HG0R224	DE000HG0R232
DE000HG0R240	DE000HG0R273	DE000HG0R281	DE000HG0R299	DE000HG0R2A3
DE000HG0R2B1	DE000HG0R2E5	DE000HG0R2F2	DE000HG0R2G0	DE000HG0R2H8
DE000HG0R2J4	DE000HG0R2K2	DE000HG0R2L0	DE000HG0R2M8	DE000HG0R2N6
DE000HG0R2P1	DE000HG0R2S5	DE000HG0R2T3	DE000HG0R2U1	DE000HG0R2V9
DE000HG0R2W7	DE000HG0R2X5	DE000HG0R2Y3	DE000HG0R2Z0	DE000HG0R323
DE000HG0R331	DE000HG0R349	DE000HG0R356	DE000HG0R364	DE000HG0R372
DE000HG0R380	DE000HG0R398	DE000HG0R3A1	DE000HG0R3B9	DE000HG0R3C7
DE000HG0R3F0	DE000HG0R3G8	DE000HG0R3H6	DE000HG0R3J2	DE000HG0R3K0
DE000HG0R3L8	DE000HG0R3M6	DE000HG0R3N4	DE000HG0R3S3	DE000HG0R3T1
DE000HG0R3U9	DE000HG0R3V7	DE000HG0R3W5	DE000HG0R3X3	DE000HG0R3Y1
DE000HG0R3Z8	DE000HG0R406	DE000HG0R414	DE000HG0R430	DE000HG0R448
DE000HG0R489	DE000HG0R497	DE000HG0R4A9	DE000HG0R4B7	DE000HG0R4C5
DE000HG0R4D3	DE000HG0R4E1	DE000HG0R4F8	DE000HG0R4G6	DE000HG0R4H4
DE000HG0R4J0	DE000HG0R4K8	DE000HG0R4N2	DE000HG0R4P7	DE000HG0R4Q5
DE000HG0R4R3	DE000HG0R4S1	DE000HG0R4T9	DE000HG0R4U7	DE000HG0R4V5
DE000HG0R505	DE000HG0R513	DE000HG0R521	DE000HG0R539	DE000HG0R547
DE000HG0R554	DE000HG0R562	DE000HG0R570	DE000HG0R588	DE000HG0R596
DE000HG0R5A6	DE000HG0R5B4	DE000HG0R5C2	DE000HG0R5D0	DE000HG0R5E8
DE000HG0R5F5	DE000HG0R5G3	DE000HG0R5H1	DE000HG0R5J7	DE000HG0R5K5
DE000HG0R5L3	DE000HG0R5M1	DE000HG0R5N9	DE000HG0R5R0	DE000HG0R5S8
DE000HG0R5T6	DE000HG0R5U4	DE000HG0R5V2	DE000HG0R5W0	DE000HG0R612
DE000HG0R620	DE000HG0R638	DE000HG0R646	DE000HG0R653	DE000HG0R661
DE000HG0R679	DE000HG0R687	DE000HG0R695	DE000HG0R6A4	DE000HG0R6C0
DE000HG0R6D8	DE000HG0R6H9	DE000HG0R6J5	DE000HG0R6K3	DE000HG0R6L1
DE000HG0R6M9	DE000HG0R6N7	DE000HG0R6P2	DE000HG0R6Q0	DE000HG0R6R8
DE000HG0R6S6	DE000HG0R6T4	DE000HG0R6W8	DE000HG0R6X6	DE000HG0R6Y4
DE000HG0R6Z1	DE000HG0R703	DE000HG0R711	DE000HG0R729	DE000HG0R737
DE000HG0R778	DE000HG0R786	DE000HG0R794	DE000HG0R7A2	DE000HG0R7B0
DE000HG0R7C8	DE000HG0R7D6	DE000HG0R7E4	DE000HG0R7F1	DE000HG0R7G9
DE000HG0R7H7	DE000HG0R7J3	DE000HG0R7K1	DE000HG0R7N5	DE000HG0R7P0
DE000HG0R7Q8	DE000HG0R7R6	DE000HG0R7S4	DE000HG0R7T2	DE000HG0R7U0
DE000HG0R7V8	DE000HG0R7W6	DE000HG0R810	DE000HG0R828	DE000HG0R836
DE000HG0R844	DE000HG0R851	DE000HG0R869	DE000HG0R877	DE000HG0R885
DE000HG0R893	DE000HG0R8A0	DE000HG0R8E2	DE000HG0R8F9	DE000HG0R8G7
DE000HG0R8H5	DE000HG0R8J1	DE000HG0R8K9	DE000HG0R8L7	DE000HG0R8M5
DE000HG0R8N3	DE000HG0R8P8	DE000HG0R8Q6	DE000HG0R8R4	DE000HG0R8U8
DE000HG0R8V6	DE000HG0R8W4	DE000HG0R8X2	DE000HG0R8Y0	DE000HG0R8Z7
DE000HG0R901	DE000HG0R919	DE000HG0R943	DE000HG0R950	DE000HG0R968

DE000HG0R976	DE000HG0R984	DE000HG0R992	DE000HG0R9A8	DE000HG0R9B6
DE000HG0R9C4	DE000HG0R9D2	DE000HG0R9G5	DE000HG0R9H3	DE000HG0R9J9
DE000HG0R9K7	DE000HG0R9L5	DE000HG0R9M3	DE000HG0R9N1	DE000HG0R9P6
DE000HG0R9R2	DE000HG0R9S0	DE000HG0R9T8	DE000HG0R9W2	DE000HG0R9X0
DE000HG0R9Y8	DE000HG0R9Z5	DE000HG0RA06	DE000HG0RA14	DE000HG0RA22
DE000HG0RA30	DE000HG0RA48	DE000HG0RA55	DE000HG0RAA8	DE000HG0RAB6
DE000HG0RAC4	DE000HG0RAD2	DE000HG0RAE0	DE000HG0RAF7	DE000HG0RAG5
DE000HG0RAH3	DE000HG0RAJ9	DE000HG0RAN1	DE000HG0RAP6	DE000HG0RAQ4
DE000HG0RAR2	DE000HG0RAS0	DE000HG0RAT8	DE000HG0RAU6	DE000HG0RAV4
DE000HG0RAW2	DE000HG0RAX0	DE000HG0RAZ5	DE000HG0RB05	DE000HG0RB13
DE000HG0RB21	DE000HG0RB70	DE000HG0RB88	DE000HG0RB96	DE000HG0RBA6
DE000HG0RBB4	DE000HG0RBC2	DE000HG0RBD0	DE000HG0RBE8	DE000HG0RBF5
DE000HG0RBG3	DE000HG0RBM1	DE000HG0RBN9	DE000HG0RBP4	DE000HG0RBQ2
DE000HG0RBR0	DE000HG0RBS8	DE000HG0RBT6	DE000HG0RBU4	DE000HG0RBV2
DE000HG0RBW0	DE000HG0RBY6	DE000HG0RBZ3	DE000HG0RC12	DE000HG0RC20
DE000HG0RC79	DE000HG0RC87	DE000HG0RC95	DE000HG0RCA4	DE000HG0RCB2
DE000HG0RCC0	DE000HG0RCD8	DE000HG0RCE6	DE000HG0RCF3	DE000HG0RCG1
DE000HG0RCJ5	DE000HG0RCK3	DE000HG0RCL1	DE000HG0RCM9	DE000HG0RCN7
DE000HG0RCP2	DE000HG0RCQ0	DE000HG0RCR8	DE000HG0RCS6	DE000HG0RCT4
DE000HG0RCU2	DE000HG0RCV0	DE000HG0RCW8	DE000HG0RCX6	DE000HG0RCZ1
DE000HG0RD03	DE000HG0RD11	DE000HG0RD60	DE000HG0RD78	DE000HG0RD86
DE000HG0RD94	DE000HG0RDA2	DE000HG0RDB0	DE000HG0RDC8	DE000HG0RDD6
DE000HG0RDE4	DE000HG0RDF1	DE000HG0RDJ3	DE000HG0RDK1	DE000HG0RDL9
DE000HG0RDM7	DE000HG0RDN5	DE000HG0RDP0	DE000HG0RDQ8	DE000HG0RDR6
DE000HG0RDS4	DE000HG0RDT2	DE000HG0RDW6	DE000HG0RDX4	DE000HG0RDY2
DE000HG0RDZ9	DE000HG0RE02	DE000HG0RE10	DE000HG0RE28	DE000HG0RE36
DE000HG0RE44	DE000HG0RE51	DE000HG0REA0	DE000HG0REB8	DE000HG0REC6
DE000HG0RED4	DE000HG0REE2	DE000HG0REF9	DE000HG0REG7	DE000HG0REH5
DE000HG0REJ1	DE000HG0REK9	DE000HG0REN3	DE000HG0REP8	DE000HG0REQ6
DE000HG0RER4	DE000HG0RES2	DE000HG0RET0	DE000HG0REU8	DE000HG0REV6
DE000HG0REW4	DE000HG0REX2	DE000HG0REY0	DE000HG0REZ7	DE000HG0RF27
DE000HG0RF35	DE000HG0RF43	DE000HG0RF50	DE000HG0RF68	DE000HG0RF76
DE000HG0RF84	DE000HG0RF92	DE000HG0RFA7	DE000HG0RFC3	DE000HG0RFD1
DE000HG0RFE9	DE000HG0RFF6	DE000HG0RFG4	DE000HG0RFH2	DE000HG0RFJ8
DE000HG0RFK6	DE000HG0RFL4	DE000HG0RFM2	DE000HG0RFN0	DE000HG0RFP5
DE000HG0RFR1	DE000HG0RFS9	DE000HG0RFT7	DE000HG0RFU5	DE000HG0RFV3
DE000HG0RFW1	DE000HG0RFX9	DE000HG0RFY7	DE000HG0RG00	DE000HG0RG18
DE000HG0RG34	DE000HG0RG42	DE000HG0RG59	DE000HG0RG75	DE000HG0RG83
DE000HG0RG91	DE000HG0RGB3	DE000HG0RGC1	DE000HG0RGD9	DE000HG0RGE7
DE000HG0RGF4	DE000HG0RGG2	DE000HG0RGH0	DE000HG0RGJ6	DE000HG0RGK4
DE000HG0RGL2	DE000HG0RGM0	DE000HG0RGN8	DE000HG0RGP3	DE000HG0RGQ1
DE000HG0RGR9	DE000HG0RGS7	DE000HG0RGT5	DE000HG0RGW9	DE000HG0RGX7
DE000HG0RGY5	DE000HG0RGZ2	DE000HG0RH09	DE000HG0RH17	DE000HG0RH25
DE000HG0RH33	DE000HG0RH41	DE000HG0RH74	DE000HG0RH82	DE000HG0RH90
DE000HG0RHA3	DE000HG0RHB1	DE000HG0RHC9	DE000HG0RHH8	DE000HG0RHJ4
DE000HG0RHK2	DE000HG0RHL0	DE000HG0RHM8	DE000HG0RHN6	DE000HG0RHP1
DE000HG0RHQ9	DE000HG0RHR7	DE000HG0RHS5	DE000HG0RHU1	DE000HG0RHV9
DE000HG0RHW7	DE000HG0RHY3	DE000HG0RHZ0	DE000HG0RJ07	DE000HG0RJ56
DE000HG0RJ64	DE000HG0RJ72	DE000HG0RJ80	DE000HG0RJ98	DE000HG0RJA9
DE000HG0RJB7	DE000HG0RJC5	DE000HG0RJD3	DE000HG0RJE1	DE000HG0RJG6
DE000HG0RJH4	DE000HG0RJJ0	DE000HG0RJM4	DE000HG0RJN2	DE000HG0RJP7
DE000HG0RJK5	DE000HG0RJR3	DE000HG0RJS1	DE000HG0RJT9	DE000HG0RJU7
DE000HG0RJV5	DE000HG0RJY9	DE000HG0RJZ6	DE000HG0RK04	DE000HG0RK12
DE000HG0RK20	DE000HG0RK38	DE000HG0RK46	DE000HG0RK53	DE000HG0RK61
DE000HG0RK79	DE000HG0RK87	DE000HG0RK95	DE000HG0RKA7	DE000HG0RKB5
DE000HG0RKC3	DE000HG0RKD1	DE000HG0RKE9	DE000HG0RKH2	DE000HG0RKJ8
DE000HG0RKK6	DE000HG0RKL4	DE000HG0RKM2	DE000HG0RKQ3	DE000HG0RKR1
DE000HG0RKS9	DE000HG0RKT7	DE000HG0RKU5	DE000HG0RKV3	DE000HG0RKW1
DE000HG0RKX9	DE000HG0RKY7	DE000HG0RKZ4	DE000HG0RL03	DE000HG0RL11
DE000HG0RL29	DE000HG0RL52	DE000HG0RL60	DE000HG0RL78	DE000HG0RL86
DE000HG0RL94	DE000HG0RLA5	DE000HG0RLB3	DE000HG0RLC1	DE000HG0RLE7

DE000HG0RL F4	DE000HG0RL G2	DE000HG0RL H0	DE000HG0RL J6	DE000HG0RL K4
DE000HG0RLL2	DE000HG0RL M0	DE000HG0RL N8	DE000HG0RL P3	DE000HG0RL Q1
DE000HG0RL R9	DE000HG0RL S7	DE000HG0RL U3	DE000HG0RL V1	DE000HG0RL W9
DE000HG0RL X7	DE000HG0RL Y5	DE000HG0RL Z2	DE000HG0RM02	DE000HG0RM10
DE000HG0RM28	DE000HG0RM36	DE000HG0RM44	DE000HG0RM51	DE000HG0RM69
DE000HG0RM85	DE000HG0RM93	DE000HG0RMA3	DE000HG0RMB1	DE000HG0RMC9
DE000HG0RME5	DE000HG0RMF2	DE000HG0RMG0	DE000HG0RML0	DE000HG0RMM8
DE000HG0RMN6	DE000HG0RMP1	DE000HG0RMQ9	DE000HG0RMR7	DE000HG0RMS5
DE000HG0RMT3	DE000HG0RMU1	DE000HG0RMV9	DE000HG0RMZ0	DE000HG0RN01
DE000HG0RN19	DE000HG0RN27	DE000HG0RN35	DE000HG0RN43	DE000HG0RN50
DE000HG0RN68	DE000HG0RN76	DE000HG0RN84	DE000HG0RN92	DE000HG0RNA1
DE000HG0RNB9	DE000HG0RNE3	DE000HG0RNF0	DE000HG0RNG8	DE000HG0RNH6
DE000HG0RNJ2	DE000HG0RNK0	DE000HG0RNL8	DE000HG0RNM6	DE000HG0RNN4
DE000HG0RNT1	DE000HG0RNU9	DE000HG0RNV7	DE000HG0RNW5	DE000HG0RNX3
DE000HG0RNY1	DE000HG0RNZ8	DE000HG0RP09	DE000HG0RP17	DE000HG0RP25
DE000HG0RP66	DE000HG0RP74	DE000HG0RP82	DE000HG0RP90	DE000HG0RPA6
DE000HG0RPB4	DE000HG0RPC2	DE000HG0RPD0	DE000HG0RPE8	DE000HG0RPF5
DE000HG0RPG3	DE000HG0RPH1	DE000HG0RPJ7	DE000HG0RPM1	DE000HG0RPN9
DE000HG0RPP4	DE000HG0RPQ2	DE000HG0RPR0	DE000HG0RPS8	DE000HG0RPT6
DE000HG0RPU4	DE000HG0RPW0	DE000HG0RPX8	DE000HG0RPY6	DE000HG0RPZ3
DE000HG0RQ08	DE000HG0RQ16	DE000HG0RQ24	DE000HG0RQ32	DE000HG0RQ40
DE000HG0RQ57	DE000HG0RQ65	DE000HG0RQ73	DE000HG0RQ81	DE000HG0RQB2
DE000HG0RQC0	DE000HG0RQD8	DE000HG0RQE6	DE000HG0RQF3	DE000HG0RQG1
DE000HG0RQJ5	DE000HG0RQK3	DE000HG0RQL1	DE000HG0RQR8	DE000HG0RQS6
DE000HG0RQT4	DE000HG0RQU2	DE000HG0RQV0	DE000HG0RQW8	DE000HG0RQX6
DE000HG0RQY4	DE000HG0RQZ1	DE000HG0RR07	DE000HG0RR23	DE000HG0RR31
DE000HG0RR49	DE000HG0RR80	DE000HG0RR98	DE000HG0RRA2	DE000HG0RRB0
DE000HG0RRC8	DE000HG0RRD6	DE000HG0RRE4	DE000HG0RRF1	DE000HG0RRG9
DE000HG0RRH7	DE000HG0RSC11	DE000HG0T7S2	DE000HG0VUX0	DE000HG0ZDZ2
DE000HG18F67	DE000HG1L8G2	DE000HG1MA67	DE000HG1MEG6	DE000HG1MEH4
DE000HG1MEJ0	DE000HG1MEK8	DE000HG1QLM0	DE000HG1XKH8	DE000HG239N3
DE000HG24RF0	DE000HG24RG8	DE000HG24RH6	DE000HG24RJ2	DE000HG25G91
DE000HG2NRQ3	DE000HG2PPA6	DE000HG2RSX8	DE000HG2UU39	DE000HG2UU47
DE000HG2UU54	DE000HG2UU62	DE000HG2UU70	DE000HG2UU88	DE000HG2UU96
DE000HG2UUA6	DE000HG2UUB4	DE000HG2UUC2	DE000HG2UUD0	DE000HG2UUE8
DE000HG2UUF5	DE000HG2UUG3	DE000HG2UUH1	DE000HG2UUJ7	DE000HG2UUK5
DE000HG2UUL3	DE000HG2UUM1	DE000HG2UUN9	DE000HG2UUP4	DE000HG2UUQ2
DE000HG2UUR0	DE000HG2UUS8	DE000HG2UUT6	DE000HG2UUU4	DE000HG2UUV2
DE000HG2UUV0	DE000HG2UUX8	DE000HG2UUY6	DE000HG2UUZ3	DE000HG2UV04
DE000HG2UV12	DE000HG2UV20	DE000HG2UV38	DE000HG2UV46	DE000HG2UV53
DE000HG2UV61	DE000HG2UV79	DE000HG2UV87	DE000HG2UV95	DE000HG2UVA4
DE000HG2UVB2	DE000HG2UVC0	DE000HG2UVD8	DE000HG2UVE6	DE000HG2UVF3
DE000HG2UVG1	DE000HG2UVH9	DE000HG2UVJ5	DE000HG2UVK3	DE000HG2UVL1
DE000HG2UVM9	DE000HG2UVN7	DE000HG2UVP2	DE000HG2UVQ0	DE000HG2UVR8
DE000HG2UVS6	DE000HG2UVT4	DE000HG2UVU2	DE000HG2UVV0	DE000HG2UVW8
DE000HG2UVX6	DE000HG2UVY4	DE000HG2UW37	DE000HG2UW45	DE000HG2UW52
DE000HG2UW60	DE000HG2UW78	DE000HG2UW86	DE000HG2UW94	DE000HG2UWA2
DE000HG2UWB0	DE000HG2UWC8	DE000HG2UWD6	DE000HG2UWE4	DE000HG2UWF1
DE000HG2UWG9	DE000HG2UWH7	DE000HG2UWJ3	DE000HG2UWK1	DE000HG2UWL9
DE000HG2UWM7	DE000HG2UWN5	DE000HG2UWP0	DE000HG2UWQ8	DE000HG2UWR6
DE000HG2UWS4	DE000HG2UWT2	DE000HG2UWU0	DE000HG2UWV8	DE000HG2UWW6
DE000HG2UWX4	DE000HG2UWY2	DE000HG2UWZ9	DE000HG2UX02	DE000HG2UX10
DE000HG2UX28	DE000HG2UX36	DE000HG2UX44	DE000HG2UX51	DE000HG2UX69
DE000HG2UX77	DE000HG2UX85	DE000HG2UX93	DE000HG2UXA0	DE000HG2UXB8
DE000HG2UXC6	DE000HG2UXD4	DE000HG2UXE2	DE000HG2UXF9	DE000HG2UXG7
DE000HG2UXH5	DE000HG2UXJ1	DE000HG2UXK9	DE000HG2UXL7	DE000HG2UXM5
DE000HG2UXN3	DE000HG2UXP8	DE000HG2UXQ6	DE000HG2UXR4	DE000HG2UXS2
DE000HG2UXT0	DE000HG2UXU8	DE000HG2UXV6	DE000HG2UXW4	DE000HG2UXX2
DE000HG2UXY0	DE000HG2UXZ7	DE000HG2UY01	DE000HG2UY19	DE000HG2UY27
DE000HG2UY35	DE000HG2UY43	DE000HG2UY50	DE000HG2UY68	DE000HG2UY76
DE000HG2UY84	DE000HG2UY92	DE000HG2UYA8	DE000HG2UYB6	DE000HG2UYC4

DE000HG2UYD2	DE000HG2UYE0	DE000HG2UYF7	DE000HG2UYG5	DE000HG2UYH3
DE000HG2UYJ9	DE000HG2UYK7	DE000HG2UYL5	DE000HG2UYM3	DE000HG2UYN1
DE000HG2UYP6	DE000HG2UYQ4	DE000HG2UYR2	DE000HG2UYS0	DE000HG2UYT8
DE000HG2UYU6	DE000HG2UYV4	DE000HG2UYW2	DE000HG2UYX0	DE000HG2UYY8
DE000HG2UYZ5	DE000HG2UZ00	DE000HG2UZ18	DE000HG2UZ26	DE000HG2UZ34
DE000HG2UZ42	DE000HG2UZ59	DE000HG2UZ67	DE000HG2UZ75	DE000HG2UZ83
DE000HG2UZ91	DE000HG2UZA5	DE000HG2UZB3	DE000HG2UZC1	DE000HG2UZD9
DE000HG2UZE7	DE000HG2UZF4	DE000HG2UZG2	DE000HG2UZH0	DE000HG2UZJ6
DE000HG2UZK4	DE000HG2UZL2	DE000HG2UZM0	DE000HG2UZN8	DE000HG2UZP3
DE000HG2UZQ1	DE000HG2UZR9	DE000HG2UZS7	DE000HG2UZT5	DE000HG2UZU3
DE000HG2UZV1	DE000HG2UZW9	DE000HG2UZX7	DE000HG2UZY5	DE000HG2UZZ2
DE000HG2V008	DE000HG2V016	DE000HG2V024	DE000HG2V032	DE000HG2V040
DE000HG2V057	DE000HG2V065	DE000HG2V073	DE000HG2V081	DE000HG2V099
DE000HG2V0A9	DE000HG2V0B7	DE000HG2V0C5	DE000HG2V0D3	DE000HG2V0E1
DE000HG2V0F8	DE000HG2V0G6	DE000HG2V0H4	DE000HG2V0J0	DE000HG2V0K8
DE000HG2V0L6	DE000HG2V0M4	DE000HG2V0N2	DE000HG2V0P7	DE000HG2V0Q5
DE000HG2V0R3	DE000HG2V0S1	DE000HG2V0T9	DE000HG2V0U7	DE000HG2V0V5
DE000HG2V0W3	DE000HG2V0X1	DE000HG2V0Y9	DE000HG2V0Z6	DE000HG2V107
DE000HG2V115	DE000HG2V123	DE000HG2V131	DE000HG2V149	DE000HG2V156
DE000HG2V164	DE000HG2V172	DE000HG2V180	DE000HG2V198	DE000HG2V1A7
DE000HG2V1B5	DE000HG2V1C3	DE000HG2V1D1	DE000HG2V1E9	DE000HG2V1F6
DE000HG2V1G4	DE000HG2V1H2	DE000HG2V1J8	DE000HG2V1K6	DE000HG2V1L4
DE000HG2V1M2	DE000HG2V1N0	DE000HG2V1P5	DE000HG2V1Q3	DE000HG2V1R1
DE000HG2V1S9	DE000HG2V1T7	DE000HG2V1U5	DE000HG2V1V3	DE000HG2V1W1
DE000HG2V1X9	DE000HG2V1Y7	DE000HG2V1Z4	DE000HG2V206	DE000HG2V214
DE000HG2V222	DE000HG2V230	DE000HG2V248	DE000HG2V255	DE000HG2V263
DE000HG2V271	DE000HG2V289	DE000HG2V297	DE000HG2V2A5	DE000HG2V2B3
DE000HG2V2C1	DE000HG2V2D9	DE000HG2V2E7	DE000HG2V2F4	DE000HG2V2G2
DE000HG2V2H0	DE000HG2V2J6	DE000HG2V2K4	DE000HG2V2L2	DE000HG2V2M0
DE000HG2V2N8	DE000HG2V2P3	DE000HG2V2Q1	DE000HG2V2R9	DE000HG2V2S7
DE000HG2V2T5	DE000HG2V2U3	DE000HG2V2V1	DE000HG2V2W9	DE000HG2V2X7
DE000HG2V2Y5	DE000HG2V2Z2	DE000HG2V305	DE000HG2V313	DE000HG2V321
DE000HG2V339	DE000HG2V347	DE000HG2V354	DE000HG2V362	DE000HG2V370
DE000HG2V388	DE000HG2V396	DE000HG2V3A3	DE000HG2V3B1	DE000HG2V3C9
DE000HG2V3D7	DE000HG2V3E5	DE000HG2V3F2	DE000HG2V3G0	DE000HG2V3H8
DE000HG2V3J4	DE000HG2V3K2	DE000HG2V3L0	DE000HG2V3M8	DE000HG2V3N6
DE000HG2V3P1	DE000HG2V3Q9	DE000HG2V3R7	DE000HG2V3S5	DE000HG2V3T3
DE000HG2V3U1	DE000HG2V3V9	DE000HG2V3W7	DE000HG2V3X5	DE000HG2V3Y3
DE000HG2V3Z0	DE000HG2V404	DE000HG2V412	DE000HG2V420	DE000HG2V438
DE000HG2V446	DE000HG2V453	DE000HG2V461	DE000HG2V479	DE000HG2V487
DE000HG2V495	DE000HG2V4A1	DE000HG2V4B9	DE000HG2V4C7	DE000HG2V4D5
DE000HG2V4E3	DE000HG2V4F0	DE000HG2V4G8	DE000HG2V4H6	DE000HG2V4J2
DE000HG2V4K0	DE000HG2V4L8	DE000HG2V4M6	DE000HG2V4N4	DE000HG2V4P9
DE000HG2V4Q7	DE000HG2V4R5	DE000HG2V4S3	DE000HG2V4T1	DE000HG2V4U9
DE000HG2V4V7	DE000HG2V4W5	DE000HG2V4X3	DE000HG2V4Y1	DE000HG2V4Z8
DE000HG2V503	DE000HG2V511	DE000HG2V529	DE000HG2V537	DE000HG2V545
DE000HG2V552	DE000HG2V560	DE000HG2V578	DE000HG2V586	DE000HG2V594
DE000HG2V5A8	DE000HG2V5B6	DE000HG2V5C4	DE000HG2V5D2	DE000HG2V5E0
DE000HG2V5F7	DE000HG2V5G5	DE000HG2V5H3	DE000HG2V5J9	DE000HG2V5K7
DE000HG2V5L5	DE000HG2V5M3	DE000HG2V5N1	DE000HG2V5P6	DE000HG2V5Q4
DE000HG2V5R2	DE000HG2V5S0	DE000HG2V5T8	DE000HG2V5U6	DE000HG2V5V4
DE000HG2V5W2	DE000HG2V5X0	DE000HG2V5Y8	DE000HG2V5Z5	DE000HG2V602
DE000HG2V610	DE000HG2V628	DE000HG2V636	DE000HG2V644	DE000HG2V651
DE000HG2V669	DE000HG2V677	DE000HG2V685	DE000HG2V693	DE000HG2V6A6
DE000HG2V6B4	DE000HG2V6C2	DE000HG2V6D0	DE000HG2V6E8	DE000HG2V6F5
DE000HG2V6G3	DE000HG2V6H1	DE000HG2V6J7	DE000HG2V6K5	DE000HG2V6L3
DE000HG2V6M1	DE000HG2V6N9	DE000HG2V6P4	DE000HG2V6Q2	DE000HG2V6R0
DE000HG2V6S8	DE000HG2V6T6	DE000HG2V6U4	DE000HG2V6V2	DE000HG2V6W0
DE000HG2V6X8	DE000HG2V6Y6	DE000HG2V6Z3	DE000HG2V701	DE000HG2V719
DE000HG2V727	DE000HG2V735	DE000HG2V743	DE000HG2V750	DE000HG2V768
DE000HG2V776	DE000HG2V784	DE000HG2V792	DE000HG2V7A4	DE000HG2V7B2



DE000HG2V7C0	DE000HG2V7D8	DE000HG2V7E6	DE000HG2V7F3	DE000HG2V7G1
DE000HG2V7H9	DE000HG2V7J5	DE000HG2V7K3	DE000HG2V7L1	DE000HG2V7M9
DE000HG2V7N7	DE000HG2V7P2	DE000HG2V7Q0	DE000HG2V7R8	DE000HG2V7S6
DE000HG2V7T4	DE000HG2V7U2	DE000HG2V7V0	DE000HG2V7W8	DE000HG2V7X6
DE000HG2V7Y4	DE000HG2V7Z1	DE000HG2V800	DE000HG2V818	DE000HG2V826
DE000HG2V834	DE000HG2V842	DE000HG2V859	DE000HG2V867	DE000HG2V875
DE000HG2V883	DE000HG2V891	DE000HG2V8A2	DE000HG2V8B0	DE000HG2V8C8
DE000HG2V8D6	DE000HG2V8E4	DE000HG2V8F1	DE000HG2V8G9	DE000HG2V8H7
DE000HG2V8J3	DE000HG2V8K1	DE000HG2V8L9	DE000HG2V8M7	DE000HG2V8N5
DE000HG2V8P0	DE000HG2V8Q8	DE000HG2V8R6	DE000HG2V8S4	DE000HG2V8T2
DE000HG2V8U0	DE000HG2V8V8	DE000HG2V8W6	DE000HG2V8X4	DE000HG2V8Y2
DE000HG2V8Z9	DE000HG2V909	DE000HG2V917	DE000HG2V925	DE000HG2V933
DE000HG2V941	DE000HG2V958	DE000HG2V966	DE000HG2V974	DE000HG2V982
DE000HG2V990	DE000HG2V9A0	DE000HG2V9B8	DE000HG2V9C6	DE000HG2V9D4
DE000HG2V9E2	DE000HG2V9F9	DE000HG2V9G7	DE000HG2V9H5	DE000HG2V9J1
DE000HG2V9K9	DE000HG2V9L7	DE000HG2V9M5	DE000HG2V9N3	DE000HG2V9P8
DE000HG2V9Q6	DE000HG2V9R4	DE000HG2V9S2	DE000HG2V9T0	DE000HG2V9U8
DE000HG2V9V6	DE000HG2V9W4	DE000HG2V9X2	DE000HG2V9Y0	DE000HG2V9Z7
DE000HG2VA08	DE000HG2VA16	DE000HG2VA24	DE000HG2VA32	DE000HG2VA40
DE000HG2VA57	DE000HG2VA65	DE000HG2VA73	DE000HG2VA81	DE000HG2VA99
DE000HG2VAA6	DE000HG2VAB4	DE000HG2VAC2	DE000HG2VAD0	DE000HG2VAE8
DE000HG2VAF5	DE000HG2VAG3	DE000HG2VAH1	DE000HG2VAJ7	DE000HG2VAK5
DE000HG2VAL3	DE000HG2VAM1	DE000HG2VAN9	DE000HG2VAP4	DE000HG2VAQ2
DE000HG2VAR0	DE000HG2VAS8	DE000HG2VAT6	DE000HG2VAU4	DE000HG2VAV2
DE000HG2VAW0	DE000HG2VAX8	DE000HG2VAY6	DE000HG2VAZ3	DE000HG2VB07
DE000HG2VB15	DE000HG2VB23	DE000HG2VB31	DE000HG2VB49	DE000HG2VB56
DE000HG2VB64	DE000HG2VB72	DE000HG2VB80	DE000HG2VB98	DE000HG2VBA4
DE000HG2VBB2	DE000HG2VBC0	DE000HG2VBD8	DE000HG2VBE6	DE000HG2VBF3
DE000HG2VBG1	DE000HG2VBH9	DE000HG2VBJ5	DE000HG2VBK3	DE000HG2VBL1
DE000HG2VBM9	DE000HG2VBN7	DE000HG2VBP2	DE000HG2VBQ0	DE000HG2VBR8
DE000HG2VBS6	DE000HG2VBT4	DE000HG2VBU2	DE000HG2VBV0	DE000HG2VBW8
DE000HG2VBX6	DE000HG2VBY4	DE000HG2VBZ1	DE000HG2VC06	DE000HG2VC14
DE000HG2VC22	DE000HG2VC30	DE000HG2VC48	DE000HG2VC55	DE000HG2VC63
DE000HG2VC71	DE000HG2VC89	DE000HG2VC97	DE000HG2VCA2	DE000HG2VCB0
DE000HG2VCC8	DE000HG2VCD6	DE000HG2VCE4	DE000HG2VCF1	DE000HG2VCG9
DE000HG2VCH7	DE000HG2VCJ3	DE000HG2VCK1	DE000HG2VCL9	DE000HG2VCM7
DE000HG2VCN5	DE000HG2VCP0	DE000HG2VCQ8	DE000HG2VCR6	DE000HG2VCS4
DE000HG2VCT2	DE000HG2VCU0	DE000HG2VCV8	DE000HG2VCW6	DE000HG2VCX4
DE000HG2VCY2	DE000HG2VCZ9	DE000HG2VD05	DE000HG2VD13	DE000HG2VD21
DE000HG2VD39	DE000HG2VD47	DE000HG2VD54	DE000HG2VD62	DE000HG2VD70
DE000HG2VD88	DE000HG2VD96	DE000HG2VDA0	DE000HG2VDB8	DE000HG2VDC6
DE000HG2VDD4	DE000HG2VDE2	DE000HG2VDF9	DE000HG2VDG7	DE000HG2VDH5
DE000HG2VDJ1	DE000HG2VDK9	DE000HG2VDL7	DE000HG2VDM5	DE000HG2VDN3
DE000HG2VDP8	DE000HG2VDQ6	DE000HG2VDR4	DE000HG2VDS2	DE000HG2VDT0
DE000HG2VDU8	DE000HG2VDV6	DE000HG2VDW4	DE000HG2VDX2	DE000HG2VDY0
DE000HG2VDZ7	DE000HG2VE04	DE000HG2VE12	DE000HG2VE46	DE000HG2VE53
DE000HG2VE61	DE000HG2VE79	DE000HG2VE87	DE000HG2VE95	DE000HG2VEA8
DE000HG2VEB6	DE000HG2VEC4	DE000HG2VED2	DE000HG2VEE0	DE000HG2VEF7
DE000HG2VEG5	DE000HG2VEH3	DE000HG2VEJ9	DE000HG2VEK7	DE000HG2VEL5
DE000HG2VEM3	DE000HG2VEN1	DE000HG2VEP6	DE000HG2VEQ4	DE000HG2VER2
DE000HG2VES0	DE000HG2VET8	DE000HG2VEU6	DE000HG2VEV4	DE000HG2VEW2
DE000HG2VEX0	DE000HG2VEY8	DE000HG2VEZ5	DE000HG2VF03	DE000HG2VFF1
DE000HG2VF29	DE000HG2VFF37	DE000HG2VFF45	DE000HG2VFF52	DE000HG2VFF60
DE000HG2VFF78	DE000HG2VFF86	DE000HG2VFF94	DE000HG2VFFA5	DE000HG2VFFB3
DE000HG2VFFC1	DE000HG2VFFD9	DE000HG2VFFE7	DE000HG2VFF4	DE000HG2VFFG2
DE000HG2VFFH0	DE000HG2VFFJ6	DE000HG2VFFK4	DE000HG2VFFL2	DE000HG2VFFM0
DE000HG2VFFN8	DE000HG2VFFP3	DE000HG2VFFQ1	DE000HG2VFFR9	DE000HG2VFFS7
DE000HG2VFFT5	DE000HG2VFFU3	DE000HG2VFFV1	DE000HG2VFFW9	DE000HG2VFFX7
DE000HG2VFFY5	DE000HG2VFFZ2	DE000HG2VFG02	DE000HG2VFG10	DE000HG2VFG28
DE000HG2VGG36	DE000HG2VGG44	DE000HG2VGG51	DE000HG2VGG69	DE000HG2VGG77
DE000HG2VGG85	DE000HG2VGG93	DE000HG2VGA3	DE000HG2VGB1	DE000HG2VGC9

DE000HG2VGD7	DE000HG2VGE5	DE000HG2VGF2	DE000HG2VGG0	DE000HG2VGH8
DE000HG2VGJ4	DE000HG2VGK2	DE000HG2VGL0	DE000HG2VGM8	DE000HG2VGN6
DE000HG2VGP1	DE000HG2VGQ9	DE000HG2VGR7	DE000HG2VGS5	DE000HG2VGT3
DE000HG2VGU1	DE000HG2VGV9	DE000HG2VGW7	DE000HG2VGX5	DE000HG2VGY3
DE000HG2VGZ0	DE000HG2VH01	DE000HG2VH19	DE000HG2VH27	DE000HG2VH35
DE000HG2VH43	DE000HG2VH50	DE000HG2VH68	DE000HG2VH76	DE000HG2VH84
DE000HG2VH92	DE000HG2VHA1	DE000HG2VHB9	DE000HG2VHC7	DE000HG2VHD5
DE000HG2VHE3	DE000HG2VHF0	DE000HG2VHG8	DE000HG2VHH6	DE000HG2VHJ2
DE000HG2VHK0	DE000HG2VHL8	DE000HG2VHM6	DE000HG2VHN4	DE000HG2VHP9
DE000HG2VHQ7	DE000HG2VHR5	DE000HG2VHS3	DE000HG2VHT1	DE000HG2VHU9
DE000HG2VHV7	DE000HG2VHW5	DE000HG2VHX3	DE000HG2VHY1	DE000HG2VHZ8
DE000HG2VJ09	DE000HG2VJ17	DE000HG2VJ25	DE000HG2VJ33	DE000HG2VJ41
DE000HG2VJ58	DE000HG2VJ66	DE000HG2VJ74	DE000HG2VJ82	DE000HG2VJ90
DE000HG2VJA7	DE000HG2VJB5	DE000HG2VJC3	DE000HG2VJD1	DE000HG2VJE9
DE000HG2VJF6	DE000HG2VJG4	DE000HG2VJH2	DE000HG2VJJ8	DE000HG2VJK6
DE000HG2VJL4	DE000HG2VJM2	DE000HG2VJN0	DE000HG2VJP5	DE000HG2VJQ3
DE000HG2VJR1	DE000HG2VJS9	DE000HG2VJT7	DE000HG2VJU5	DE000HG2VJV3
DE000HG2VJW1	DE000HG2VJX9	DE000HG2VJY7	DE000HG2VJZ4	DE000HG2VK06
DE000HG2VK14	DE000HG2VK22	DE000HG2VK30	DE000HG2VK48	DE000HG2VK55
DE000HG2VK63	DE000HG2VK71	DE000HG2VK89	DE000HG2VK97	DE000HG2VKA5
DE000HG2VKB3	DE000HG2VKC1	DE000HG2VKD9	DE000HG2VKE7	DE000HG2VKF4
DE000HG2VKG2	DE000HG2VKH0	DE000HG2VKJ6	DE000HG2VKK4	DE000HG2VKL2
DE000HG2VKM0	DE000HG2VKN8	DE000HG2VKP3	DE000HG2VKQ1	DE000HG2VKR9
DE000HG2VKS7	DE000HG2VKT5	DE000HG2VKU3	DE000HG2VKV1	DE000HG2VKW9
DE000HG2VKX7	DE000HG2VKY5	DE000HG2VKZ2	DE000HG2VL05	DE000HG2VL13
DE000HG2VL21	DE000HG2VL39	DE000HG2VL47	DE000HG2VL54	DE000HG2VL62
DE000HG2VL70	DE000HG2VL88	DE000HG2VL96	DE000HG2VLA3	DE000HG2VLB1
DE000HG2VLC9	DE000HG2VLD7	DE000HG2VLE5	DE000HG2VLF2	DE000HG2VLG0
DE000HG2VLH8	DE000HG2VLJ4	DE000HG2VLK2	DE000HG2VLL0	DE000HG2VLM8
DE000HG2VLN6	DE000HG2VLP1	DE000HG2VLQ9	DE000HG2VLR7	DE000HG2VLS5
DE000HG2VLT3	DE000HG2VLU1	DE000HG2VLV9	DE000HG2VLW7	DE000HG2VLX5
DE000HG2VLY3	DE000HG2VLZ0	DE000HG2VM04	DE000HG2VM12	DE000HG2VM20
DE000HG2VM38	DE000HG2VM46	DE000HG2VM53	DE000HG2VM61	DE000HG2VM79
DE000HG2VM87	DE000HG2VM95	DE000HG2VMA1	DE000HG2VMB9	DE000HG2VMC7
DE000HG2VMD5	DE000HG2VME3	DE000HG2VMF0	DE000HG2VMG8	DE000HG2VMH6
DE000HG2VMJ2	DE000HG2VMK0	DE000HG2VML8	DE000HG2VMM6	DE000HG2VMN4
DE000HG2VMP9	DE000HG2VMQ7	DE000HG2VMR5	DE000HG2VMS3	DE000HG2VMT1
DE000HG2VMU9	DE000HG2VMV7	DE000HG2VMW5	DE000HG2VMX3	DE000HG2VMY1
DE000HG2VMZ8	DE000HG2VNO3	DE000HG2VN11	DE000HG2VN29	DE000HG2VN37
DE000HG2VN45	DE000HG2VN52	DE000HG2VN60	DE000HG2VN78	DE000HG2VN86
DE000HG2VN94	DE000HG2VNA9	DE000HG2VNB7	DE000HG2VNC5	DE000HG2VND3
DE000HG2VNE1	DE000HG2VNF8	DE000HG2VNG6	DE000HG2VNH4	DE000HG2VNJ0
DE000HG2VNK8	DE000HG2VNL6	DE000HG2VNM4	DE000HG2VNN2	DE000HG2VNP7
DE000HG2VNQ5	DE000HG2VNR3	DE000HG2VNS1	DE000HG2VNT9	DE000HG2VNU7
DE000HG2VNV5	DE000HG2VNW3	DE000HG2VNX1	DE000HG2VNY9	DE000HG2VNZ6
DE000HG2VP01	DE000HG2VP19	DE000HG2VP27	DE000HG2VP35	DE000HG2VP43
DE000HG2VP50	DE000HG2VP68	DE000HG2VP76	DE000HG2VP84	DE000HG2VP92
DE000HG2VPA4	DE000HG2VPB2	DE000HG2VPC0	DE000HG2VPD8	DE000HG2VPE6
DE000HG2VPF3	DE000HG31PS2	DE000HG31PT0	DE000HG31PU8	DE000HG31PV6
DE000HG342V8	DE000HG3D277	DE000HG3YRD6	DE000HG3ZLJ3	DE000HG48S17
DE000HG4BX03	DE000HG4EHQ9	DE000HG4FJJ7	DE000HG4RA28	DE000HG4VE69
DE000HG4W0D0	DE000HG4W0E8	DE000HG4WGD1	DE000HG4WGE9	DE000HG4WGF6
DE000HG4WGG4	DE000HG4WGH2	DE000HG4WGJ8	DE000HG4W GK6	DE000HG4WGL4
DE000HG4WGM2	DE000HG4WGN0	DE000HG4WGP5	DE000HG4W GQ3	DE000HG4WGR1
DE000HG4WGS9	DE000HG4WGT7	DE000HG4WGU5	DE000HG4WGV3	DE000HG4WGW1
DE000HG4WGX9	DE000HG4WGY7	DE000HG4WGZ4	DE000HG4WH08	DE000HG4WH16
DE000HG4WH24	DE000HG4WH32	DE000HG4WH40	DE000HG4WH57	DE000HG4WH65
DE000HG4WH73	DE000HG4WH81	DE000HG4WH99	DE000HG4WHA5	DE000HG4WHB3
DE000HG4WHC1	DE000HG4WHD9	DE000HG4WHE7	DE000HG4WHF4	DE000HG4WHG2
DE000HG4WHH0	DE000HG4WHJ6	DE000HG4WHK4	DE000HG4WHL2	DE000HG4WHM0
DE000HG4WHN8	DE000HG4WHP3	DE000HG4WHQ1	DE000HG4WHR9	DE000HG4WHS7

DE000HG4WHT5	DE000HG4WHU3	DE000HG4WHV1	DE000HG4WHW9	DE000HG4WHX7
DE000HG4WHY5	DE000HG4WHZ2	DE000HG4WJ06	DE000HG4WJ14	DE000HG4WJ22
DE000HG4WJ30	DE000HG4WJ48	DE000HG4WJ55	DE000HG4WJ63	DE000HG4WJ71
DE000HG4WJ89	DE000HG4WJ97	DE000HG4WJA1	DE000HG4WJB9	DE000HG4WJC7
DE000HG4WJD5	DE000HG4WJE3	DE000HG4WJF0	DE000HG4WJG8	DE000HG4WJH6
DE000HG4WJJ2	DE000HG4WJK0	DE000HG4WJL8	DE000HG4WJM6	DE000HG4WJN4
DE000HG4WJP9	DE000HG4WJQ7	DE000HG4WJR5	DE000HG4WJS3	DE000HG4WJT1
DE000HG4WJU9	DE000HG4WJV7	DE000HG4WJW5	DE000HG4WJX3	DE000HG4WJY1
DE000HG4WJZ8	DE000HG4WK03	DE000HG4WK11	DE000HG4WK29	DE000HG4WK37
DE000HG4WK45	DE000HG4WK52	DE000HG4WK60	DE000HG4WK78	DE000HG4WK86
DE000HG4WK94	DE000HG4WKA9	DE000HG4WKB7	DE000HG4WKC5	DE000HG4WKD3
DE000HG4WKE1	DE000HG4WKF8	DE000HG4WKG6	DE000HG4WKH4	DE000HG4WKJ0
DE000HG4WKK8	DE000HG4WKL6	DE000HG4WKM4	DE000HG4WKN2	DE000HG4WKP7
DE000HG4WKQ5	DE000HG4WKR3	DE000HG4WKS1	DE000HG4WKT9	DE000HG4WKU7
DE000HG4WKV5	DE000HG4WKW3	DE000HG4WKX1	DE000HG4WKY9	DE000HG4WKZ6
DE000HG4WL02	DE000HG4WL10	DE000HG4WL28	DE000HG4WL36	DE000HG4WL44
DE000HG4WL51	DE000HG4WL69	DE000HG4WL77	DE000HG4WL85	DE000HG4WL93
DE000HG4WLA7	DE000HG4WLB5	DE000HG4WLC3	DE000HG4WLD1	DE000HG4WLE9
DE000HG4WLF6	DE000HG4WLG4	DE000HG4WLH2	DE000HG4WLJ8	DE000HG4WLK6
DE000HG4WLL4	DE000HG4WLM2	DE000HG4WLN0	DE000HG4WLP5	DE000HG4WLQ3
DE000HG4WLR1	DE000HG4WLS9	DE000HG4WLT7	DE000HG4WLU5	DE000HG4WLV3
DE000HG4WLW1	DE000HG4WLX9	DE000HG4WLY7	DE000HG4WLZ4	DE000HG4WM01
DE000HG4WM19	DE000HG4WM27	DE000HG4WM35	DE000HG4WM43	DE000HG4WM50
DE000HG4WM68	DE000HG4WM76	DE000HG4WM84	DE000HG4WM92	DE000HG4WMA5
DE000HG4WMB3	DE000HG4WMC1	DE000HG4WMD9	DE000HG4WME7	DE000HG4WMF4
DE000HG4WMG2	DE000HG4WMH0	DE000HG4WMJ6	DE000HG4WMK4	DE000HG4WML2
DE000HG4WMM0	DE000HG4WMN8	DE000HG4WMP3	DE000HG4WMQ1	DE000HG4WMR9
DE000HG4WMS7	DE000HG4WMT5	DE000HG4WMU3	DE000HG4WMOV1	DE000HG4WMMW9
DE000HG4WMX7	DE000HG4WMY5	DE000HG4WMZ2	DE000HG4WNO0	DE000HG4WN18
DE000HG4WN26	DE000HG4WN34	DE000HG4WN42	DE000HG4WN59	DE000HG4WN67
DE000HG4WN75	DE000HG4WN83	DE000HG4WN91	DE000HG4WNA3	DE000HG4WNB1
DE000HG4WNC9	DE000HG4WND7	DE000HG4WNE5	DE000HG4WNF2	DE000HG4WNG0
DE000HG4WNH8	DE000HG4WNJ4	DE000HG4WNK2	DE000HG4WNL0	DE000HG4WNM8
DE000HG4WNN6	DE000HG4WNP1	DE000HG4WNQ9	DE000HG4WNR7	DE000HG4WNS5
DE000HG4WNT3	DE000HG4WNU1	DE000HG4WNV9	DE000HG4WNW7	DE000HG4WNX5
DE000HG4WNY3	DE000HG4WNZ0	DE000HG4WP08	DE000HG4WP16	DE000HG4WP24
DE000HG4WP32	DE000HG4WP40	DE000HG4WP57	DE000HG4WP65	DE000HG4WP73
DE000HG4WP81	DE000HG4WP99	DE000HG4WPA8	DE000HG4WPB6	DE000HG4WPC4
DE000HG4WPD2	DE000HG4WPE0	DE000HG4WPF7	DE000HG4WPG5	DE000HG4WPH3
DE000HG4WPJ9	DE000HG4WPK7	DE000HG4WPL5	DE000HG4WPM3	DE000HG4WPN1
DE000HG4WPP6	DE000HG4WPPQ4	DE000HG4WPR2	DE000HG4WPS0	DE000HG4WPT8
DE000HG4WPU6	DE000HG4WPV4	DE000HG4WPW2	DE000HG4WPX0	DE000HG4WPY8
DE000HG4WPZ5	DE000HG4WQ07	DE000HG4WQ15	DE000HG4WQ23	DE000HG4WQ31
DE000HG4WQ49	DE000HG4WQ56	DE000HG4WQ64	DE000HG4WQ72	DE000HG4WQ80
DE000HG4WQ98	DE000HG4WQA6	DE000HG4WQB4	DE000HG4WQC2	DE000HG4WQD0
DE000HG4WQE8	DE000HG4WQF5	DE000HG4WQG3	DE000HG4WQH1	DE000HG4WQJ7
DE000HG4WQK5	DE000HG4WQL3	DE000HG4WQM1	DE000HG4WQN9	DE000HG4WQP4
DE000HG4WQQ2	DE000HG4WQR0	DE000HG4WQS8	DE000HG4WQT6	DE000HG4WQU4
DE000HG4WQV2	DE000HG4WQW0	DE000HG4WQX8	DE000HG4WQY6	DE000HG4WQZ3
DE000HG4WR06	DE000HG4WR14	DE000HG4WR22	DE000HG4WR30	DE000HG4WR48
DE000HG4WR55	DE000HG4WR63	DE000HG4WR71	DE000HG4WR89	DE000HG4WR97
DE000HG4WRA4	DE000HG4WRB2	DE000HG4WRC0	DE000HG4WRD8	DE000HG4WRE6
DE000HG4WRF3	DE000HG4WRG1	DE000HG4WRH9	DE000HG4WRJ5	DE000HG4WRK3
DE000HG4WRL1	DE000HG4WRM9	DE000HG4WRN7	DE000HG4WRP2	DE000HG4WRQ0
DE000HG4WRR8	DE000HG4WRS6	DE000HG4WRT4	DE000HG4WRU2	DE000HG4WRV0
DE000HG4WRW8	DE000HG4WRX6	DE000HG4WRY4	DE000HG4WRZ1	DE000HG4WS05
DE000HG4WS13	DE000HG4WS21	DE000HG4WS39	DE000HG4WS47	DE000HG4WS54
DE000HG4WS62	DE000HG4WS70	DE000HG4WS88	DE000HG4WS96	DE000HG4WSA2
DE000HG4WSB0	DE000HG4WSC8	DE000HG4WSD6	DE000HG4WSE4	DE000HG4WSF1
DE000HG4WSG9	DE000HG4WSH7	DE000HG4WSJ3	DE000HG4WSK1	DE000HG4WSL9
DE000HG4WSM7	DE000HG4WSN5	DE000HG4WSP0	DE000HG4WSQ8	DE000HG4WSR6

DE000HG4WSS4	DE000HG4WST2	DE000HG4WSU0	DE000HG4WSV8	DE000HG4WSW6
DE000HG4WSX4	DE000HG4WSY2	DE000HG4WSZ9	DE000HG4WT04	DE000HG4WT12
DE000HG4WT20	DE000HG4WT38	DE000HG4WT46	DE000HG4WT53	DE000HG4WT61
DE000HG4WT79	DE000HG4WT87	DE000HG4WT95	DE000HG4WTA0	DE000HG4WTB8
DE000HG4WTC6	DE000HG4WTD4	DE000HG4WTE2	DE000HG4WTF9	DE000HG4WTG7
DE000HG4WTH5	DE000HG4WTJ1	DE000HG4WTK9	DE000HG4WTL7	DE000HG4WTM5
DE000HG4WTN3	DE000HG4WTP8	DE000HG4WTK6	DE000HG4WTR4	DE000HG4WTS2
DE000HG4WTT0	DE000HG4WTU8	DE000HG4WTV6	DE000HG4WTTW4	DE000HG4WTX2
DE000HG4WTY0	DE000HG4WTZ7	DE000HG4WU01	DE000HG4WU19	DE000HG4WU27
DE000HG4WU35	DE000HG4WU43	DE000HG4WU50	DE000HG4WU68	DE000HG4WU76
DE000HG4WU84	DE000HG4WU92	DE000HG4WUA8	DE000HG4WUB6	DE000HG4WUC4
DE000HG4WUD2	DE000HG4WUE0	DE000HG4WUF7	DE000HG4WUG5	DE000HG4WUH3
DE000HG4WUJ9	DE000HG4WUK7	DE000HG4WUL5	DE000HG4WUM3	DE000HG4WUN1
DE000HG4WUP6	DE000HG4WUQ4	DE000HG4WUR2	DE000HG4WUS0	DE000HG4WUT8
DE000HG4WUU6	DE000HG4WUV4	DE000HG4WUW2	DE000HG4WUX0	DE000HG4WUY8
DE000HG4WUZ5	DE000HG4WV00	DE000HG4WV18	DE000HG4WV26	DE000HG4WV34
DE000HG4WV42	DE000HG4WV59	DE000HG4WV67	DE000HG4WV75	DE000HG4WV83
DE000HG4WV91	DE000HG4WVA6	DE000HG4WVB4	DE000HG4WVC2	DE000HG4WVD0
DE000HG4WV E8	DE000HG4WV F5	DE000HG4WVG3	DE000HG4WV H1	DE000HG4WV J7
DE000HG4WVK5	DE000HG4WVL3	DE000HG4WV M1	DE000HG4WV N9	DE000HG4WV P4
DE000HG4WVQ2	DE000HG4WV R0	DE000HG4WVS8	DE000HG4WV T6	DE000HG4WV U4
DE000HG4WVV2	DE000HG4WVW0	DE000HG4WVX8	DE000HG4WVY6	DE000HG4WVZ3
DE000HG4WVW09	DE000HG4WVW17	DE000HG4WVW25	DE000HG4WVW33	DE000HG4WVW41
DE000HG4WVW58	DE000HG4WVW66	DE000HG4WVW74	DE000HG4WVW82	DE000HG4WVW90
DE000HG4WVA4	DE000HG4WVB2	DE000HG4WVC0	DE000HG4WVD8	DE000HG4WVE6
DE000HG4WVWF3	DE000HG4WVG1	DE000HG4WVWH9	DE000HG4WVWJ5	DE000HG4WVWK3
DE000HG4WVWL1	DE000HG4WVWM9	DE000HG4WVWN7	DE000HG4WVWP2	DE000HG4WVWQ0
DE000HG4WVWR8	DE000HG4WVWS6	DE000HG4WVWT4	DE000HG4WVWU2	DE000HG4WVWV0
DE000HG4WVWW8	DE000HG4WVWX6	DE000HG4WVWY4	DE000HG4WVWZ1	DE000HG4WVX08
DE000HG4WVX16	DE000HG4WVX24	DE000HG4WVX32	DE000HG4WVX40	DE000HG4WVX57
DE000HG4WVX65	DE000HG4WVX73	DE000HG4WVX81	DE000HG4WVX99	DE000HG4WVXA2
DE000HG4WVXB0	DE000HG4WVXC8	DE000HG4WVXD6	DE000HG4WVXE4	DE000HG4WVXF1
DE000HG4WVXG9	DE000HG4WVXH7	DE000HG4WVXJ3	DE000HG4WVXK1	DE000HG4WVXL9
DE000HG4WVXM7	DE000HG4WVXN5	DE000HG4WVXP0	DE000HG4WVXQ8	DE000HG4WVXR6
DE000HG4WVXS4	DE000HG4WVXT2	DE000HG4WVXU0	DE000HG4WVXV8	DE000HG4WVXW6
DE000HG4WVXX4	DE000HG4WVXY2	DE000HG4WVXZ9	DE000HG4WVY07	DE000HG4WVY15
DE000HG4WVY23	DE000HG4WVY31	DE000HG4WVY49	DE000HG4WVY56	DE000HG4WVY64
DE000HG4WVY72	DE000HG4WVY80	DE000HG4WVY98	DE000HG4WVYA0	DE000HG4WVYB8
DE000HG4WVY C6	DE000HG4WVY D4	DE000HG4WVY E2	DE000HG4WVY F9	DE000HG4WVY G7
DE000HG4WVY H5	DE000HG4WVY J1	DE000HG4WVY K9	DE000HG4WVY L7	DE000HG4WVY M5
DE000HG4WVY N3	DE000HG4WVY P8	DE000HG4WVY Q6	DE000HG4WVY R4	DE000HG4WVY S2
DE000HG4WVY T0	DE000HG4WVY U8	DE000HG4WVY V6	DE000HG4WVY W4	DE000HG4WVY X2
DE000HG4WVY Y0	DE000HG4WVY Z7	DE000HG4WVZ06	DE000HG4WVZ14	DE000HG4WVZ22
DE000HG4WVZ30	DE000HG4WVZ48	DE000HG4WVZ55	DE000HG4WVZ63	DE000HG4WVZ71
DE000HG4WVZ89	DE000HG4WVZ97	DE000HG4WVZA7	DE000HG4WVZB5	DE000HG4WVZC3
DE000HG4WVZD1	DE000HG4WVZE9	DE000HG4WVZF6	DE000HG4WVZG4	DE000HG4WVZH2
DE000HG4WVZJ8	DE000HG4WVZK6	DE000HG4WVZL4	DE000HG4WVZM2	DE000HG4WVZN0
DE000HG4WVZP5	DE000HG4WVZQ3	DE000HG4WVZR1	DE000HG4WVZS9	DE000HG4WVZT7
DE000HG4WVZU5	DE000HG4WVZV3	DE000HG4WVZW1	DE000HG4WVZX9	DE000HG4WVZY7
DE000HG4WVZZ4	DE000HG4X000	DE000HG4X018	DE000HG4X026	DE000HG4X034
DE000HG4X042	DE000HG4X059	DE000HG4X067	DE000HG4X075	DE000HG4X083
DE000HG4X091	DE000HG4X0A5	DE000HG4X0B3	DE000HG4X0C1	DE000HG4X0D9
DE000HG4X0E7	DE000HG4X0F4	DE000HG4X0G2	DE000HG4X0H0	DE000HG4X0J6
DE000HG4X0K4	DE000HG4X0L2	DE000HG4X0M0	DE000HG4X0N8	DE000HG4X0P3
DE000HG4X0Q1	DE000HG4X0R9	DE000HG4X0S7	DE000HG4X0T5	DE000HG4X0U3
DE000HG4X0V1	DE000HG4X0W9	DE000HG4X0X7	DE000HG4X0Z2	DE000HG4X109
DE000HG4X117	DE000HG4X125	DE000HG4X133	DE000HG4X141	DE000HG4X158
DE000HG4X166	DE000HG4X174	DE000HG4X182	DE000HG4X190	DE000HG4X1A3
DE000HG4X1B1	DE000HG4X1C9	DE000HG4X1D7	DE000HG4X1E5	DE000HG4X1F2
DE000HG4X1G0	DE000HG4X1H8	DE000HG4X1J4	DE000HG4X1K2	DE000HG4X1L0
DE000HG4X1M8	DE000HG4X1N6	DE000HG4X1P1	DE000HG4X1Q9	DE000HG4X1R7

DE000HG4X1 S5	DE000HG4X1 T3	DE000HG4X1 U1	DE000HG4X1 V9	DE000HG4X1 W7
DE000HG4X1 X5	DE000HG4X1 Y3	DE000HG4X1 Z0	DE000HG4X2 08	DE000HG4X2 16
DE000HG4X2 24	DE000HG4X2 32	DE000HG4X2 40	DE000HG4X2 57	DE000HG4X2 65
DE000HG4X2 73	DE000HG4X2 81	DE000HG4X2 99	DE000HG4X2 A1	DE000HG4X2 B9
DE000HG4X2 C7	DE000HG4X2 D5	DE000HG4X2 E3	DE000HG4X2 F0	DE000HG4X2 G8
DE000HG4X2 H6	DE000HG4X2 J2	DE000HG4X2 K0	DE000HG4X2 L8	DE000HG4X2 M6
DE000HG4X2 N4	DE000HG4X2 P9	DE000HG4X2 Q7	DE000HG4X2 R5	DE000HG4X2 S3
DE000HG4X2 T1	DE000HG4X2 U9	DE000HG4X2 V7	DE000HG4X2 W5	DE000HG4X2 X3
DE000HG4X2 Y1	DE000HG4X2 Z8	DE000HG4X3 07	DE000HG4X3 15	DE000HG4X3 23
DE000HG4X3 31	DE000HG4X3 49	DE000HG4X3 56	DE000HG4X3 64	DE000HG4X3 72
DE000HG4X3 80	DE000HG4X3 98	DE000HG4X3 A9	DE000HG4X3 B7	DE000HG4X3 C5
DE000HG4X3 D3	DE000HG4X3 E1	DE000HG4X3 F8	DE000HG4X3 G6	DE000HG4X3 H4
DE000HG4X3 J0	DE000HG4X3 K8	DE000HG4X3 L6	DE000HG4X3 M4	DE000HG4X3 N2
DE000HG4X3 P7	DE000HG4X3 Q5	DE000HG4X3 R3	DE000HG4X3 S1	DE000HG4X3 T9
DE000HG4X3 U7	DE000HG4X3 V5	DE000HG4X3 W3	DE000HG4X3 X1	DE000HG4X3 Y9
DE000HG4X3 Z6	DE000HG4X4 06	DE000HG4X4 14	DE000HG4X4 22	DE000HG4X4 30
DE000HG4X4 48	DE000HG4X4 55	DE000HG4X4 63	DE000HG4X4 71	DE000HG4X4 89
DE000HG4X4 97	DE000HG4X4 A7	DE000HG4X4 B5	DE000HG4X4 C3	DE000HG4X4 D1
DE000HG4X4 E9	DE000HG4X4 F6	DE000HG4X4 G4	DE000HG4X4 H2	DE000HG4X4 J8
DE000HG4X4 K6	DE000HG4X4 L4	DE000HG4X4 M2	DE000HG4X4 N0	DE000HG4X4 P5
DE000HG4X4 Q3	DE000HG4X4 R1	DE000HG4X4 S9	DE000HG4X4 T7	DE000HG4X4 U5
DE000HG4X4 V3	DE000HG4X4 W1	DE000HG4X4 X9	DE000HG4X4 Y7	DE000HG4X4 Z4
DE000HG4X5 05	DE000HG4X5 13	DE000HG4X5 21	DE000HG4X5 39	DE000HG4X5 47
DE000HG4X5 54	DE000HG4X5 62	DE000HG4X5 70	DE000HG4X5 88	DE000HG4X5 96
DE000HG4X5 A4	DE000HG4X5 B2	DE000HG4X5 C0	DE000HG4X5 D8	DE000HG4X5 E6
DE000HG4X5 F3	DE000HG4X5 G1	DE000HG4X5 H9	DE000HG4X5 J5	DE000HG4X5 K3
DE000HG4X5 L1	DE000HG4X5 M9	DE000HG4X5 N7	DE000HG4X5 P2	DE000HG4X5 Q0
DE000HG4X5 R8	DE000HG4X5 S6	DE000HG4X5 T4	DE000HG4X5 U2	DE000HG4X5 V0
DE000HG4X5 W8	DE000HG4X5 X6	DE000HG4X5 Y4	DE000HG4X5 Z1	DE000HG4X6 04
DE000HG4X6 12	DE000HG4X6 20	DE000HG4X6 38	DE000HG4X6 46	DE000HG4X6 53
DE000HG4X6 61	DE000HG4X6 79	DE000HG4X6 87	DE000HG4X6 95	DE000HG4X6 A2
DE000HG4X6 B0	DE000HG4X6 C8	DE000HG4X6 D6	DE000HG4X6 E4	DE000HG4X6 F1
DE000HG4X6 G9	DE000HG4X6 H7	DE000HG4X6 J3	DE000HG4X6 K1	DE000HG4X6 L9
DE000HG4X6 M7	DE000HG4X6 N5	DE000HG4X6 P0	DE000HG4X6 Q8	DE000HG4X6 R6
DE000HG4X6 S4	DE000HG4X6 T2	DE000HG4X6 U0	DE000HG4X6 V8	DE000HG4X6 W6
DE000HG4X6 X4	DE000HG4X6 Y2	DE000HG4X6 Z9	DE000HG4X7 03	DE000HG4X7 11
DE000HG4X7 29	DE000HG4X7 37	DE000HG4X7 45	DE000HG4X7 52	DE000HG4X7 60
DE000HG4X7 78	DE000HG4X7 86	DE000HG4X7 94	DE000HG4X7 A0	DE000HG4X7 B8
DE000HG4X7 C6	DE000HG4X7 D4	DE000HG4X7 E2	DE000HG4X7 F9	DE000HG4X7 G7
DE000HG4X7 H5	DE000HG4X7 J1	DE000HG4X7 K9	DE000HG4X7 L7	DE000HG4X7 M5
DE000HG4X7 N3	DE000HG4X7 P8	DE000HG4X7 Q6	DE000HG4X7 R4	DE000HG4X7 S2
DE000HG4X7 T0	DE000HG4X7 U8	DE000HG4X7 V6	DE000HG4X7 W4	DE000HG4X7 X2
DE000HG4X7 Y0	DE000HG4X7 Z7	DE000HG4X8 02	DE000HG4X8 10	DE000HG4X8 28
DE000HG4X8 36	DE000HG4X8 44	DE000HG4X8 51	DE000HG4X8 69	DE000HG4X8 77
DE000HG4X8 85	DE000HG4X8 93	DE000HG4X8 A8	DE000HG4X8 B6	DE000HG4X8 C4
DE000HG4X8 D2	DE000HG4X8 E0	DE000HG4X8 F7	DE000HG4X8 G5	DE000HG4X8 H3
DE000HG4X8 J9	DE000HG4X8 K7	DE000HG4Z PG8	DE000HG55 MV2	DE000HG56 FE0
DE000HG586 L1	DE000HG586 M9	DE000HG586 N7	DE000HG5B HY6	DE000HG5BHZ3
DE000HG5B J00	DE000HG5B J18	DE000HG5B J26	DE000HG5B J34	DE000HG5D 660
DE000HG5D 678	DE000HG5FKY1	DE000HG5KA40	DE000HG62 HS4	DE000HG6 EXE7
DE000HG6 HF56	DE000HG6 HF64	DE000HG6JWM1	DE000HG6JWN9	DE000HG6JWP4
DE000HG6JWQ2	DE000HG6JWR0	DE000HG6LOY7	DE000HG6PR45	DE000HG6T7Z1
DE000HG6YQ86	DE000HG6YQ94	DE000HG6YQA7	DE000HG6YQB5	DE000HG6YQC3
DE000TB45Y 96	DE000TB45YA8	DE000TB45YY8	DE000TR1LA78	DE000TR1LA86
DE000TR1LA94	DE000TR1LAV8	DE000TR1LAW6	DE000TR1LB10	DE000TR1LB44
DE000TR1LB51	DE000TR1LB69	DE000TR1LB77	DE000TR1LB85	DE000TR1LB93
DE000TR1LBA0	DE000TR1LBB8	DE000TR1LBC6	DE000TR1LBD4	DE000TR1LBE2
DE000TR1LBF9	DE000TR1LBG7	DE000TR1LBH5	DE000TR1LBK9	DE000TR1LBL7
DE000TR1LBM5	DE000TR1LBN3	DE000TR1LBP8	DE000TR1LBR4	DE000TR1LBS2
DE000TR1LBT0	DE000TR1LCA8	DE000TR1LCB6	DE000TR1LCC4	DE000TR1LCE0
DE000TR1LCF7	DE000TR1LCG5	DE000TR1LCH3	DE000TR1LCJ9	DE000TR1LCK7

DE000TR1LCL5	DE000TR1LCM3	DE000TR85DF3	DE000TT2WDV5	DE000TT2WGT2
DE000TT2WGU0	DE000TT2WGV8	DE000TT2WGW6	DE000TT39ZX2	DE000TT51WS4
DE000TT51WT2	DE000TT5W4U3	DE000TT5W5A2	DE000TT5W5B0	DE000TT5W5V8
DE000TT5W5W6	DE000TT5W5X4	DE000TT5W6K9	DE000TT5W6L7	DE000TT5W6M5
DE000TT5W7A8	DE000TT5W7B6	DE000TT5W7C4	DE000TT5W7D2	DE000TT5W8D0
DE000TT5W8E8	DE000TT5W8F5	DE000TT5W9K3	DE000TT5WA M3	DE000TT5WAN1
DE000TT5WBA6	DE000TT5WBB4	DE000TT5WBC2	DE000TT5WC83	DE000TT5WC91
DE000TT5WCS6	DE000TT5WE16	DE000TT5WFM2	DE000TT5WH62	DE000TT5WH70
DE000TT5WHQ9	DE000TT5WJJ0	DE000TT5WJZ6	DE000TT5WK00	DE000TT5WL58
DE000TT5WL66	DE000TT5WLR9	DE000TT5WLS7	DE000TT5WM32	DE000TT5WMZ0
DE000TT5WN07	DE000TT5WNM6	DE000TT5WPK5	DE000TT5WPL3	DE000TT5WPM1
DE000TT5WPN9	DE000TT5WQ79	DE000TT5WQ87	DE000TT6L332	DE000TT6Q2Y6
DE000TT6Q3B2	DE000TT6Q448	DE000TT6Q4F1	DE000TT6Q4Y2	DE000TT6Q562
DE000TT6Q570	DE000TT6Q588	DE000TT6Q596	DE000TT6Q5H4	DE000TT6Q5J0
DE000TT6Q5K8	DE000TT6Q5S1	DE000TT6Q5T9	DE000TT6Q5U7	DE000TT6Q620
DE000TT6Q638	DE000TT6Q646	DE000TT6Q6D1	DE000TT6Q6E9	DE000TT6Q6M2
DE000TT6Q6N0	DE000TT6Q6P5	DE000TT6Q729	DE000TT6Q737	DE000TT6Q745
DE000TT6Q7C1	DE000TT6Q7D9	DE000TT6Q7E7	DE000TT6Q7S7	DE000TT6Q7T5
DE000TT6Q7U3	DE000TT6Q7V1	DE000TT6Q828	DE000TT6Q836	DE000TT6Q844
DE000TT6Q8G0	DE000TT6Q8T3	DE000TT6Q8U1	DE000TT6Q8V9	DE000TT6Q943
DE000TT6Q950	DE000TT6Q968	DE000TT6Q9E3	DE000TT6Q9P9	DE000TT6QA82
DE000TT6QA P6	DE000TT6QAQ4	DE000TT6QA R2	DE000TT6QAS0	DE000TT6QB16
DE000TT6QB24	DE000TT6QB32	DE000TT6QBB4	DE000TT6QBC2	DE000TT6QBD0
DE000TT6QBM1	DE000TT6QBN9	DE000TT6QBP4	DE000TT6QC07	DE000TT6QCA4
DE000TT6QCB2	DE000TT6QCC0	DE000TT6QCL1	DE000TT6QCM9	DE000TT6QCN7
DE000TT6QCU2	DE000TT6QCV0	DE000TT6QD14	DE000TT6QD22	DE000TT6QDE4
DE000TT6QDG9	DE000TT6QDM7	DE000TT6QDS4	DE000TT6QDT2	DE000TT6QE13
DE000TT6QEF9	DE000TT6QEU8	DE000TT6QF20	DE000TT6QF38	DE000TT6QF46
DE000TT6QFC3	DE000TT6QFD1	DE000TT6QFE9	DE000TT6QFW1	DE000TT6QG78
DE000TT6QGK4	DE000TT6QGY5	DE000TT6QGZ2	DE000TT6QH02	DE000TT6QH10
DE000TT6QHA3	DE000TT6QHB1	DE000TT6QHC9	DE000TT6QHN6	DE000TT6QHR7
DE000TT6QJ18	DE000TT6QJM4	DE000TT6QJN2	DE000TT6QJP7	DE000TT6QJW3
DE000TT6QJX1	DE000TT6QJY9	DE000TT6QK49	DE000TT6QK56	DE000TT6QKC3
DE000TT6QKD1	DE000TT6QKE9	DE000TT6QKU5	DE000TT6QLA5	DE000TT6QLL2
DE000TT6QLM0	DE000TT6QLN8	DE000TT6QLW9	DE000TT6QLX7	DE000TT6QLY5
DE000TT6QM54	DE000TT6QM62	DE000TT6QMD7	DE000TT6QME5	DE000TT6QMF2
DE000TT6QM09	DE000TT6QMR7	DE000TT6QMS5	DE000TT6QMT3	DE000TT6QN12
DE000TT6QN20	DE000TT6QN38	DE000TT6QNH6	DE000TT6QNV7	DE000TT6QNW5
DE000TT6QNX3	DE000TT6QP51	DE000TT6QP69	DE000TT6QP77	DE000TT6QPP4
DE000TT6QQ19	DE000TT6QQ27	DE000TT6QQ35	DE000TT6QQ43	DE000TT6QQD8
DE000TT6QQE6	DE000TT6QQF3	DE000TT6QQS6	DE000TT6QR26	DE000TT6QR34
DE000TT6QR42	DE000TT6QRC8	DE000TT6QRD6	DE000TT6QRE4	DE000TT6QRR6
DE000TT6QRS4	DE000TT6QRT2	DE000TT6QS25	DE000TT6QS33	DE000TT6QS41
DE000TT6QSK9	DE000TT6QT16	DE000TT70Y86	DE000TT7DAS6	DE000TT7DB77
DE000TT7DB85	DE000TT7DBP0	DE000TT7DCQ6	DE000TT7DCR4	DE000TT7DCS2
DE000TT7DCT0	DE000TT7DE82	DE000TT7DEM1	DE000TT7DEN9	DE000TT7DFA3
DE000TT7DFB1	DE000TT7DFC9	DE000TT7DGV7	DE000TT7DGW5	DE000TT7DJF4
DE000TT7DJG2	DE000TT7DKM8	DE000TT7DKN6	DE000TT7DL59	DE000TT7DL67
DE000TT7DL75	DE000TT7DLT1	DE000TT7DLU9	DE000TT7DN32	DE000TT7DN40
DE000TT7DNM2	DE000TT7DNN0	DE000TT7DNP5	DE000TT7DP48	DE000TT7DPN5
DE000TT7DPP0	DE000TT7DQ54	DE000TT7DQ62	DE000TT7DQ70	DE000TT7DQY0
DE000TT7DQZ7	DE000TT7DR04	DE000TT7DR12	DE000TT7DRL5	DE000TT7DRM3
DE000TT7FVE7	DE000TT7PN53	DE000TT7QAT6	DE000TT7SP82	DE000TT7WM89
DE000TT7WML6	DE000TT7WMS1	DE000TT7WMT9	DE000TT7WMU7	DE000TT7WN13
DE000TT7WN21	DE000TT7WN39	DE000TT7WN96	DE000TT7WNA7	DE000TT7WNG4
DE000TT7WNH2	DE000TT7WNR1	DE000TT7WNU5	DE000TT7WNV3	DE000TT7WP37
DE000TT7WP45	DE000TT7WP52	DE000TT7WPD6	DE000TT7WPE4	DE000TT7WPF1
DE000TT7WPN5	DE000TT7WPV8	DE000TT7WPY2	DE000TT7WQ51	DE000TT7WQV6
DE000TT7WR35	DE000TT7WR43	DE000TT7WR50	DE000TT7WRE0	DE000TT7WRF7
DE000TT7WRG5	DE000TT7WRK7	DE000TT7WRU6	DE000TT7WRV4	DE000TT7WS18
DE000TT7WS26	DE000TT7WS34	DE000TT7WSC2	DE000TT7WSD0	DE000TT7WSK5

DE000TT7WSL3	DE000TT7WSU4	DE000TT7WT58	DE000TT7WTC0	DE000TT7WTL1
DE000TT7WTW8	DE000TT7WU22	DE000TT7WU55	DE000TT7WU63	DE000TT7WUG9
DE000TT7WUK1	DE000TT7WUU0	DE000TT7WV39	DE000TT7WV47	DE000TT7WV54
DE000TT7WVD4	DE000TT7WVE2	DE000TT7WVF9	DE000TT7WVN3	DE000TT7WV53
DE000TT7WW87	DE000TT7WWQ4	DE000TT7WXB4	DE000TT7WYG3	DE000TT7WXH1
DE000TT7WXN9	DE000TT7WXP4	DE000TT7WXT6	DE000TT7WXU4	DE000TT7WXZ3
DE000TT7WY02	DE000TT7WYA4	DE000TT7WYB2	DE000TT7WYH9	DE000TT7WYJ5
DE000TT7WYT4	DE000TT7WYX6	DE000TT7WYY4	DE000TT7WYZ1	DE000TT7WZE3
DE000TT7WZJ2	DE000TT7WZK0	DE000TT7WZP9	DE000TT7WZQ7	DE000TT7WZR5
DE000TT7WZY1	DE000TT7WZZ8	DE000TT7X053	DE000TT7X061	DE000TT7X079
DE000TT7X0A0	DE000TT7X0P8	DE000TT88FJ0	DE000TT88FV5	DE000TT88GJ8
DE000TT88GS9	DE000TT88H04	DE000TT88H61	DE000TT88HF4	DE000TT88HG2
DE000TT88HJ6	DE000TT88HK4	DE000TT88HL2	DE000TT88HM0	DE000TT88HQ1
DE000TT88HR9	DE000TT88HV1	DE000TT88HW9	DE000TT88HX7	DE000TT88J93
DE000TT88JA1	DE000TT88JB9	DE000TT88JF0	DE000TT88JG8	DE000TT88JH6
DE000TT88JJ2	DE000TT88JK0	DE000TT88JT1	DE000TT88JV7	DE000TT88JW5
DE000TT88JX3	DE000TT88JY1	DE000TT88KB7	DE000TT88KM4	DE000TT88KQ5
DE000TT88KR3	DE000TT88KS1	DE000TT88KT9	DE000TT88KU7	DE000TT88L81
DE000TT88LM2	DE000TT88LN0	DE000TT88LP5	DE000TT88LQ3	DE000TT88LX9
DE000TT88LY7	DE000TT88LZ4	DE000TT88M07	DE000TT88M15	DE000TT88M98
DE000TT88MG2	DE000TT88MH0	DE000TT88MM0	DE000TT88MN8	DE000TT88MP3
DE000TT88MY5	DE000TT88MZ2	DE000TT88N06	DE000TT88N14	DE000TT88N71
DE000TT88N89	DE000TT88N97	DE000TT88NA3	DE000TT88NN6	DE000TT88NT3
DE000TT88NU1	DE000TT88NV9	DE000TT88P12	DE000TT88P20	DE000TT88P38
DE000TT88P46	DE000TT88P53	DE000TT88PA8	DE000TT88PB6	DE000TT88PP6
DE000TT88PX0	DE000TT88Q37	DE000TT88Q78	DE000TT88Q86	DE000TT88QD0
DE000TT88Q2	DE000TT88R10	DE000TT88R93	DE000TT88RA4	DE000TT88RB2
DE000TT88RH9	DE000TT88RJ5	DE000TT88RK3	DE000TT88RL1	DE000TT88RM9
DE000TT88RZ1	DE000TT88SD6	DE000TT88SL9	DE000TT88SU0	DE000TT88SV8
DE000TT88SZ9	DE000TT88T00	DE000TT88T18	DE000TT88TE2	DE000TT88TF9
DE000TT88TG7	DE000TT88TH5	DE000TT88TQ6	DE000TT88TR4	DE000TT88TS2
DE000TT88TT0	DE000TT88TU8	DE000TT88UA8	DE000TT88UB6	DE000TT88UC4
DE000TT88UH3	DE000TT88UJ9	DE000TT88UK7	DE000TT88UL5	DE000TT88UM3
DE000TT88UW2	DE000TT88UX0	DE000TT88UZ5	DE000TT88V06	DE000TT88V14
DE000TT88V22	DE000TT88V30	DE000TT88V97	DE000TT88VP4	DE000TT88VY6
DE000TT88VZ3	DE000TT88W21	DE000TT88W39	DE000TT88W47	DE000TT88W54
DE000TT88W62	DE000TT88WF3	DE000TT88WG1	DE000TT88WK3	DE000TT88WL1
DE000TT88WM9	DE000TT88WY4	DE000TT88WZ1	DE000TT88X04	DE000TT88X12
DE000TT88X87	DE000TT88X95	DE000TT88XA2	DE000TT88XB0	DE000TT88XC8
DE000TT88XV8	DE000TT88Y52	DE000TT88Y60	DE000TT88Y78	DE000TT88YB8
DE000TT88YC6	DE000TT88YD4	DE000TT88YE2	DE000TT88YS2	DE000TT88YZ7
DE000TT88Z02	DE000TT88Z10	DE000TT88Z28	DE000TT88ZD1	DE000TT88ZN0
DE000TT88ZP5	DE000TT88ZS9	DE000TT88ZT7	DE000TT88ZU5	DE000TT88ZV3
DE000TT88ZW1	DE000TT89034	DE000TT89059	DE000TT89067	DE000TT89075
DE000TT89083	DE000TT89091	DE000TT890K0	DE000TT890X3	DE000TT88BLR7
DE000TT89R2K2	DE000TT89S.JG8	DE000TT89S.JH6	DE000TT89S.JJ2	DE000TT97G12
DE000TT98J00	DE000TT98J18	DE000TT99V60	DE000TT9P691	DE000TT9PU03
DE000TT9PU11	DE000TT9U3E7	DE000TT9VA.R6	DE000TT9W8M7	DE000TT9W8N5
DE000TT9Z7P9	DE000TT9Z7Q7	DE000TT9Z7R5	DE000TT9Z7S3	DE000TT9Z7T1
DE000TT9ZZR4	DE000TT9ZZV6			

LETZTE SEITE



**Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 für einen Basisprospekt**

**für**

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate  
Anleihen bzw. Protect-Anleihen**

**Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen**

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse,  
Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder  
Schuldverschreibungen

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH  
Düsseldorf**

Düsseldorf, 24. November 2022

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**